

Sammlung
der
revidirten
Gesetze
und
Regierungs-Verordnungen
des
Kantons Luzern.



Dritter Band.

Luzern,
gedruckt bey **Kaver Meyer,**
1844.

Inhalt

des dritten Bandes

nach systematischer Ordnung.

Beschluß, die Invollziehung - Setzung des dritten Bandes der revidierten Sammlung der Gesetze und Regierungs - Verordnungen auf den 1sten Christmonat 1811 festsetzend Seite
XIII.

Fortsetzung des

Vierten Titels.

Polizey.

Fortsetzung des

Zweyten Abschnitts.

Wohlfahrts - Polizey.

E. In Hinsicht auf öffentlichen Unterricht.

Gesetz, Festsetzung der Inspektion über das öffentliche Schulwesen; Sicherung der Besoldung der Schullehrer; Bestrafung der in Absendung ihrer Kinder zur Schule saumseligen Väter; Errichtung der Schulhäuser aus den Gemeindefürsorgegütern; Anordnung öffentlicher Prüfungen und Preisausstellung; Festsetzung von Konkursprüfungen für die Lehrstühle am Lyzeum in Luzern, und Zufriedenheitsbezeugung dem Eifer des Erziehungsrathes S. bis S.

Gesetz , über die Anstellung eines Referenten am Erziehungsrathe, die Aufstellung von zehn Bezirks-Inspektoren, die Befoldung der Schullehrer und Festsetzung des Anfanges und Endes der Winter- und der Zeit der Sommerschulen	6. bis 7.
Beschluß , nähere Ausführung des vorstehenden Gesetzes, über das Kantonschulwesen im allgemeinen und besondern	7. - 16.
Beschluß , betreffend die Prüfungen in den Landschulen; die Preise und Preisaustheilung; die Entlassung der Kinder aus der Schule und die Einrichtung der Sommerschulen	16. - 23.
Beschluß des Erziehungs Rathes, die endliche Festsetzung der Schulkreise anordnend	23. - 25.
Beschluß , Errichtung einer Studiendirektion für das Gymnasium und Lyzeum unter der Leitung eines Rectors	26. - 29.
Beschluß , die Disziplinar-Verordnungen für die Schüler an der Kantonschule in Luzern enthaltend	29. - 40.
Beschluß , betreffend das Schullehrer-Institut, und die anzustellenden Schullehrer	40. - 43.
Beschluß , bestimmend die Bezahlung der mit dem Schullehrer-Instituts-Unterrichte verbundenen Kosten, auf die Gemeinden und Schullehrer verlegt	43. - 45.
Beschluß , die Folgen für jene Schullehrer bestimmend, welche sich nicht dem ihnen anbefohlenen Kurs im Schullehrer-Institut unterwerfen würden	45.
Beschluß , die von den Landschullehrern zu beobachtende Unterrichts-Methode, und die Art der Klagen gegen die Lehrart bestimmend	46. - 47.
Beschluß , festsetzend die Art und Weise der Betreibung für die Befoldungsforderungen der öffentlichen Schullehrer	47. - 48.
Beschluß des Erziehungs Rathes, die Norm der Entsetzung der Schullehrer enthaltend	48.

Beschluß, betreffend eine verschärfte Aufforderung, zu Erbauung der noch abgehenden Schulhäuser und Schulstuben, und die Art und Weise ihrer Erbauung	49. Bis 51.
Verordnung, wodurch die Schulhausbauten der besondern Aufsicht des Erziehungsrathes unter- geordnet werden	51. - 52.
Beschluß, die Wohnung der Schullehrer näher bestimmend	53.

F. In Hinsicht auf Sittlichkeit.

Vergehen gegen die Sittlichkeit und derselben
Bestrafung. Siehe die §§. 6. 11. und 21.
der allgemeinen Polizei-Verordnung im
II. Bande, Seite 14. 15. 19.

a.) Aufsicht auf öffentliche Vergnügungen.

Einschränkung des Tanzens, siehe: §. 12, der allgemeinen Polizei-Verordnung im zweyten Bande, Seite 16.	
Verordnung, die Tanzbewilligung, während der Winter- und Herbstfastnacht, und die Strafen für die dahierigen Uebertretungen, so wie gegen das Mästeradengehen festsetzend	54. - 57.
Beschluß, betreffend die öffentlichen Schauspiele	57. - 58.
Beschluß, Verboth der Freyschießen, ohne Be- willigung der Regierung	58.

b.) Aufsicht auf Wirths- und Schenkhäuser.

Gesetz, enthaltend Polizei-Verordnungen über das Ausschenten der Getränke, die Wirths- und Schenkhäuser.	59. - 64.
--	-----------

G. In Hinsicht auf Unglücksfälle.

a.) Feuer-Anstalten.

Gesetz, die Aufstellung einer Brandversicherungs- Anstalt anordnend	65. - 71.
--	-----------

- Beschluß, die Vollziehung des Gesetzes, über
Errichtung einer Brandversicherungs-Anstalt
im Kanton Luzern, enthaltend 71. bis 85.
- Beschluß, eine allgemeine Feuerordnung vor-
schreibend 85. - 120.
- Beschluß, durch welchen die persönlichen Ein-
sammlungen freiwilliger Beysteuer für Hülf-
bedürftige und Verunglückte verboten sind 121.

b.) Armenwesen.

- Gesetz, die Erhebung der Armen- und Waisen-
Steuern betreffend 252. - 254.
- Verordnung, betreffend den künftigen Unter-
halt der Armen, siehe: zweyten Band, Seite 21.
- Beschluß die Unveräußerlichkeit der Unterstüt-
zungsgegenstände, welche die Armen von
ihren Gemeinden erhalten, für diese sowohl,
als zu Gunsten ihrer Gläubiger, erklärend 122.
- Beschluß, über den Gebrauch der Bäder in
Baden für Arme 123. - 124.
- Beschluß, über die sogenannten Bettel- oder
Krücken-Fuhren 124. - 125.

Dritter Abschnitt.

Landwirthschaftliche Polizey.

- Gesetz, Bestimmung des Rechts auf eigenem
Grund und Boden zu bauen 126.
- Gesetz, betreffend die Baufreyheit 126. - 127.

a.) In Hinsicht der Gemeindegüter und Waldungen.

- Gesetz, über die Vertheilung der Gemeindegüter 127. - 131.
- Gesetz, betreffend die Kostaufsicht der Weid-
rechte auf urbarem Lande 132. - 133.
- Gesetz, die Aufhebung des Weidgangs in den
Wäldern, und das Verboth der Austretung
des Waldgrundes betreffend 133. - 135.

- Beschluß**, über die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, den Loskauf und die Aufhebung der Weidrechte auf urbarem Lande und in den Wäldern betreffend 135. bis 137.
- Beschluß**, das Verboth des Weidgangs für das Schmalvieh auf fremdem Boden und in den Privat- und Gemeinde-Waldungen enthaltend 138. - 139.
- Gesetz**, die Vertheilung, Zusammenlegung und Einriekung der gemeinsamen Feldäcker betreffend 139. - 141.
- Beschluß**, als Vollziehung über das Gesetz, wegen Zusammenlegung, Vertheilung und Einriekung der Feldäcker 141. - 144.
- Gesetz**, betreffend den Loskauf des Jus Dominii auf Allmenden 145. - 146.
- Verordnung**, als Vollziehung des Gesetzes, in Betreff des Jus Dominii auf Allmenden 147. - 149.

b.) In Hinsicht auf Viehzucht.

- Beschluß**, die Gesundheitscheine für das Vieh betreffend 149. - 153.
- Gesetz**, fessend die Polizeymaßregeln auf eintretenden Rückfall bey'm Pferde- und Viehhandel sowohl, als bey sich zeigendem Hauptmurd, siehe: vierten Band, Seite 135.

a.) In Hinsicht auf Ausrottung der der Landwirthschaft schädlichen Thiere und Insekten.

- Verordnung**, die Ausrottung der sogenannten Maykäfer betreffend 153. - 155.
- Verordnung**, Bestimmung eines Schutzgeldes für den Erleger eines reißenden Thieres 156.

d.) In Hinsicht auf Jagd und Fischerey.

- Verordnung**, die Verpachtung der Jagd betreffend 157. - 161.
- Beschluß**, das Verboth des Fischfangs mit Schwebnetzen enthaltend 161.

e.) In Hinsicht auf Abschaffung der Feodalrechte, so wie auf den Loskauf der Zehnten und Grundzinsse und der damit verbundenen Beschwerden.

- Gesetz**, die Aufhebung aller Personal- Feodal- Rechte enthaltend 162.
- Gesetz**, den Loskauf der Grundzinsse und Zehnten, so wie ihre Entrichtung bis zum erfolgenden Loskauf, betreffend 162. bis 177.
- Beschluß**, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über den Loskauf der Zehnten und Grundzinsse 178. - 190.
- Gesetz**, über die Bestimmung des, zum Loskauf der Grundzinsse und Zehnten, bestimmten Preises der verschiedenen Naturprodukten 190.
- Beschluß**, als Vollziehung des Gesetzes über den Loskauf der Zehnten und Grundzinsse, betreffend den Abzug von Sieben auf jedes Hundert 191. - 192.
- Beschluß** über die einseitige Bezahlung des aufgekündigten Zehntens, dessen Loskaufskapital sich noch nicht endlich bestimmt befindet 192. - 194.
- Beschluß**, Berichtabforderung von den Ruknieffern mittelbar oder unmittelbar von dem Staate abhängender Zehnten, über die dahierigen Loskaufsabschätzungs- Gutachten, siehe: zweyten Band, Seite 376.
- Beschluß**, die Art, wie die über rekurrirte Zehntenschätzungen anzuordnenden, zweyten Abschätzungen vor sich zu geben haben, anordnend, nebst Mittheilung der nicht unter den Augen der Finanz- und Staatswirthschaftlichen-Kammer erfolgten, gütlichen Uebereinkünfte, über appellirte Zehntenschätzungen an eben diese Kammer 194. - 198.
- Beschluß**, die Sicherung derjenigen Zehnt- und Grundzins-Loskaufskapitalen enthaltend, welche Kirchen, Pfründen, Armen-, Waisen-

und Schulankalten, so wie mit den Zehnten und Grundzinsen verbundene Gegenversichtungen und Cufzessionsverbindlichkeiten berühren, siehe: zweyten Band, Seite 378.

- Beschluß**, über Auffindung der, während der Revolution, ohne Vorwissen der Bodenzinsherren, verschürgten Bodenzinse, und die ebenvorigen Tragerpflichten und Entschädigung der Trager durch den Bodenzinsherren herstellend 198. bis 199.
- Beschluß**, über die beförderliche Errichtung der Prioritäts - Gültverschreibungen, und deren Aufbewahrung bey Zehnten, welche mit Gegenversichtungen behaftet sind . . . 200. - 203.
- Beschluß**, nähere Erläuterung des §. 17. des Gesetzes vom 27ten Weinmonat 1804, wegen Errichtung der Prioritätsgülden, für Zehntloskäufe . . . 204. - 205.
- Beschluß**, die Art der Vertheilung der Prioritätsgülden auf die zerstückelt werdenden, pflichtigen Grundstücke anordnend . . . 205. - 206.
- Beschluß**, den Zeitpunkt zur Verzinsung der Zehntloskaufskapitale unter der Gefahr: daß die länger ausstehenden, dahierien Zinse zu einer fahrenden Ansprache würden, bestimmend 206. - 208.
- Beschluß**, Erläuterung des Gesetzes vom 25ten April 1804, über Entrichtung der Zehnten, welche noch nicht zum Loskauf aufgekündt sind 208. - 209.
- Beschluß**, über den Loskauf der emphyteutischen Verträge oder Mannlebenspflicht . . . 209. - 210.

Vierter Abschnitt.

Staatswirthschaftliche Polizey.

a.) In Hinsicht auf Handel.

- Gesetz**, aufstellend eine Handlungskammer, ihre Verhältnisse und Rechte . . . 211. - 215.
- Beschluß**, das Gutachten der Handlungskammer in Handlungsfreitigkeiten erfordernd . . . 215. - 216.

- Erst*
216. bis 221.
- Genferordnung**
- Gesetz, über Einführung und Beschaffenheit des Firmaregisters; über die Rechte der Handlungsassoziierten und Kommanditars, und der Ehefrauen für ihre Mittel bey'm Ausbruche eines Konkurses der Gläubiger; über Abenkennung der Errichtung und Erneuerung von Einsetzungen aus Kaufmannswaaren und Handelsgesellschaftten; über die Art der Bekanntmachung der Auflösung einer Handlung oder des Austritts aus einer solchen, und über die Festsetzung der Einschreibungstaxe in's-Firmaregister** 222. - 226.
- Beschluß, Verbiethung der Versetzung der Jahrmärkte, deren Abhaltung in ungünstige Witterung gefallen** 227.
- Verordnung, der eidgenössischen Tagsatzung das Verboth des Handels mit englischen Waaren, mit Ausnahme des Baumwollengarns, unter festgesetzter Strafe, enthaltend, und Unterwerfung der in die Schweiz eingeführt werdenden Kaufmannswaaren einer Visagebühr an den Grenzen, zur Bestreitung der mit den dahierigen Polizeyanstalten verbundenen Kosten** 228. - 235.
- Beschluß, über die Vollziehung vorstehender Tagsatzungs-Verordnung wegen den englischen Waaren, und dahierige Anweisung der Niederlassungsstätten, zur Verladung der nach den an Frankreich grenzenden Kantonen gehenden Kaufmannswaaren** 235. - 238.

b.) In Hinsicht auf Gewerbe.

- Gesetz, über Aufhebung der Innungen u. Zünfte** 238. - 239.
- Gesetz, die Ausübung der Gewerbefreyheit festsetzend** 239. - 240.
- Gesetz, Polizei-Verfügungen, rüchichtlich der Metzger und Wirthe** 241. - 242.
- Gesetz, betreffend die Wirthe und Schenkhäuser** 59. - 64.

a.) In Hinsicht auf das Postwesen.

Verordnung, betreffend die neue Einrichtung
der Posten 242. bis 243.

b.) In Hinsicht auf Brücken, Straßen
und Dämme.

Beschluß, allgemeine Straßen-Verordnung 244. - 248.

Beschluß, bezeichnend diejenigen Straßen und
Nebenwege, welche unmittelbar unter der
Oberstraßen-Inspektion des Kantons stehen,
und welche hingegen dieser Oberaufsicht nur
auf gewisse Fälle hin untergeordnet werden 248. - 249.

Beschluß, die bisher zwischen den gegenseitigen
Landansässern bestehende Pflicht, zur gemein-
samen Unterhaltung der Straßen und Fußwege
der Länge nach, in eine stückweise umwan-
delnd, und Verbeibaltung der gemeinschaftli-
chen Unterhaltung derjenigen Straßen und
Fußwege, welche auf diese Weise bisher von
den Gemeinden besorgt werden mußten . 249. - 251.

c.) In Hinsicht auf den Bergbau.

Gesetz, über den Bergbau 251. - 252.

Local-Polizey.

Gesetz, bestimmend die Art und Weise der Er-
hebung von Gemeinde-, Armen- und Waisen-
steuern; festsetzend die Kadasterschätzungen als
Basis zur Besteuerung der Liegenschaften,
und anordnend die Strafen gegen treulose
Steuerschlichtige 252. - 254.

Erläuterung, über die Beitragspflichtigkeit
der Nichtgemeindegänger zu den Gemeinde- und
Polizeysteuern 255.

Beschluß, die Art der Erhebung von Gemein-
desteuern, und die Rechnungsablage für die
Gemeindeverwaltungen bestimmend 256. - 257.

(*)

Fünfter Titel.

Militär - Wesen.

a.) In Hinsicht der Miliztruppen für den Dienst des Kantons.

Gesetz, Organifazion der Miliz des Kantons Luzern	258 bis 316,
Beschluss, als Vollziehung des Gesetzes, über die Organifazion der Miliz	317. - 352.
Gesetz, über die Rechtsbetreibung gegen Eliten und die Besorgung ihrer Liegenschaften, während ihrer Abwesenheit im Dienste	353. - 354.
Beschluss, über das Verbotb des Aufkaufs, Verkaufs und Vertragens aller Gattung Waffen außer die Eidgenossenschaft und Einschränkung desselben nach andern Kantonen	354. - 355.

b.) In Hinsicht der eidgenössischen Kontingents - Truppen für den eidgenössischen Dienst.

Allgemeines Militär - Reglement der eidgenössischen Kontingents - Truppen	365. - 420.
---	-------------

B e s c h l u ß ,

vom Aten Herbstmonat 1811.

Invollziehungsetzung des dritten Bandes der revidierten Gesetze und Regierungs-Verordnungen für den Kanton Luzern auf den 1ten Christmonat 1811.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In Folge der an Uns geschehenen, amtlichen Anzeige, daß der dritte Band der Sammlung der revidierten Gesetze und Regierungsverordnungen für den Kanton Luzern mit nächstem die Presse verlassen werde;

Und demnach zur Befolgung des §. 4. des Gesetzes vom 10ten April 1810.;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Mit dem 1ten Christmonat 1811. tritt der dritte Band der revidierten Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen für den Kanton

Luzern, so wie die in denselben mitaufgenommenen, eidgenössischen Verordnungen, ihrem ganzen Inhalte nach, in Vollziehung.

S. 2.

Es sollen zu diesem Ende diejenigen neuen Gesetze und Verordnungen oder die Abänderungen in ältern solchen, welche der gegenwärtige Band enthält, und die früherhin noch nicht, der Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht worden sind, in derjenigen systematischen Ordnung, welche in dem mehrgedachtem dritten Bande herrscht, diesem Beschlusse nachgetragen, und mit demselben von den Kanzeln verlesen werden.

S. 3.

Von dieser Publikazion sey jedoch ausgenommen: das eidgenössische Militär-Reglement für die Kontingentsstruppen, von Blattseite 355. bis und mit Blattseite 418., nebst den dazu gehörenden Bevilagen, in diesem Bande enthalten, als auf welche diejenigen, für die diese Verordnung etwas Verbindendes hat, unmittelbar verwiesen seyn sollen.

S. 4.

Gegenwärtiger Beschluß soll, nebst seiner Bey-
 rückung dem Kantonsblatte, dem dritten Bande
 der revidirten Sammlung, als Anleitung, vor-
 gedruckt werden.

Also verordnet, Luzern den 4^{ten} Herbstm. 1811.

Der Amtschultzeiß,

(L. S.) Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

S a m m l u n g

der von der

R e g i e r u n g

des

K a n t o n s L u z e r n

erlassenen

G e s e t z e.

und

B e r o r d n u n g e n.

Vierter Titel.

Polizen.

Zweiter Abschnitt.

Wohlfahrts-Polizey.

Gesetz,

vom 22ten Hornung, 1804. und 15ten Weinmonat, 1807.

Festsetzung der Inspektor über das öffentliche Schulwesen; Sicherung der Besoldung der Schullehrer; Bestrafung der in Absendung ihrer Kinder zur Schule saumseligen Aeltern; Errichtung der Schulhäuser aus den Gemeindegütern; Anordnung öffentlicher Prüfungen und Preisaustheilung; Festsetzung von Konkursprüfungen für die Lehrstühle am Lyzäum in Luzern, und Zufriedenheitszeugungen dem Eifer des Erziehungs Rathes.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Beschliessen:

§. 1.

Die unmittelbare Aussicht und Leitung der Landschulen soll jedem Pfarrer in seiner Gemeinde übergeben werden.

§. 2.

Die obere Aufsicht und Leitung des Schulwesens soll besondern, auf den Vorschlag des Erziehungsraths, durch den kleinen Rath zu ernennenden, geistlichen Schulinspektoren übertragen werden.

§. 3.

Der Erziehungsrath wird trachten: daß das in St. Urban mit so vielem allgemeinen Nutzen bestandene Schullehrinstitut wieder fortgesetzt werden könne.

§. 4.

Der kleine Rath wird dafür sorgen: daß den Schullehrern ihre bestimmten Besoldungen gesichert werden; und wird ihnen in Betreibung ihrer Anforderungen, sowohl für rückständige als künftige, behülflich seyn.

§. 5.

Für saumselige Aeltern, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken, sollen Geldstrafen bestimmt werden, welche für arme Schulkinder und ihre Aeltern verwendet werden sollen.

§. 6.

An jenen Orten, wo noch keine Schulhäuser vorhanden seyn sollten, und wo die Vertheilung der Gemeindegüter noch nicht vorgenommen worden ist, soll ein Theil davon zur Erbauung eines Schulhauses verwendet werden; an jenen Orten aber, wo dieses schon geschehen, sollen die Antheilhaber angehalten werden: durch verhältnismäßige Beiträge solche zu errichten.

§. 7.

Es sollen alle Jahre die Schulen eines Gemeindeggerichts auf einen bestimmten Tag um die östliche Zeit in einer Kirche versammelt und daselbst, in Beyseyn eines von dem Erziehungsrathe bestellten Oberaufsehers, eine öffentliche Prüfung vorgenommen werden, wobey die Austheilung von Preisen und Gratifikationen an die Schullehrer und Schulkinder Statt haben soll.

§. 8.

Bev Anstellung der Professoren an dem Lyäum und Gymnasium zu Luzern ist dem kleinen Rathe freigestellt: nach vorhergegangener Konkursausschreibung, die erledigte Professorstelle entweder nach stattgehabter Konkursprüfung zu vergeben, oder auch, je nach Umständen, ohne eine solche sich mit einem ausgebreiteten Rufe oder mit sonstigen hinlänglichen Zeugnissen, über die Fähigkeit der Kandidaten, zu begnügen.

§. 9.

Dem Erziehungsrathe soll für seine feitherigen Bemühungen die Dankbarkeit und gänzliche Zufriedenheit, von Seite des großen Rathes, bezeugt werden.

G e s e t z,

vom 15ten April, 1806.

Ueber die Anstellung eines Referenten bey dem
Erziehungsrathe, die Aufstellung von zehn
Bezirksinspektoren, die Besoldung
der Schullehrer und Festsetzung des An-
fanges und des Endes der Winter- und
der Zeit der Sommerschulen.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Die Inspektor über das Schulwesen ist dem Er-
ziehungsrathe, zehn Bezirksinspektoren und den be-
treffenden Herrn Pfarrern anvertrauet.

§. 2.

Der Erziehungsrath wählt sich in oder ausser sei-
ner Mitte einen Referenten, dessen Amtsdauer auf
zwey Jahre gestellt ist, und der dem kleinen Rathe
jedesmal zur Genehmigung vorgeschlagen wird.

Derselbe bekleidet zugleich die Stelle eines Vize-
präsidenten bey dem Erziehungsrathe.

§. 3.

Der jährliche Gehalt eines Schullehrers ist von
sechszig bis auf hundert und fünfzig Franken festgesetzt.

Hierin sind diejenigen Schullehrer jedoch nicht begriffen, welche aus Stiftungen einen höhern Gehalt beziehen.

§. 4.

Die Winterschule nimmt ihren jedesmaligen Anfang auf den 1sten Weinmonat, und dauert wenigstens bis auf heil. Ostern.

Die Sommerschule aber wird an Sonn- und Feiertagen nach dem nachmittägigen Gottesdienste gehalten; theils um das Erlernte in dem Gedächtniß der Kinder aufzufrischen, theils auch um den Erwachsenen Unterricht zu geben.

B e s c h l u ß,

vom 6ten Brachmonat, 1806.

Nähere Ausführung des vorstehenden Gesetzes, über das Kantonschulwesen im allgemeinen und besondern.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In Vollziehung des vorstehenden Gesetzes,

Beschliessen:

Geschäftsgang des Erziehungsraths.

Präsidium.

§. 1.

Der Altschultheiß versammelt den Erziehungsrath, und führt bey den Sitzungen desselben den Vorsitz.

Wenn ihm seine Geschäfte es zu thun nicht erlauben; so zeigt er dieses dem Vizepräsidenten an, der dannzumal in dessen Stelle und Berrichtungen eintritt, und sonach das Resultat einer solchen Sitzung ihm einderichtet.

§. 2.

Derselbe unterzeichnet die Akten, die im Namen des Erziehungsraths ausgefertigt werden.

Referent.

§. 3.

Der Referent ist das Organ des Erziehungsraths bey den Bezirksinspektoren, so wie dieser letztern bey dem Erziehungsrathe.

§. 4.

Er wachet über die genaue Vollziehung der bestehenden Verordnungen, in Bezug auf das Schulwesen; und schlägt, wo er es nothwendig findet, zu Händen der Regierung, dem Erziehungsrathe neue vor.

Er steht, unter Aufsicht der Präsidenten, in Korrespondenz mit den Bezirksinspektoren, und diese mit ihm, deren Briefe aber unmittelbar an den gedachten Präsidenten zu adressieren sind.

§. 5.

Alle Vorschläge, Beschwerden, Berichte u. s. w., die er dem Erziehungsrathe mitzutheilen hat, legt er ihm schriftlich und mit seinem vorläufigen Gutachten begleitet, das schon in den zu erlassenden Akt eingeleidet seyn soll, vor.

Der Erziehungsrath nimmt, sobald möglich, seinen Entscheid über den vorwaltenden Fall; wo dieses aber seine Kompetenz überschreitet, bringt er die Sache ungesäumt vor die Regierung.

Eintheilung der Schulbezirke.

Die Schulbezirke der zehen Bezirksinspektoren sind in folgende Gemeindegerechtskreise eingetheilt:

I. Schulbezirk.

Luzern.
Kriens.
Wäggi.
Udligenschwyl.
Malters.

II. Schulbezirk.

Hochdorf.
Eschenbach.
Hözkirch.
Schöngau.

III. Schulbezirk.

Münster.
Hildisrieden.

IV. Schulbezirk.

Sempach.
Rothenburg.

V. Schulbezirk.

Ruswyl.
Menzna.
Wohlhusen.

VI. Schulbezirk.

Sursee.
Büron.
Knutwyl.
Dagmersellen.

VII. Schulbezirk.

Willisau.
Ettswyl.
Wangen.

VIII. Schulbezirk.

Zell.
Luthern.
Hergiswyl.

IX. Schulbezirk.

Waffnau.
 Großdietwyl.
 Altishofen.
 Reyden.

X. Schulbezirk.

Entlebuch.
 Schüpfheim.
 Escholzmatt.

Schulinspektor.

Bezirksinspektoren.

§. 8.

Die Bezirksinspektoren wachen, jeder in seinem Bezirke, über die Bekanntmachung der Gesetze, Beschlüsse u. u., die den öffentlichen Landschulenunterricht angehen, und halten auf die pünktliche Befolgung derselben sowohl von Seite der Herren Pfarrherren, als der diesen untergeordneten Schullehrern.

§. 9.

Zu diesem Ende stehen sie in Korrespondenz mit dem Referenten und den respektiven Pfarrern; sind auch das Organ dieser letztern bey dem Erziehungsrathe.

§. 10.

Endlich geben sie dem Erziehungsrathe unmittelbar, jedesmal beym Eintritte des Schuljahres, eine genaue Nachricht über den Tag, an welchem die in ihrem Bezirke liegenden Schulen ihren Anfang genommen haben, und erstatten demselben ebenfalls mit jedem eintretenden Herbst einen umständlichen Bericht über den Zustand und den Fortgang des Schulwesens.

§. 11.

Sie werden für eine Amtsdauer von zwey Jahren von dem kleinen Rathe ernannt, der von dem

Erziehungsrathe hierzu einen zweckmäßigen Vorschlag verlangen kann.

§. 12.

Die Bezirksinspektoren sind befugt: für die entlegnern Schulen ihres Bezirks einen oder mehrere Adjunkten anzustellen: diese müssen aber, auf den Vorschlag des Bezirksinspektors, von dem Erziehungsrathe gewählt werden.

W f a r r e r.

§. 13.

Den Pfarrern kömmt zunächst die Aufsicht über die in ihrer Gemeinde gelegenen Schulen zu.

§. 14.

Ueber alles, was das Schulwesen belangt, sind sie bey dem Bezirksinspektor das unmittelbare Organ der Schüler, der Aeltern, der Ortsvorgesetzten und der Schullehrer.

Jedoch soll auch diesen Lehrern die Befugniß nicht benommen seyn: da, wo sie es für nöthig erachten würden, auch direkte an den Bezirksinspektor, oder an den Referenten des Erziehungsraths oder selbst an die Regierung schriftlich zu gelangen.

Besoldung der Schullehrer.

§. 15.

Auf den Vorschlag des Erziehungsraths, setzt die Regierung jedem Schullehrer seine Besoldung und die Art und Weise der Entrichtung derselben fest.

Diese wird im Verhältniß zu seinem Fleiße und der Anzahl der Kinder, die er zu unterrichten hat, alle zwei Jahre bestimmt.

Schulunterricht und Besuch.

§. 16.

Die schulfähigen Kinder müssen die Schule während so vielen Jahren besuchen, als sie von dem Bezirksinspektor, der hierüber das Gutachten des betreffenden Pfarrers und Schullehrers zugleich einholen wird, daraus nicht entlassen werden.

§. 17.

Den Kindern der Armen wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt, und für die Anschaffung der ihnen nöthigen Lehrbücher und Schreibmaterialien von den betreffenden Gemeinden gesorgt.

Schulpolizey und Bestrafung.

§. 18.

Die Kinder werden auf folgende Weise zur fleißigen Besuchung der Schule angehalten:

- a.) Die Gemeindeverwaltung wird, mit Zuzug des Schullehrers, beim Anfange der Winterschulen, ein Verzeichniß der schulfähigen Kinder — wenigstens vom 7ten Jahr an — aufnehmen, und dieses dem Ortspfarrer und Schullehrer zur Prüfung, Vervollständigung und Gatheißung eingeben; dann reicht der Letztere alle vierzehn Tage dem Pfarrer ein gewissenhaftes Verzeichniß von denjenigen Kin-

dem ein, die während dieser Zeit die Schule ganz oder zum Theil vernachlässiget hätten.

- b.) Dieser untersucht, mit Zuzug des Schullehrers, die Ursache des Ausbleibens, und wo er sie ungegründet fände, d. h., wo sie von der Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Aeltern, Vormünder oder Hausväter herrührt, giebt er denselben für das erste Mal schriftlich oder mündlich eine ernstliche Ermahnung hierüber.
- c.) Im Falle aber diese Zurechtweisung den gehofften Nutzen nicht erzielt; so wendet sich der Ortspfarrer und nöthigenfalls selbst der Schullehrer an den Bezirksinspektor, welchem, mit Zuzug des Pfarrers und nach vorläufiger Verhörung des Schullehrers, die Bestrafung des Fehlbaren in solchen Fällen zukommen soll.
- d.) Die Aeltern, welche ein eigenes Vermögen besitzen, sind mit einer Geldbuße, die andern ganz unvermögenden aber mit einer Kirchenbuße zu bestrafen.
- e.) Je nach Maßgabe der Widersetzlichkeit soll die Strafe leichter oder schärfer ausfallen; doch darf die Geldbuße nie mehr als zwey Thaler für jeden verabsäumten Tag, und nie mehr als einen Franken für eine vernachlässigte Woche betragen.
- f.) Die Nachlässigkeit im Schulbesuch armer Eintheiliger oder Verdungener wird dadurch

bestraft: daß diejenigen um die vorbestimmten Strafen angelegt werden, bey welchen solche arme Kinder verdungen sind, und die vernachlässigen sollten, diese Kinder zum fleißigen Schulbesuch anzuhalten.

- g.) Die Strafliste wird von dem Inspektor dem betreffenden Bothenweibel zugestellt, welcher ohne weitere Umstände den Bezug dieser Strafen zu besorgen und dann dieselben dem Pfarrer zu überliefern hat.
- h.) Der Ortspfarrer, mit Zugug des betreffenden Schullehrers, hat diese Straf gelder auf das zweckmäßigste zum Nutzen der ärmsten Kinder zu verwenden; und legt hierüber bey dem Schlusse jeden Schuljahres dem Schulinspektor Rechnung ab, welche zugleich auch vom Schullehrer unterzeichnet seyn soll.
- i.) Die Bezirksinspektoren werden über die Vollziehung dieser Maßregeln genau wachen, und dem Erziehungsrathe hierüber alljährlich eine tabellarische Uebersicht liefern.
- k.) Die Gemeindeggerichte sind gehalten: den Bezirksinspektoren, Pfarrern und Schullehrern hierin die allenfalls benötigte Unterstützung unverweilt zu leisten.

Schulprüfungen und Preise.

§. 19.

Nach beendigter Winterschule soll in jeder Pfarrey, sobald es sich thun läßt, eine öffentliche Prü-

fung der Schulkinder und Vertheilung von Prämien unter sie vor sich gehen.

§. 20.

Die Regierung giebt zu diesem Ende für jede Landschule nach Verhältnis der Kinder, welche den Winter hindurch die Schule besucht haben, und welche vorher dem Erziehungsrathe müssen bekannt gemacht werden, eine Anzahl von Prämien, die man vorzugsweise die Obrigkeitlichen Preise nennt.

Damit werden die Kinder belohnt, die sich durch ihr sittliches Betragen, durch ihre Geschicklichkeit im Auffagen, im Schön- und Rechtschreiben, im Katechismus, im Rechnen u. vor andern ausgezeichnet haben.

Jedoch darf einem Kinde nicht mehr als ein Prämium zukommen. Verdiente es seines Wohlverhaltens wegen ein zweytes oder mehrere; so übergehen diese zunächst auf jene, die sich nach ihm am besten ausgezeichnet haben würden.

§. 21.

Die übrigen Preise, die in einer Schule auszutheilen sind, werden von der Gemeinde angeschafft.

§. 22.

Der Bezirksinspektor bestimmt die Auswahl und die Anzahl dieser Preise, die, mit Einschluß derjenigen der Regierung, für jede Schule jedoch niemals die Hälfte der schulbesuchenden Kinder übersteigen dürfen.

§. 23.

Auch ist dem Bezirksinspektor die Bestimmung des Tages der Preisaustheilung, so wie die Anordnung der Feierlichkeit, die dabei Statt haben soll, überlassen; und er setzt sie auf eine Zeit an, wo es ihm möglich seyn wird, selbst dabei zu erscheinen.

Anlegung von Schulen.

§. 24.

In den größern Gemeinden, wo entweder die zu starke Anzahl der schulbesuchenden Kinder oder die Lokalität es erheischt; oder die Einwohner es selbst begehren würden, soll, unter vorläufiger Bewilligungseinholung bey dem Erziehungsrathe, an einem schicklichen Orte eine zweite Schule und nöthigenfalls selbst eine dritte angelegt werden.

B e s c h l u ß,

vom 14ten Märzmonat, 1807.

**Betreffend die Prüfungen in den Landschulen;
die Preise und Preisaustheilung; die Entlassung der Kinder aus der Schule und die Einrichtung der Sommerschulen.**

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern;
verordnet und beschließt, wie folgt:

A. Prüfungen.

§. 1.

Die Herren Oberschulinspektoren sollen ohne Verzug die Prüfungen in allen Schulen ihres Bezirkes halten,

ten lassen, so: daß sie, wenn nicht mit Beendigung der Schulen vor Ostern, doch wenigstens in den zwey nächsten Wochen nach Ostern vollzogen seyn sollen.

§. 2.

Es soll bey jeder Schule eine öffentliche allgemeine Prüfung, für welche keine Preise gegeben werden, und dann nebst dieser auch noch öffentliche besondere Prüfungen im Preise gehalten werden.

§. 3.

Die Herren Pfarrer bestimmen den Tag zu der allgemeinen und zu den besondern Prüfungen. Zu der erstern werden sowohl die Ortsbürgermeister, als auch der betreffende Oberinspektor eingeladen, mit welchen sich der Herr Pfarrer über den Tag einversteht.

§. 4.

Die besondern Prüfungen hältet der Herr Pfarrer mit dem Schullehrer. Er kann auch die übrigen Ortsgeistlichen dabey mitwirken lassen. Sie werden in Gegenwart aller zu prüfenden Kinder in der Schule gehalten.

§. 5.

Die allgemeine Prüfung wird an einem Vormittag oder Nachmittage aus allen Gegenständen der Winterschule vorgenommen.

Die besondern können auf mehrere Tage nach den unterschiedlichen Fächern und Preisen abgetheilt und jedesmal aus einer bestimmten Sache angesetzt werden.

Mit Ausnahme des Schreibens und Rechnens, wo die Aufgabe von allen zugleich verfertigt werden kann, wird ein Kind nach dem andern, der Reihe nach, aufgefordert, und der Preis unpartheyisch dem geschicktesten Kinde bestimmt.

Es kann eine Reihe mehr als ein Mal nach den Umständen durchgefragt werden; um zu einem desto richtigern Urtheil über die größere Geschicklichkeit zu gelangen.

§. 6.

In den Schulen, welche Unterabtheilungen oder mehrere Klassen haben, werden jeder etwas zahlreichen Klasse, gleich einer abgesonderten Schule, die Prüfungen und Preise gestattet.

§. 7.

Die Fächer, welche den besondern Prüfungen unterworfen werden, sind das Buchstabiren, Lesen, Schönschreiben, Rechtschreiben, Rechnen und das verständige Auffagen aus dem Katechismus, und anderes nach der Beschaffenheit der Schule, und auf Mitwissen und Gutheißung des Herrn Inspektors.

§. 8.

Die Urtheile oder Zensuren über die Schriften, Rechnungs, Aufgaben und Antworten werden gemeinschaftlich von den Examinatoren entworfen.

B. Preise.

§. 9.

Allemal auf jedes fünfte Kind einer Schule soll ein obrigkeitlicher Preis gegeben werden.

§. 10.

Unter den obrigkeitlichen Preisen soll in jeder Schule und in jeder unterabgetheilten Schule einer oder einige Preise des steten Fleißes und der Sittlichkeit ausgetheilt werden.

§. 11.

Wo der Schullehrer ein genaues Verzeichniß des Fortgangs der Schüler geführt hat, kann auch dem Ersten im Fortgange durch die ganze Schulzeit ein sogenanntes Ordine-Prämium oder ein Vorrangspreis gegeben werden.

§. 12.

Wenn die Preise aus den Prüfungen, so wie die bemeldten Preise des steten Fleißes, der Sittlichkeit und des Vorrangs die Zahl der nach obigem Maßstabe bestimmten Prämien nicht erschöpfen, soll aus den Prüfungen nicht nur dem Ersten, sondern auch dem Zweyten, Dritten, Vierten u. s. w. in der Ordnung, die ihm in der Prüfung gefallen ist, ein Prämium gegeben werden.

Dies kann besonders in den sehr zahlreich besuchten Schulen Statt haben, jedoch mit dem Unterschiede: daß der Werth der Bücher, welche als Preise gegeben werden, verschieden sey, und die Nachfolgenden ein geringeres Prämium am Werth, als die Vorgehenden, erhalten.

§. 13.

Die obrigkeitlichen Preise sollen vor jenen den Vorzug haben, welche die Gemeinden geben, und in

Uebereinstimmung mit der Verfügung: daß kein Kind zwey Preise für sich behalten dürfe, soll auch keinem, das schon einen obrigkeitlichen Preis davon getragen, ein Preis der Gemeinde noch zufallen dürfen, sondern ein solches Kind soll sich mit der Ehre des Vorrangs begnügen, und der zweyte Preis soll auf das nächstfolgende Kind übergehen.

§. 14.

Die Gemeinden können so viele Preise, als ihnen belieben mag, den obrigkeitlichen hinzusetzen, wenn nur die sämmtliche Anzahl der obrigkeitlichen und Gemeinde-Preise, laut Regierungsbefehl, die Hälfte der schulbesuchenden Kinder nicht übersteigt.

C. Preiseaustheilung.

§. 15.

Die Hrn. Bezirksinspektoren sollen zwar, nach dem §. 23. des Beschlusses vom 6ten Brachmonat 1806., den Tag der Preiseaustheilung bestimmen, und die Feyerlichkeit, die dabei Statt haben soll, anordnen; jedoch soll bis einschließlich am 3ten May diese Preiseaustheilung überall vorgegangen seyn.

§. 16.

Es soll vor der Preiseaustheilung den Kindern nicht geöffnet werden: ob sie Prämien haben oder nicht; und alle Kinder einer Schule haben bey der Feyerlichkeit gegenwärtig zu seyn.

§. 17.

So wie die Herren Pfarrer das Resultat der allgemeinen; und der besondern Prüfungen den Her-

ren Inspektoren zu übergeben haben, sollen auch diese zu seiner Zeit dasselbe, nebst dem Verzeichniß der Kinder, welche Preise erhalten haben, dem Referenten, zu Händen des Erziehungsraths, einschicken.

D. Entlassung der Kinder aus der Schule.

§. 18.

Bei der Preisausheilung sollen die Herren Pfarrer, mit Bezug ihrer Schullehrer, dem betreffenden Herrn Inspektor das Verzeichniß der Kinder eingeben, welche, nachdem sie das vierzehnte Jahr erfüllt haben, aus der Schule könnten entlassen werden.

§. 19.

Der Herr Inspektor wird dann mit diesen Kindern eine besondere Entlassungs-Prüfung anordnen, bey der er selbst gegenwärtig seyn kann,

Ohne eine solche Entlassungsprüfung kann kein Kind aus der Schule entlassen werden.

§. 20.

Dermalen noch wird zur Entlassung aus der Schule, nebst dem erfüllten vierzehnten Jahre, nur erfordert: Fertigkeit im richtigen Lesen; Auswendigschreiben mit Beobachtung einiger Orthographie. Dann sollen die zu entlassenden Kinder leichte Beispiele in den vier Rechnungsarten zu machen wissen, und in dem Katechismus, so wie in der biblischen Geschichte, die als Lesebuch gebraucht wird, hinlänglich unterrichtet seyn.

§. 21.

Die Verzeichnisse der Kinder, welche in einem Winter die Schule zu besuchen, verpflichtet waren, sollen, mit Durchstreichung der Namen der vord. Herrn Inspektor Entlassenen, von den Herren Pfarrern aufbehalten und, beim Anfange der Winterschulen, von der betreffenden Gemeindeverwaltung, mit Beihilfe des Schullehrers, gehörig ergänzt werden.

E. Sommerschule.

§. 22.

Mit dem Monat May sollen die zur Sommerzeit angeordneten, Wiederholungs-Schulen an den Sonn- und Feiertagen ihren Anfang nehmen.

Die Herren Inspektoren haben ohne Verzug darauf Bedacht zu nehmen: daß an den Orten, wo die Schulhäuser noch nicht aufgeführt und vollendet sind, das Lokale für die Sommerschule nicht mangle.

§. 23.

Den Herren Inspektoren bleibt überlassen, zu bestimmen: zu welcher Zeit der größern Feldarbeiten und wie lange diese Sommerschulen in ihren Bezirken ruhen dürfen. Auch haben sie, auf das Ansuchen der Herren Pfarrer, nach Gutbefinden, an gewissen Tagen, an welchen Hindernisse für die Abhaltung der Sommerschule in den Weg treten, Ausnahmen zu gestatten.

§. 24.

Alle nicht aus der Schule entlassenen Kinder sind verpflichtet: nach Anleitung des Herrn Pfarrers

und Schullehrers die Sommerschule, nach vollendetem nachmittägigem Gottesdienste, zu besuchen.

§. 25.

Wo die Lokalitäten und Umstände es erlauben, kann, unter Gutheißung und Aufsicht des Herrn Pfarrers, an Sonn- und Feiertagen auch ein Unterricht für die erwachsene Jugend, die aus der Schule entlassen ist, eingeleitet und gehalten werden.

§. 26.

Gegenwärtiger Beschluß, welcher jedem Herrn Inspektor zu seiner Kenntniß und zur Mittheilung an die Herren Pfarrer soll zugeschickt werden, soll auch für künftige Jahre zur Richtschnur dienen, insofern nichts davon Abweichendes verfügt werden sollte.

B e s c h l u ß,

vom 25ten Jänner, 1809.

Die endliche Festsetzung der Schulkreise anordnend.

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern

Beschließt:

§. 1.

Der Kreis jeder einzelnen Schule im Kanton soll definitiv bestimmt werden.

§. 2.

Das Geschäft dieser Bestimmung übernimmt der Herr Oberinspektor jedes Bezirkes, vereint mit den betreffenden Herren Pfarrern und Gemeindevorstehern oder Schulausgeschoffenen.

§. 3.

Dabei ist im Allgemeinen als Grundsatz zu befolgen: daß alle Höfe und Ortschaften, welche in einer Pfarrey liegen, auch den Schulen derselben Pfarrey einverleibt werden sollen.

§. 4.

Von diesem Grundsatz darf und soll abgewichen werden:

- a.) Wenn ein Hof von der Schule der Pfarrey beträchtlich weiter entfernt ist, als von der Schule einer benachbarten Pfarrey.
- b.) Wenn der Weg zur Pfarrschule Winterzeit für Kinder sehr beschwerlich ist.
- c.) Wenn die Pfarrschule entweder an sich oder im Verhältniß zu der Schulstube zu zahlreich werden würde.
- d.) Wenn da, wo eine Schule nothwendig ist, keine bestehen könnte, im Falle nicht nahe und bequem gelegene Höfe und Ortschaften aus benachbarten Pfarreyen dahin gezogen würden.

§. 5.

Wenn es nothwendig seyn sollte, irgendwo eine neue Schule anzulegen; so soll deren Kreis bey diesem Anlasse auch bestimmt werden.

§. 6.

Wirklich bestehende, besondere Schulen dürfen in eine zusammengeschmolzen werden, wenn es die Mehrheit der dahin Gehörigen wünscht, und die Vereinigung zweckmäßig ist.

§. 7.

Werden die Schulkreise auf diese Art bestimmt seyn; so werden die Herren Oberinspektoren eine tabellarische Uebersicht aller in ihrer Inspektur gelegenen oder noch anzulegenden Schulen an den Erziehungsrath einschicken, mit nahmentlicher Aussetzung der Ortschaften und Höfe, die zu jeder getheilt worden sind, nebst der Anzahl ihrer Haushaltungen.

§. 8.

Sollten dann Gemeinden oder Partikularen glauben, gegen die gemachten Eintheilungen sich beschweren zu können; so sind sie gehalten: ihre dahering Gründe dem Herrn Oberinspektor einzugeben, der dann darüber dem Erziehungsrathe Bericht abstaten wird.

§. 9.

Die Herren Inspektoren sind ersucht: diese Arbeit, so viel möglich, zu beschleunigen, so: daß die Sache bis Ende künftigen Aprils im Reinen seyn möge.

B e s c h l u ß,

vom 25ten Hermonat, 1806.

**Errichtung einer Studiendirektion für das
Gymnasium und Lyzeum in Luzern un-
ter der Leitung eines Rektors.**

**Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern,**

B e r o r d n e n :

§. 1.

Die besondere Inspektion und Leitung der öffentli-
chen Schulen am Gymnasium und Lyzeum in Lu-
zern ist, unter Aufsicht des Erziehungsrathe, einer
Studiendirektion übertragen.

§. 2.

Diese besteht, nebst dem Rektor, der aber nicht
zugleich Professor seyn darf, aus drey Assessoren, als
nämlich: dem jeweiligen Präfekten des Gymnasiums
und zwey Professoren, wovon der eine am Lyzeum
und der andere am Gymnasium angestellt ist.

§. 3.

Der Rektor ist zugleich Mitglied des Erziehungs-
rathe, von welchem er, so wie die drey Assessoren,
auf zwey Jahre gewählt und dem kleinen Rathe,
zur Genehmigung, vorgeschlagen wird.

§. 4.

Er führt das Präsidium bey den Sitzungen der Studiendirektion, und ist das Organ derselben in allem, was sie dem Erziehungsrathe vorzutragen hat.

§. 5.

Auch hat er den Vorsitz bey den sogenannten Inskriptionen oder der Annahme der Studenten in die Klassen; und besorgt die genaue Befolgung der Verordnungen, die dahin Bezug haben.

§. 6.

Er besucht, in Begleitung des Herrn Präfekten, jede der Studiendirektion untergeordnete Schule monatlich wenigstens einmal.

§. 7.

Bei diesen Besuchen wird er vorzüglich darauf Acht geben: ob die Herren Professoren nach dem Schulplane, der ihnen vorgeschrieben ist, dozieren; und sich gleichzeitig bey ihnen über die Ausführung und den Fleiß der ihrer Obforge anvertrauten Schüler erkundigen.

Ueber beydes hat er wenigstens alle Vierteljahre einmal dem Erziehungsrathe seinen Bericht zu erstatten.

§. 8.

Sollte sich eine Klage gegen einen der Herren Professoren erheben; so soll die Studiendirektion denselben vor sich rufen, und ihn zurechtweisen.

§. 9.

Eben so haben diejenigen Studenten, die sich eines Vergehens schuldig gemacht, auf erhaltene Zitazion, vor ihr zu erscheinen.

§. 10.

Im Falle die gegebenen Ermahnungen nicht fruchten würden, hat die Studiendirektion die Verpflichtung auf sich: ihre Klage darüber dem Erziehungsrathe anhängig zu machen.

§. 11.

Da mit der Professorstelle auch die Funktionen in der Eberianischen Kirche verbunden sind; so ist die Direktion befugt: die Nachlässigkeiten zu ahnden, wenn dergleichen in Versehen des Beichtstuhls, der Predigten, der Negordnung u. s. w. vorkommen.

§. 12.

Die Herren Professoren haben sich übrigens in allen ihren Anliegen an die Studiendirektion, als ihre erste Instanz, zu wenden, ohne daß ihnen jedoch das Recht benommen sey: sich nachher an den Erziehungsrath oder selbst an den kleinen Rath wenden zu können.

§. 13.

Endlich beschäftigt sich die Direktion mit allem, was die Aufnahme und Beförderung der öffentlichen Studien zum Gegenstande hat. Sie ist zu dem Ende berechtigt: diejenigen Herren Professoren,

deren Meinung sie darüber zu vernehmen wünscht, zu ihren Sitzungen einzuladen, und legt ihre Verbesserungsvorschläge, wenn diese zur Reife gebracht sind, dem Erziehungsrathe, zur Einsicht und Genehmigung, vor.

B e s c h l u ß ,

vom 14ten Wintermonat, 1806, und 7ten Christmonat, 1810.

Die Disziplinar-Verordnungen für die Schüler an der Kantonsschule in Luzern enthaltend.

Wie Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Beschliessen:—

Erster Abschnitt.

Ueber die Aufnahme in die Schulen.

§. 1.

Auf Allerheiligem fängt das Schulsjahr an. Am Vorabende dieses Festes wird, in Gegenwart des Herrn Rektors und der gesammten Herren Professoren, die feyerliche Aufnahme oder Inscripzion sowohl der Superioristen als Inferioristen Statt ha-

ben, wobei jedem von ihnen die Schule, die er das Jahr hindurch zu besuchen hat, wird angewiesen werden.

§. 2.

Die Studenten, die ohne erhebliche Ursache von der Inscripzion wegbleiben, sind mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

§. 3.

Wer von einer fremden, öffentlichen Schule in unser Gymnasium oder Lyzäum einzutreten wünscht, soll Zeugnisse mitbringen, aus welchen sich ergibt: in welche Klasse er aufgenommen werden kann.

Diejenigen aber, die aus einer Privatschule kommen, unterziehet sich einer vorläufigen Prüfung, welche der Herr Präfeldt, nebst einem von dem Herrn Rektor dazu verordneten Herrn Professor, mit ihnen vornimmt.

§. 4.

Insofern die Aettern oder Vormünder eines Inferioristen, der in der Rangordnung unter den vier ersten gewesen, verlangen: daß er die nämliche Klasse noch einmal wiederhole, und dieses Begehren eigenhändig bescheinen; so ist einem solchen dasselbe unter der Bedingung erlaubt: daß, im Fall er das zweite Jahr den ersten Platz behaupten sollte, er keinen Anspruch auf den Preis des jährlichen Fortanges machen kann; jedoch soll sein Nahme gleichwohl

in der Rangordnung, mit dem Zusatz biennis, der erste gedruckt werden: auf die übrigen Dränten aber hat er ein gleiches Recht mit seinen Mitschülern.

§. 5.

Als unfähig zum Studiren werden von der Studiendirektion dem Erziehungsrathe, zur weiteren Verfügung, bekannt gemacht:

a.) Die Studenten der ersten, zweiten und dritten Klasse, welchen das Aufsteigen in eine höhere Schule drey Jahre nacheinander versagt wird.

b.) Die aus der vierten Klasse und den zwey Rhetoriken, welche, nach Vollendung des zweiten Schuljahres in der nämlichen Klasse, in eine höhere vorzurücken für untauglich erfunten werden.

c.) Diejenigen Schüler, die, nachdem sie von einer der fünf Klassen des Gymnasiums vor obenangesehtem Termin nicht haben aufsteigen dürfen, in der darauf folgenden Schule, nach Vollendung des ersten Jahres, wiederum müßten sitzen bleiben.

d.) Und endlich jene Superioristen, von welchen am Ende des Schuljahres ihre Lehrer, vereint mit den Examinatoren, ein Zeugniß der Unfähigkeit vorlegen werden.

§. 6.

Sobald sich ein Student in eine der Nebenschulen, wo Musik, Zeichnung oder die französische Sprache gelehrt wird, hat einschreiben lassen, ist er gehalten: dieselben fleißig zu besuchen, und darf, ohne Genehmigung der Studiendirektion, im Laufe des Jahres von denselben nicht austreten.

§. 7.

Eben so wenig ist es den Studenten, ohne besondere Bewilligung des Herrn Professors in den untern und des Herrn Präsektens in den obern Schulen, erlaubt: sich, während des Schuljahres, aus eigener Willkür zu entfernen oder, vor gänzlicher Beendigung desselben, das Schulhaus zu verlassen.

Zweiter Abschnitt.

Ueber den Studienplan.

§. 8.

Die gesammten Schüler des Lyäums und Gymnasiums haben sich dem vorgeschriebenen Studienplan zu unterziehen.

§. 9.

Wer einer in demselben verordneten allgemeinen Prüfung, ohne wichtige Gründe und vorläufig erhaltene Bewilligung, nicht beywohnt, verliert in den niedern Klassen allen Anspruch auf die Prämien, in den höhern aber wird der Name des Ausgebliebenen nach den Lekten in dem gedruckten Katalog

talog angelegt, und er selbst soll weder Testimonium noch die Erlaubnis erhalten können: seine Studien am Lyzäum fortsetzen zu dürfen, bevor er die unterlassene Prüfung nachgeholt und bestanden hat.

§. 10.

In den Schauspielen, welche die Herren Professoren, zur Bildung der Schüler, das Jahr durch und am Ende desselben zu geben veranlaßt sind, hat jeder Student die Rolle, die ihm von dem allmäligen Schauspieldirektor zugebracht wird, zu übernehmen.

D r i t t e r A b s c h n i t t.

Ueber das äußere Unterscheidungs-Zeichen der Studenten.

§. 11.

Das äußere Unterscheidungs-Zeichen der Studenten an der Kantonschule bestehet in einem schwarzen Kragen auf dem Rock, welches von denselben immer getragen werden soll.

Jedoch stehet denjenigen, die das früherhin vorgeschriebene Unterscheidungs-Zeichen angeschafft haben, frey: dasselbe noch ferners zu tragen.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Ueber die Besuchung des Gottesdienstes, und die Gottesdienstlichen Verrichtungen.

§. 12.

Die Schüler sowohl der obern als der untern Klassen werden dem vor- und nachmittägigen Gottesdien-

ße, der für sie bestimmt ist, bewohnen und allemal, zu ihrer Erbauung, ein geistliches Buch mitbringen.

§. 13.

Sie haben in Ordnung und langsamen Schrittes ihre Plätze in der Kirche einzunehmen, und davon sich nicht eher zu entfernen, als bis der Priester, der die Gottesdienstliche Handlung verrichtet, den Altar verläßt, um in die Sakristey zurückzukehren. Auch sollen sie, nach beendigtem Gottesdienste, in der nämlichen Ordnung, in welcher sie gekommen sind, in das Gymnasium zurückkehren; an den Tagen aber, da keine Schule gehalten wird, sich sogleich ruhig und bescheiden nach Haus begeben.

§. 14.

Denjenigen, die nicht zum Ministrieren bestellt sind, ist die Sakristey, und solchen, die nicht Musikanten sind, der Musikchor untersagt. Hingegen soll keiner, der zum Ministranten auserlesen ist, sich weigern: diese Verrichtung zu übernehmen; so wie alle, die brauchbare Musikanten sind, gehalten seyn sollen: den Musikchor unentgeltlich zu besuchen; diesen aber werden sie nie früher, als nach vollendetem Gottesdienste, einer nach dem andern, ohne irgend ein Geräusch zu erregen, verlassen.

§. 15.

Wenigstens einmal im Monate hat jeder Student seine Beicht zu verrichten, und zum Zeugniß davon einen Zettel bey dem Beichtvater abzulegen.

Am grünen Donnerstage aber werden sie alle miteinander in der Faverianischen Kirche das heil. Abendmal empfangen.

Wer an den vorgeschriebenen Tagen nicht beichtet: soll für das erste Mal vom Herren Präfekt mit einem scharfen Verweis an seine Pflicht ermahnt werden; fürs zweyte Mal muß er sich bey'm Herren Präfekten, als den Schulgesetzen ungehorsam, in ein eigenes, für die Strafbaren bestimmtes Buch einschreiben, und diese Note wird auch seinen Testimonien beygefügt; und fürs dritte Mal soll zur Exklusion geschritten werden.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Ueber das sittliche Betragen der Studenten.

§. 16.

Alle Handlungen, die entweder den öffentlichen Anstand oder die öffentliche Ruhe und Ordnung beleidigen, oder auch gegen die bestehenden Zivilgesetze laufen, sind, so wie jedem vernünftigen Menschen, auch den Studenten untersagt.

§. 17.

Insbefondere ist ihnen dann noch verboten:

- a. Die Besuchung der Wirths-, Zunft-, Schenk- und Bierhäuser, die ihnen nicht ausdrücklich erlaubt sind, wie auch die Kaffee-, Pasteten- und Woffhäuser.

Jedoch sey den Superioristen der Besuch zweyer von der Studiendirektion zu bestimmenden Wirthshäuser und eines Bierhauses erlaubt, woben jedoch langer Aufenthalt, Regeln und Spielen jeder Art in denselben (in so ferne dieses, unter gehörigen Einschränkungen, von dem Herrn Präsekt nicht besonders bewilligt wird), verbotthen seyn sollen; so zwar: daß für die erste Uebertretung zwey Franken Strafe, für das zweyte Mal die Einschreibung, als den Gesetzen ungehorsam, auf die im §. 15. vorgeschriebene Art, und für das dritte Mal die Exklusion bestimmt ist.

- b.) Das Wobnung- und Kostnehmen in eben gedachten Häusern, wenn nicht die Erlaubnis dazu von der Studiendirektion ertheilt wird.
- e.) Alles Tanzen in öffentlichen Wirthshäusern und bey offenen, und geschlossenen Bällen ist verbotthen, und es wird nur, und zwar mit Erlaubnis des Herrn Präsekten, der Zutritt zu Familien-Bällen gestattet. Wer sich dawider verfehlt, soll für das erste Mal eine Strafe von vier Franken, zu Handen der Studien-Direktion, bezahlen, und ihm seine daheringe Gesetzes-Ueberschreitung vom Herrn Präsekten scharf verwiesen werden, für das

zweite und dritte Mal verfällt er in die Strafe, die bey'm vorstehenden Lit. a. ebenfalls ausgesetzt ist.

- d.) Das Musikieren bey Hochzeiten und Tänzen; bey andern öffentlichen Anlässen aber ist es ihnen erlaubt, wenn der Herr Präsekt die Bewilligung dazu wird gegeben haben.
- e.) Aller verdächtige Umgang mit Personen des andern Geschlechts, so wie alles nächtliche Herumschwärmen.

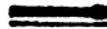
Zur Winterzeit sollen alle Studenten um acht und im Sommer um neun Uhr Abends zu Hause seyn, und ohne begründete Ursache dasselbe nicht mehr verlassen.

- f.) Den Inferioristen das Baden im See und in den Flüssen, ohne Einwilligung der Aeltern und des Herrn Präsekten, und ohne eine der kleinern Jugend mitgegebene Aufsicht.

§. 18.

Endlich soll jeder Student seine genommene Wohnung und Kost dem Herrn Präsekt, zu Handen der Studiendirektion, zur allenfalls nöthigen weitem Verfügung, anzeigen.

Den Kostleuten, die ihre bey sich in der Kost habenden Studenten in der Nacht herumlaufen lassen, oder ihnen zu Unsitlichkeiten Anlaß geben und überhaupt auf dieselben nicht die nöthige Obacht verwenden, sollen die Kostgänger abgenommen und solche Kostleute noch überhin, nach Beschaffenheit der Um-



kände, zur korrekzionellen Bestrafung, dem Gemeindegerrichte verleitet werden, weshalb diese Verfügung allen Kostenten der Studenten bekannt gemacht werden soll.

Auch sind diejenigen Studenten, welche Privatunterricht geben, gehalten: dem Herrn Präfekten Kenntniß zu geben, bey wem und wie viele Stunden im Tag sie instruieren.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

Ueber die Bestrafung der Schlbaren.

§. 19.

Alle Vergehen gegen vorklebende Verordnungen, so wie gegen die guten Sitten überhaupt werden streng bestraft werden.

§. 20.

Die Studenten stehen in dieser Hinsicht ganz unter ihrem Herrn Professor, dem Herrn Präfekten, der Studiendirektion und dem Erziehungsrathe.

§. 21.

Die Herren Professoren des Gymnasiums haben die unmittelbare Aufsicht über ihre Schüler.

Ihnen stehen alle diskreten Strafmittel zu Gebote, die sie, zur Besserung der Fehlbaren und zum Beyspiegle der andern, für zweckmäßig erachten.

In wichtigen Fällen wenden sie sich an den Herrn Präfekt.

§. 22.

Diesem sind mittelbar alle Inferioristen, und unmittelbar alle Superioristen untergeordnet.

Er hat die Befugniß: die Ieptern, nach Maßgabe und Beschaffenheit der Fehler, mit Geldbußen, zu Händen der Studiendirektion, die dieselben zu Schuldsachen verwendet; dann mit Hausarrest, Kerker und, in Rücksicht der Nachlässigkeit in Gottesdienstlichen Verrichtungen, wo er es schicklich findet, mit Kirchenbußen zu belegen.

Die größern Vergehungen macht er der Studien-Direktion anhängig.

§. 23.

Diese Behörde hat das Recht, nebst andern Strafen, welche die Klugheit ihr anrath, den Schuldigen, dessen Entfernung sie zum Besten der Studien und der Studirenden für nothwendig erachtet, zu dimittieren.

§. 24.

Dem Erziehungsrathe allein kömmt es zu: auf den Vorschlag der Studiendirektion, die feyerliche Ausschließung (Exclusion) eines Studenten zu decretieren und in Vollziehung zu setzen.

Mit einem Exkludierten fernern Umgang zu pflegen, ist allen Studenten strenge verbothen.

Findet der Erziehungsrath, daß es nothwendig sey, den Exkludierten aus der Stadt zu entfernen; so zeigt er es dem kleinen Rathe an, der dann das Abthige dießfalls verfügen wird.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 25.

Diese Verordnungen sollen im ersten Monate des Schuljahres den Studenten feyerlich bekannt gemacht und nachher alle drey Monate in jeder Schule von dem Herrn Professor vorgelesen werden.

§. 26.

So oft die Studierendirektion es für nothwendig erachtet, nach Umständen der Zeit, Abänderungen in gedachten Verordnungen vorzuschlagen, legt sie ihre Gutachten darüber der nähern Prüfung des Erziehungs Rathes vor, der, im Falle er den Vorschlag gutheißt, ihn dem kleinen Rathe zur Genehmigung einreicht.

B e s c h l u ß ,

vom 25ten Brachmonat, 1804., 17ten Herbstmonats, 1806.
und 8ten Weinmonat, 1810.

Betreffend das Schullehrer-Institut und die
anzustellenden Schullehrer.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Es kann in Zukunft, nämlich vom Jahre 1807. an, keiner als Landschullehrer angestellt werden, noch ein schon angestellter Landschullehrer, den der Erziehungs-Rath als unzulänglich zu seinem Amt gebildet erklä-

ren sollte, an einer Schule bleiben, wenn er nicht so lange dem im Schullehrer-Institute veranstalteten Unterrichte sich unterzieht: bis er, mit genügsamen Zeugnissen versehen, dem Erziehungsrathe als tüchtig vorgestellt und von demselben erkannt wird.

Wenn aber mit geistlichen Pfünden die Schullehrerstelle verbunden ist; so soll der Geistliche sich vor dem Erziehungsrathe zur Prüfung stellen.

§. 2.

Sollte es sich in der Folge zeigen, daß dergleichen in solche Unterrichtsanstalten Aufgenommene eben nicht im Stande seyen, sich daselbst tauglich zu machen; so mögen dieselben, auch vor Verlauf der sonst bestimmten Zeit, aus diesem Institut entlassen werden.

§. 3.

Die Wahl der in die Unterrichtsanstalt Aufzunehmenden ist dem Herrn Bezirksinspektor, auf vorherigen zwey- oder dreysfachen Vorschlag der betreffenden Herren Pfarrer und dasigen Gemeindevorsteher, überlassen.

§. 4.

Jene Kandidaten, die von den Gemeinden zur Anstalt geschickt werden, verköstiget die betreffende Gemeinde.

Wenn jemand aus eigenem Antriebe sich dahin begeben will, und vom Erziehungsrathe zugelassen wird, fällt seine Erhaltung auf ihn selbst.

Der Aufgenommene erhält, nebst Kost und Wohnung, Unterricht in allem, was einem ausgebildeten Landschullehrer zukommen soll.

§. 5.

Wird eine Schullehrerstelle erledigt; so hat die Gemeinde, vereint mit ihrem Herrn Pfarrer, das Recht (wenn nicht besondere Rechte im Wege stehen) dem Hochwürdigem Herrn Oberinspektor zwei bis drei wahlfähige Schullehrerkandidaten vorzuschlagen.

Aus diesen wird der Hochwürdige Herr Inspektor einen wählen, und ihn, versehen mit einem schriftlichen Zeugnisse, zur Einholung der nöthigen Schullehrerpatente, dem Erziehungsrathe zuschicken.

§. 6.

Wenn bey einer vakanten Schullehrerstelle ein noch nicht patentierter Kandidat neben einem patentierten und aus dem Unterricht Entlassenen sich um diese Stelle bewirbt; so soll allemal dem Patentierten der Vorzug gegeben werden.

§. 7.

Kein Schullehrer kann zugleich die Stelle eines Gerichtschreibers versehen.

§. 8.

Diejenigen Schullehrer, welche gegenwärtig zugleich Gerichtschreiber sind, sollen auf die einte oder die andere dieser Stellen Verzicht leisten.

§. 9.

Die nähere Ausführung dieses Beschlusses, so wie zu seiner Zeit die Entwerfung des Plans, über

die Gegenstände des Unterrichts und über die Methode eines jeden Gegenstandes, und die Abfassung der Disziplinar- und Polizeyverfügungen der Anstalt bleiben dem Erziehungsrathe, unter Vorbehalt der Genehmigung des kleinen Rathes, überlassen.

B e s c h l u ß ,

vom 7ten April, 1809.

Bestimmend die Bezahlung der mit dem Schullehrer-Instituts-Unterrichte verbundenen Kosten, auf die Gemeinden und Schullehrer verlegt.

Wie Schultheiß und Kleine Ráthe
des Kantons Luzern;

V e r o r d n e n :

§. 1.

Die Bezahlung derjenigen Kosten, welche die auf dem Schullehrer-Unterrichts-Institute, zum Schuf der Gemeinde-Schulen, mitgegebenen Lehrmittel mit sich bringen, liegt den Gemeinden allein ob.

§. 2.

An das Kostgeld und die übrigen mit dem Unterrichte nothwendig verbundenen Kosten bezahlen die Gemeinden :

- a.) Das Ganze da, wo die ordentliche Besoldung des Schullehrers unter hundert Franken,
- b.) Dren Vierteltheile, wo sie zwischen hundert und zehen Franken,

- c.) **Zwey Dritteile**, wo sie zwischen hundert und zehen, und hundert und dreyßig Franken ist, und
- d.) **Die Hälfte**, wo dieselbe hundert und dreyßig Franken übersteigt.

§. 3.

Wo entweder vor der Abschiedung in's Institut oder nach dem Austritte aus demselben, zwischen Schullehrer und Gemeinden gütliche Verkommnisse getroffen worden sind, und wo, bey der Anstellung des Schullehrers, die Gemeinde sich ausdrücklich verbindlich gemacht hat: denselben auf eigene Kosten unterrichten zu lassen, soll es hierbey sein Verbleiben haben.

Wenn aber ein Schullehrer sich nachhin, ohne begründete Ursache, dem Schuldienste entziehen würde, soll er verbunden seyn: entweder die Unterrichtskosten zu bezahlen oder einen andern, tauglichen Mann für sich zu stellen.

§. 4.

In allen Fällen sind die Gemeinden gehalten, auf die Forderung des Vorsehers des Instituts: die Bezahlung der sämtlichen Kosten von sich aus zu entrichten, wo sie dann den Theil, welcher auf den Schullehrer fällt, von diesem in leidentlichen Terminen zurückfordern mögen.

§. 5.

In Zukunft sollen alle Gemeinden, die eines Schullehrers bedürfen, gehalten seyn: entweder ein schon hinlänglich gebildetes und patentiertes Subjekt

ben sich anstellen zu lassen, oder aber, wenn sie ein noch nicht gebildetes zu haben wünschen, sich ausdrücklich zu verpflichten: dasselbe auf ihre Kosten bilden zu lassen.

B e s c h l u ß,

vom 8ten Brachmonat, 1809.

Die Folgen für jene Schullehrer bestimmend, welche sich nicht dem ihnen anbefohlenen Kurs im Schullehrer-Institut unterwerfen würden.

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern

Beschließt:

§. 1.

Derjenige Schullehrer, welcher in Zukunft der Aufforderung: sich in das Schullehrer-Institut zu begeben, nicht Folge leistet, sey ohne weiters seiner Stelle entsetzt.

§. 2.

Da auch bloß durch verspäteten Eintritt die Oekonomie des Instituts Schaden leidet; so soll der, welcher auf den bestimmten Termin nicht eintrifft, für die Läge, um die er zu spät ankommt, das Kostgeld zu bezahlen, gehalten seyn.

B e s c h l u ß ,

vom 19ten April, 1808.

Die von den Landschullehrern zu beobachtende Unterrichts-Methode und die Art der Klagen gegen die Lehrart bestimmend.

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern
Beschließt:

§. 1.

Es soll in Zukunft in den Landschulen des Kantons nach keiner andern Lehrart unterrichtet werden, als nach derjenigen, welche in dem wirklich bestehenden Schullehrinstitute gelehrt und zur Befolgung vorgeschrieben wird.

§. 2.

Doch findet hiervon eine Ausnahme in Rücksicht derjenigen Schullehrer Statt, welche in einem frühern Institute gebildet werden, und nicht in dem Falle sind, in das gegenwärtige zurückgeschickt werden zu können: diesen soll es gestattet seyn, diejenige Lehrart, die sie dort gelehrt worden sind, wenigstens so lange beizubehalten, bis sie sich mit den neuern Verbesserungen gehörig werden bekannt gemacht haben.

§. 3.

Da nicht die Gemeindevorsteher, sondern die aufgestellten Herren Oberinspektoren die amtliche Aufsicht über das Innere der Schulen haben; so werden durch-

aus keine Gegenvorstellungen gegen die von dem Lehrer befolgte Lehrart oder ihre Anwendbarkeit angehört werden, wenn sie nicht von dem betreffenden Oberinspektor unmittelbar herkommen.

§. 4.

Die Herren Oberinspektoren sind hiermit aufgefordert, genau nachzusehen: ob in den Schulen ihres Bezirks dieser Beschluß befolget werde, und besonders darauf aufmerksam zu seyn: was nach der einen oder andern Lehrart mehr oder weniger verbessert werden könnte; um dann, nöthigen Falls, hierüber ihre Bemerkungen an den Referenten einzusenden.

B e s c h l u ß,

vom 19ten Jänner, 1807.

Festsetzend die Art und Weise der Betreibung für die Befoldungsforderungen der öffentlichen Schullehrer.

**Wir Schultheiß und Kleine Räte
des Kantons Luzern;**

B e r o r d n e n :

§. 1.

Die Betreibung über verfallene oder rückständige Befoldungen der Schullehrer, — welcher Gattung diese auch seyen, — hat immerhin, nach Vorschrift des §. 5. des Gesetzes vom 29ten Brachmonat 1803., zu erfolgen; indem diese Ansprachen stets, gleich den Staatssteuern, behandelt werden sollen.

§. 2.

Die Schullehrer, welche im Falle sind, dergleichen Forderungen zu machen, richten ihre daheringe Betreibung geradzu gegen die betreffende Gemeindeverwaltung, wenn auch schon diese Besoldungen nicht unmittelbar von ihr selbst, sondern von einem ihrer Beamten oder bloß von Gemeindeangehörigen abgeführt werden müßten.

§. 3.

Nach der gleichen, gesetzlichen Vorschrift verfahren dann auch die Gemeindeverwaltungen gegen diese Beamten oder Partikularen, welche die angetriebene Schullehrerbesoldung oder den Schullohn noch zu entrichten hätten.

B e s c h l u ß ,

vom 4ten Christmonat, 1807.

die Norm der Entsetzung der Schullehrer enthaltend.

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern

B e s c h l i e ß t :

§. 1.

Es soll kein Schullehrer anders, als durch einen Beschluß des Erziehungsraths, entsetzt werden können.

§. 2.

Ein solcher Entsetzungsbeschluß soll sich auf einen Bericht des Referenten gründen, der vorher vom betreffenden Inspektor die nöthigen Erkundigungen erhalten oder eingezogen und auch den Schullehrer, über die gegen ihn gemachte Anklage eines Herrn Pfarrers oder einer Gemeindeverwaltung, verhört hat.

B e s c h l u ß ,

vom 12ten April, 1804. und 19ten Jänner, 1807.

**Betreffend eine verschärfte Aufforderung zu
Erbauung der noch abgehenden, erforderlichen
Schulhäuser und Schulstuben,
und die Art und Weise ihrer Erbauung.**

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;
Verordnen:**

§. 1.

In jenen Gemeinden, in welchen noch keine Schulhäuser und genugsam geraumige, eigene, zu keinem andern Gebrauche bestimmte Schulstuben sind, sollen dieselben ungesäumt, nach Anweisung der nachstehenden §§. 2, 3 und 4., erbaut und eingerichtet werden.

§. 2.

In jenen Gemeinden, wo noch keine Schulhäuser vorhanden sind, und wo die Vertheilung des Gemeindelandes noch nicht vorgenommen worden, soll ein Theil desselben, zu Erbauung des Schulhauses, verwendet werden.

Das Holz dazu muß aus den noch nicht vertheilten Gemeindewäldern unentgeltlich geliefert, und die übrigen Baumaterialien von den Gemeindegürgern ebenso herbegeführt werden.

§. 3.

Die Nichtantheilhaber an den Gemeindegütern sind verpflichtet: an den Bau der Schulhäuser, des

allgemeinen Nutzens wegen, nach Vorschrift des Gesetzes vom 20ten May, 1808., beyzutragen.

§. 4.

An jenen Orten aber, wo die Gemeindegüter schon vertheilt sind, sollen sowohl die Theil- als Nicht-Theilhaber an den Gemeindegütern gehalten seyn: ihre verhältnißmäßigen Beiträge abzugeben.

Eben so soll das Bauholz von den vertheilten Gemeindewäldern an diesen Orten, um den billigsten Preis, zu dem Schulbau hergegeben werden.

§. 5.

Sollen alle jene Gemeinden, die von den Herren Bezirks-Inspektoren, zur Erbauung der Schulhäuser und Schulstuben, bereits aufgefördert worden, und den Bau noch nicht angefangen haben: innerhalb vierzehn Jahren, vom Empfange dieses Beschlusses an, besagten Herren Inspektoren den Aufriß ihres oder ihrer Schulhäuser, zu Händen des Erziehungs Rathes, einschicken und, alsobald nach der erhaltenen Genehmigung desselben, gemeinschaftlich an der Herbeschaffung der Baumaterialien arbeiten.

§. 6.

Alle Höfe und Häuser sollen nach der dermaligen Eintheilung der Schulkreise, zur Erbauung der betreffenden Schulhäuser und Schulstuben, beitragen.

Sollte in Zukunft eine andere Eintheilung der Schulkreise hie und da Statt haben; so wird bey diesem Anlasse dießfalls auf gerechte Entschädigung Bedacht genommen werden.

§. 7.

Ueberall soll noch diesen Winter mit dem Bauen angefangen werden.

§. 8.

Die betreffenden Gemeinde-Verwaltungen sind, unter persönlicher Verantwortlichkeit, mit der Vollziehung dieser Verfügungen beauftragt.

Verordnung,

vom 7ten April, 1809.

wodurch die Schulhausbauten der besondern Aufsicht des Erziehungsraths untergeordnet werden.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Beschliessen:

§. 1.

Kein schon stehendes Haus soll zur Bestimmung eines Schulhauses angekauft werden dürfen, dasselbe sey dann vorher von dem betreffenden Herrn Oberinspektor besichtigt und, auf seinen Bericht, von dem Erziehungsrathe, zur Bestimmung für ein Schulhaus, genehmiget worden.

§. 2.

Da, wo ein gebautes Haus zu einem Schulhaus eingerichtet oder ein neues gebauet werden soll, sind

die Gemeindeverwaltungen oder Schulausgeschossenen gehalten: dazu durch den Herrn Oberinspektor von einem geschickten Baumeister einen Plan verzeichnen und denselben dem Erziehungsrathe, zur Genehmigung, einschicken zu lassen.

In diesen Plänen soll allemal auch die Höhe der Schulstube angegeben werden.

§. 3.

Den Herren Oberinspektoren und den Herren Pfarrern, als Unterinspektoren, ist es, unter eigener Verantwortlichkeit, zur Pflicht gemacht: nicht zu gestatten, daß nach einem andern als dem vom Erziehungsrathe genehmigten Plan gebauet werde.

§. 4.

Sollten daher die Herren Ober- und Unterinspektoren bemerken oder benachrichtiget werden: daß man, vor oder während dem Bauen, von dem vorgeschriebenen Plane abgehen wolle; so werden sie, im Namen des Erziehungsrathe, dagegen Protestation einlegen, und dann an denselben den nöthigen Bericht erstatten.

§. 5.

Die Gemeindeverwaltungen und Schulausgeschossenen sind für die Vollziehung der vom Erziehungsrathe erhaltenen Befehle, und der daher von den Herren Oberinspektoren und Pfarrern ihnen zukommenden Weisungen persönlich verantwortlich gemacht.

B e s c h l u ß ,

vom 21sten Augustmonat, 1809.

Die Wohnung der Schullehrer näher bestimmend.

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern ;

In Folge der von dem kleinen Rathe unter'm 21sten Heumonate letztlin, über die den Schullehrern schul-
dige Wohnung, erlassenen Bestimmung ;

B e s c h l i e ß t :

§. 1.

In allen annoch zu erbauenden Schulhäusern soll, nebst der Schulstube, auch hinlängliche Wohnung für den Schullehrer und seine allfällige Familie angebracht werden.

§. 2.

Diese Wohnung besteht, allerwenigstens, nebst der Schulstube :

- a.) in einer Wohnstube.
- b.) in einer Küche.
- c.) in einem Küchegaden oder, statt dessen, in einem Keller.
- d.) in den für den Schullehrer und seine etwa-
nige Familie nöthigen Schlafkammern.

§. 3.

Diese Wohnung genießt ein jeweiliger Schullehrer unentgeltlich und, das ganze Jahr hindurch, ganz.

V e r o r d n u n g ,

vom 30ten Herbstmonat, 1803., 17ten Hornung, 1808, und
und 4ten Jänner, 1811.

Die Tanzbewilligungen, während der Winter-
und Herbstfastnacht, und die Strafen für
die dahierigen Uebertretungen, so wie
gegen das Maskerabengehen festsetzend.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Zur Winterfastnachtzeit sey jedem Tavernen- und
ehemaligen Zunftwirth gestattet: mit Inbegriff der
zwey letzten Tage, vier Tanztage zu halten, wovon
er sich, nach eigenem Belieben, die zwey ersten Tanz-
tage selbst auswählen kann.

§. 2.

Während der Herbstfastnachtzeit hingegen und bis
zum Eintritt des Advents, seyen denselben, im ob-
gen Sinne, nur zwey solcher Tanztage bewilliget.

§. 3.

An Sonn- und gebothenen Feyertagen, an Frey-
tagen und Samstagen und an Feyerabenden soll
niemals getanzt werden.

§. 4.

Die vorgemeldten Wirthse seyen gehalten: jedes-
mal den Tag, wenn sie tanzen lassen wollen, dem

Präsident des betreffenden Gemeindegerechts vorläufig anzuzigen, und diesem, beim gleichen Anlasse, die durch das Finanzgesetz vom 1sten April 1810. verordnete Luxusabgabe, zu Händen des Staats, zu erlegen, wogegen derselbe dem eingelangten Wirth ein Empfangscheit mit der enthaltenen Bewilligung für den sich gewählten Tanztag ausstellen wird, und wofür der Eingekommene ihm nebenhin eine Gebühr von zwey Bazen zu bezahlen hat.

§. 5.

Das sogenannte Dreyalleintanzen, so wie jedes andere ausgezeichnete Tanzen auf öffentlichen Tanzplätzen, wodurch ein Theil der anwesenden Tanzlustigen gehindert würde, mitzutanzten, sey gänzlich verboten; und alle jene, welche dieser Verordnung entgegenhandeln, verfallen in eine Buße von acht Franken; der Wirth aber, der es zuläßt, in eine von zwölf Franken.

§. 6.

Das sogenannte Tanzweintrinken ist auch des gänzlichen verboten.

§. 7.

Jeder dersenigen, welcher dieses Verboth überschreiten sollte, wird mit einer Geldstrafe von sechszen Schweizerfranken, der Wirth aber, welcher hierzu Anlaß geben oder Vorschub leisten würde, mit einer von acht und vierzig Schweizerfranken belegt, und dann diesem überhin noch jedes Tanzen in seinem Wirthshause auf vier Jahre gänzlich untersagt seyn soll.

§. 8.

Durch dieses Verboth bleibt jedoch keinem der Tanzenden benommen, sich, gleich den übrigen Gästen, im Tansaale selbst an einem ordentlichen Tische von dem Wirth, nach Belieben, Wein vorsetzen zu lassen.

§. 9.

An Tanztagen sollen sämtliche Gäste pünktlich um Mitternacht zu tanzen aufhören, und sich dann spätestens bis ein Uhr nach Mitternacht still und ruhig nach Hause begeben.

Der dawiderhandelnde Wirth verfällt in eine Buße von vier Franken.

§. 10.

Die Wirthe sind verpflichtet: minderjährige Personen bis ins dreyzehente Jahr, die nicht mit ihren Aeltern oder Vormündern erscheinen, von dem Tanzboden zu entfernen, und die Ungehorsamen dem Pfarrer des Orts anzuzeigen, damit sie dafür in der Christenlehre bestraft werden.

§. 11.

Bey einer Strafe von acht bis sechszeben Franken gegen jeden Dawiderhandelnden bleibt das Masleradengehen mit und ohne Larven, ohne besondere Bewilligung des kleinen Raths, mit Ausnahme der zwey letzten Tage der Winterfastenzeit, auf immer verbothen.

§. 12.

Für die genaueste Befolgung gegenwärtiger Verordnung haben vorzüglich die Gerichtspräsidenten zu sorgen, welche dann auch darauf Bedacht nehmen werden: daß die in den §§. 1. und 2. festgesetzte Anzahl von Langtügen nicht überschritten werde.

§. 13.

Die Geldstrafen werden, nach Anleitung des §. 25. des allgemeinen Polizeygesetzes vom 29ten Christmonat 1806., verwendet und verrechnet.

§. 14.

Diese Verordnung soll des Jahres zwey Mal ab den Kanzeln verlesen werden.

B e s c h l u ß,

vom 31sten Augustmonat, 1804.

Die öffentlichen Schauspiele betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Ráthe
des Kantons Luzern;

Beschliessen:

§. 1.

Ohne die Bewilligung des kleinen Rathes dürfen, von nun an, keine Theaterstücke aufgeführt werden.

§. 2.

Diese Theaterstücke seyen unter die gängliche Aufsicht unsrer Polizeykammer gesetzt.

B e s c h l u ß,

vom 6ten Augustmonat, 1806.

Verboth der Freyschiessen, ohne Bewilligung der Regierung.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Es soll von nun an kein Freyschiessen mehr gehalten werden dürfen, wenn nicht vorerst hierüber die Bewilligung bey der Regierung förmlich eingeholt und erhalten worden seyn würde.

§. 2.

Um diese aber erlangen zu können, muß der dießfalls einzureichenden Bittschrift gleichzeitig der Plan eines solchen Freyschiessens beygelegt werden.

§. 3.

Den Gemeindegewählten sey die vüthliche Obhaltung dieser Verordnung vorzüglich aufgetragen.

G e s e t z,

vom 30ten Herbstmonat, 1803. und 27ten Weinmonat, 1804.

**Enthaltend Polizeiverordnungen über das
Auschenken der Getränke, die Wirthhe
und Schenthäuser.**

**Wir Schultheiß Kleine u. Große Rätthe
des Kantons Luzern;**

Verordnen:

§. 1.

Es ist jedermann, der nicht ein gesetzliches Wirths-, oder Schentrecht besitzt, verbotthen: Wein und andere geistige Getränke im Kleinen zu verkaufen.

§. 2.

Hiervon sind diejenigen ausgenommen: welche Getränke aus eigengezogenem Weingewächse verfertigt, verkaufen und auschenken, so wie auch die Spezereyhändler und Apotheker, welchen doch nur abgebrannte Wässer zu verkaufen, aber nicht auszuwirthen, erlaubt ist.

Würde hingegen jemand, dem kein eigentliches Wirthsrecht zusteht, zu seinem Wein oder seinen Trauben noch andere zukaufen, und diese mit seinem aus eigenem Gewächse gemachten Wein, und unter dieser gleichen Benennung, auswirthen; so sey derselbe, dieses begehenden Betruges wegen, seines ihm früherhin zugestandenen Rechtes, das Auschenken seines eigenen

Weingewächses betreffend, gänzlich verlürtig, und soll noch überhin, vermöge §. 4. gegenwärtiger Polizeyverordnung, dafür bestraft werden.

§. 3.

Als Weinverkäufer im Kleinen ist derjenige anzusehen: welcher weniger als zwölf Maß Wein und sechs Maß Branntwein auf einmal verkauft; ferner jene: die Wein oder andere geistige Getränke in kleinen oder größern Quantitäten ausschütten, um in ihrer Wohnung vertrunken zu werden.

§. 4.

Wer Wein oder andere geistige Getränke, ohne ein gesetzliches Recht zu besitzen, im Kleinen verkauft, soll das erstemal mit einer Geldbuße von wenigstens zwanzig und höchstens fünfzig Franken, unvermögendenfalls aber mit einer Gefängnißstrafe von zwey bis höchstens fünf Tagen, im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe, das dritte Mal aber, über die dreifache Strafe hin, annoch mit einer Gefangenschaft von wenigstens sieben und höchstens dreßzig Tagen belegt werden.

§. 5.

Dem Kaffewirth ist verbotzen: seinen Gästen inländische Weine vorzusetzen, so wie auch diesen und den Schenkwirthen ihre Gäste mit warmen Speisen zu bewirthen; und ebenfalls ist beyden, so wie den Traiteurs untersagt: solche über Nacht zu beherbergen.

Die Dawiderhandelnden werden das erste Mal mit zwey Franken, im Wiederholungsfalle mit bey

doppelten Strafe und das dritte Mal, nebst Niederlegung ihrer besitzenden Wirthschaftsrechte, mit der vierfachen Strafe belegt werden: der aber lebensweise wirthet, soll unentschädigt, nebst der Geldbuße, das Lehen verlassen, und kein Wirthslehen mehr beziehen dürfen; dem Eigenthümer aber bleibt vorbehalten: den Lehenmann um daherigen Schadensersatz zu belangen.

§. 6.

Die Zunfthäuser sollen bey ihrem Wirths- oder Schenkrechte, wie vor der Staatsumwälzung, beschützt; hingegen den nämlichen Polizeygesetzen und Verordnungen, wie die übrigen Wirths- und Schenkhäuser, unterworfen seyn.

§. 7.

Jeder Wirth und Gastgeber soll seine Gäste mit dem Erforderlichen in billigen Preisen bedienen, und unverfälschte Weine auschenken.

Das betreffende Gemeindegerecht wird, auf daher gegründete Klagen: das erste Mal dem Dawiderhandelnden die Preise seiner Lebensmittel und Getränke bestimmen, und das zweyte Mal das Wirthsrecht einstellen: ein Lehenwirth aber soll das Lehen, wie im §. 6. gemeldet wird, verlassen.

§. 8.

Alle Wirths-, Wein- und andere Getränkhändler, die durch Zubereitungen, welche der Gesundheit und dem menschlichen Leben gefährlich sind, Getränke

verfälschen, oder verfälschte Getränke wissentlich verkaufen, sollen, in geringern Fällen, zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die nicht unter fünfzig Franken und nicht über zwey hundert Franken seyn darf, oder im Falle der Armuth zu einer Gefängnißstrafe, die nicht weniger als drey Monate und nicht über sechs Monate dauern darf; in schwerern Fällen aber sollen sie peinlich bestraft werden.

§. 9.

Alle Birthe oder Wein- und andere Getränkeverkäufer sind gehalten: ihre Waare von dem Gemeinderichte, so oft es dieses verlangt, prüfen zu lassen.

§. 10.

Jeder Birth, in den Städten sowohl als auf der Landschaft, ist gehalten: auf Begehren des Gemeinderichts, ein Buch zu führen, worin er alle Tage diejenigen aufzeichnet, welche bey ihm übernachten.

Die hierin Ungehorsamen sollen mit wenigstens zwey und höchstens sechs Franken gestraft werden.

§. 11.

Es ist den Birthen verbothen: vom 21ten März an bis den 21ten Herbstmonat nach 10. Uhr, und von dieser Zeit an bis nach 9. Uhr Abends zu trinken zu geben, welches Verboth jedoch weder auf die Reisenden, noch auf die Markt- und Tanztage, und eben so wenig auf solche Tage, an welchen die Ortspolizey besondere Erlaubniß ertheilt, Bezug haben soll.

Dem Wirthe liegt ob : in diesen bestimmten Stunden die Gäste zu erinnern , daß sie sich zu entfernen haben.

Unterlassendensfalls wird derselbe das erste Mal mit zwölf Franken , und bey jeder Wiederholung mit der doppelten Strafe belegt.

Wenn sich dann der Gast auf die Warnung nicht entfernt, soll er um vier Franken gestraft werden.

§. 12.

Wenn ein Wirth in seinem Hause mit Bedacht Fäuchen und Schwören , so wie Reden und Handlungen gegen die guten Sitten duldet , soll er das erste Mal mit einem Verweis , das zweyte Mal mit einer Buße von sechs Franken und das dritte Mal mit der doppelten Buße und einer Gefängnißstrafe von wenigstens 24. Stunden und höchstens 3. Tagen belegt werden.

Würde er aber sogar zu dergleichen ärgerlichen Unfugen Gelegenheit geben , soll er , über die gesetzlichen Strafen , annoch , als Mitschuldiger eines solchen Vergehens , das erste Mal mit einer Geldbuße von fünfzig Franken oder einer Gefängnißstrafe von acht Tagen , und in jedem Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden.

§. 31.

Der Wirth , welcher in seinem Hause eine Person aufnimmt , der die Besuchung der Wirthshäuser durch einen öffentlich bekannt gemachten oder dem Wirthe besonders angezeigten Urtheilsspruch verbothen ist , soll

für das erste Mal mit sechs Franken und das zweyte Mal mit acht Franken gestraft werden.

§. 14.

Würden in einem Wirthshause Wortwechsel oder Streit entstehen, soll der Wirth die in Wortwechsel oder in Thätlichkeit gerathenen Personen zur Ruhe anmahnen, oder sogleich den nächstgelegenen Gemeinderichter davon benachrichtigen.

Derjenige Wirth, welcher das einte oder das andere zu thun unterläßt, ist mit einer Geldbuße von wenigstens vier und höchstens sechszehen Franken zu belegen.

Der Gast, welcher, auf die Ermahnung des Wirths oder der Seinigen, nicht sogleich Gehorsam leistet, soll, nebst der Strafe, die auf sein allfälliges Vergehen gesetzt ist, annoch mit zwey oder höchstens sechs Franken Buße belegt werden.

§. 15.

Kein Wirth soll an einem andern Orte, ohne Bewilligung der Ortspolizey, als in seinem gesetzlich erlaubten Wirths- oder Schenkthause ausschänken, bey zwey Franken Buße für das erste Mal, und im Wiederholungsfall bey doppelter Buße und Konfiskation des vorhandenen Getränkes,

Gesetz,

G e s e t z,

vom 6ten Weinmonat, 1810.

Die Aufstellung einer Brand-, Versicherungs- Anstalt verordnend.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Räte
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Es soll für den ganzen Kanton Luzern eine allgemeine Brandversicherungs-Anstalt errichtet werden.

§. 2.

Dem zu Folge sollen alle im Kanton sich befindenden großen und kleinen Gebäude, von welcher Gattung sie immer seyen, in so fern sie nicht unter der Zahl der im nächstfolgenden Artikel enthaltenen Ausnahmen stehen, in der Brandversicherungs-Anstalt begriffen und derselben einverleibt werden.

§. 3.

Von dieser Brandversicherungs-Anstalt seyen aber ausgenommen: Pulvermühlen, Pulver-Magazine, Schmelz-, Glas-, Ziegel- und Hafnerhütten, so wie alle Nebengebäude, deren Schatzungs-Werth die Summe von hundert Franken nicht übersteigen; ferner die dem Staate zugehörenden Schlösser oder sonst feuerfesten Gebäude, über deren Aufnahme oder Aus-

schließung von der Brandversicherungs-Anstalt der Kleine Rath entscheiden wird.

§. 4.

Um den Maßstab auffinden zu können, nach welchem, bey erfolgenden Feuers-Unglücken, sowohl der Werth der zu leistenden Entschädigung auszumitteln ist, als nach welchem die Antheilhaber an der Brandversicherung ihre Unterstützungs-Beiträge zu entrichten haben, soll ein allgemeines Brand-Affekuranz-Register aufgenommen werden, in welches sonach alle im Kanton vorhandenen, affekurierten Gebäude mit einer bestimmten Schätzung, als in ein eigenes Protokoll oder in dazu errichtete Tabellen, einzutragen und dergestalt ein allgemeines Feuer-Cozietäts-Register zu errichten ist.

§. 5.

Die Schätzung der affekurierten Gebäude ist den Eigenthümern derselben überlassen.

Die Schätzung darf jedoch weder unter die Hälfte des wahren Werthes des zu affekurierenden Gebäudes herabgesetzt, noch höher als drey Viertel dieses wahren Werthes angesetzt werden.

Dem Kleinen Rathe ist zugleich zu bestimmen überlassen: wann eine Bereinigung dieser Schätzungen vor sich gehen soll.

§. 6.

Da das Brandversicherungs-Verzeichniß demnach den Maßstab enthält, nach welchem die sich ergeben

den Brandschäden auf alle Asskuranten im Kanton, nach Maßgabe der Schätzung ihrer asskurirten Gebäude, von dem kleinen Rathe zu vertheilen und somit der in einem solchen Falle zu erhebende Geldbeitrag von ihm zu bestimmen ist; so hat auch jeder derselben die Pflicht, diesen zu bestimmenden Beitrag, nach Anordnung des kleinen Rathes, zu leisten.

§. 7.

Die Brandbeschädigten sowohl als die Eigenthümer jener asskurirten Gebäude, welche allenfalls, beim Ausbruche einer Feuersbrunst, um dem Feuer Einhalt zu thun oder um mit den Löschanstalten zum Feuer kommen zu können, zum Theil oder ganz abgetrochen werden müßten, sollen für den dadurch an ihren asskurirten Gebäuden erlittenen und mittelst Abschätzung auszumittelnden Schaden, im Verhältniß zur Schätzung, entschädigt werden, welche diese Gebäude, zum Behuf der Brandversicherung-Anstalt, erhalten haben.

§. 8.

Um eine Brandsteuer erheben zu können, muß immerhin der Fall eines erfolgten Brandschadens abgewartet werden.

§. 9.

Der Asskuranz-Kassa sey für eine solche, verfallene Steuererhebung das Vorrecht zuerkannt.

§. 10.

Ist ein affekurirtes Haus oder anderes Gebäude in Konkurs gefallen; so hat der Besorger der Massa aus derselben sogleich den für eine Steuer-Erhebung darauf haftenden Feuer-Affekuranz-Beitrag zu entrichten; indem dieser Forderung, vor allen und jeden Forderungen aus, als einer auf den Gebäuden haftenden Realbescherde, den Vorzug zusteht.

§. 11.

Von einer Affekuranz-Entschädigung sind diejenigen ganz ausgeschlossen:

- a.) welche ihre Gebäude vorsätzlicher oder boshafter Weise angezündet zu haben, geständig oder überwiesen sind.

Solche Bösewichter sollen nicht nur keinen Antheil an dieser gesellschaftlichen Wohlthat genießen, sondern sie müssen überhin den betreffenden Gerichten überliefert und nach aller Strenge des Gesetzes bestraft werden.

- b.) Der von einem Dritten boshafter Weise verursachte Brandschaden ist zwar für den Hausbesitzer versichert; hingegen bleibt der Affekuranz-Anstalt der Regreß auf das Vermögen des Thäters offen, um denselben zum Ersatz des verursachten Schadens anzuhalten.

Im Falle auf dem durch ein solches Ereigniß abgebrannten Gebäude eine gerichtliche

Hypothek haftete, soll dem Gläubiger derselben für das darauf verhaftete Kapital, — in soweit dieses den im Brand- Asseluranz- Register eingeschriebenen Gebäude- Anschlag nicht übersteigt, — von der Asseluranz- Anstalt die gehörige Entschädigung zukommen.

Der kleine Rath soll aber die nöthigen Verfügungen treffen, damit die auf dem abgebrannten Hause allenfalls hypothekierten Schulden auf keine Weise durch den Brand- beschädigten und zwar durch anderwärtige Verwendung der ihm zukommenden Brand- Entschädigungs- Summe gefährdet werden.

- e.) Ferner machen sich auch jene des Rechts auf Entschädigung verlustig, welche sich beim Abbrennen ihrer Gebäude auffallende Vernachlässigungen zu Schulden kommen lassen; doch sind alle Umstände dabei zu berücksichtigen, und je nach denselben wird der Verlust auf eine Entschädigung nur zum Theil oder auf Ganze durch den kleinen Rath bestimmt werden.

§. 12.

Nach Verlauf eines jeden Jahres, soll uns über die im Laufe desselben sich ereigneten Feuersbrünste ein umständlicher Bericht erstattet, so wie eine Berechnung der demnach eingeforderten Geldbeträge vorgelegt werden, welche Berechnung sodann durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

§. 13.

Es sollen, von nun an, für Brandschäden an Gebäuden weder für Kantons-Einwohner noch Auswärtige Steuersammlungen gestattet werden.

Nur in ausserordentlichen Fällen und bey vorwaltenden, besondern Umständen, ist der kleine Rath von diesem allgemeinen Verbothe eine Ausnahme zu machen befugt.

§. 14.

Der kleine Rath wird bey neu aufzubauenden Häusern, vorzüglich in Dörfern, — jedoch mit Ausnahme der Städte, — von Staatspolizien wegen darauf einwirken: daß dieselben, ausserordentlich: Fälle vorbehalten, immer in einem Zwischenraume von wenigstens hundert Schalen voneinander gebauet werden.

§. 15.

Die Wohlthat der beschlossenen Brandversicherung-Anstalt nimmt, von heute an, ihren Anfang.

§. 16.

In Folge gegenwärtigen Gesetzes, sey zugleich der vier und vierzigste Titel des Stadtrechts, wodurch dem Inhaber von Gültverschreibungen und Leibgedingen, auf Häusern haftend, bey deren Abbrennen, die Vergütung der Hälfte ihres betragenden Kapitals auf der Brandstätte versichert wird, in Beziehung auf diejenigen Gebäude zurückgenommen, auf welche die beschlossene Brandversicherung-Anstalt Anwendung erleidet.

§. 17.

Vorliegendes Gesetz, zu dessen Vollziehung und öffentlicher Bekanntmachung der kleine Rath alle weiteren Verfügungen zu erlassen, beauftragt ist, soll demselben, mit dem Staatsiegel versehen, in der Urschrift zugestellt werden.

B e s c h l u ß ,

vom 29ten Weinmonat, 1810.

Die Vollziehung des Gesetzes, über Errichtung einer Brandversicherungs-Anstalt im Kanton Luzern, enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Ráthe
des Kantons Luzern;

In Vollziehung des Gesetzes vom 6ten Weinmonat fließenden Jahres, die Aufstellung einer Brandversicherungs-Anstalt anordnend;

Beschließen:

Erster Titel.

Schätzung der Gebäude.

§. 1.

Die Gemeindeverwaltungen oder Steuerbetreuer Vorgesetzten werden, sogleich nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, alle in ihrem Gemeindebezirke gelegenen Häuser und Gebäude, die im §. 2.

des im Eingange angeführten Verzeiches begriffen und nicht im §. 3. ebendesselben davon ausgenommen sind, so viel möglich, der Reihe nach und mit fortlaufender Nummer, den Vornahmen und Geschlechtsnahmen des Eigenthümers und der besondern Benennung des Orts Hofes oder Hauses gehörig aufzeichnen und bey jedem abgesonderten Gebäude, nebst seinem Nebengebäude, — wie es immer heißen mag, — anmerken: in welchem Zustande das Gebäude sich befinde, z. B. ob es alt, baufällig oder wohl ausgebaut, zum Theil oder ganz neu sey.

Alle diese Gebäude-Nummern müssen, so viel möglich, nach der Lage und Folgeordnung der Häuser oder sonstigen Gebäude, die nicht schon angezeichnet sind, deutlich und haltbar angezeichnet werden.

Hat ein Hauseigenthümer ein oder mehrere Nebengebäude; so erhalten diese alle die Nummer des Wohnhauses, aber dabey noch als Zusatz abändernde, fortlaufende Buchstaben, als: z. B. führt das Haus No. 10.; so erhält das erste Nebengebäude No. 10. A., das zweite No. 10. B., das dritte No. 10. C. 2c. 2c. fort.

Steht in einer Gemeinde ein Nebengebäude, z. B. eine Scheune, das dazu gehörige Wohnhaus aber in einer andern Gemeinde; so muß dieses Nebengebäude mit der in ersterer Gemeinde fortlaufenden Haus-Nummer und einem Buchstaben bezeichnet werden, als: z. B. No. 12. A.

Von diesem Bezeichnen sind jedoch die Kirchen und Capellen ausgenommen.

§. 2.

Die Aufnahme aller in einem Gemeindebezirke beariffenen Gebäude, nach Anleitung des vorstehenden §. 1., hat durch ein Mitglied des Gemeindegerrichts und einen Ausschuss der Gemeindeverwaltung zu erfolgen, welche Beamte gleichzeitig jedes Gebäude nach seinem vollen Werth abschätzen, diese Schätzung in das Brand-, Affekuranz-, Register übertragen und dem Eigenthümer des abgeschätzten Gebäudes alsobald davon Kenntniß geben.

Eben diesen Schätzungsbeamten hat sonach auch jeder Eigenthümer eines Gebäudes die Schätzung zu eröffnen, welche er jedem seiner besitzenden Gebäude, in Folge des §. 5. des Affekuranz-Gesetzes, zu geben Willens ist.

Sind diese Ausgeschaffenen, daß eine solche Schätzung des Eigenthümers weder unter der Hälfte des wahren Werthes des betreffenden Gebäudes noch höher als drey Viertel dieses wahren Werthes angesetzt worden sey; so nehmen sie die Schätzung an und übertragen sie in die betreffende Rubrik; würde aber dieselbe zu hoch oder zu niedrig ausgefallen seyn; so versuchen sie den Eigenthümer gutwillig zu einer billigern Schätzung zu vermögen und, falls dieses nicht erhalten werden könnte, bringen sie dessen von ihnen nicht gut erkannte Schätzung an die betreffende Stelle ebenfalls in das Brand-, Affekuranz-, Register; machen gleichseitig von diesem Vorfalle in der Rubrik zu Bemerkungen Vormerkung, und legen endlich auf einem besondern Blatte ihre

sowohl als des Gebäude, Eigenthümers Gründe, rüchftlich des streitigen Schätzungswertes, zur weitem Würdigung und Verfügung, bey.

§. 3.

Bei den Schätzungen können weder Hausgeräthe, Hausplätze noch anstossende Gärten und auf dem Hause stehende Berechtigkeiten, sondern einzig nur die Gebäude in Anschlag gebracht werden.

§. 4.

Wenn die Schätzungs-Aufnahme in einem Gemeindegerechtskreise vollendet ist, soll das hierüber abgefakte Verzeichniß der Schätzungen dem Gemeindegerechte vorgelegt werden, damit sonach von diesem, mit Zuzug der betreffenden Schätzer, diese Schätzungen untersucht und überhaupt, nach Befinden der Sache, über allfällige aufgefundene Mißverhältnisse in den Schätzungen ihres Gerichtskreises, ein Gutachten eingeschickt werde.

§. 5.

Sobald die Schätzungs-Verzeichnisse untersucht und bereinigt sind, sollen nach dieser Bereinigung die Tabellen mit einer saubern und leserlichen Handschrift ausgefüllt und an Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer eingeschickt werden. Zu diesem Ende werden jedem Gemeindegerechte, zu Händen der Gemeindeverwaltungen, die nöthigen, mit Rubriken versehenen Formularien zugetheilt, um ihre Brand-Assekuranz-Register darnach einzurichten zu können.

Die eingesandten Schatzungs-Verzeichnisse werden hierauf geprüft und in Untersuchung genommen und, falls sie richtig befunden und die Schatzungs-Summen von Uns festgesetzt worden sind, dem Gemeinderichte sowohl als den verschiedenen Gemeindeverwaltungen von den sonach vollendeten Brand-Assicuranz-Registern Abschriften zugesandt.

Ergiebt sich aus den einkommenden Schatzungs-Verzeichnissen einer Gemeinde oder eines Gemeinderichts eine unverhältnismäßige, allzu hohe oder allzu niedrige Schätzung; so werden Wir sodann, auf Unkosten des hierin fehlbaren Theiles, durch unparteyische Schätzer eine Revision derselben anordnen.

§. 6.

Der leichtern Berechnung wegen, soll die Schätzung oder der Anschlag bey jedem Gebäude auf eine runde Summe, als: 100, 110, 120, 130. Franken gebracht, ungerade Zahlen ganz weggelassen und alles in Franken berechnet werden.

§. 7.

Ueberhaupt haben alle jene Behörden und Beamten, welche sich mit der Verfertigung der Brand-Assicuranz-Register zu befassen haben, vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen: daß kein zu verassurirendes Gebäude einen so hohen Schätzungs-Anschlag erhalte, daß der betreffende Eigenthümer andurch, seines Vortheils willen, versucht werden könnte, mit demselben Gefährde zu treiben.

Zweiter Titel.

Revision der Schätzung der Gebäude.

§ 8.

Da die Gebäude in ihrem Werth der Veränderung unterworfen sind, demnach einzelne derselben in Folge der Zeit in ihrem Werth wesentlich abnehmen, andere ganz abgehen, auch neue erbaut werden können; so ergiebt sich daraus das Bedürfnis: daß in jeder Gemeinde Ausgeschlossene der Gemeindeverwaltung alle drei Jahre im Spätjahre eine Revision des Schätzungs-Verzeichnisses vornehmen, den erfolgten Abgang oder Zuwachs vormerken und die Statt findenden Berichtigungen der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer jedes Mal bis zum ersten Christmonat zur Kenntniß bringen.

§ 9.

Die Ab- oder Zunahme der Gebäude muß bey dieser Revision nur insoferne in Anschlag genommen werden, als dieselbe einen Theil der im Verzeichniß befindlichen Schätzung beträgt. Ueberhaupt kann in diesem Punkt, ohne wesentliche Gründe und ohne Vorwissen des Eigenthümers, keine Abänderung in der einmal festgesetzten Schätzung Platz finden. Diesem ist es jedoch freigestellt, falls er eines seiner Gebäude auch nur um ein Zehntel seines Schätzungswertes verbessert hätte: hiefür eine Schätzungserhöhung zu verlangen.

§. 10.

Alle neu erbauten Gebäude, von welcher Art sie auch seyen, müssen jedoch, sogleich nach ihrer Vollendung, unter den gleichen Bedingungen, wie die andern, nach der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschrift, einer Schätzung unterworfen und auf vorerwähnte Zeit und zwar jedes Jahr der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, zur Nachtragung in das Brand-, Affekuranz-, Register, angezeigt werden.

§. 11.

Eben so müssen Veränderungen, welche mit den Hauseigenthümern durch Kauf, Tausch, Erbschaft u. s. w. vorgehen, bey der dreijährlichen Revision in den vorgenannten, neu zu verfertigenden Registern vorgemerkt und der gleichen Kammer angezeigt werden.

Dritter Titel.

Schätzung des Brandschadens.

§. 12.

Sobald nun unglücklicher Weise ein Brand entstehen würde, und dadurch ein oder mehrere Gebäude ganz oder doch so abgebrannt seyn sollten: daß diese ganz neu aufgebaut werden müßten, hat die volle Entschädigung, nach der im Brand-, Affekuranz-, Register festgesetzten Schätzungssumme, Statt.

§. 22.

ist das Gebäude nur zum Theil vom Brande zerstört; so wird der betreffende Gemeindegerechtspräsident, sogleich nach erfolgter Brunst, zwei Bauverständige berufen lassen, die, in Verbindung mit einem Gemeinderichter und einem oder zwey Ausschüssen der Gemeindeverwaltung, den Schaden eidlich zu schätzen haben.

Bei dergleichen Schätzungen ist hauptsächlich darauf zu sehen: ob das Gebäude zur Hälfte, oder zum dritten oder vierten Theil, oder zu drey Vierteln u. s. w. abgebrannt sey, wobey zugleich auch auf die noch vorhandenen, brauchbaren Materialien gehörige Rücksicht genommen werden muß.

§. 14.

Einer ähnlichen Schätzung ist auch der Schaden unterworfen, welcher an den bey der Brandstätte nahe gelegenen Gebäuden durch die Löschanstalten hat verursacht werden müssen, als da sind: Niederreißen von Gebäuden oder Dachstühlen.

§. 15.

Ueber den ganzen Vorgang eines erfolgenden Brandes muß ein schriftliches Protokoll geführt werden, nachstehenden Inhaltes:

- a) Wie der Brand entstanden seyn möchte: ob von ungefähr, durch Verwahrlosung, oder ob derselbe unbekannten Ursachen oder selbst Bos-

heit zuzuschreiben sey, und was für besondere Umstände dabey obwalteten.

- b.) Ob das Gebäude ganz oder zum Theil abgebrannt, niedgerissen oder beschädigt, und
- c.) wenn das Gebäude nur beschädigt ist: wie hoch der daherige Schaden geschätzt worden.
- d.) Bey den, in Folge der getroffenen Löschanstalten, beschädigten oder ganz niedgerissenen Gebäuden aber noch besonders die Umstände und Gründe angeben, welche eine solche Beschädigung oder Niederreißung nothwendig gemacht hätten, und
- e.) unter welcher Nummer und bey welchem Eigenthümer das beschädigte, niedgerissene oder eingäsicherte Gebäude im Brand-Assuranz-Register gefunden werde.

Dieses Protokoll wird von den zur Schätzungsaufnahme Abgeordneten, nebst dem oder den Eigenthümern dieser Gebäude, unterzeichnet und an die hierzu aufgestellte Behörde eingeschickt.

§. 16.

Jede solche, von einzelnen Brandschäden eingehende Schätzung ist von der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, nach ihrer nähern Prüfung, der Regierung mit einem gutächtlichen Antrage, für die Erhebung der betreffenden Assuranz-Gelder, zum endlichen Entscheide vorzulegen.

Vierter Titel.

Bezug der Affekuranz-Gelder.

§. 17.

Der Bezug der Affekuranz-Gelder geschieht zunächst durch die Gemeindeverwaltungen.

Dem zu Folge haben diese, gleich nach Empfang einer solchen Ausschreibung, mittelst des betreffenden Gemeindeggerichts, jedem Besitzer von Gebäuden seinen schuldigen Beitrag anzeigen zu lassen und zugleich einen Tag zu bestimmen: an welchem die Entrichtung desselben unfehlbar geschehen muß.

Diese Anzeige wird mittelbar als eine Warnung des Beitragspflichtigen vor der Schätzung angesehen und geachtet.

Der Einzugstermin soll nicht auf länger als acht Tage, nach der ersten Ankündigung oder Zahlungsaufforderung, angesetzt, der gesammte Bezug inner vierzehn Tagen bewerkstelliget und sodann die erhobenen Beiträge von den Gemeindeverwaltungen inner acht Tagen, gegen Empfangsschein, an das betreffende Gemeindeggericht abgegeben werden, welches hierauf den erhaltenen Betrag unter der Aufschrift: „an die Brand-Affekuranz-Kasse in Luzern“ einliefern soll, es wäre denn Sache: daß hierüber zur Zeit noch andere Verfügungen würden getroffen werden.

Da

§. 18.

Da bey der Vertheilung und bey dem Einzuge der Affekuranz-Beyträge sich Bruchzahlen ergeben müssen; so soll jenes, was unter einem Rappen ist, jedesmal zu einem ganzen Rappen berechnet, bezogen und auch nach diesem Maßstabe an die Zentralkasse eingesandt werden.

§. 19.

Bey dem Einzuge selbst darf nie eine Restanz geduldet werden, und daher soll gegen jeden, welcher auf den bestimmten Tag seinen Beytrag nicht abgeführt hätte, sogleich mit der Pfandschätzung vorgefahren werden.

Wäre aber eine Gemeindeverwaltung oder ein Gemeindegerecht selbst in dem angeordneten Bezuge der Affekuranz-Gelder saumselig; so sollen diese durch eine, auf Kosten der betreffenden, saumseligen Beamten, zu verhängende Exekution unnachsichtlich eingetrieben werden.

§. 20.

In der Regel hat der Eigenthümer des affekurirten Gebäudes den betreffenden Beytrag zu leisten.

Ist dieser aber zur Zeit, wo von der Brand-Affekuranz die Beyträge eingefordert und bezogen werden, abwesend, oder er bewohnt das Gebäude nicht selbst, sondern hat es vermiethet; so soll im erstern Falle dessen Geschäftsbeforger, im zweyten aber der Niethsmann den auf dasselbe vertheilten

Beytrag entrichten und vorschießen, den er dem Eigenthümer in Rechnung zu bringen berechtigt ist.

Bey leidlingsweiser Benutzung von Gebäuden entrichtet, im obigen Falle von Abwesenheit, der Leidlingsnutznieder diesen Beytrag, jedoch mit nachherigem Regreß auf den Gebäude-Eigenthümer.

Für minderjährige Waisen wird der Vormünder (Vogt) und Sachwalter den ihren eigenthümlichen Gebäuden zugetheilten Beytrag entrichten und gehörig in Rechnung bringen.

Für Kirchengebäude wird der Beytrag von denjenigen bezahlt, welche dieselben zum Theil oder ganz zu erbauen haben und zwar nach Verhältniß ihrer dahierigen Baupflichtigkeit.

Für Pfarr- und andere Pfrundgebäude sollen ebenfalls diejenigen, welchen die Pfricht des Baues und Unterhalts dieser Gebäude obliegt, diese Beyträge bezahlen, inzwischen dieselben bey dem Steuer-Bezuge von den jeweiligen Bewohnern, auf Abrechnung mit den Eigenthümern, entrichtet werden.

Von den dem Staate zugehörigen Gebäuden wird der diesen zukommende Steuerbeytrag von der über dieselben gesetzten Verwaltung an die betreffende Gemeinde abgeführt und darüber Rechnung gehalten.

Für Schul- und andere Gemeindegäuser sollen diejenigen Gemeinden, welchen sie angehören, die betreffenden Beyträge bestreiten und gehörig verrechnen.

Fünfter Titel.

Verabfolgung der eingezogenen Beiträge an die durch Brand Beschädigten.

§. 21.

Sobald nun sämtliche Brand-, Affekuranz-, Beiträge gesammelt und durch die Gemeindeggerichte an die Brand-, Affekuranz-, Kasse eingesandt sind, wird die Finanz-, und Staatswirthschaftliche Kammer, weitere allgemeine Sicherheits-, Verfügungen vorbehalten, veranlassen: daß die durch Brand Beschädigten die ihnen gebührenden Entschädigungen durch die betreffende Gemeindeverwaltung, gegen Empfangschein, erhalten, wie folgt:

- a.) Ist das abgebrannte oder beschädigte Gebäude mit keinen Hypothekar-, Schulden beschwert; so wird die Entschädigung an dessen Eigenthümer aufeinmal abgeführt, — er mag dann ein solches Gebäude wieder aufbauen wollen oder nicht.
- b.) Lasten hingegen auf einem solchen Gebäude Verschreibungen u. s. w., und will desselben Eigenthümer es wiederum herstellen; so wird die Entschädigungssumme diesem dergestalt verabfolgt: daß er den ersten Drittheil derselben, bey Anhebung des Baues, den zweyten Drittheil im weitern Verlaufe desselben und den dritten Drittheil erst dann erhält, wenn das Gebäude wieder brauchbar ist.

Die Gemeindeverwaltung hat aber dafür zu wachen: daß diese Entschädigungsgelder

für nichts anderes als den vorgenommenen Bau verwendet werden.

- c.) Will hingegen der durch Brand Beschädigte sein mit Verschreibungen beschwertes Gebäude nicht wieder herstellen; so muß die ihm gebührende Entschädigungssumme durch die Gemeindeverwaltung ganz in die Hände des Gemeindeggerichts gelegt werden, damit dieselbe, unter dessen Mitwirkung, vorerst zur Abbezahlung der vorhandenen Hypothekar-Schulden verwendet und dem Beschädigten, erst nach Abführung dieser, die allenfalls noch überschüssende Summe zugestelt werde.

Die Gemeindeverwaltungen seyen für die genaue Befolgung dessen verantwortlich.

§. 22.

Die Gemeinde- und Gerichtsbeamten erhalten für jeden ganzen Tag, den sie in Brand-Assetanz-Geschäften zubringen müssen, eine Entschädigung oder Taggeld von einer Franke, das ihnen von derjenigen Gemeinde, welche für sie mit dieser Arbeit beschäftigt sind, abgereicht werden soll.

§. 23.

Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer ist endlich die weitere Vollziehung vorstehenden Beschlusses übertragen, die dann auch, zu Beseitigung aller Anstände, welche sich in der Anwendung

dieser Verordnung ergeben würden; den ersten Entschcheid giebt, wogegen jedoch der Rekurs an den kleinen Rath offen steht.

B e s c h l u ß,

vom 29ten April, 25ten August 1808. und 31ten Jänner, 1812.

Eine allgemeine Feuerordnung vorschreibend.

Wir Schultheiß und Kleine Ráthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

E r s t e r A b s c h n i t t.

Vorsichtsregeln zu Verhütung von Feuergefahr.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Jeder Bewohner der Städte und des Landes soll bey Feuer und Licht nicht nur selbst alle mögliche Behutsamkeit gebrauchen, sondern, auch fleißig Acht darauf halten: daß das Gleiche auch von allen ihm Untergeordneten vorzüglich bey dem Einheizen, Feueranmachen und Feuerhalten beobachtet werde.

Eben daher soll dann auch niemand mit glühenden Kohlen, Feuerbränden, offenem Lichte oder Strohwand und andern Fackeln durch die Gassen und noch vielweniger in Scheunen, Ställe und überhaupt an solche Orte hingehen, wo feuerfangende Materialien liegen.

§. 2.

In jedem Hause soll sich wenigstens eine feuersichere Laterne befinden, um inner dem Hause und besonders in Scheunen, Ställen, in Holzschöpfen und andern Magazinen gebraucht zu werden.

Da, wo noch keine solche vorhanden wäre, muß sie bis zur nächsten Feuerbeschaue angeschafft seyn.

§. 3.

Niemand soll mit brennender Tobackspfeife sich Orten nähern dürfen, wo Feuergefährdung daraus entstehen könnte.

Ueberhaupt soll nirgendswow, ohne daß die Pfeife mit einem Deckel geschlossen wäre, und an feuerfangenden Orten, als: in Scheunen u. s. w. gar nicht geraucht werden.

§. 4.

Flachs in den Gebäuden, oder Holz in den Ofenlöchern oder Schornsteinen zu dörren, so wie Asche und besonders Torbenaesche (diese ist unter besonderer Aufsicht und Anordnung der Feuergeschauer zu versorgen) oder Kohlen, die nicht vollkommen erloschen und abgekühlt sind, an entzündbare Orte hinzuschütten, ist verbotzen.

Ebenso darf auch nirgend, wo Feuergefährdung daraus entspringen könnte, ein Vorrath von Holz, besonders von Reiswellen und Stauden angelegt werden.

§. 5.

Nicht minder sind Kohlen, die für Schmelze, Schlosser und andere Feuerarbeiter bereitet werden, und die in der Nähe vom Kohllager gebrannt werden sollten, nicht eher auf den Kohlboden oder an einen sonstigen Verwahrungsort ins Haus zu bringen, als bis der ganze, ausgebrannte Haufe (Meiler) derselben wenigstens während acht und vierzig Stunden der freyen Luft ausgesetzt worden ist.

§. 6.

Das Hanf- und Flachsbrechen (Rätschen) soll nur bey Tag und nicht anders als in abgelegenen Orten und in feuersichern Gebäuden, die von andern nahe gelegenen Gebäuden wenigstens in einer Entfernung von hundert Schritten stehen müssen, Statt finden.

Das Flachs- und Risten-Hecheln zu Nacht darf hingegen nur bey geschlossenem Lichte geschehen, und zwar bey Strafe für denjenigen sowohl, der es anders thun oder gestatten würde, als für jenen, der davon Bekanntschaft hätte, und dieses nicht sogleich gehörigen Orts verzeigen würde.

Den Hauseigenthümern wird besonders zur Pflicht aufgelegt: hierauf bey ihren Mieths- (Lehen-) Leuten strenge zu halten.

Im Falle zu dem Hanf- und Flachs-Dörren und Rätschen keine schicklichen Plätze vorhanden wären,

sollen solche von der Polizeibehörde auf offenem Felde, von den Gebäuden hinlänglich entfernt, angewiesen und dabei dahin vorzüglich Bedacht genommen werden: daß hieraus für den Ort selbst keine Feuergefahr entstehen könne.

§. 7.

Masses Heu oder Grumet (Eind) darf niemals aufgespeichert (auf den Heuboden gebracht) werden.

Hierbey wird zugleich wohlmeinend erinnert: bey Errichtung von Heu- und Emdstöcken, stets die nöthigen Zuglöcher anbringen zu lassen.

§. 8.

Jeder Hausvater oder wer Hausvaterstelle vertritt, hat dafür zu sorgen: daß alle Abende, vor dem Schlafengehen, das Feuer sowohl auf der Feuerherde als in den Defen sorgfältig zukehrt und die Oeffnungen daselbst wohl verwahrt werden; damit nicht das Feuer durch den Wind oder durch Ragen und Hunde, welche allda Wärme suchen würden, an gefährliche Orte fortgetragen und dadurch ein Brand verursacht werden könne.

§. 9.

Desgleichen haben die Hauswirthin und Hausväter ernstlich darauf zu sehen: daß die Kinder zu keiner Zeit in dem Hause, worin noch irgendwo Feuer vorhanden wäre, ohne gehörige Aufsicht, allein eingeschert werden, damit sie nicht mit dem Feuer un-

vorsichtig umgehen, mit demselben spielen und dadurch das Haus in Feuers-Gefahr versetzen.

§. 10.

Alles Schiessen und das Abbrennen von Feuerwerken jeder Art, in der Nähe von Gebäuden und gegen diese, ist verbotnen.

Letzteres darf auch an andern Orten nicht eher geschehen, als bis die Poltzenbehörde untersucht und entschieden haben wird: ob es allda ohne Feuersgefahr Statt finden könne.

§. 11.

Da, wo keine künstlichen Wetterableiter vorhanden sind, sollen die Fahnleins, sogenannten Stiefel oder Kuppeln auf den Dächern, als die Gewitter anziehend, unter die besondere Aufsicht der Poltzen gesetzt und da, wo sie von dieser als gefährlich erachtet werden, auf ihre Anordnung, weggeschafft werden.

B. Besondere Vorschriften.

a.) für die Schornsteinfeger.

§. 12.

Von nun an und künftighin darf niemand sich als Schornsteinfeger gebrauchen lassen, der nicht zuvor, auf Anordnung der Poltzenkammer, durch Kunst-erfahrene und Baumeister über seine dahorigen Fähigkeiten gehörig wäre geprüft, als tauglich erfunden und, in Folge dessen, durch die gleiche Kammer förmlich patentiert und in Pflichteid genommen worden.

§. 13.

Jedem Schornsteinfeger wird von der gleichen Kammer, je nach vorhandenem Bedürfnisse, ein gewisser Bezirk zur Besorgung angewiesen, der in dem ihm ertheilten Patent namentlich ausgedrückt seyn muß, und worüber die Polizeykammer ein eigenes Verzeichniß führen wird.

Inner dem angewiesenen Bezirke soll der angestellte Kaminfeger von jedem Hausbesitzer gebraucht werden müssen.

§. 14.

Kann der bestellte Schornsteinfeger die ihm obliegende Arbeit nicht ohne Ausbülfe verrichten; so hat er einen tüchtigen Gesellen dafür zu gebrauchen, der das Examen gleichfalls bestanden und in diesem wenigstens das Zeugniß von guter Tauglichkeit erhalten haben muß.

Lehrjunge dürfen hingegen nur in Beyseyn ihrer Meister die Kamine auskehren.

Und weder diese noch die Gesellen, welche nicht schon als durchaus tauglich erfunden worden wären, dürfen ein und das nämliche Kamine mehrmalen hintereinander fegen, sondern ein solches soll immerhin von dem Meister das zweyte Mal selbst ausgelehrt werden.

Dieser ist dann auch für seine Gesellen und derselben treue Pflichterfüllung verantwortlich.

§. 15.

Für das Auskehren eines Kamins wird drey Bagen, drey Rappen und für einen Arm eines solchen oder auch ein einzelnes Kamin, durch welches der Schornsteinfeger nicht hinaufsteigen kann, ein Bagen sechs Rappen bezahlt.

Auch dürfen die Kaminfeger, in Betreff des Auskehrens der Kamine, keinen besondern, jährlichen Akkord abschließen; indem dadurch Mißbräuche und Unterlassungen der erforderlichen Reinigung veranlaßt werden: und es soll deßwegen auch für eine solche Dawiderhandlung sowohl der Kaminfeger als der mit ihm Kontrahierende, jeder mit acht bis zehn Franken, gebüßt werden.

§. 16.

Jeder bestellte Kaminfeger soll, bey strenger Verantwortung und Strafe, alle in dem ihm angewiesenen Bezirke befindlichen, gemeinen Schornsteine oder Kamine, so wie die darein gehenden Arme oder Röhre in Partikularhäusern, wo nicht stark gefeuert wird, wenigstens zweymal, wo hingegen stärker gefeuert würde, bis dreyimal und in jenen der Bäcker, Bierbräuer, Wirthe und überhaupt an allen Orten, wo stark gefeuert wird, alle Vierteljahre wenigstens einmal gut und sauber ausputzen.

Demnach soll jedes Kamin, das bestiegen werden kann, ganz und bis in den Hut mit dem Krager und Besen, die engern aber mit Dittschelung von Lann-

reis und dergleichen geruſet und ausgeäubert werden, wozu jedoch, bey Strafe des Holzfrevels, von den ſogenannten Lannbuſchlin die Wiſſel der Lannen oder anderer Bäume nicht gebraucht werden dürfen.

Die ſogenannten Hurten bey Häuſern, die keine Kamine haben und deren Stelle vertreten, ſollen wenigſtens einmal und, wo es nöthig erfunden wird, zweymal des Jahres von dem Kaminfeger geruſet, und für jedesmal, wo dieß geſchieht, die Hälfte jener Taxe bezahlt werden, die im §. 15. gegenwärtigen Beſchluffes für das Auskehren eines Kamins feſtgeſetzt iſt.

§. 17.

Von jedesmaligem Auskehren der Kamine haben die Schornſteinfeger genau und ſorgfältig die Feuerſtätte und Rauchfänge zu beſichtigen und zu unterſuchen: ob keine Oeffnungen, Sprünge, durchgezogenes Holz oder ſonſt ein Mangel daran zu entdecken ſey, und hauptſächlich: ob die Kamine zu eng oder ſonſt ſo beſchaffen ſeyen, daß ſie nicht gehörig ausgepußt werden können, was in jedem dieſer Fälle ſowohl den Hausleuten als der Gemeindeverwaltung des Ortes, zur ſchleunigen Abhülfe, ſogleich angezeigt werden muß.

Sollte der Hauswirth oder ſelbſt die Gemeindeverwaltung deßwegen die nöthigen Verbeſſerungsanſtalten zu treffen unterlaſſen; ſo iſt der Kaminfeger verbunden: der Polizeykammer unverweilt davon Nachricht zu geben, welche auf dieſes hin ſonach

uneingestellt das Nöthige von sich aus exekutionsweise anordnen und nebenhin den nachlässigen Hauswirth sowohl als die Gemeindeverwaltung zur Verantwortung ziehen wird.

§. 18.

Würde ein Hauseigenthümer oder Bewohner eines Hauses der verordneten Rufung der Kamine und deren Arme sich widersetzen, oder die im vorstehenden §. 15. festgesetzten Taxen nicht bezahlen wollen; so hat der Schornsteinfeger hiervon der Gemeindeverwaltung die Anzeige zu thun, welche hierauf das Erforderliche vortehren und den Kaminfeger in seinen Verrichtungen unterstützen wird.

§. 19.

Der Schornsteinfeger hat die Kamine immer zur gehörigen Zeit unaufgefordert auszuräumen und den ihm gebührenden Lohn jedesmal sogleich einzuziehen.

§. 20.

Mit Rücksicht auf den vorgegangenen §. 16. soll jeder Kaminfeger für das durch seine erweisliche Saumseligkeit entstandene Unglück, nach Umständen, in so fern sein Vermögen hinreicht, zum Schadenersatz angehalten oder mit Gefangenschaft und Entsetzung gestraft werden.

§. 21.

Jeder Schornsteinfeger soll ein eigenes Buch oder Verzeichniß führen, worin er aufschreibt:

- a) Die Häuser, wo er die Kamine geruhet, mit Bemerkung der Anzahl der Kamine und der darein gehenden Arme oder Röhre, des Tages, an welchem sie ausgekehrt wurden, und ob durch ihn selbst oder namentlich durch welchen seiner Gesellen oder Lehrlingen.
- b.) Die Fehler und Mängel, die er entdeckt und den Tag der Anzeige, die er demnach zuerst dem Hausbewohner und nachher der Gemeindeverwaltung oder der Polizeykammer gemacht.

Dieses Vormerkungsbuch ist er verbunden: den Gemeindeverwaltungen des ihm angewiesenen Bezirks und selbst der Polizeykammer vorzuweisen, so oft es die eine oder die andere verlangen sollte, damit sie daraus ersehen können: ob der gegenwärtige Beschluß von ihm genau befolgt werde.

§. 22.

Nicht minder ist jeder Kaminsfeger verbunden: seine erhaltene Patente bey sich zu tragen, damit jede Gemeindeverwaltung einsehen könne, ob er den ihm angewiesenen Bezirk nicht überschreite.

§. 23.

Es hat sich daher auch jeder dieser genau an den ihm zur Besorgung angewiesenen Bezirk zu halten, und ist, ohne Noth und besondere Bewilligung der Polizeykammer, bey Ahndung und Strafe, seinen

Beruf in einem fremden Bezirke auszuüben nicht be-
fugt, welche Erlaubniß zwar einzig ertheilt werden darf:
wenn der bestimmte Kaminfeger, wegen Abwesenheit,
vorhandener Gefahr oder aus andern mit der öffent-
lichen Sicherheit in Verbindung stehenden Gründen,
nicht gebraucht werden könnte.

Dagegen wird aber auch ein solcher Schornstein-
feger inner seinem Bezirke nicht dulden: daß ihm
allda weder von in, noch auswärtigen Kaminfe-
gern oder wohl gar von Pfüschern irgend ein Ein-
griff gemacht werde, als wogegen ihm in solchem
Falle die Gemeindeverwaltung und die Volkzeu-
kammer ihren amtlichen Schutz zu Theil kommen
lassen wird.

§. 24.

Wenn ein Schornstein sich entzündt, so daß die
Flamme herausschlägt, und dieses von den Nachbarn
oder von was immer für zwey glaubwürdigen Perso-
nen auf ihre Pflicht oder an Eides Statt bezengt
wird, soll derjenige, dem dieses zur Schuld beige-
messen werden kann, — sey es der Hauseigenthümer
oder der Miethsmann oder aber der Kaminfeger, —
dafür zur Strafe gezogen werden.

b.) für Werkleute.

§. 25.

Den Baumeistern, Maurern und Zimmerleuten
ist untersagt: Feuerstätten, als da sind: Bäck-, Dörr-
und Hafner-Oefen, desgleichen Wasch-, Seifen-

Farb- und andere Kessel; Bierbrau- und Branntwein-Brennereyen, Schmied-Essen und andere dergleichen kleine und große Feuerstätten, — wie diese immer heißen mögen, — weder in einem alten, noch in einem neu aufzubauenden Gebäude zu errichten, es sey dann zuvor, auf Anordnung der Polizey-Behörde, der Augenschein an Ort und Stelle durch Bauverständige eingenommen und, auf den Bericht dieser, von derselben der vorhabende Bau bewilligt worden.

§. 26.

Ferner ist den Maurern und Zimmerleuten verbotzen: weder in Städten noch auf dem Lande hölzerne Rauchfänge zu verfertigen oder an solchen zu arbeiten; indem alle Rauchfänge von liegenden Ziegeln, Backsteinen, Duff- oder andern Steinen errichtet werden müssen.

Auch darf, ohne Bewilligung der Polizey-Behörde, keine Thür aus einer Küche in einen Stall angebracht werden, wobey diese im Bestattungsfalle selbst die Stelle, wo eine solche angebracht werden dürfte, anweisen, und alles übrige, was zur Feuersicherheit nothwendig seyn sollte, von sich aus anordnen wird.

§. 27.

Die Kamine, deren Wände wenigstens vier Bolle im Durchschnitt halten müssen, sollen eine solche innere Höhle fassen, daß sie von einem Menschen durchgehends bestiegen und gekehrt werden können; auch sollen sie wenigstens zwey Schuhe hoch über das Dach hinausgeführt werden.

Enger

Enger geschlossene Kamine können nur da angebracht werden, wo die Polizei-Behörde ihre Zulässigkeit erkennt.

§. 28.

Auch den Hafnern sey die Pflicht auferlegt: aller Orten, wo sie Öfen, sogenannte Kunstöfen und andere zum Feuern bestimmte Werke errichten, dieselben mit aller möglichen Sorgfalt und gänzlicher Sicherstellung vor Feuergefahr anzulegen und zu verfertigen.

Diese sollen ebenfalls nicht nur jedermann, bey dem sie etwas Feuergefährliches entdecken würden, wohlmeinend darüber warnen, sondern dieses nöthigensfalls selbst bey Behörde anzeigen.

c.) für die Nachtwächter.

§. 29.

Die in einem Orte aufgestellten Nachtwächter sind schuldig und verbunden: zu jeder Stunde in der Nacht alle Haupt- und Nebenstraßen zu durchgehen und auf alles Feuer sorgfältigst aufmerksam zu seyn, auch wenn sie Rauch oder Feuer irgendwo in einem Gebäude gewahren würden, die betreffenden Eigenthümer oder Miethsleute sogleich aufzuwecken und darauf aufmerksam zu machen.

§. 30.

Diese Nachtwächter seyen besonders noch verpflichtet: auf die Obhaltung der in den §§. 1. und 2. III. Bd.

Ⓞ

angeordneten Vorsichtsvorschriften genauest Acht zu halten, und die Uebertreter derselben dem Gemeinde-Gerichte pflichtmäßig zur Bestrafung zu verleiten.

Zweiter Abschnitt.

Feuer-Visitation.

§. 31.

Als für die Handhabung der Feuerspolizey überhaupt und zur Verhütung der Feuergefährdung insbesondere nothwendig, seyen Feuer-Visitationen oder Feuerbeschaun angeordnet, welche zum Zweck haben sollen: theils die bestehende Feuerordnung genauest zu handhaben, theils sorgfältigst zu untersuchen: ob alles, was zur Verhütung von Feuergefährdung, durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde.

Demnach bestehen die Hauptgegenstände der Verordnungen der Feuer-Visitationen:

- a.) in Besichtigung der Feuerstätten.
- b.) in Einkundigungs-, Einziehungen über brandgefährliche Unternehmungen und Handlungen, und
- c.) in Verzeigung und Bestrafung der fehlbar Erfundenen, nach Anleitung gegenwärtiger Verordnung.

§. 32.

Die Feuer-Visitation soll bestehen: aus einem Ausschuss der Polizey-Behörde des betreffenden Orts

oder der betreffenden Gemeinde, unter Zuziehung sachverständiger Männer, besonders hinfänglich unterrichteter Baumeister oder Kaminfeger.

§. 33.

Die Feuer-Visitation muß von Zeit zu Zeit vorzüglich zur Winterszeit, jedoch zu keinen bestimmten Tagen, vorgenommen werden.

Dieselbe soll um so öfter wiederholt werden, je feuergefährlicher die Bauart, je beträchtlicher die Anhäufung brennbarer Materialien oder der Betrieb feuergefährlicher Gewerbe und endlich, je größer die Unvorsichtigkeit der Einwohner, in Ansehung des Gebrauchs von Feuer und Licht, oder der Mangel an Löschanstalten ist.

Die Feuerbeschaue soll endlich immer augenblicklich vorgenommen werden, wenn Anzeigen von Feuersgefahren oder wohl gar zu befürchtenden Brandstiftungen geschehen.

§. 34.

Die Feuer-Visitation hat dann überhaupt zu untersuchen: ob irgend in den Gebäuden feuergefährliche Einrichtungen vorhanden; ob alle Feuerstätten im guten Zustande, sowohl in Ansehung ihrer ursprünglichen Anlage und Einrichtung, als auch in Ansehung ihrer Erhaltung, sich befinden; ob außerdem keine feuergefährliche Bauart vorzüglich in Hinsicht der Feuer-Mauern bestehe; ob brennbare Ma-

terialien an feuergefährlichen Orten angehäuft seyen; ob überall mit Feuer und Licht die nöthige Vorsicht gebraucht werde und ob nicht einige über bey andern obwaltende Feuergefährlichkeit, besonders gegen Nachbarn, zu klagen haben.

§. 35.

Die Feuer-Visitation hat ferner Haus für Haus, von unten bis oben, genauest zu untersuchen, vollständig zu beschreiben, alles, was als schädlich oder gefährlich erfunden wird, in einem eigens dazu gewidmeten Protokolle vorzumerken, und desselben möglichst schleunige Verbesserung oder Wegschaffung anzuordnen.

Bei der nächsten Feuer-Visitation muß diese Beschreibung mitgenommen und dieselbe mit den gemachten, bei der frühern Visitation angeordneten Reparationen verglichen, die hierin nachlässig oder ungehorsam Erfundenen im Protokolle angemerkt, und sodann zugleich, nach Inhalt der §§. 72. Lit. 1. und 76. gegenwärtiger Verordnung bestraft, oder, bei verharrendem Ungehorsam, dem Gemeindegerichte verzeigt werden.

§. 36.

Vorzüglich hat die Feuer-Visitation ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten: daß die ordentliche und erforderliche Reinigung der Rauchfänge nicht unterbleibe, weil die meisten und gewöhnlichsten Feuerbrünsten aus der Entzündung der Rauchfänge entspringen.

Dritter Abschnitt.

Hülfsmittel gegen eine Feuersbrunst.

§. 37.

Jeder Bürger und Einwohner der Städte und des Landes, der eine eigene Haushaltung und eigenen Herd führt, ist verbunden: einen eigenen Feuerreimer zu halten, der wenigstens mit der Nummer des Hauses und dem Nahmen der betreffenden Gemeinde bezeichnet seyn muß.

§. 38.

Nicht nur jede Haushaltung, welche ein mit Stroh bedecktes Haus bewohnt, soll eine eigene Feuerleiter nebst Feuerhaken besitzen; sondern es soll überhin jede Gemeinde, — je nach ihrer Größe und Bevölkerung, — an einem oder mehreren schicklichen und wohlverwahrten Orten, welche die Polizeybehörde zu bestimmen hat, wenigstens zwey bis vier Feuerleitern, die oben mit kleinen Rollen oder eisernen Rädern zum Hinauffchieben bestimmt, und unten mit starken eisernen Spitzen versehen seyn müssen, nebst vier bis acht Feuerhaken selbst im Vorrathe halten, um bey dem Ausbruche von Feuersbrünsten, wo es immer die Lage gestatten sollte, mit zur Brunst genommen zu werden.

§. 39.

Für jede Feuerleiter sind je vier bis sechs starke Männer zu bestimmen, die sich, bey entstehendem

Brande, auf der Stelle zu dem Aufbewahrungsorte dieser Leitern begeben, um sie, nebst den Feuerhaken, nach der Brandstätte hinzubringen und sie allda nach Anordnung zu gebrauchen.

§. 40.

Da die Feuersprizen das wesentlichste Mittel zur Hemmung und gänzlichem Löschen einer ausgebrochenen Feuersbrunst sind; so soll in jedem Gemeinde-Gerichtskreise und in jedem Dorfe, das außs mindeste aus fünfzig Häusern besteht, wenigstens eine solche Feuerspritze, wo noch keine vorhanden wäre, angeschafft, und mit den erforderlichen ledernen oder tüchernen Schläuchen und Eimern versehen werden.

Besonders wird hierbey noch empfohlen: die Feuersprizen mit den erforderlichen Sieben versehen zu lassen, um dadurch zu verhindern, daß dieselben beim Hereinschöpfen von Wasser nicht zu sehr mit Unreinlichkeiten verstopft und unbrauchbar gemacht werden.

Endlich wird der kleine Rath, bey entstehenden Streitigkeiten, besonders verordnen; in welchen Gerichtskreisen mehr als eine Feuerspritze angeschafft und in welchem Dorfe eines solchen dieselben aufbewahrt werden sollen.

§. 41.

Diese Feuersprizen sind, nebst den dazu gehörenden Schläuchen, Wassereimern, wovon jede Spritze wenigstens mit acht bis zwölf versehen seyn soll, und übrigen Geräthschaften an einem wohlverschlossenen,

lustigen und, wo möglich, abgesonderten Orte aufbewahrt und allen Theilen nach stets in gutem und brauchbarem Zustande erhalten werden.

§. 42.

Zu jeder Feuerspritze sind von der Polizeybehörde die erforderlichen Spritzenmeister, nebst einer angemessenen Anzahl von Gehülfen, welche das Wendrohr und die Schläuche zu dirigieren haben, und der übrigen hierzu noch erforderlichen Mannschaft zu bestellen und in Pflicht zu nehmen.

§. 43.

Alle Jahre zwey Mal, als im Frühe- und im Spätjahre, sollen die Feuerspritzen, in Beyseyn aller dazu geordneten Personen, probiert, die Schläuche gereinigt, getrocknet und, wo nöthig, auch sogleich wiederum ausgebessert werden.

Das Gleiche ist auch dann zu beobachten, wenn die Spritze bey einer Brandt gebraucht worden ist.

§. 44.

Da ferner die bekannten Löschwische, — wovon ein Muster in jeden Gerichtskreis abgeschickt werden soll, — bey Entstehung von Feuersbrünsten, vorzüglich in Kaminen, zu Dämmung des Feuers, von entschiedenem Nutzen sind; so soll die Polizeybehörde auch darauf halten: daß jedes Haus, inner Jahresfrist, mit einem solchen Löschwische versehen sey.

§. 45.

Alle Wasserleitungen, Wasserbehälter und Brunnen sind, — da das Wasser das natürlichste Lösch-

mittel ist, — zu diesem Endzwecke stets vorsorglich in gutem Zustande zu erhalten.

Während dem Sommer, bey anhaltender Hitze und Tröckne, hat ferner jeder Hausbewohner, vorzüglich noch auf dem Lande, ein großes Geschirr mit Wasser aufgefüllt, vorrätzig zu halten.

Da oft auch mit wenig Wasser großen Feuersbrünsten vorgebogen werden kann, besonders wenn dieses, bey eintretender Gefahr, gleich bey der Hand ist; so sollen in der Nähe der Dörfer, die an Wasser Mangel leiden, Teiche (Weyer) angelegt werden, wozu die Polizeybehörde das Nöthige zu veranstalten und von sich aus in Vollziehung zu setzen hat.

§. 46.

Anbey seyen den Polizeybehörden noch nachstehende, künstliche Löschmittel anempfohlen, als :

- a.) Bey Feuersbrünsten, die von entbranntem Dehl oder andern Fettigkeiten herrühren, sind Lauge, Salz, Erde und Asche als fast allein und vorzüglich wirksam anzuwenden; indem hier anfangs das Wasser die Flamme nicht stillt.
- b.) Dann jenen der Städte, Flecken und größern Dörfern noch besonders nachstehendes Kompositum, welches vorrathsweise an einem trockenen und wohlverschlossenen Orte aufbewahrt werden sollte, bestehend: aus 30. Pfund gepulverten Alauns, 40. Pfund gepulverten grünen Vitriols, 2. Zentner geschlemmten, gelinde getrockneten und fein gesiebten Thons (Leims.)

Will hiervon bey einer Brunnst Gebrauch gemacht werden; so müssen zu dieser Masse neunzig bis hundert Maß Wasser gesetzt werden. In jede Spritze wird dann eine verhältnißmäßige Quantität dieses angemachten Wassers geschüttet und sonach mit demselben in die größte Glut des Feuers gespritzt, wodurch sehr bald dessen weitem Ausbreitung Einhalt gethan wird.

Ist das Feuer gering; so werden ein Pfund Alaun und zwey Pfund Vitriolöl in einem Wasserkübel aufgelöst, und, wann diese Auflösung aufs vollständigste erfolgt ist, welches aus dem Geruch wahrgenommen wird; so wird eine Quantität davon, nach Verhältniß des Feuers, in die Feuerspritze gegossen und das Wendrohr auf diejenige Stelle bingerichtet, wo das Feuer am heftigsten wüthet.

§. 47.

Jede Polizeybehörde hat einen Feuer-Inspektor in oder auffer ihrem Mittel zu erwählen.

Ist derselbe im Nothfalle nicht bey der Hand; so setzt sie für den vorliegenden Fall an dessen Stelle sogleich einen andern.

§. 48.

Dieser Feuer-Inspektor hat, unter der Oberaufsicht der Polizeybehörde, die unmittelbare Aufsicht

und Leitung aller Maßregeln und Anstalten, die sowohl zu Verhütung jeder Feuergefähr, als zur schleunigen Hülfeleistung bey einer wirklich ausgebrochenen Feuerbrunst in dem gegenwärtigen Beschlusse vorgeschrieben sind, und mit aller Strenge gehandhabt werden sollen.

§. 49.

Endlich sind in jedem Orte und zwar auch in der kleinsten Gemeinde wenigstens drey Feuerläufer zu bestellen und zu diesem Dienst zu verpflichten.

Vierter Abschnitt.

Zu beobachtende Verordnungen bey'm wirklichen Ausbruche einer Brunst.

a.) Im Orte selbst.

§. 50.

Jeder, der in seinem eigenen Hause oder in einem andern Gebäude des Orts eine Feuerbrunst gewahr wird, — sey es bey Tag oder bey Nacht, — soll durch die Straße hin Feuer rufen, um dadurch alle Ortsbewohner zur Hülfeleistung aufzumahnem.

Eben daher soll dann auch ein Hauseigenthümer oder dessen Hausleute, die in der Hoffnung, das bey ihnen ausgebrochene Feuer vielleicht im Stillen dämpfen und unterdrücken zu können, oder aus was immer für einer andern Ursache, in einem solchen Falle sein Haus verschlossen halten, und Feuerlärmen zu machen abichtlich unterlassen würden, dafür zur Strafe gezogen werden.

§. 51.

Sobald irgendwo Feuer ausgebrochen ist, soll auch von dem ersten dem besten die Feuerglocke zum Sturmzeichen angezogen werden.

Vorzüglich sind die Thurm- und Ortswächter hierzu bey schwerer Verantwortung und Strafe verbunden.

Nimmt das Feuer überhand, so daß auch auswärtige Hülfe immer nothwendiger und dringender wird; so muß auch mit dem Sturmkläuten fortgefahren werden, jedoch nur auf so lange: bis die größte Gefahr vorüber und hinreichende Hülfe vorhanden ist.

§. 52.

Auch sollen mit den noch hier und da zu diesem Zweck vorhandenen Böllern, sobald im Orte selbst oder in der Nähe von zwey bis drey Stunden eine Brunst entdeckt wird, die üblichen Nothschüsse geschehen, für deren Befolgung die hierzu bestellten Aufseher verantwortlich sind.

§. 53.

Bricht die Brunst zur Nachtzeit aus; so ist jeder Einwohner von Städten und Dörfern, — sobald die Brunst durch Feuerrufen oder Läuten angekündigt wird, — verbunden: zu einiger Beleuchtung der Straßen, eine brennende Laterne vor die Fenster seiner Wohnung hinauszustellen.

§. 54.

Die bestellten Feuerläufer sollen, wenn es in einem abgelegenen und einzeln stehenden Gebäude brennt,

mit oder ohne Windlichter (Kondellen) sogleich zu Fuß oder, wo möglich, zu Pferd in die nächstgelegenen Ortschaften, besonders wo Feuersprizen vorhanden sind, hineinzu- und der dasigen Polizeybehörde be-
stimmt den Ort anzuzeigen, wo es brennt.

§. 55.

Ben dem ersten Feuerlärm haben sich der Feuer-Inspektor, die Sprizenmeister nebst allen übrigen zu den Feuersprizen, Leitern, Haken und Eimern bestellten Leuten mit möglichster Eile und ohne sich zu erst nach dem Feuer umzusehen, jeder auf den ihm angewiesenen Posten zu begeben und sammt diesen Sprizen und den übrigen Feuer-Hülfsgeräthschaften auf den Brandplatz hinzueilen.

Derjenige, der ohne besonders wichtige Gründe zu spät erscheint, oder gar wegbleibt, soll unpäch-
tlichlich dafür abgestraft werden.

§. 56.

Da, wo Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Dachdecker und Kaminsfeger sich vorfinden, sollen diese, nebst ihren Gesellen, mit Maurerhämmern, Ax-
ten und Beilen, die Küfer mit ihren Tragbütten und Brennten, alle übrigen Einwohner, Handwerks-
gesellen und Dienstbothen aber mit den Eimern, die ihnen selbst oder ihren Hausherrn und Meistern zugehören, auf dem Brandplatze sich einfinden, und da, nach Anordnung des Kommandanten, zur Her-
berschaffung des nöthigen Wassers oder zu andern Diensten sich willig gebrauchen lassen.

§. 57.

Eben so ist es Pflicht aller Mitglieder der Polizeybehörde: sich alsogleich zu versammeln und dem Brand-Kommandanten mit Rath und That an die Hand zu gehen und überhaupt alles dasjenige zu veranlassen, was, nach sich ergebenden Umständen, zu schleuniger Unterdrückung der Brunst, zu Rettung der Menschen und ihrer Habseligkeiten, zu Herbeibringung auswärtiger Hülfe und zu Handhabung der allgemeinen Sicherheit und guten Ordnung, nothwendig seyn sollte.

Ebendaher ist auch jedermann, bey strenger Abmahnung und Strafe, gebothen: die Anordnungen der Polizeybehörde, so wie des Brand-Kommandanten augenblicklich zu vollziehen und zu befolgen.

§. 58.

Der Kommandant wird seine Aufmerksamkeit hauptsächlich dahin richten: daß die zur Hülfeleistung herbeieilenden Leute und die vorhandenen Spritzen und übrigen Feuergeräthschaften, ohne mindesten Aufenthalt, auf das zweckmäßigste gebraucht und angewandt werden.

Zu diesem Behuf wird er in dem ersten Augenblicke eine doppelte Reihe Leute nach dem nächsten Wasser und, wenn hinlängliche Mannschaft vorhanden, auch mehrere Reihen nach verschiedenen Richtungen zu demselben, oder nach verschiedenen Wasser-gegenenden sich aufstellen lassen, um auf der einten Seite der Reihe die gefüllten hinauf und auf der andern

die leeren Eimer hinunter von Hand zu Hand gehen und auf diese Art so viel Wasser, als nur immer möglich seyn möchte, auf den Brandplatz und zu den Feuersprüngen hinbringen zu machen.

§. 59.

Ist die Brunst in einer Stadt, Flecken oder Dorfe; so wird der Kommandant sogleich einige Mannschaft mit nassen Tüchern und gefüllten Feuereimern versehen, auf die Dächer der benachbarten Häuser und vorzüglich auf jene dieser, welche allenthalben aus Schaub, Brettern oder Schindeln bestühneden, abordnen und die Feuersprünge, zur Beschirmung der dem Brande nächstgelegenen Gebäude, verwenden lassen.

§. 60.

Nur aus Neugierde herbeplausende und müßig herumstehende Leute sollen da, wo es noch an Arbeitern ermangeln würde, mit Gewalt zur Hülfeleistung angehalten werden.

§. 61.

Zur Rettung und Verwahrung der Effekten und Hausgeräthschaften, welche aus den brennenden oder diesen zunächst gelegenen und der Feuersgefahr ausgesetzten Häusern gestücht werden, soll in jenen Ortschaften, wo sich eine Kirche nicht allzuweit entfernt befindet, diese hierzu bestimmt werden.

Wo dieses nicht Statt findet, müssen von der Polizeybehörde alsogleich zu diesem Zweck Plätze oder Gebäude angewiesen und bezeichnet werden.

An diese Verwahrungsorte ist dann zugleich un-
 vorzüglich eine hinlängliche Anzahl bewaffneter Mann-
 schaft zur Bewachung anzuordnen und überhaupt,
 durch Aufstellung bewährter, ehrlicher Männer, ge-
 sorgt werden: daß unterwegs nichts bey Seite ge-
 tragen oder sonst entwendet werden könne.

Was an Heu, Stroh, Flachs, Hanf und andern,
 leicht feuerfangenden Sachen gerettet werden kann,
 muß zuerst fort ausser den Ort auf das freye Feld ge-
 bracht und allda, so viel möglich, bewacht werden.

§. 62.

Es soll zu diesem Ende in jeder Gemeinde eine
 gewisse Anzahl wackerer bewaffneter Männer, — welcher
 Bestimmung sich niemand entziehen darf, — ausge-
 zogen und bestimmt werden, welche dazu zu verpflichten
 sind: daß sie bey einer im Orte entstehenden Feuers-
 brunst, unter Kommando eines Ober- oder Unterof-
 fiziers, mit ihrem geladenen Gewehre versehen, also-
 gleich und zwar bey Strafe, ausdrücken, sich an ei-
 nem bestimmten Orte versammeln und sohn, nach
 erhaltender Ordre, die gesüchteten Effekten und Mo-
 bilien, sowohl auf der Straße als an ihrem ange-
 wiesenen Verwahrungsorte, schützen und sichern, so
 wie auch, wenn es nothwendig werden dürfte, die
 Wasserleitungen und Wasserbehälter bewachen, da-
 mit diese weder durch Zufall noch aus böser Ab-
 sicht verstopft oder abgelenket werden können.

§. 63.

Wenn nun das Feuer glücklich gelöscht ist, und
 keine weitere Gefahr mehr vorhanden zu seyn, erach-

tet wird, soll, aus Vorsicht, der Brandplatz noch auf einige Zeit bewacht werden, damit es ja gleich bemerkt und zu Hülfe gerufen werden könne, wenn etwa noch da oder dort unsichtbar glimmendes Feuer neuerdings wiederum ausbrechen wollte.

Auch die Feuerspritzen und Feuergeräthschaften, so viel dergleichen noch nothwendig seyn dürften, sind eben so lange noch, unter gehöriger Aufsicht, an Ort und Stelle in Bereitschaft zu halten, ehe sie nach ihrem Verwahrungsorte zurückgebracht werden, was in keinem Falle aber eher geschehen darf, als bis sie ausgereinigt und nöthigenfalls ausgebessert sind.

§. 64.

Endlich haben es sich sämtliche Beamten, bey ihrer persönlichen Verantwortung, angelegen seyn zu lassen: über die Entstehung der Brunst die genauesten Erkundigungen einzuziehen, um sonach alle diejenigen, welchen, eines solchen Ereignisses wegen, eine sträfliche Nachlässigkeit oder offenbare Schuld zur Last fällt, zur strengsten Verantwortung und Strafe ziehen zu können.

b.) an einem andern Orte.

§. 65.

Sobald eine Gemeinde in näherer oder weiterer Entfernung durch Läuten der Sturmglocke oder durch Nothschüsse oder durch herbeueilende Feuerläufer von einer auswärtigen, in oder ausser dem Kanton
entstan-

entstandenen, jedoch nicht über drei Stunden entfernten Feuerbrunst die Anzeige erhält, soll das Feuerzeichen im Orte selbst gegeben und darauf die Ortspolizeybehörde, die Feuer-Inspektoren und Spritzenmeister, nebst den zu den Feuerspritzen geordneten Männern, sogleich an dem in jeder Gemeinde bestimmten Versammlungsorte sich einfänden, indessen die zur Hülfe bestimmten Feuerläufer, nach erhaltener Weisung, ohne Verzug mit Feuerhaken oder Eimern, mit ihrer Kondekke hersehen, nach der Gegend hinein eilen, wo das Feuer sichtbar wird, über den Ort, wo es brennt, bestimmte Erkundigungen einziehen und diese ihrer Polizeybehörde durch Zurücksendung eines aus ihnen hinterbringen.

§. 66.

Bezeichnet die Nähe der Brunst oder die Anzeige der Feuerläufer den sichern Ort, wo es brennt; so muß, wenn es immer nur die Gegend gestattet, die Feuerspritze ohne längern Verzug, mit allen nöthigen Feuergeräthschaften, dem Spritzenmeister und den dazu bestellten Gehülfen dahin abgeschickt werden.

§. 67.

Um dieses ohne Zeitverlust bewerkstelligen zu können, wird die Polizeybehörde darauf Vorsehung thun: daß, auf den Fall der Noth, sogleich die, zu Fortbringung der Feuerspritzen und dazu gehörenden Geräthschaften, benötigten Pferde angeschirrt, nebst den erforderlichen Fuhrknechten bey der Hand seyen, wofür sie eine billige Rekrordnung bey allen Pferdebesitzern eintreten lassen wird.

Sollte bey einem solchen Anlasse das einte oder andere betreffende Pferd abgehen; so soll sie dasselbe auf der Stelle durch das erste das beste ergänzen lassen, was auch bey den Fuhrknechten zu beobachten ist.

Würde bey einer solchen Gelegenheit, ohne irgend ein persönliches Verschulden, ein Pferd beschädigt oder gar zu Grunde gerichtet; so muß dem betreffenden Eigenthümer von der Gemeinde hierfür eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

§. 68.

Sowohl die Spritzenmeister als die übrigen zur Hülfeleistung herbegeeilte Mannschaft ist den Anordnungen und Aufträgen des am Orte der Brunst aufgestellten Brand-Kommandanten und der dortigen Vorgesetzten unterworfen; und diese dürfen sich daher auch mit ihren Spritzen und Feuergeräthschaften nicht eher von da nach Hause zurückbegeben oder einen der, nach Uebung, zusammen an einen Haufen geworfenen Feuereimer zur Hand nehmen, bis diese, nach gänzlich gelöschtem Brande, der Ordnung nach werden ausgetheilt, und alle von der Ortspolizey, auf gewohnte Art, dankbar entlassen worden seyn.

§. 69.

Zu Händen der Spritzenmeister und beygeordneten Gehülffen derjenigen von andern Orten herbeugeführten Feuerspritzen, die, — bey was immer für einer im Kantone entstandenen Feuersbrunst, — sich die erste im guten Zustande auf dem Brandplatze sich befände, und durch deren thätigen Ge-

brauch und Behülfe wesentliche Dienste zur Rettung wären geleistet worden, soll, — je nach Gestaltsame der Sache, — eine Belohnung von acht bis zwey und dreißig Franken aus der Brandassuranz-Kassa verabfolgt werden.

Das Zeugniß hierüber muß umständlich und pflichtmäßig von der Polizeybehörde des Orts, wo die Brunst war, ausgestellt, und an die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer mit Beförderung übersandt werden, die, nach dessen Würdigung, die oben bestimmte Prämie festsetzen, ausbezahlen und deren Betrag gegen die Brand-Assuranz in Rechnung bringen wird.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 70.

Mit dem Eintritt jeden neuen Jahres sollen in jeder Gemeinde des Kantons die in den vorhergehenden Abschnitten aufgestellten Feuer-Inspektoren, die Feuerbeschauer, die Spritzenmeister und die übrigen zu den Feuerspritzen, Feuerleitern, Feuerhaken und Eimern Bestellten, die Feuerläufer und die, bey Anlaß einer Feuersbrunst, zu Handhabung der Sicherheit und guten Ordnung, bestimmte bewaffnete Mannschaft entweder neuerlich bestätigt oder, an ihrer Stelle andere ernannt und aufgestellt und hierüber ein genauer und nahmentlicher Feuerrodel geführt, auch stets dafür gesorgt werden: daß auch während dem Laufe des Jahres nie eine dieser Stellen unbefetzt bleibe.

Die Gemeinde-Verwaltungen sind für die Genauigkeit und die richtige Vollständighaltung des Feuerroßels verantwortlich.

§. 71.

Den Städten und größern Ortschaften sey gestattet: auf die in vorstehender Verordnung enthaltenen Vorschriften und Grundsätze gestützt, noch nähere, auf ihre besondern Lokalverhältnisse und eigene Hülfquellen berechnete Feuerverordnungen und Einrichtungen zu entwerfen und in Ausübung zu setzen.

Sechster Abschnitt.

Straf-Bestimmungen.

§. 72.

Die Nichtbeobachtungen und Aufferachtsetzungen der Verordnungen, welche in dem gegenwärtigen Beschlusse enthalten sind, werden bestraft, wie folgt:

- a.) Die Nichtbeobachter des §. 1. von 4. bis 10. Franken.
- b.) Die, welche in der Zeit den §§. 2. und 44. nicht Genüge thun, mit 2. Franken.
- c.) Die Ueberschreiter der §§. 3. 4. 5. 6. und 10. mit 4. bis 8. Franken, gleich jenen, die sich gegen den §. 55. verfehlen oder die im §. 56. bezeichnet sind und nicht erscheinen oder den ihnen ertheilten Befehlen nicht Gehorsam leisten würden.
- d.) Diejenigen, welche die nach §. 11. von ihren Gebäuden wegerkannten Fähnlein, Stiefel

- u. s. w. inner der vorgeschriebenen Zeit von ihren betreffenden Gebäuden nicht wegschaffen, mit 4. Franken.
- e.) Jede Ueberforderung des durch die §§. 15. und 16. festgesetzten Ruherlohns mit dem doppelten Betrag des Geforderten, und im Wiederholungsfalle jedesmal mit 2. bis 4. Franken.
- f.) Die sich den §§. 24. und 50. schuldig machen, mit 50. bis 100. Franken.
- g.) Ebenso jene, die sich gegen den §. 25. verfehlen.
- h.) Diejenigen, welche den §. 26. nicht befolgen, mit 100. Franken.
- i.) Die Nichtbefolgung der §§. 27. und 28. mit 20. bis 50. Franken.
- k.) Die in der Befolgung der §§. 29. und 51. nachlässigen Thurm- und Nachtwächter mit dem Gefängniß.
- l.) Diejenigen, welche inner der vorgeschriebenen Zeit, die, nach Inhalt des §. 35., verordneten Reparationen nicht haben bewerkstelligen lassen, nach Gestaltsamme der Umstände und des mehr oder weniger verharrenden Ungehorsams, mit Hinsicht jedoch auf den folgenden §. 76.
- m.) Diejenigen, welche den §§. 37. und 53. nicht genug thun, mit 4. Franken.

- n.) Diejenigen Hauseigenthümer, welche die, laut §. 38., angeordneten Feuerleitern nebst Feuerhäfen nicht besitzen sollten, mit 8. Franken.
- o.) Die gegen den §. 62. sich Verfehlenden oder in dessen Befolgung Saumseligen mit einer angemessenen Geld- oder Gefängniß- Strafe.
- p.) Diejenigen, welche, nach Anordnung des §. 67., ihre Pferde herzugeben sich weigern würden, mit 20. bis 50. Franken, da ihnen dann überhin, in dringender Noth, die Pferde selbst mit Gewalt weggenommen werden können.
- q.) Wer gegen den §. 68., vor der üblichen Abdankung, sich mit seinen mitgebrachten Feuergeräthschaften entfernt, mit einer angemessenen Geldstrafe und, wenn er sich fremde Feuergeräthschaften zueignet, überhin noch für den Betrag dieser.
- r.) Wer sich, aus erwiesener, sträflicher Nachlässigkeit, eines Brandes schuldig macht, nicht nur mit einer der Beschaffenheit der Umstände angemessenen Strafe; sondern derselbe soll auch nebenhin noch, so weit sein Vermögen zureicht, zum Ersatz des den Nachbarn dadurch verursachten Schadens angehalten werden.
- s.) Wer, bei einem ausgebrochenen Brande, die Befehle des Feuer-Kommandanten und der Polizeybehörde des Orts, wo die Brunst ist, nicht sogleich vollzieht, mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe.

§. 73.

Jede Wiederholung eines Vergehens wird mit Verdoppelung der angeordneten Strafe geächtigt.

§. 74.

Bei obwaltender Unvermögenheit, eine verhängte Geldbuße bezahlen zu können, wird dieselbe in eine verhältnismäßige Leibesstrafe umgeändert.

§. 75.

Die gegen vorliegende Feuerordnung laufenden Handlungen werden von demjenigen Gemeindegewichte untersucht und bestraft, inner dessen Gerichtsbarkeit sie begangen worden sind, — es mögen diese durch die Polizeibehörde oder durch sonstige Anzeige vor dasselbe gelangen.

Es untersucht und beurtheilt sie summarisch nach den im gegenwärtigen Beschlusse enthaltenen Anordnungen.

§. 76.

Jedoch wird den Feuerbeschauern zugestanden: in den im §. 35. bezeichneten Fällen auch von sich aus die im §. 72. bey Lit. 1. ausgesetzte Straf-Kompetenz bis auf die Summe von zwey Franken sogleich auf der Stelle ausüben zu dürfen.

§. 77.

Bei allen verhängten Geldbußen gebühret dem Anzeige-Steller ein Drittheil, die übrigen zwey Drittheile aber der Gemeinde, inner welcher der Straffall vorgefallen ist.

Der Betrag dieser zwey Drittheile darf aber zu nichts anderm als zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuergeräthschaften verwendet werden, worüber der Gemeinde vollständige Rechnung abgelegt werden soll.

§. 78.

Sollte irgend eine Behörde selbst in der Handhabung oder in der Vollziehung dieser Feuerordnung sich saumselig oder ungehorsam bezeugen; so hat der Betreffende Amtmann sie mit allem Ernst an ihre Pflicht zu erinnern, und, bey längerer Verabsäumung oder Aufferachtsetzung dieser, sie unverweilt dem Kleinen Rathe zu verzeigen, um von diesem unmittelbar, nach Inhalt des §. 4. des Gesetzes vom 14ten Weinmonat 1808., hierfür zur Verantwortung und Strafe gezogen zu werden.

§. 79.

Die Polizeykammer wird ebenfalls von sich aus die vollständigste Ausführung und Handhabung mehrbemeldter Verordnung beaufsichtigen und, wo nöthig, bethätigen, auch dem Kleinen Rathe immerfort un-nachlässlich diejenigen Behörden und Beamten verzeigen, die sich hierin Pflichtvergessenheit oder Unthätigkeit zu Schulden kommen lassen würden.

B e s c h l u ß,

vom 29ten April, 1805.

Durch welchen die persönlichen Einsamm-
lungen freiwilliger Besteuern für Hilfs-
bedürftige und Verunglückte verbothen sind.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;

Beschliessen:

§. 1.

Es sollen, von nun an, alle Einsammlungen frei-
williger Besteuern, die für irgend ein Kloster, Spi-
tal, Brand- oder Wasserbeschädigte u. s. f. persön-
lich würden gemacht werden wollen, gänzlich ver-
bothen seyn.

§. 2.

Bev sich ereignendem Falle aber, wo Wir, nach
Bewandtniß der Umstände, für gut sänden, eine
solche Besteuerfassung zu gestatten, soll dieselbe
jeweilen, auf unsere Veranstaltung, zuvor öffentlich
bekannt gemacht und dann, unter Aufsicht der Orts-
vorgesetzten, bezogen werden.

B e s c h l u ß ,

vom 1sten April, 1808.

Die Unveräußbarkeit der Unterstützungsgegenstände, welche die Armen von ihren Gemeinden erhalten, für diese sowohl als zu Gunsten ihrer Gläubiger erklärend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;

Beschliessen:

§. 1.

Allen denjenigen, welche durch Armensteuern oder aus Armen- und Spend-Anstalten zum Theil oder ganz unterstützt werden, und die von der betreffenden Armenverwaltung, zu besserer ihrer Versorgung und Unterhalt, mit Lebensmitteln, Kleidungsstücken, hausrätlichen Sachen, Werkgeschirr oder andern Gegenständen versehen werden, dürfen diese, da sie nicht als ihr unbedingtes Eigenthum anzusehen sind, weder verlaufen, verpfänden, noch auf was immer für eine andere Weise veräußern und zwar bey Strafe.

§. 2.

Eben so wenig können dann auch die Gläubiger solcher Personen auf dertey Gegenstände greifen, sobald erwiesen ist: daß sie ein Eigenthum derjenigen Gemeinde sind, von welcher dieselben als ihre Angehörigen unterstützt werden.

B e s c h l u ß,

vom 4ten Herbstmonat, 1805., und 25ten Heymonat, 1806.
 Ueber den Gebrauch der Bäder in Baden
 für Arme.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
 des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n:

§. 1.

So oft ein Armer, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, des Gebrauches der Bäder in Baden bedarf, hat sich ein solcher dießfalls an die Gemeindevverwaltung seiner Heimath zu wenden.

§. 2.

Diese, nachdem sie sich der Nothwendigkeit des Gebrauches dieses Bades durch Zurathziehung erfahrner Aerzte überzeugt haben wird, hat einem solchen Armen ein ordentliches Armuthszugniß, gehörig unterzeichnet und besiegelt, zuzustellen, und in diesem zugleich die Summe auszusetzen, die sie ihm, während seiner Badekur, zustiegen lassen wird; und zwar soll hierin noch angemerkt stehen: ob sie die abzureichende Unterstützung dem Badebesuchenden unmittelbar zustellen, oder ob sie ihm diese durch die Dazwischenkunft der Badkommission zukommen lassen werde.

§. 3.

Den Gemeindeverwaltungen ist, bey Verantwortung, die genaueste Beobachtung und Handhabung dieser Verordnung anbefohlen, und diese sollen hauptsächlich dafür sorgen: daß kein Armer aus ihrer Gemeinde sich, ohne ihre Bewilligung und ohne zugleich mit einiger Unterstützung von ihrer Seite versehen zu seyn, nach Baden, um das dasige Heilbad zu gebrauchen, verfüge.

§. 4.

Denjenigen Armen aus dem hiesigen Kanton hingegen, welche sich wirklich im Heilbade zu Baden befinden würden, ohne eine solche Unterstützung von ihren Gemeinden zu genießen, soll uneingestellt, nach Anleitung des §. 2., die erforderliche Unterstützung durch die betreffenden Gemeindeverwaltungen nachgesandt werden.

B e s c h l u ß,

vom 11ten Hornung, 1807. und 22sten April, 1808.

**Ueber die sogenannten Bettel- oder Krücken-
fahren.**

**Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;**

Beschliessen:

§. 1.

Jede Gemeindeverwaltung, welcher mit der Bettelfuhr hülfbedürftige Menschen zur Weiterschaffung

zugebracht werden, sey gehalten: dieselben bis auf die nächste Gemeinde gegen ihren Heimathsort oder, wenn es Fremde sind, an die nächste Gemeinde gegen die Grenze ihres Heimathsorts hin, und zwar immer da, wo es thunlich ist, der Hauptstrass nach, fortführen zu lassen.

§. 2.

Die Gemeindeverwaltungen seyen demnach auch beauftragt: zur Vollziehung dessen, von sich aus die nöthigen Vorkehrungen und Anordnungen zu treffen.

§. 3.

Alle auf Bettelfuhren zugeführten, fremden Personen hingegen, wenn sie nicht mit ordentlichen, in's Ausland gestellten Reisepässen versehen sind, sollen alsogleich wiederum nach jenem Ort zurückgewiesen werden, wo sie hergekommen sind.

§. 4.

Die sämtlichen Polizeybeamten und Bediensteten im Kanton sind nachdrucksamst aufgefordert, darauf zu achten: das gegenwärtige Verordnungsstücklich beobachtet und befolgt werde.

Dritter Abschnitt. Landwirthschaftliche Polizey.

G e s e t z ,

vom 13ten Christmonat, 1798.

**Bestimmung des Rechts, auf eigenem Grund
und Boden zu bauen.**

§. 1.

Jedem Eigenthümer kömmt das Recht zu: auf seinem Grund und Boden, nach Belieben, bauen zu lassen.

§. 2.

Er soll jedoch dadurch die Rechte und das Eigenthum des angrenzenden Nachbarn auf keine Art verletzen.

§. 3.

Er muß sich dabey den Baupolizey-Gesetzen und Maßregeln unterwerfen.

G e s e t z ,

vom 21sten Hornung, 1804.

Betreffend die Baufreyheit.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Dem Kleinen Rathe ist einswellen überlassen: auf allfällig begründete Vorstellungen der Gemeindevorger-

setzen und Anstößer, Ausnahmen von dem Gesetze vom 13ten Christmonat 1798. zu machen.

§. 2.

Würde jemand glauben, daß die Aufbaunng eines solchen Hauses niemand zum Schaden sey, und die Gemeindevorgesetzten diese dennoch nicht gestatten wollten; so hat der Baufähige sich an den kleinen Rath zu wenden, welcher dieses Begehren genau untersuchen und darüber absprechen wird.

G e s e t z ,

vom 28ten Brachmonat, 1803.

Die Vertheilung der Gemeindegüter betreffend.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Råthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Alle liegenden Gemeindegüter, die sich auf Realrechte gründen, können auf nachstehende Weise getheilt werden.

§. 2.

Um eine Aämendtheilung vornehmen zu können, werden die Stimmen von einem Drittheile der Antheilhaber, um eine Gemeindegütertheilung aber die absolute Mehrheit derselben erfordert.

§. 3.

In diesen beyden Fällen haben sich die zu etner solchen Theilung vereinigten Antheilhaber an die Verwaltung ihrer Gemeindegüter zu wenden, welcher die Pflicht obliegt, die verlangte Theilung, sobald möglich, zu veranstalten.

§. 4.

Falls deshalb eine Gemeinde sich in Partheen zertheilt, ist jede derselben berechtigt: besondere Vorschläge über die Theilung zu entwerfen, und diese durch Ausgeschlossene vor den betreffenden Behörden zu vertheidigen.

§. 5.

Der Amtmann ist gehalten: wenn er von der reklamierenden Parthey angegangen wird, die nöthigen Befehle an die betreffenden Behörden zu erlassen, damit die vorhabende Theilung nicht durch Umtriebe verzögert oder unnöthige Kosten verursacht werden können.

§. 6.

Wenn die einte der Partheen sich hierüber beschweren zu können glaubte, hat sie sich dießfalls an den Kleinen Rath zu wenden.

§. 7.

Die Gemeinden, welche ihre Gemeindegüter zu theilen gesonnen sind, haben allervorderst ein ordentliches Theilungsreglement zu entwerfen, in welchem vor allem aus auf die auf denselben hastenden Beschwerden, nach alten Rechten, auf den Unterhalt von Kirchen, Pfrün.

Wärdern, Schulen und Armenanstalten, Brücken, Wärdern, Brönnen und Wasserleitungen gehörige Rücksicht genommen und zugleich für die Anlegung neuer Straßen, Säune, Friede, und Abzuggräben gehörig gesorgt werden soll.

§. 8.

Es haben gleichfalls die Gemeinden, welche ihre Wälder theilen wollen, vorzüglichsten Bedacht auf den Entwurf eines Forstpolizeyreglements zu nehmen, damit die auf die Häuser getheilten Antheile weder von denselben verkauft, noch von den Antheilhabern selbst, zum Nachtheile anderer, verdorben und abgeholt werden können.

Das Reglement soll ferner dafür sorgen: daß die auf den Gemeindegütern stehenden Eichen nicht alle umgehauen und deren Wiederanpflanzung, soviel möglich, begünstiget werde.

§. 9.

Keine Theilung ist gültig, wenn nicht vorher das dahin Bezug habende Reglement von dem kleinen Rathe geprüft und genehmigt worden ist.

Derselbe hat besonders dahin Rücksicht zu nehmen: daß die Armen dabey nicht verkürzt werden.

§. 10.

An jenen Orten, wo Real- und Personalrechte vermischet sind, können dieselben gesöndert, und wenn die Sönderung geschehen ist, das Reale als Eigenthum anverlangt werden.

Im Falle aber die einte oder andere Gemeinde ihre Personalrechte in Reatrechte umschaffen wollte: soll sie ihre Vorschläge hierüber dem kleinen Rathe, zur Bestätigung, vorlegen.

§. 11.

Da, wo Personalrechte sind, und ein Drittheil der Antheilhaber bey offenem Lande eine verhältnißmäßige Strecke Landes von denselben verlangte, ist die Gemeindeverwaltung verbunden: ihnen diese sogleich anzuweisen; sie erhält dadurch jedoch bloß die Nutznießung des Bodens, dieser aber verbleibt, nach habenden Rechten, Eigenthum der Gemeinde.

Hervon sind ausgenommen: die wilden Gegenden, wo der Weldgang an kleinen zerstreuten Plätzen sich befindet.

Der kleine Rath entscheidet über die Nothwendigkeit der Anweisung solcher Plätze zur Anpflanzung.

Diejenigen Antheilhaber, welche eine solche Strecke Landes erhalten hätten, sind gehalten: die dazu nöthigen Zaune und Friedheken zu errichten, und zwar auf so lange, bis eine gänzliche Vertheilung vorgenommen werden möchte.

§. 12.

Wenn der einte oder andere der Antheilhaber einer erhaltenen Strecke Gemeindegandes diese, ihrer Lokalität oder des bessern Nutzens wegen, als Eigenthum zu behalten wünschte, ist er verpflichtet: ein dem Werthe desselben gleichkommendes Kapital

in die Gemeindefade zu legen, welches daselbst verbleiben, aber nicht abschweimen soll.

Die Gemeinde kann mit dem davon abfließenden Zins den gutfindenden Gebrauch machen.

§. 13.

Die Besitzer der Weidrechte, mögen sie diese in Gemeinde- oder Partikularwäldern haben, (die Wälder, Alpen und hohen Gebirge ausgenommen,) können sich eben sowohl, als die Besitzer der Grundstücke selbst, von diesen Rechten loskaufen und loskaufen lassen.

Wenn sie sich miteinander über die Art des Loskaufes nicht vereinigen; so entscheidet der kleine Rath, nach obwaltenden Umständen: ob der Loskauf an Land oder Geld, ohne Nachtheil der Drittmannsrechte, geschehen soll.

Derselbe ist auch befugt: den Loskauf zu verwerfen, wenn er sieht, daß großer Nachtheil daraus entspringen könnte.

§. 14.

Dieserlei Gemeinden, welche schon eigenthümlich ihre Gemeindegüter getheilt haben möchten, ohne die gesetzliche Bewilligung der Regierung dafür erhalten zu haben, sind gehalten: sich ebenfalls den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfügungen zu unterziehen, und sich deswegen bey dem kleinen Rathe die Genehmigung nachzuholen.

G e s e t z,

vom 24ten April, 1804.

**Betreffend die Loskäuflichkeit der Weidrechte
auf urbarem Lande.****Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätbe
des Kantons Luzern;****Verordnen:****§. 1.**

Die Weidrechte, welche von ganzen Gemeinden oder einzelnen Personen auf urbarem Lande, als: Wiesen, Aekern und Weiden, die einem Drittmanne angehören, ausgeübt werden, sind loskäuflich erklärt.

§. 2.

Jeder Besitzer eines solchen dienstbaren Gutes, einzelnweise oder gemeinschaftlich besessen, ist demnach berechtigt: sich von dieser Beschwerde loszukaufen.

§. 3.

Die von dem Loskaufbegehrenden Theile an die Besitzer der Weidrechte zu leistende Entschädigung muß an Land oder Geld, nach Beschaffenheit der Umstände, geleistet werden, zwar immer auf eine Art, wodurch einer dritten Person kein Schaden erwachsen kann.

§. 4.

Wenn der Besitzer eines solchen Grundstückes sich mit dem Besitzer des darauf haftenden Weidrechtes

nicht gütlich über die Loskaufssumme oder die Entschädigungsweise vereinbaren kann; so giebt das betreffende Gemeindegericht, nachdem es vorläufig zu ordentlicher Behandlung der Sache die nothwendige Beaugenscheinigung und Schätzung eingenommen und veranstaltet hat, darüber ein Gutachten dem kleinen Rathe, welchem der endliche Entscheid vorbehalten ist.

G e s e t z,

vom 12ten Weinmonat, 1805.

Die Aufhebung des Weidgangs in den Wäldern, und das Verboth der Ausreutung des Waldgrundes betreffend.

**Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe
des Kantons Luzern;**

B e r o r d n u n g:

§. 1.

Bis zur Erscheinung einer allgemeinen Forstordnung, soll aller Weidgang und das Ausreuten sowohl in Staats-, Gemeinde-, als Partikularwäldern gänzlich verbotthen seyn, mit Ausnahme zwar derjenigen Wälder und andern Gegenden, die, vermöge ihrer Natur und Beschaffenheit, sich zum Aufwachsen des Holzes nicht eignen.

In diesem Falle jedoch muß stets, auf den Vorschlag der betreffenden Gemeindeverwaltung und das

Entachten des Gemeindegerechts, die Bewilligung des kleinen Rathes nachgesucht und eingeholt werden.

§. 2.

Die allenfalls zu machenden Entschädigungs-Ansprachen für ehemals rechtlich besessene Weidrechte sind nach dem Gesetz vom 24ten April 1804., über den Loskauf der Weidrechte auf urbarem Lande, zu behandeln.

§. 3.

Alles Schmal- und Hornvieh und hauptsächlich die Pferde, welche weidend in einer Waldung angetroffen werden, können als Pfand hinweggeführt werden.

In diesem Falle soll für jedes Stück eine halbe bis zwey Franken Strafe bezahlt, die ergangenen Kosten vergütet, so wie vollkommener Schadensersatz geleistet werden.

Die Verdoppelung dieser Strafe findet Statt: wenn das Weidenlassen gefissentlich geschehen ist; jedoch soll dem Eigenthümer des Viehes der Rückgriff stets auf denjenigen offen bleiben, welcher die allfällige Ursache daran gewesen seyn möchte.

§. 4.

Das Ausreuten aber, ohne vorherige Bewilligung des kleinen Rathes, ist bey einer dem Werthe des ausgeeuten Waldes, gleichkommenden Geldstrafe, zu Handen des Staates, verhängen, wovon jedoch dem Leiter ein Drittel zu kommen soll.

§. 5.

Die Gemeindeverwalter haben durch ihre Bannwarte dafür zu sorgen: daß diesem Gesetze genaue Folge geleistet werde.

§. 6.

Bei Widersetzlichkeiten oder thätlichen Vergreifungen, welche sich Feindbare gegen die Bannwarte, betreffenden Eigenthümer oder Aufseher zu Schulden kommen lassen, sollen dieselben, nach Maßgabe der Umstände, kraft den bestehenden Polizey- und Kriminal-Gesetzen, hierfür behandelt werden.

B e s c h l u ß ,

vom 19ten April und 18ten Brachmonat, 1806.

Ueber die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, den Loskauf und die Aufhebung der Weidrechte auf urbarem Lande und in den Wäldern betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Beschliessen:

§. 1.

Alle Weidgang auf Almenden oder Weiden, die an Wälder anstoßend sind, soll so lange gänzlich ver-

bothen seyn, bis diese von denselben durch Zäune gehörig abgefordert seyn werden.

§. 2.

Jeder Besitzer eines Guts, welches einem andern zu Ausübung des Weidrechtes dienstbar ist, soll in möglichst kürzester Zeitfrist mit letzter'm über die daberige Entschädigungsweise und allfällige Verpflichtung des Zäunens sich zu vereinbaren suchen: würde dieses aber unter ihnen nicht zu Stande gebracht werden können; so ist, auf Anverlangen irgend eines Interessirten, das Gemeindegerecht, inner dessen Kreise das dienstbare Gut liegt, zufolge Gesetzes vom 24ten April 1804., gehalten: sein darüber ausgestelltes Gutachten, mit den Bemerkungen der beyden interessirten Theile begleitet, dem kleinen Rathe zum Entscheid vorzulegen.

§. 3.

Jeder Inhaber von Gültbriefen, Aufschlägen oder andern Zahlungsinstrumenten, welcher durch den Loskauf der durch diese ihm verpfändeten Weidrechte sich beeinträchtigt glauben möchte, soll bis Ende künftigen Maymonats seine dießfällige Ansprache auf Entschädigung bey dem Präsidenten desjenigen Gemeindegerechts, inner dessen Kreise das dienstbare Gut liegt, bekannt machen, welcher sonach dem Nächstigen hiervon gehörige Anzeige zu geben gehalten seyn soll.

Nach Verfluß dieser Zeitfrist wird keinen dergleichen Ansprachen ferner Recht gehalten werden.

§. 4.

Jede um die Loskaufung der Weidrechte zwischen den interessirten Theilen zu Stande gebrachte gültliche Uebereinkunft, so wie alle dießfälligen Endurtheile der Regierung, sollen in das betreffende Gültenprotokoll eingetragen werden, in welchem Einschreibungsfall allein die erstern als gültig angesehen werden können.

§. 5.

Es sollen von nun an auch keine Weidrechte in Wäldern, in was immer für Instrumenten, als Hypothek mehr eingetragen werden dürfen: im Falle aber dieses dennoch geschehen würde, sollen diese Instrumente als ungültig angesehen werden.

§. 6.

Alles Mähen in den Wäldern sowohl, als alles dasjenige, wodurch dieselben auf irgend eine Art in ihrem Wachstume verdorben werden könnten, soll hiermit aufs strengste untersagt seyn.

§. 7.

Die Gemeindevorgesetzten, Bannwarten und betreffenden Partikularen sind, bey ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, aufgefordert: gegenwärtigem Beschlusse und den vorangeführten, darauf sich beziehenden Gesetzen genauest nachzuleben; im entgegengesetzten Falle sie nach aller Strenge, gemäß den in denselben verordneten Strafverfügungen, behandelt werden sollen.

B e s c h l u ß ,

vom 2ten Christmonat, 1807.

Das Verboth des Weidgangs für das Schmalvieh auf fremdem Boden und in den Privat-, und Gemeinde-Wäldern enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Ráthe
des Kantons Njtern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Der Weidgang von Schweinen, Schafen und Geissen auf fremdem Boden, so wie der Weidgang für dieselben in Privat-, und Gemeinde-Wäldern ist des gänzlichen untersagt und verbothen.

§. 2.

Würden, ungeachtet dieses Verboths, dergleichen Thiere auf fremden Gütern oder Wäldern weidend angetroffen werden; so sind die Eigenthümer derselben, die Bannwarte, so wie jede andere Person, die sie antreffen würde, berechtigt: dieselben in Pfandstall einzustellen, von welchen dann, bey ihrer Wiederauslösung, nebst Entrichtung allfälliger Entschädigungs- und Futterungskosten, für jedes Stück noch fünf Bagen bezahlt werden sollen.

Im Wiederholungsfalle ist die Uebertretung dieses Verboths dem betreffenden Gemeindegerrichte zu leiten, welches, neben Verfüllung des Fehlbaren zur

Bezahlung der Endschädigungs-, Futterungs- und aller übrigen Kosten, gegen denselben eine Strafe von ein bis vier Franken zu verhängen berechtigt seyn soll; wovon ein Drittheil dem Leiter, ein Drittheil dem Gerichte und ein Drittheil dem Staate zukommen soll.

G e s e t z

vom 15ten Weinmonat, 1808.

Die Vertheilung, Zusammenlegung und Einfristung der gemeinsamen Feldäcker betreffend.

**Wir Schultheiß, Kleine u. Große Räte
des Kantons Luzern;**

Verordnen:

§. 1.

Alle gemeinsamen und zerstückelten Felder können zusammengelegt, unter ihren Antheilhabern gegenseitig abgetauscht und, zur Erzeweckung einer künftigen, unbedingten Bebauung derselben, eingefristet und abgezdunt werden.

§. 4.

Da, wo hierzu nicht die Mehrheit der Antheilhaber solcher Felder stimmen sollte, kann dieses Recht jedoch auch einer Minderheit oder einzelnen derselben für einen oder mehrere ihrer besitzenden Aecker nicht benommen werden, insdferne sie die im nachstehenden

Artikel ausgesetzten Bedingungen erfüllen; sondern es sollen zu diesem Ende selbst, gegen die nach §. 4. zu leistende Entschädigung, auch die an einer solchen Zusammenlegung, Abtauschung oder Abjännung der Aecker nicht theilnehmenden Antheilhaber der Felder nichtsdestoweniger den allgemeinen Anordnungen unterworfen seyn, welche die, nach dem folgenden Artikel, zu verfertigenden Reglemente festsetzen werden.

§. 3.

Ueber dergleichen sämmtliche oder theilweise Zusammenlegungen, Abjännungen und Abtauschungen der Felder werden förmliche Reglemente verfertigt, in welchen hauptsächlich, gegen billige Entschädigung, auf eine zweckmäßige Abklärung, Anlegung und Unterhaltung der bedürfenden Straßen, Fußwege, Wasserleitungen und Heben, so wie auch für die Benutzung des Wassers, der nöthige Bedacht genommen werden muß.

§. 4.

Diese Entschädigung soll da, wo die Gültverschreibungen verkürzt werden könnten, in Land, außer diesem Falle aber, kann sie auch in Geld festgesetzt und geleistet werden.

§. 5.

Die Zehnten, Bodenzinse oder sonstigen, liegenden Verschreibungen, welche ganz oder nur zum Theil auf den einzurückenden oder abzutauschenden Feldern haften, werden, wie bisher, von ihrem wirklichen Antheilhaber fortwährend verzinst, und diese liegenden Beschwerden selbst auf die abgetausch-

ten oder veränderten Unterpfande übertragen, für welche dann diese statt jenen, auf welchen sie früherhin lagen, Haft und Pfand seyn und verbleiben sollen; daher auch von solchen vorkommenden Veränderungen in den Gültensprotokollen genaue und sorgfältige Kenntniß zu nehmen ist.

§. 6.

Vor Vollstreckung dergleichen Hecker-Einfristungen oder Abtäuſche, sind die hiezüber nach §. 3 gefertigten Reglemente der Genehmigung des Kleinen Rathes zu unterwerfen, welcher bey diesem Anlaß, nach Ansehung des Gesetzes vom 24ten April 1804., für die Entschädigung der allenfals auf solchen Feldern habenden Weid- oder sogenannten Stoppelrechte Bedacht nehmen, und nebenhin über alle, in Folge dieser Einfristungen und Abtäuſchungen, sich erhebenden Streitigkeiten absprechen wird.

B e s c h l u ß ,

vom 13ten May, 1809.

Als Vollziehung über das Gesetz, wegen Zusammenlegung, Vertheilung und Einfristung der Feldäcker.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In Vollziehung des Gesetzes vom 15ten Weinmonat 1808, über Zusammenlegung und Einfristung der Feldäcker;

Beschließen:

§. 1.

Sobald das Gesetz vom 1sten Weinmonat 1808, über die Zusammenlegung und Einrisfung der Feldäcker, öffentlich bekannt gemacht seyn wird, sollen die Gemeindeverwaltungen, auf Begehren eines oder mehrerer Antheilhaber in Gemeinden, die offene Feldäcker, — seyen diese klein oder groß, — besitzen, sämtliche Antheilhaber, — sie mögen in oder ausser der Gemeinde wohnen, — zusammen berufen, um von denselben zu vernehmen: ob sie und welche von ihnen zu dieser Felderzusammenlegung stimmen.

§. 2.

Sollten die Feldäcker in mehrere Gemeinden sich ausdehnen; so hat, nach Anweisung des vorstehenden Artikels, jede Gemeindeverwaltung die gleiche Pflicht: auf Begehren hin, die betreffenden Antheilhaber zu versammeln.

Diese versammeln sich dann insgesammt in derjenigen Gemeinde, in der die meisten Feldäcker liegen.

In Fällen, wo über die Bestimmung des Versammlungsortes inner dem gleichen Gerichtskreise Streit entstände, entscheidet der betreffende Gerichtspräsident: liegen hingegen die zusammenzulegenden Aecker in zwey Gerichtskreisen; so entscheidet über den Versammlungsort der Amtmann.

§. 3.

Nachdem die Antheilhaber versammelt sind, werden sowohl diejenigen, die bey dieser Versammlung

erscheinen , als auch die davon Abwesenden namentlich in ein Verzeichniß aufgenommen und die Meynung eines jeden einzelnen der Abwesenden noch besonders in ein hierzu eigens bestimmtes Protokoll eingetragen.

§. 4.

Bevor eine solche Versammlung Statt haben kann, soll dieselbe jedem Antheilhaber oder dessen Lehensmann, welch' letzterer seinem Lehensherrn davon die Anzeige machen soll, wenigstens 14. Tage zum voraus durch den Weibel von Haus zu Haus an- gesagt werden.

§. 5.

Wenn dann entschieden ist: wer von den Antheilhabern zu der Zusammenlegung sich erklärt oder nicht; so schreiten beide Theile zur Wahl von Ausgeschlossenen, die sonach das im §. 3. erwähnte Rahmensverzeichniß und Protokoll zu unterschreiben haben.

Das Original davon bleibt in Händen der Gemeindevverwaltung; Abschriften davon aber dürfen den Antheilhabern, die dergleichen begehren würden, gegen billige Bezahlung, nicht verweigert werden.

§. 6.

Diesentigen Antheilhaber nun, — sey es, daß sie eine Mehrheit oder Minderheit bilden, — so für die Zusammenlegung sich erklärt, wählen sogleich unter sich Ausgeschlossene. Diese entwerfen dann inner 14.

Tagen Zeit ein Reglement, bey dessen-Abfassung vorzüglich auf die im §. 3. des Gesetzes bemerkten Gegenstände Bedacht genommen werden soll; lesen dieses sonach endlich den zur Zusammenlegung sich erklärten Antheilhabern vor und überschicken dasselbe, — falls sich diese darüber nicht vereinigen könnten, — mit den verschiedenen, davon abweichenden Meynungen und Bemerkungen begleitet, nach Anweisung des ebenangezogenen §. 3. des Gesetzes, zur Genehmigung, an den kleinen Rath.

§. 7.

Damit die auf den Feldäckern haftenden Gültverschreibungen bey einer solchen Zusammenlegung nicht benachtheiligt werden, sollen, bey Anlaß derselben und bevor das Reglement darüber entworfen wird, die zusammenzulegenden Aecker in eine eidliche Schätzung aufgenommen werden.

§. 8.

Nach Beendigung dieser Zusammenlegung sollen, nach Vorschrift des §. 5. des mehrermähnten Gesetzes, sämtliche auf die zusammengelegten Felder übertragenen Verschreibungen und Beschwerden deutlich und bestimmt in die Gültprotokolle eingetragen werden, damit das betreffende Gericht, bey sich ergebenden Fällen, sich darnach richten könne.

Gesetz,

G e s e t z,

vom 27ten Weinmonat, 1804.

Betreffend den Loskauf des Jus dominii auf Allmenden.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Ráthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n:

§. 1.

Alle diejenigen Allmenden, welche seit dem Anfange der Revolution getheilt worden oder noch nicht getheilt sind, bezahlen dem Staate für das Oberherrschaftliche Recht (Jus dominii) eine Bedingungssumme.

§. 2.

Die Bedingungssumme sey Acht von Hundert des Werthes der Allmenden, und dieser soll durch eine Obrikeitlich zu veranstaltende Scházung nach dem wahren Werth ausgemittelt werden.

§. 3.

Das diesfällige Loskaufskapital kann sammenthaft oder zu zweyhundert Franken auf die zu ledigende Allmend verschrieben werden, wo dann die daberigen Gültverschreibungen bis zu ihrer spätern Abbezahlung, zu fünf pr. Ct. zinstragend, verbleiben; oder dasselbe kann in auf zehn Jahre gleich abzutheilende Termine baar abgeführt werden, wovon aber diese,

H. Bd. K

den letzten Zahlungstermin ausgenommen, nicht weniger als ebenfalls zweyhundert Franken betragen sollen.

§. 4.

Die aus diesen Ledigungssummen sich bildenden Kapitalien sollen an Zins gelegt, und vorzüglich zu den den Zehentherrn, welche ihre Zehentrechte auf irgend eine dieser Allmenden darthun könnten, verheissenen Entschädigungen gebraucht werden, übrigens aber das daher fließende Kapital, ohne Besondere Bewilligung des großen Rathes, nicht veräußert, noch verbraucht werden dürfen.

§. 5.

Die Allmenden, welche auf diese Weise sich von dem Jus domini loskaufen, werden zum ausschließlichen Eigenthum derjenigen Gemeinden, welche auf diesen früherhin bloß das Benutzungsrecht zu genießen hatten, und sind zugleich für alle Zukunft der Zehent- und Bodenzinspflicht enthoben.

§. 6.

Dem kleinen Rathe sey die fernere Ausführung dieser Verfügung überlassen.

Verordnung,

vom 14ten Brachmonat, 1805.

Als Vollziehung des Gesetzes, in Betreff
des Jus dominii auf Allmenden.

Wir Schultheiß und Kleine Ráthe
des Kantons Luzern;

In Vollziehung des Gesetzes vom 27ten Weinmonate 1804., in Betreff des der Regierung auf Allmenden zustehender Jus dominii,

Verordnen:

§. 1.

Sámmtliche Gemeindeggerichte unseres Kantons sind gehalten: von allen in ihrem Gerichtsreise liegenden Allmenden, die seit dem Anfange der Revolution getheilt worden oder aber noch unverteilt sind, bis den 10ten künftigen Heumonats unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer ein Schriftliches Verzeichniß einzusenden.

Falls aber keine Allmenden in einem Gerichtsreise liegen würden, soll das betreffende Gemeindeggericht die Anzeige hiervon zu machen gehalten seyn.

§. 2.

Der kleine Rath wird alsdann, zufolge des §. 2. des im Eingange erwähnten Gesetzes, Scházer an Ort und Stelle abschicken, welche die betreffenden Allmenden nach ihrem wahren Werth abschätzen werden.

R 2

§. 3.

Die Gemeindeverwaltung jeder Gemeinde ist, bey ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, aufgefordert: den verordneten Schätzern das bestimmte Fuchartenmaß, zu 45,000. Quadratschuhen, Luzernermaß, berechnet, und die abzuschätzende Allmend, sammt allen ihren Grenzpunkten, auf einem Plane vorzuweisen, widrigenfalls sie als Betrieger gegen Staatsbeigenthum angesehen und als solche behandelt werden sollen.

§. 4.

Die Schätzer werden dann, bey dem auf sich habenden Eide, die ihnen vorgewiesene Allmend abschätzen, und die verfertigte Schätzung, von ihnen unterzeichnet, in den Plan aufnehmen lassen, welche sonach, nebst dem Plane, Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer abschriftlich zugestellt werden soll.

§. 5.

Jeder der ernannten Schätzer bezieht eine tägliche Entschädigung von vier Franken, woraus er sich aber zu verköstigen hat, und welche ihm von den betreffenden Gemeindeland-Antheilhabern bezahlt werden soll.

§. 6.

Die betreffenden Gemeinden mögen sich erklären: ob und wie sie die Ledigungssumme, zufolge dem §. 3. des bemeldten Gesetzes, entweder sammenthaft bezahlen oder verzinsen werden; die allfällige, nach dem

Sinne des obenbemeldten Paragraphs errichtete Verschreibung soll aber jedesmal bestimmt in das Gültenprotokoll eingetragen werden.

§. 7.

Nach diesem wird der kleine Rath, zufolge des §. 5. des Gesetzes, der betreffenden Gemeinde einen Akt ausstellen, durch welchen dieser das wahre Eigenthum der Allmend übertragen und zugesichert wird, und wodurch dieselbe endlich auf alle Zukunft der Zehent- und Bodenzinspflicht für dieselbe enthoben ist.

B e s c h l u ß,

vom 21ten Herbstmonat 1803, 31sten Weinmonat 1810
und 30ten Jänner 1811.

Die Gesundheitscheine für das Vieh betreffend.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;**

Verordnen:

§. 1.

Die Gesundheitscheine werden von den Gemeindegewerichten ausgestellt.

§. 2.

Jedes derselben darf nur für dasjenige Vieh solche Gesundheitscheine ausstellen, welches sich inner

seinem Amtskreise wenigstens seit acht Tagen am Futter befindet; und ebendaher bleibt jede Ausstellung von solchen Gesundheits Scheinen für Vieh aus andern Gegenden, welche früherhin, besonders bey öffentlichen Viehmärkten, Statt gefunden hatte, bey Strafe von vier Franken, für jeden unbefugt ausgestellten Gesundheitschein, verboten.

§. 3.

Alles Vieh, das auf die öffentlichen Märkte geführt wird, soll mit den vorschristmäßigen Gesundheits Scheinen versehen seyn: kann aber für ein Stück Vieh kein Gesundheitschein aufgewiesen werden, und kommt dasselbe aus einer der Gesundheit unverdächtigen Gegend des Kantons her; so wird diesem zwar der Zutritt auf dem Markt so lange verweigert, bis für dasselbe ein Schein von derjenigen Person, die die Polizeykammer eigens hierzu auf den Markt abschicken wird, ausgestellt seyn würde.

Für einen solchen, auf dem Marke selbst ausgestellten Schein soll eine Franke bezahlt werden.

§. 4.

Kein Gesundheitschein, welcher, laut gegenwärtiger Verordnung, von den Gemeindegewichten ausgestellt wird, soll für eine längere Dauer als jene von vierzehn Tagen, von der Ausstellung eines solchen angerechnet, seine Gültigkeit erhalten, und derselbe ist demnach, nach Verfluß dieses Termins, als ungültig und entkräftet anzusehen.

§. 5.

Jede Gerichtsstelle, welche sich begeben lassen würde, die Gesundheitsschein auf eine längere Dauer auszustellen, macht sich für alle daraus entstehenden, nachtheiligen Folgen verantwortlich.

§. 6.

Es soll auch alles Vieh, das aus andern üblichen Kantonen auf dieörtliche Märkte oder auch sonst eingebracht wird, mit ordentlichen Gesundheitschein, unter der in dem vorigen Artikel angeordneten Vorsichtsmaßnahme, versehen sein.

§. 7.

Diese Gesundheitsschein sollen enthalten: die Nummer desselben, der Reihe nach, den Namen und das Geschlecht des Eigenthümers oder Verkäufers des Viehes; die Gemeinde, den Gemeindegerichts- und Amtsbezirk, in welchem sich ein solches aufhält; die Gattung des Stück Viehes; dessen Farbe und Alter; dessen Bestimmung oder Bestimmungsort, und die Zeit seiner Gültigkeit, die nicht auf länger als 14. Tage, von der Ausstellung an gerechnet, hinausgesetzt werden soll, und mit Buchstaben und nicht mit Zahlen ausgeschrieben werden muß; ferner das Datum seiner Ausstellung und die Unterschrift des mit der Ertheilung von Gesundheitschein beauftragten Beamten.

§. 8.

Die auf die vorgeschriebene Weise gestellten Gesundheitschein werden, unter Aufsicht der Finanz-

und Staatswirthschaftlichen Kammer, auf gestempelte Oktablättchen gedruckt, und von dieser den Gemeindegewerben zugestellt, worüber letztere derselben, zu Handen des Staates, genaue Rechnung tragen müssen.

§. 9.

Für jeden solchen Gesundheitschein, der nur für ein einziges Stück Vieh gültig ist, wird 1. 1/2. Bagen bezahlt, wovon der Aussteller der Gesundheitscheine einen Drittheil, und jedes Gericht von dem Betrage der in seinem Umkreise verbrauchten Gesundheitscheine, das Stück zu 1. Bagen angeschlagen, sechs Prozente erhält.

§. 10.

Der Aussteller der Gesundheitscheine ist nebenhin verpflichtet: jede Ausfertigung eines solchen in ein eigenes, tabellarisches Verzeichniß zu übertragen, welches die gleichen Daten enthalten soll, die im §. 7. für die Gesundheitscheine selbst gefordert werden, um, bey allenfalls eintretender ansteckender Krankheit unter dem Viehe, in dem betreffenden Gemeindegewerbbezirke, wo eine solche Seuche vorhanden wäre, die noch gültigen Gesundheitscheine von ihren Besitzern zurückziehen zu können.

§. 11.

Um die genaueste Handhabung dieser Verfügung, über deren Vollziehung die Gemeinden genau wachen werden, noch mehr zu sichern, wird jedem, der ein

Gemeindegerecht dem betreffenden Amtsgerichte, in Hinsicht der Ueberschreitung der im §. 2. enthaltenen Vorschrift, verzeihen würde, nebst Geheimhaltung seines Namens, die Hälfte der allda ausgesetzten Strafe zuerkant.

V e r o r d n u n g ,

vom 26ten April 1804., und 8ten April 1807.

Die Ausrottung der sogenannten May-Käfer betreffend.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;**

V e r o r d n e n :

§. 1.

In den Jahren, wo die sogenannten May-Käfer fliegen, sollen dieselben an allen Orten, wo sie sich zeigen, im Frühjahre, sobald und solange sie fliegen, besonders aber in den Morgenstunden, wenn die Bäume vom Thau getrocknet sind, mit möglichster Sorgfalt für die Bäume, von diesen abgeschüttelt, aufgelesen, in Säcke gethan, und den in jeder Gemeinde oder dem Steuerbriese bestellten Aufsehern zugetragen werden, welchen dann obliegt: dieselben sogleich, vermittelst siedenden Wassers, an einem abgelegenen Orte tödten zu lassen.

§. 2.

Jeder Landeigentümer ist daher verpflichtet: in der Gemeinde, in welcher sein Land liegt, soviel Halbviertel zu sammeln, als er Pferde und Stück Hornvieh sommern und wintern kann; die er sonach dem bestellten Aufseher übergeben soll, und zwar bey zwey Franken Strafe für jedes Halbviertel, so er zu wenig abliefern würde.

§. 3.

Wenn die Käfer in einer oder der andern Gemeinde so zahlreich vorhanden wären, daß sie durch das den Landbesitzern aufgelegte Sammlungsquantum nicht hinlänglich ausgerottet würden; so werden die Gemeindevorsteher dasselbe vermehren, in dem entgegengesetzten Falle aber vermindern können.

§. 4.

Jede Gemeinde oder Steuerbrief soll, sogleich nach Bekanntmachung dieser Verordnung, einen oder mehrere Aufseher bestellen, und deren Bestellung ungesäumt dem Herrn Amtmanne nahmentlich berichten.

Diese Aufseher sind sodann schuldig: über das Auflesen und Sammeln der Käfer nach Vorschrift genau zu wachen, dieselben in Empfang zu nehmen, auf die Saumseligen zu achten, und sie, ohne Ansehen der Person, den Gemeindevorstehern zu verleiden, die dann von denselben die im §. 2. bestimmte Buße unnachschüchlich beziehen, und hiervon dem Ver-

leider ein, die übrigen zwey Drittheile aber dem Aufseher zustiefen lassen sollen. Beynebens werden die Gemeindevorsteher dafür sorgen: daß die dem Saumseltigen abzuliefern obgelegene Quantität dergleichen Ungeziefers, wo immer möglich, auf dessen Kosten gesammelt und übergeben werde.

§. 5.

Sämmtlichen Amtmännern liegt ob: sich von jeder Gemeinde ihres Bezirks genaue Berichte über die Vollziehung aller, in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften, und benanntlich die Verzeichnisse über die abgegebene Käferquantität und die dießfalls erfundenen Fehlbaren, geben zu lassen, auch überhaupt auf ihre pünktliche Vollziehung zu wachen, so wie, nach Verfluß der Sammlungszeit, unserer Polizeykammer einen umständlichen Bericht hierüber zu erstatten.

§. 6.

Die Amtmänner seyen vorzüglich damit beauftragt, dafür zu sorgen: daß sowohl gegenwärtiger Regierungsverordnung Genüge geleistet, als auch diese künftighin in den Jahren, wo sich dergleichen Ungeziefers zeigen wird, beim Eintritte des Maymonats, neuerlich von den Kanzeln verlesen werde.

B e r o r d n u n g

vom 24ten Jänner, 1804.

Bestimmung eines Schussgeldes für den Erleger eines reißenden Thieres.

Wir Schultheiß und Kleine Ráthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Jeder, der Spuren von einem reißenden Thiere gewahr wird, ist gehalten: dieses dem Gemeinderichter jenes Kreises, in dem er diese Spuren angetroffen, ohne Verzug zweckmäßig anzuzeigen.

§. 2.

Derselbe soll dann bey der strengsten Verantwortlichkeit gehalten seyn: die nöthigen Maßregeln zu treffen, daß das Thier auf seinen Spuren sogleich verfolgt und erlegt werde.

§. 3.

Dem Erleger desselben wird der Kleine Rath, in dergleichen Fällen, ein Schussgeld von 60. Franken verabsolgen lassen.

Verordnung,

vom 18ten August, 1810.

Die Verpachtung der Jagd betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Zu Vollziehung des §. 17. des Finanzgesetzes vom 18ten April 1810., in Betreff der Verpachtung der Jagd;

Verordnen:

§. 1.

Es ist jedem, der nicht wirklich patentierter Jagdbesitzer ist, alles Jagen und dem Gewilde nachstellen, Fallen legen, Schnüre und Stricke richten, Letsch und Bögli stecken, — wie dieß immer geschehen mag, — bey einer Strafe von vierzig Franken in der geschlossenen, hingegen in der offenen Jagdzeit von zwanzig Franken verbotben.

Ferners ist bey zehn Franken Buße verbotben: das Aufheben oder Fangen junger Hasen, das Annehmen der Eyer oder Verderben der Bruten von Rebhünern, Enten u. dgl. Wildgefügel.

Wiederholte Jagdfrevel werden mit doppelter Buße und Konfiskazion der gebrauchten Jagdinstrumente belegt.

§. 2.

Auf eigenthümlichem Lande ist es jedem Eigenthümer desselben und dessen Söhnen erlaubt: schäd-

liche Thiere, als: Füchse, Iltisse, Hausmarder, Eichhörner und Raubvögel, als da sind: Spazzen, Raben u. dgl. zu schießen.

§. 3.

Jeder Jagdfrevel wird der Polizeykammer, als ersten Instanz, geleitet, welche die daherige Klage zu untersuchen und ein Urtheil auszusprechen hat, wogegen dem beschwerenden Theile die Appellation an den Kleinen Rath offen steht.

Von der festgesetzten Buße fällt ein Dritttheil dem Kläger, der andere dem Jagdbestehrer und der dritte der Staatskassa zu.

§. 4.

Den Bannwarten und Landjägern sey besonders gegenwärtige Jagdordnung zur Aufsiehthaltung darüber übertragen, und deren genaue Befolgung anbefohlen.

Jeder von diesen oder den im nachfolgenden Artikel bemeldten Jagdausssehern geschehener Anzeige oder Verleumdung soll von der Polizeykammer solange vollkommen Glauben beygemessen werden müssen, als nicht gegen dieselben das Gegentheil bewiesen wird.

Die Bannwarte sollen zu dem Ende durch die Polizeykammer besonders in Eid genommen werden.

§. 5.

Es ist den Jagdbestehern überdies freygestellt: auf ihre Kosten, noch besondere Jagdaussseher anzustellen.

Unsere Polizeykammer wird dieselben, auf ihr Verlangen und zwar unentgeltlich, beeidigen und ihnen hierüber ein Zeugniß ausstellen.

§. 6.

Kein Jagdbesitzer soll mit Jagdinstrumenten dem andern in seinen Bezirk gehen, vielweniger seine Hunde darin ausschweifen oder Gewild aufsuchen lassen, daher dann diese, wenn sie in einem andern Bezirke angetroffen werden, gekuppelt und über die Grenze desselben zurückgeführt werden sollen.

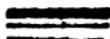
§. 7.

Im Falle die Hunde ein Thier in einen andern Bezirk verfolgen, sollen dieselben von dem Jäger so gleich zurückgeholt werden, dieser aber gehalten seyn: auf den Grenzen das Schloß von seiner Flinte abzuschrauben, widrigenfalls er als ein Jagdfrevler angesehen und behandelt werden soll.

Wäre ein Thier verwundet; so hat der Jäger, der es verwundet, zwar unter vorgedachter Bedingung des abgeschraubten Schloßes, die Befugniß: dasselbe in einen fremden Bezirk zu verfolgen und, im Falle seine Hunde ein solches einfangen, als seine rechtmäßige Beute mit sich zu nehmen.

§. 8.

Vom 1sten Hornung an bis zum darauf folgenden 1sten Herbstmonat ist, während jedem Jahre, allen Jagdbesitzern die Jagd unter einer Strafe von



zwanzig Franken verbotben. Im Wiederholungsfalle wird diese verdoppelt.

Hiervon bleibt ausgenommen: die Jagd im Schnepfenstrich im Frubefabr.

§. 9.

Jeder Jagdbestebber ist befugt: einen dem Gewilde nachzusetzen sich angewobnten und der Jagd scbädlichen Hund, nach fruchtloser göttlichen Ermahnung des Eigenthümers desselben, die nöthigenfalls jedoch zu erweisen ist, zu erschleffen oder erschleffen zu lassen.

§. 10.

Jeder Jagdbestebber ist gehalten: die Jagd, ohne Nachtheil der Güterbesitzer, zu benützen; für allen erweislichen Schaden kann derselbe daher belangt und zum Ersatz angehalten werden.

§. 11.

An Sonn- und Feiertagen das ganze Jahr hindurch ist die Jagd jedermann des gänzlichen untersagt und verbotben, und zwar bey zwanzig Franken Buße für diejenigen, die Jagdbestebber sind, und vierzig Franken für diejenigen, so dies nicht sind.

§. 12.

Die Gewildhändler oder sogenannten Hünertträger, welche in der verbotbenen Zeit mit Hasen oder anderm Gewilde betreten werden, sollen für den Ankauf desselben mit zwanzig Franken Buße bestraft und noch überdies angehalten werden: den Frevler,

VON

von welchem sie solches erkaufte, nachhaft zu machen. Können oder wollen sie es nicht thun; so sollen sie noch darüberhin mit der obigen, auf die Jagdfrevel gesetzten Buße selbst belegt werden.

§. 13.

Gegenwärtige Jagdordnung, mit deren weiteren Vollziehung Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer und die Polizeykammer, — in so weit es jede dieser betrifft, — beauftragt ist, soll sämtlichen Polizeydienern des Kantons noch besonders mitgetheilt werden.

B e s c h l u ß,

vom 29ten März, 1809.

Das Verboth des Fischfangs mit Schwebnetzen enthaltend.

**Wir Schultzeiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;**

Beschließen:

Es sey aller Fischfang mit Schwebnetzen bey einer Strafe von sechszechn Schweizerfranken, für jede Uebertretung, von heiligen Ostern an bis auf den 24. Herbstmonat jeden Jahres, verbothen.

G e s e t z ,

vom 4ten May, 1798.

**Die Aufhebung aller Personal- Feodal-
Rechte enthaltend.**

Alle Personal- Feodal- Rechte sollen aufgehoben seyn.

G e s e t z ,

vom 10ten und 29sten Brachmonat 1803., 25ten April, 27ten Weinmonat 1804. und 11ten Weinmonat 1806.

Den Loskauf der Grundzinse und Zehenten, so wie ihre Entrichtung bis zum erfolgenden Loskaufe betreffend.

**Wir Schultheiß, Kleine u. Große Râthe
des Kantons Luzern;**

B e r o r d n e n :

Allgemeine Verfügungen.

§. 1.

Alle Grundzins- und Zehentpflichten, so wie die damit verbundenen Beschwerden jeder Art und die Gegenverpflichtungen, sind und bleiben loskäuflich.

§. 2.

Der zwanzigfache, jährliche Ertrag derselben sey das Loskaufkapital.

§. 3.

Durch die Erfüllung der in den §§. 12., 23. und 28. beschriebenen Loskaufarten erlangen zugleich die bisher bestandenen Grundzins- und Zehenttitel, Dokumenten, Urbarien und andere gleichartigen Anspruchsakten ihre gesetzliche Entkräftung, und müssen sonach zernichtet, den Loskäufern aushingegenben werden, den einzigen Fall vorbehalten: wo ein einzelner Mitspächter eine ganze Grundzinsstragerey loskaufen würde, allwo dann demselben vordemelte Akten unentkräftet zugestellt werden sollen.

§. 4.

Zur Ausrechnung des Loskaufkapitals, wo die jährliche Entrichtung der Grundzins und Zehenten, laut bestehender fortgesetzten Uebung, nicht schon in einer bestimmten Geldsumme erfolgt war, sey das Malter Korn, Luzerner-Maß, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der mehr oder wenigern Güte der Frucht, von 22. bis auf 26. Franken, und das Malter Haber, gleichen Mages und unter der nämlichen Bedingung, von 16. bis auf 22. Franken festgesetzt, wo sich dann der Loskaufpreis der übrigen grundzinsartigen und zehentpflichtigen Fruchtarten, mit Rücksicht auf die von der ehemaligen Kantonsverwaltung unterm 25ten Jänner 1801. zu einem Vergleichungsmaßstab gefertigten, gleichartigen Preistabellen, nach demjenigen Preis bestimmt, der vorstehend für das Malter Korn angenommen worden ist.

Ist hingegen ein Zehenten oder Grundzins, nach bestehender fortgesetzten Uebung, die sich auf Rechte, Verkommnisse, gültliche Uebereinkunft oder auf eine

seit neun Jahren ununterbrochen bestandene Uebung und nicht bloß auf die Willkühr eines Ruznießers eines solchen Zehentens gründet, sondern wo diese mit Vorwissen und Zustimmung des betreffenden Zehentherrn, Patronus Ecclesiae oder Collators Statt gefunden hat, alljährlich in einer bestimmten Geldsumme abgeführt worden; so macht der zwanzigfache Betrag dieser jährlichen, bestimmten Geldabgabe das Loskaufskapital aus.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der kleine Rath über die verbindende Rechtlichkeit einer solchen bestehenden Zehententrichtungsweise nach Billigkeit.

§. 5.

Der Loskaufserklärung sowohl über Grundzins als Zehenten, welche schriftlich und mit beygefügter Erklärung über die Art der Loskaufleistung dem Zehentherrn oder dessen bestellten Verwaltern gegeben werden soll, und wogegen der Grundzins- oder Zehentbesitzer dem aufkundenden Pächtern ein dahertiges Zeugniß zustellen wird, muß stets die Entrichtung der noch rückständigen Gefälle dieser Art vorangehen.

§. 6.

Da, wo mit dem Grundzins- oder Zehentrechte, zu Lasten desselben Besitzers, die Unterhaltungspflicht eines Pfarrers, einer Kirche oder einer andern öffentlichen Anstalt, oder auch die Erfüllung einer sonstigen, geistlichen oder wohlthätigen Stiftung verbunden wäre, soll, so oft ein mit Gegenverpflichtungen behafteter solcher Grundzins oder Zehenten losgekauft wird, der Besitzer desselben für den, zur fortgesetzten Bestreitung dieser seiner Gegenpflicht, ge-

mäß dem nächstfolgenden Gesetzesartikel, ausgemittelten Kapitalfond entweder soviel aus den ihm gebührenden, unausgekauften Zehentgefällen zurücklassen, als die Genügeleistung seiner Gegenverpflichtung erfordern mag, oder ein Kapital in die Hände der betreffenden Gemeindeverwaltung niederlegen, wofür die ganze Gemeinde in Solidum haftet, und für dessen Sicherung der kleine Rath sonach das Weitere verfügen, dem Hinterlagleister aber auf so lange die unbedingte Nutznießung des von einem solchen hinterlegten Kapital alljährlich abfallenden Zinses anheim fallen wird, als derselbe, nach ehevoriger Verpflichtung, dieser seiner Gegenschuldigkeit Genüge leisten würde.

§. 7.

Der Kapitalwerth der mit dem Grundzins, oder Zehentrechte verbundenen, vorbeschriebenen Beschwerden wird durch eine, mittelst unpartheyischer und sachkundiger Männer, von dem kleinen Rathe veranstaltete Abschätzung aufgefunden, bey welcher sowohl auf den Inhalt der dießfalls bestehenden Urkunden, als die mit diesen übereinstimmende Übung begründt, eine genaue Berechnung gezogen werden soll, jedoch immer die Bestätigung des kleinen Rathes vorbehalten.

Falls eine solche Kapitalwürdigung in rechtlichen Widerspruch erwachsen sollte, wird ebenfalls der kleine Rath hierüber endlich absprechen.

Der durch das Gesetz bestimmte Quotus, welcher für die Bildung des Grundzins- oder Zehentkapitals, in Verbindung mit dem jährlichen Ertrage der dieartigen, loszukaufenden Gefälle, bestimmt wird, soll auch zur Bildung des Loskaufkapitals für vorberührte Gegenbeschwerden dienen, nachdem der jährliche Betrag derselben, auf vorbeschriebenem Fuße, aufgefunden worden seyn wird.

§. 8.

Die durch die Loskaufung der Grundzins- oder Zehentpflicht und der mit dieser verbundenen Gegenverpflichtungen entstehenden Kosten, jedoch den Fall der Ausführung einer zweiten Schätzung, nach Inhalt des §. 22., deutlich vorbehalten, fallen immerhin dem loskaufenden Theile allein zur Last.

Besondere Verfügungen.

Grundzinsf.

§. 9.

Jede in Geld- oder Produkten bestehende Grundzinspflicht kann einzeln losgekauft werden, insofern sie sich nicht mit andern Grundzinsbeiträgen in eine förmliche Trageren verhaftet befindet.

§. 10.

Da, wo Bodenzinstrageren bestehen, kann nur eine ganze Trageren losgekauft werden; jedoch wird die Befugnis der Loskaufung derselben auch jedem einzeln in einer solchen Trageren Mitverpflichteten,

war bloß in dem Falle, wo der Grundzins-Eigenthümer einem solchen die Loskaufung seiner theilweisen Bodenzinsschuld nicht gestatten wollte, und auch dazumal nur in dem bestimmten Sinne zustanden: daß derselbe das ganze Grundzinsquantum einer solchen Tragercy gegen den Grundzinseigenthümer loskaufe, wogegen dann aber auch der Loskäufer auf seinen Miteinzinsern die gleichen Rechte, welche der frühere Grundzinsbesitzer über diese ausgeübt hatte, auf solange erlangt, bis auch gegen ihn selbst das noch bestehende Bodenzinsquantum losgekauft seyn würde, dessen Loskauf sich sonach derselbe auch von jedem einzeln der verbleibenden Mitspflichtigen, und zwar bloß für die auf einem solchen lastende Antheilsbrata, gefallen lassen muß.

§. 11.

Der Grundzinsloskaufung soll immerhin eine halbjährige, schriftliche Aufkündigung vorangehen, und die Loskaufung selbst auf die gewöhnliche Verfallszeit des Grundzinses erfolgen.

§. 12.

Die Grundzinse können nur mit baarem Gelde losgekauft werden. Die Loskaufsumme aber ist zu fünf Prozente zinstragend, und zahlt sich in zehen Jahren, von der Aufkündigung an, mit 200. Franken des Jahres ab. Wäre aber ein solches Grundzinskapital höher, als 2000. Franken; so muß dasselbe in zehen gleiche Jahreszahlungen abgetheilt werden.

Erblehenzins.
§. 13.

Gleich den Grundzinsen müssen, bey ihrer allfälligen Loskaufung, auch diejenigen Erblehenzinsse behandelt werden, welche von emphyteutischen Verträgen, Pachten oder Erblehen herrühren, deren Dauer ewig und unbedingt, und wo ebendaher der Grund und Boden das Eigenthum dessen Bauers ist.

Würde aber ein solcher Erblehenzins in einer wandelbaren Abgabe bestehen; so muß das daherige Loskaufskapital, nach Anleitung des §. 21., gleich dem Zehnten, ausgemittelt werden.

§. 14.

Ist hingegen die Dauer eines solchen emphyteutischen Vertrages, einer solchen Pacht oder eines solchen Erblehens, sowohl in Ansehung der Zeit als der Bestimmung der Verwandtschaftsgrade, bis auf welche ein solch verpachtetes Gut an die Nachkommen des Bestehers übergeht, bestimmt, oder hängt dieselbe ganz von der Willkühr des Erblehenherrn ab; so sind diese Verträge als förmliche Pachtfordere anzusehen, die für den Erblehenherrn sowohl, als den Pachtbesitzer für die Zeit ihrer festgesetzten Dauer, — insofern dießfalls keine nachherige, gegenseitige und gütliche Uebereinkunft Statt fände, — gleich bindend, und ebendaher in dem vorgegangenen Artikel nicht begriffen.

Mit Nutzungen verbundene Grundzinse.

§. 15.

Der gleichen Loskaufsweise, wie die gewöhnlichen Bodenzinse, seyen auch diejenigen Grundzinse unterworfen, welche unter der Benennung von Ackerrum bekannt, und mit Nutznießungen in Holz und Feld oder in Holz und Weidfabrtsgerechtigkeiten u. s. f. behaftet sind.

Großzehenten.

§. 16.

Zu dem Großzehenten werden gezählt: Korn oder Dinkel, Weizen, Eickorn, Gersten, Roggen, Haber, Emmer, Feldbohnen, Ackererbsen, Wicken, Baschi, Linsen, Toback, Türkentorn, Wein, Heu und Emd, so wie alle in ein bestimmtes Quantum oder in eine Geldsumme verwandelten Zehentgefälle.

§. 17.

Jeder, der sich von der Großzehentpflicht loskaufen will, ist verbunden: alle seine dierartigen, zehentpflichtigen Grundstücke, welche zu einem und ebendemselben Gut gehören, und dem nämlichen Zehentbesitzer pflichtig sind, sammenthaft loszukaufen. Würde aber das daherige Zehentkapital nicht 400. Franken erreichen; so haben sich zu einem solchen Loskaufe so viele Zehentpflichtige des nämlichen Zehentherrn miteinander zu vereinigen, als viele erforderlich seyn sollten, um die vorbemeldte Loskauf-

summe hervorbringen, zwar immer in dem Ver-
 stände: daß dannzumal alle diese sich vereinigten
 Zehentpflichtigen gleichfalls die gesammte, von dem
 nämlichen Gut herrührende Großzehentpflicht, ins-
 weit diese in die Zehentmarken des Zehenteigenthü-
 mers, gegen welchen dieser Loskauf Statt findet,
 eingreift, gegen denselben ablaufen sollen.

§. 18.

Diese Summe leidet da allein eine und zwar
 unbedingte Verringerung, wo entweder der Zehent
 eines ganzen Bezirks, nach der bisherigen Bezugs-
 übung, die Summe der bestimmten 400. Franken
 nicht erreichen würde, oder wo dieselbe durch frühere
 Loskäufe sich so erschöpft befände: daß das mehrgedachte
 Minimum nicht mehr hervorgebracht werden könnte.

§. 19.

Wer eines seiner Güter, in Folge gegenwärtigen
 Gesetzes, von der Zehentpflicht losgekauft hat, und
 späterhin zu demselben zehentpflichtiges Land zukaufen
 sollte, so wie derjenige, welcher zehentpflichtiges
 Land besitzt, und zu demselben zehentfreyes zukaufen
 würde, ist, auf Verlangen des betreffenden Zehent-
 herrn, gehalten: das pflichtige loszukaufen; jedoch soll
 sich in einem solchen Falle der zehentpflichtige Loskauf
 einzig auf das daheringe Gut, von welchem der Los-
 kauf gefordert worden, ausdehnen können, wenn auch
 schon das daheringe Zehentkapital die vorstehend festge-
 setzte Summe von 400. Franken nicht erreichen würde.

§. 20.

Alle diejenigen Allmenden, welche vor der Revolution der Zehentpflicht unterworfen gewesen, sollen es fernerhin bis zu ihrer Loskaufung bleiben.

Diejenigen Allmenden hingegen, welche, während der Helvetischen Regierung, neu urbar gemacht oder getheilt worden, seien, gemäß dem Gesetze vom 10ten Wintermonat 1798, und §. 2. desselben, der Zehentpflicht enthoben.

Würde aber auf diese ebenbemeldten, letztern Allmenden gleichfalls ein wahres Zehentrecht urkundlich und namentlich dargethan werden können; so übernimmt der Staat, den Zehentherrn dafür nach Billigkeit zu entschädigen.

Die gleiche Verwandtniß hat es mit den, unter der gegenwärtigen Regierung eingeschlagenen oder getheilten und noch einzuschlagenden oder zu vertheilenden Allmenden, welche ebenfalls, von nun an, der allfällig darauf haftenden Zehentpflicht entlediget sind, und dafür den rechtmäßig, urkundlich und namentlich sich erweisenden Zehentherrn eine billige Entschädigung, von Seite des Staats, abgereicht werden soll.

§. 21.

Die Auffindung des Zehentertrages eines Guts zur Loskaufung desselben daheriger Zehentpflicht, wo derselbe nicht schon durch eine bestimmte Frucht- oder Geldsumme am Tag läge, wird der kleine Rath durch eine eidliche Abschätzung, mittelst von ihm zu

ernennender, sachkundiger und unparteiischer fünf Männer, von welchen jeder Theil, der Zehentherr und der Pächter, einen derselben nach Belieben ausstellen kann, besorgen lassen: und die Schätzung selbst soll auf die Ertragenheit des abzuschätzenden Guts sowohl, als die in der Gegend, wo es liegt, übliche Landesbearbeitungs- und Benutzungsart genauest berechnet werden.

§. 22.

In Fällen, wo wider eine solche, ergangene Schätzung Einwendungen gemacht werden sollten, kann der Kleine Rath eine zweite Schätzung, auf Kosten des unrechthabenden Theiles, aufführen lassen; so wie derselbe dann auch bey dergleichen Streitansachen hierüber seinen endlichen Ausspruch erteilt.

§. 23.

Die Loskaufung der Zehnten soll in baarem Gelde oder mittelst ordentlicher, zu 5. Prozente zinstragender und mit Priorität gestellter Zinsschriften, die keiner Würdigung bedürfen, geschehen.

Selbst die Leistung des Loskaufskapitals mit baarem Gelde, oder die nachherige Abbezahlung der hierfür geleisteten Prioritätsgülden, muß immerhin inner der Zeitfrist von 10. Jahren, von der Abkündigung an gerechnet, vollends geschehen, wobei das Minimum der Jahreszahlungen, insofern sie nicht die letzte Terminbezahlung seyn würden, immerdar 400. Franken betragen soll. Würde aber eine solche Ka-

vitalsumme mit jährlichen Zahlungsleistungen von 400. Franken in 10. Jahren nicht ganz abgetragen werden können; so wird dieselbe auf bemeldte 10. Jahre in gleiche Jahreszahlungen vertheilt.

Die zu errichtenden Prioritätsgütern erhalten übrigens, gleich den andern Kapitalbriefen, ihre Anstellung auf 6 zu 6 Jahre, nach deren Verfluß dieselben von beyden Theilen abgekündigt werden können. Dieselben sind dann alljährlich ordentlich zu verzinsen, sollen aber, bey ihrer ersten Abbezahlung oder Austauschung, gänzlich zernichtet, und an deren Stelle keine neuen errichtet werden.

§. 24.

Jeder Besitzer eines Zehentens ist von nun an verpflichtet: sowohl bey jedem gegen ihn stattfindenden Zehentloskauf sieben von jedem Hundert des dahierigen Postkaufkapitals, als auch, falls keine Postkäufe gegen ihn erfolgen sollten, bey dem Bezuge jedes Jahrzehentens, von desselben Ertrage eine gleiche Abgabe auf das Hundert an die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, und zwar zu Gunsten derselben Armen und zum Behuf ihrer Schulanstalten, abzureichen, aus welcher er seine Zehentgefälle bezieht, wo dann dem kleinen Rathe über die beabsichtigte Verwendung dieser Fonds, in beyden vorstehenden Fällen, die weitem, zweckmäßigen Verfügungen vorbehalten bleiben.

§. 25.

Die Postkaufsaufkündigung muß auf die im §. 3. vorgeschriebene Weise jedes Jahr bis den ersten Brachmonat ausschließlich geschehen, wo dann die Leistung des Postkaufkapitals selbst unfehlbar bis zum Ende des nächst darauf folgenden Christmonats zu erfolgen hat.

Kleinzehenten.

§. 26.

Der Kleinzehenten, welcher bis zur Staatsumwälzung gewohntermaßen entrichtet worden, und dessen Rechtmäßigkeit zu erweisen ist, kann losgekauft werden.

§. 27.

Unter dem Kleinzehenten werden alle diejenigen Produkte verstanden, welche nicht ausdrücklich und nahmentlich in dem Großzehenten begriffen sind.

§. 28.

Der Güterschätzungskadaster sey der Maßstab zur Auffindung des Postkaufkapitals des Kleinzehentens. Es sollen nämlich auf die ersten 2000. Franken der Schätzung eines Kleinzehentpflichtigen Grundstückes, ohne Anschlag der Gebäude, Wälder, wilden Sommerungen und Gemeindelandesanteile., 12. 1/2 Franken, auf die 2ten 2000. Franken, 10. Franken gelegt, und so, im absteigenden Verhältnisse, mit jedesmaliger Verminderung von zwey Franken auf 2000. Franken, bis auf 10,000. Franken, und von

jedem 1000. Franken darüber 12. $\frac{1}{2}$ Bagen gezahlt werden, welche Frankensumme zusammengezogen, das Loskaufskapital eines Kleinrentens ausmacht, und jährlich, bis zum Loskauf, baar mit 5. Procente zu verzinsen ist.

Nach dem gleichen Verhältnis soll die Bruchzahl derjenigen Grundstücke, welche unter und bis auf 2000. Franken geschätzt sind, berechnet werden.

§. 29.

Von dieser Loskaufspflicht des Kleinrentens seyen jedoch ausgenommen:

- a.) diejenigen Eigenschaften, welche bis heute mit keiner solchen Pflicht behaftet gewesen, und die,
- b.) welche mit großrentartigen Produkten in ein bestimmtes Fruchtquantum oder in eine bestimmte Geldsumme umgewandelt worden sind.

§. 30.

Die Kleinrentenpflichtschuld kann entweder mit jener des Großrentens zugleich oder auch einzeln losgekauft werden; jedoch soll das dahierige Loskaufskapital wenigstens die Summe von 100. Franken betragen, und, zu Erreichung eines solchen Kapitals, so viele Pflichten miteinander sich vereinigen, als zu Hervorbringung dieser Summe erforderlich seyn werden.

Allgemeine Vollziehungsverfügungen.

§. 31.

Dem kleinen Rathe seyen, im Sinne des vorliegenden Gesetzes, alle jene erläuternden Verfügungen vorbehalten, welche die nähere Vollziehung desselben veranlassen sollte.

§. 32.

Derselbe wird gleichfalls darüber wachen: daß diejenigen Fonds, welche inländischen Stiften, Klöstern, Kirchen, Pfründen, Gemeinden, Armen, Waisen, Schulanstalten und andern Stiftungen, durch die Loskaufung derselben Zehnten- und Grundzinsgefälle, zustießen sollten, oder welche ihre Bestimmung, zu Erfüllung gewisser mit einer Sukzessionsverbindlichkeit behafteter Vermächtnisse, erhalten hätten, zweckmäßig gesichert, und zu keinen andern als den ursprünglichen Stiftungszwecken verwendet werden.

Grundzins- und Zehentleistung bis zur erfolgten Loskaufung.

§. 33.

Bis auf erfolgte Erklärung zum Loskauf, werden die Grundzins- und Zehnten-, wie vor der Revolution, entrichtet, in dem Verstande jedoch, rücksichtlich der Großzehentgefälle, welche in kein bestimmtes Quantum an Geld oder Produkten zur Zeit umgewandelt worden waren: daß, falls sich der Zehentherr und der Zehentpflichtige über das zu entrichtende

tende Quantum, nicht gegenseitig unter sich gütlich abfinden könnten, dannzumal dieses durch eine vom kleinen Rathe, durch drey sachkundige und unpartheyische Männer zu veranstaltende Schätzung für jeden Zehentpflichtigen einzeln bestimmt werden soll, welcher sich dann beyde Theile zu unterziehen und somit auch die dahierigen Schätzungskosten gemeinschaftlich zu tragen haben.

Jedoch bleibt dem Pflichtigen, der sich einer Schätzung nicht unterwerfen wollte, unbenommen, den Zehenten aufzustellen.

In jedem Falle ist dem Zehentpflichtigen, bey der Entrichtung des Fruchtzehentens, Güsel und Stroh zu seinen Gunsten erlassen.

§. 34.

Würden die drey verordneten Schätzer in ihren Schätzungen voneinander abweichen; so soll derjenige Schätzungspreis als geltend angesehen werden, welcher unter denselben nicht der höchste und nicht der niedrigste seyn wird.

§. 35.

Erklärt sich aber ein Pflichtiger seinem Grundzins, oder Zehentbesitzer, nach Vorschrift des §. 5., zum Loskauf; so muß er demselben, bey der ersten Zahlungsleistung, zugleich den von der Aufkündigung weg aufgelassenen Zins von seiner Zehentkapitalschuld abtragen.

B e s c h l u ß ,

vom 20ten April, 28ten Augustmonat, 11ten Herbstmonat,
7ten, 22ten und 29ten Wintermonat, 1805., 22ten Jänner
und 5ten Hornung, 1806., und 5ten Hornung, 1808.

**Betreffend die Vollziehung des Gesetzes,
über den Loskauf der Zehnten und
Grundzinse.**

**Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;**

**In Vollziehung des Gesetzes vom 27ten Weinmonat
1804., über den Loskauf der Zehnten und
Grundzinse ;**

B e s c h l i e ß e n :

Loskaufsart der Großzehnten.

§ 1.

Sobald die gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht fern wird, sind die Verwalter jeder Gemeinde oder Vorgesetzten der Steuerbriefe gehalten: auf Verlangen eines oder mehrerer Pflichtigen, alle Güterbesitzer jedes Zehentbezirks zusammenzuberufen, um sich von ihnen die Erklärung geben zu lassen: ob sie von ihrer Zehentpflicht sammenthaft sich loszukaufen gesinnet seyen oder nicht.

§. 2.

Verstehet sich ein ganzer Zehentbezirk dazu, sich von seiner Zehentpflicht loszukaufen; so erwählt dieser Ausgeschlossene, und versieht sie mit den dazu erforderlichen Vollmachten.]

§. 3.

Würden aber sämtliche Zehentpflichtige eines Bezirks sich nicht darüber vereinigen können; so mögen, zufolge des §. 17. des obenangeführten Gesetzes, Einzelne oder Mehrere sich von ihrer Zehentpflicht loszukaufen die Befugniß haben.

§. 4.

Sollten mehrere dergleichen Zehentbezirke in einer Gemeinde sich vorfinden; so sind die Vorgesetzten verpflichtet, auf Begehren eines oder mehrerer Pächter: für jeden derselben eine solche Zusammenberufung zu veranstalten.

§. 5.

Die Loskaufserklärung soll, zufolge der §§. 5. und 25. des vorerwähnten Gesetzes, durch Ausschlossene oder Partikularen den Zehentbesitzern oder deren Beamten, entweder rechtlich oder durch die ordentlichen Weibel, oder gütlich, wenn dieselbe von den Zehentbesitzern angenommen wird, wissenhaft gemacht werden, wovon immer eine Zeugsame ausgestellt werden soll.

§. 6.

Die Ausschlossenen oder Partikularen werden sich sodann zu ihrem Zehentherrn oder dessen Beamten hinbegeben, um sich mit ihnen sowohl über den Zehentertrag, als den Früchtenpreis zu verständigen, und, wo möglich, das betreffende Loskaufsgeschäft in Güte und ohne weitere Unkosten zu verursachen, gänzlich zu beseitigen suchen.

Diejenigen Zehentherren aber, die im §. 32. des Gesetzes begriffen sind, und sich mit ihren Zehentpflichtigen über ihren Zehentloskauf würden verständiget haben, sollen jedoch ihre daheringe Uebereinkunft ihren betreffenden Kollatoren, falls aber diese selbst auch zehentpflichtig wären, dem kleinen Rathe zur Einsicht einzusenden gehalten seyn.

§. 7.

Würde zwischen den Kontrahierenden Theilen keine gütliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen möglich seyn; so hat sich der pflichtige Theil an den kleinen Rath zu wenden, der sodann die im §. 21. des Gesetzes aufgestellten Schärer den streitigen Theilen anweisen wird.

§. 8.

Die ernannten Schärer sollen sowohl dem Zehentherren oder dessen Beamten, als dem Pflichtigen, mit aller Beförderung, schriftlich bekannt gemacht werden, damit jeder derselben, zu Folge des oberrühnten §. 21. des Gesetzes, einen der ernannten Schärer nach Belieben ausstellen könne.

Sobald die Ausstellung von beyden Theilen vor sich gegangen, sollen sowohl der Zehentherr als die Pflichtigen davon unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer inner acht Tagen gehörige Kenntniß ertheilen, welche dann beyden interessirten Theilen und den bleibenden Schärern den Ort und den Tag der abzuhaltenden Schätzung bekannt machen wird.

§. 9.

Die Schätzer verfahren hierbei nach Anweisung des §. 21. des Gesetzes, indem sie das Quantum des Zehentertrages des abzuschätzenden, pflichtigen Guts bestimmen: und für die Festsetzung des Preises desselben soll ihnen der §. 4. des gleichen Gesetzes als Norm dienen.

Die Taxationen sollen, zu Folge nachstehender Preistabellen, eingerichtet und verfertigt werden.

Die Taxationsgutachten werden von den Schätzern schriftlich verfaßt, wovon ein Exemplar in ihren Händen bleibt, und eines derselben jedem interessirten Theile zugestellt werden soll: die ausgestellten Gutachten selbst sollen aber jedesmal mit den Unterschriften der drey Schätzer versehen seyn.

Falls aber die Schätzer in ihren Meinungen getrennt wären, sollen diese, insoweit sie voneinander abweichen, in das nämliche Gutachten eingestellt werden.

§. 10.

Es mag die Aufkündung des Zehentens von einem mit dieser Pflicht behafteten Liegenschaftsbesitzer allein oder von mehreren solchen gemeinschaftlich erfolgen; so ist immer über jedes Gut, für welches die Zehentaufkündung erfolgt ist, eine besondere, den nämlichen Zehentherrn berührende Abschätzung vorzunehmen, und diese, nach Inhalt des §. 9. gegenwärtiger Verordnung, vierfach originaliter auszufertigen.

§. 11.

Diese Abschätzungsgutachten müssen, gleich nach erfolgter gesetzlicher Auffindung der betreffenden Zehentpflicht, von den Zehentschätzern an Ort und Stelle in ein von ihnen hierüber besonders zu führendes und gleichfalls von jedem von ihnen zu unterzeichnendes Protokoll eingeschrieben und sonach erst in die gedruckten Schätzungsakten vorschriftsmäßig übertragen werden, wofür dieselben sich einen Schreiber zu ziehen mögen, ohne daß zwar hierdurch dem sich loslaufenden Pflichtigen größere Kosten als diejenigen sind, zu wachsen sollen, welche diese Zehentschätzer für die Zeit, als sie sich mit den Schätzungsarbeiten eines Guts abzugeben haben, in einem zu beziehenden Tagegeld von vier Franken, und noch besonders in einer für jede Ausfertigung, mit Inbegriff der Stempelgebühr, zu bezahlenden Taxe von acht Bz. bestehend, gegen den betreffenden Zehentpflichtigen in Rechnung zu bringen haben, und wozu sich noch der Porto von den besagten Schätzungsformularen schlägt.

§. 12.

Die gedruckten Schätzungsformulare werden den Gemeindegerechten unfrankiert zugeschickt und können allda von den betreffenden Zehentschätzern, gegen Erlegung der im vorstehenden Artikel ausgeworfenen besondern Taxe und die Vergütung des betreffenden Porto, zu Händen bezogen werden, worüber gedachte Gerichtsstellen, mit Ausnahme des Portobetrages, als ihnen zu gut kommend, gegen den Staat Rech.

nung halten, und hierfür nur die Löwen für das
Stempelpapier bestimmte Provision beziehen.

§. 13.

Bei diesen Gerichtsstellen wird ebenfalls eine gewisse Anzahl von Vorschriften, über die Benutzung der Schätzungsformulare, zur Belehrung und Einsicht der Schätzschäfer, niedergelegt.

§. 14.

Würde der eine oder der andere Interessirte Theil gegen die vorgenommene Schätzung Einwendungen machen wollen; so ist der sich beschwerende Theil inner zwanzig Tagen, zufolge des §. 22. des Loskaufs-Gesetzes, an den kleinen Rath sich zu wenden gehalten, widrigenfalls die erste Schätzung, als in Kraft erwachsen, angenommen würde.

Dieser Appellationsstermin gegen solche vorgegangene Schätzabschätzungen nimmt seinen Anfang an dem Tage, an welchem dem betreffenden interessirten Theile die dahergigen Gutachten ausgefertigt, zugestellt worden sind, wofür aber jedesmal vom Empfänger, zu Händen der betreffenden Schätzschäfer, ein Empfangschein ausgestellt werden soll.

Loskaufsart der Grundzinse:

§. 15.

Den Loskauf der Bodenzinse anbetreffend, da, wo diese in Tragerenen eingetheilt sind, sollen die Gemeinde- oder Steuerbriefsvorgesetzten, auf Verlangen eines oder mehrerer Einziner, sämtliche Trager ihres Bezirks anhalten: die in ebendieselbe Tra-

geren Pflichtigen zusammenzuberufen, um von sich die Erklärung zu geben: ob sie, zufolge des §. 10. des Gesetzes, sich von ihrer Bodenzinspflicht loskaufen wollen oder nicht; falls sich auch nicht alle dazu erklären würden, bleibt jedoch Einzelnen oder Mehreren, zufolge der §§. 9. und 10., sich für diesen Loskauf zu erklären, die Befugniß unbenommen.

Als Trageren werden angesehen, solche Grundzinsse, die bis zur Revolution ordentliche Trager gehabt haben, oder wo der Grundzinsseigentümer die gegenwärtig grundzinspflichtigen Schuldner in eine und dieselbe Trageren spezifiziert und namentlich eingetheilt, vorweisen kann, welches die Eigenthümer den Pflichtigen, auf Verlangen, sogleich schriftlich mittheilen sollen.

§. 16.

In Betreff der Loskaufserklärung, allfälliger gültlicher Uebereinkunft, Preisstarazion u. s. w. ist das Nämliche zu beobachten, was die §§. 5, 6, 7, 8, 9 und 10. des gegenwärtigen Beschlusses, über den Loskauf der Zehentpflicht, verordnen.

§. 17.

Sobald das Loskaufskapital bestimmt und die Gülten errichtet worden oder die dafür bestimmte Geldsumme abgeführt seyn wird; ist der Zehent- oder Grundzinsseigentümer verpflichtet: seine dahergehörigen Urtheile, Urbarien und dergleichen herauszugeben, und nebst dem eine förmliche Quittung auszustellen, mit dem Vorbehalt jedoch: daß, was beim Loskaufe des Grundzinses, zufolge des mehrerwähnten §. 10. des

Gesetzes, einzelne in eine Trageren Mitverantwortete das ganze Grundzinsquantum einer solchen Trageren gegen den Grundzins eigenthümer loskaufen, nur derjenige Bodenzins, so parziell abbezahlt worden ist, in diese Titel eingetragen, und dagegen demjenigen, der die ganze Loskaufsumme abbezahlt hat, für die Restanz, die andere Mitcuzinsler noch schuldig sind, der Urtheil zugestellt werden soll.

Haben sich nun Einzelne nach dem ebenangeführten Artikel des Gesetzes von ihrer Grundzinspflicht losgekauft, und die daherigen Zahlungsleistungen abgetragen; so soll den oder dem, die bezahlt haben, noch eine förmliche Quittung ausgestellt werden: ebenfalls soll jede einzelne Loskaufung oder Zahlungsleistung auf Rechnung in die Originalansprachakten, Urbaren und dergleichen eingetragen und dem Pflichtigen dafür eine Quittung zugestellt werden.

Alle ebenbemeldten, auszustellenden Quittungen sollen in die bey den richterlichen Behörden deponirten Gült, oder Kaufprotokolle eingetragen, und in dieselben bey den betreffenden pflichtigen Unterpfinden eingestellt werden.

§. 18.

Der in den betreffenden Zehentbezirken von den gesetzlich angewiesenen Zehentschätzern aufgefundene Abschätzung, Preis der großzehentartigen Produkte soll auch in den gleichen Zehentbezirken und derselben Gegend, als Abschätzungspreis für die grundzinsartigen Produkte, angenommen werden.

§. 19.

Die betreffenden Zehentschätzer sind gehalten: wo möglich, inner acht Tagen die benannten Fruchtpreise bei dem betreffenden Gerichtspräsidenten schriftlich niederzulegen, wovon dann die Bodenzins-Eigenthümer oder deren Pächter sich, gegen billige Bezahlung, Abschriften geben lassen können.

§. 20.

Die verfallenen Zahlungen, welche wegen verschiedenen ein- oder mehreren Umständen, die die Ausführung des Gesetzes hinderten, nicht auf die Verfallszeit geleistet worden, sollen mit einer Zinsmarkzahl gehörig abgetragen werden.

Ausstellungen der dahertigen Quittungen.

§. 21.

Die im Kanton Luzern befindlichen Stifte und Klöster stellen, unter der Garantie der ganzen Korporation, die Quittungen selbst aus.

Bränden, Kirchen und dergleichen geistlichen Ordensstiftungen, von welchen ganze Kirchgemeinden Nutzen ziehen können, stellen die dahertigen Quittungen durch die von der betreffenden Kirchgemeinde dazu erwählten oder noch zu erwählenden Ausgeschlossenen, unter der Garantie dieser Kirchgemeinde, aus, wozu überdies noch die Herren Geistlichen, besonders jene, die direkte oder indirekte Nutznießer sind, zur Aufsicht und Mittheilnahme, zugezogen werden sollen.

Für Gemeinden, Armen-, Waisen- und Schulanstalten, so wie auch für die, welche mit einer Gut-

zessions-Verbindlichkeit verbunden sind, sollen die betreffenden Gemeindeverwaltungen, unter der Garantie der ganzen Gemeinde, dergleichen Quittungen ausstellen.

Diesjenigen, die ihre Zehent- oder Grundzinspflicht an Eigenthümer, die ausser dem Kanton sich befinden, zu entrichten hatten, und sich gegen dieselben von ihrer Pflicht losgekauft haben, lassen sich von diesen allen, gleich wie auch von den Partikularen, die inner dem Kanton Zehent- oder Grundzinsherren sind, die betreffenden Quittungen ausstellen.

Alle die bemeldten Quittungsscheine werden gedruckt, von unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer herausgegeben: und diese allein sollen als gültig und ächt anzusehen seyn.

Zur Einregistrierung aller dieser, wegen abgeldster Zehent- und Grundzinspflicht, ausgestellten Quittungen soll nebenhin ein eigens hierzu bestimmtes Protokoll bey der benannten Kammer eröffnet und gehalten werden.

§. 22.

Alle bey der ebengedachten Kammer eingelangten Quittungen müssen demnach mit dem Tage ihrer erfolgten Einregistrierung und mit einer fortlaufenden Tagesnummer bezeichnet und, zur mehrern Bekräftigung, mit der Unterschrift der Kanzley der gleichen Kammer versehen werden.

§. 23.

Von jedem Hundert der in einer solchen Quittung enthaltenen Kapitalsumme ist sonach die Einregistrierungsgebühr von einem Baken zu bezahlen.

§. 24.

Alle im §. 21. dieses Beschlusses benannten Städte, Klöster, Gemeinden, Beamten u. s. w. sollen dafür sorgen: daß die Loskaufskapitalien mit Sicherheit an Platz gelegt, die Zinsen richtig bezogen, und zu den ursprünglichen Stiftungszwecken verwendet werden, wofür die ebenerwähnten und im obenangezeigten Artikel des gegenwärtigen Beschlusses angeführten Korporationen, Beamten und Gemeinden in Solidum haften.

Loskaufsart des Kleinzehentens:

§. 25.

Die Verwalter oder Borgesezten einer Gemeinde oder eines Steuerbriefs sind ebenfalls, auf Verlangen eines oder mehrerer Pächtern, gehalten: die Pächtern ihrer Gemeinde auf einen bestimmten Tag zusammen zu berufen, um sich zu erklären: ob sie sammenthaft oder einzeln sich von der Kleinzehentpflicht loskaufen wollen oder nicht; im erstern Falle sollen Ausgeschlossene gewählt und mit den gehörigen Vollmachten versehen werden; im zweyten Falle aber mögen die Partikularen das, gemäß den §§. 26. bis 30. des Gesetzes, Erforderliche vorkehren.

Die Auffindung des Loskaufskapitals des Kleinzehentens bleibt aber den Gemeindegewerchten übertragen; welches sonach in dem Regierungsl. Loskaufskarte der, zu Festsetzung des Loskaufskapitals der Großzehentpflicht, dem betreffenden Pächtern zugesetzt worden ist, deutlich und bestimmt nachgetragen werden soll.

§. 26.

Da, wo die Kleinzehentpflicht mit jener der Großzehentpflicht zugleich aufgelündigt worden ist, und beyde diese Zehentarten dem nämlichen Zehentherrn unterworfen sind, soll auch über die dahेरigen Loskaufskapitale ein einzelner, sammenthafter Akt und zwar dergestalt ausgefertigt werden: daß in den für die Abschätzung der Großzehentpflicht gedruckten Schätzungsakten, nach vorhergegangener Spezifikation der großzehentpflichtigen Grundstücke, jene der kleinzehentpflichtigen Liegenschaften, nebst der dahेरigen Kapitalsumme zuletzt nachgetragen und zu Ende, sowohl die Loskaufssumme der Großzehenten als jene der Kleinzehenten, in eine Totalsumme zusammengesogen, ausgesetzt werde.

§. 27.

Die Loskaufssummen der Kleinzehenten haben die betreffenden Zehentschäzer den Gemeindegerechten schon ausgerechnet abzufordern, um diese vorbeschriebenermassen ihren Schätzungsgutachten über die Großzehentpflicht nachsetzen zu können.

§. 28.

Aller Kleinzehenten, dessen Rechtmäßigkeit erwiesen werden kann, soll, bis zur erfolgenden Loskaufserklärung, wie vor der Revolution, entrichtet und bis heil. Beynächten entweder in Geld oder in Natura bezahlt werden.

§. 29.

Würde sich bey denjenigen Kleinzehenten, welche ehedem in Natura entrichtet werden mußten, die

Unmöglichkeit dieser Entrichtungsart hier oder da einfinden, und sollte dannzumal zwischen dem Zehentherrn und Zehentpflichtigen über eine andere Weise dieser Zehentabführung kein Vergleich zu Stande gebracht werden können; so haben beide dießfalls im Widerspruche sich befindenden Parteyen ihre dahierigen Gründe der Regierung zum endlichen Entscheid vorzubringen.

§. 30.

Sobald ein Zehent- oder Grundzinspflichtiger sich zum Loskauf seiner dießartigen Pflichtigkeit erklärt hat, soll er für das Jahr, in welchem die Aufkündigung geschieht, nur den nach seiner in eine Capitalsumme ungeänderten Schuld betreffenden, vollen Jahrezins an seinen Zehent- oder Grundzinsherrn abzutragen gehalten seyn.

Allgemeine Vollziehungsverfügungen.

§. 30.

Alle Beamten und Vorgesetzten sind gehalten: allem dem, was ihnen durch gegenwärtigen Beschluß vorgeschrieben wird, getreulich nachzukommen, und das degnahen Erforderliche zu veranstalten: falls sie sich aber einige Saumseligkeit hierin zu Schulden kommen lassen, sollen sie für allen daraus entstehenden Schaden persönlich verantwortlich gemacht werden.

Zehnten, bestimmten Preises der

Kantons Luzern;

27ten Weinmonate 1804., über den Verkauf der
 denen Landprodukte, in Hinsicht der Gattung und
 erten Kommission in Berathung gezogen worden,

Gurser-, Mürserer-, Zuger-, Bremgartner- u. Neyenberger-Maß.						Zürcher-Maß. Preis.					
höchste.			niedrigste.			höchste.			niedrigste.		
Fr.	B.	Nv.	Fr.	B.	Nv.	Fr.	B.	Nv.	Fr.	B.	Nv.
16	8	6	14	2	7	15	3	7	13	-	1
14	2	6	10	3	7	13	-	-	9	4	6
11	2	-	9	4	8	10	2	2	8	6	5
7	1	4	6	-	4	6	5	1	5	5	1
7	3	4	6	2	1	6	6	9	5	6	6
9	1	7	7	7	6	8	3	8	7	-	9
5	6	-	4	7	4	5	1	-	4	3	2
3	-	6	2	5	9	2	7	8	2	3	5
8	1	2	6	8	7	7	4	2	6	2	8
6	1	4	5	2	-	5	6	-	4	7	4
7	6	6	6	4	8	6	9	5	5	8	8.1/2
10	3	-	8	7	2.1/2	9	3	9	7	9	5.1/2
5	9	4	5	-	3	5	4	1	4	5	8

ht werden für ein Jahr 25. Maß angesetzt, die Maß
 setzen höchsten Preise berechnet.

soß, die Maß zu 5. Wagen, berechnet werden.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

B e s c h l u ß,

vom 29ten Wintermonat, 1805.

Als Vollziehung des Gesetzes über den Looslauf der Zehnten, und Grundzuse, betreffend den Abzug von Sieben auf jedes Hundert.

Wir Schultheiß und Kleine Ráthe
des Kantons Luzern;

Beschiessen:

§. 1.

Die Gemeindeverwaltungen oder Steuerbriefsvorgesetzten sind beauftragt, dafür zu sorgen: daß von dem aus der betreffenden Gemeinde zu entrichtenden, schuldigen Zehnten der durch den §. 24. des Gesetzes vom 27ten Weinmonat 1804. verordnete Abzug von Sieben auf jedes Hundert, es mag dieser in Natura oder Geld bestehen, entrichtet werde, welchen sie sonach selbst zu Handen beziehen und an Kapital legen sollen.

§. 2.

Die betreffenden Zehentherren oder derselben Schaffner seyen diesernach gehalten: jedes Jahr den Gemeindeverwaltungen oder Steuerbriefsvorgesetzten ein Verzeichniß von dem aus derselben Gemeinde bezogenen Zehentquantum und allfälligen Geldebetrage zur Hand zu stellen.

§. 3.

Endlich sollen diese Gemeindeverwaltungen den allenfalls in Naturprodukten erlangten, gesetzlichen Abzug sogleich in Geld umwandeln, die ganze erhaltene Geldsumme an Kapital legen, und für die getreue Verwaltung desselben verantwortlich seyn, so wie, bis zur Erscheinung zweckmäßiger Verfügungen über die beabsichtigte Verwendung dieser Gelder, ihre daheringigen Verwaltungsberechnungen jeweilen längstens bis auf heil. Ostern, zur Einsicht und Prüfung, an unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer einschicken.

B e s c h l u ß,

vom 16ten Ebristmonat, 1805.

Ueber die einseitige Bezahlung des aufgekündigten Zehentens, dessen Loskaufskapital sich noch nicht endlich bestimmt befindet.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Beschliessen:

§. 1.

Es soll von den Loskaufskapitalien, die von den verschiedenen Zehentschätzern aufgefunden und den interessierten Theilen bekannt gemacht worden sind,
falls

falls sie in baarem Gelde abgetragen würden, die, nach Anweisung des §. 23. des Gesetzes vom 27sten Weinmonat. 1804., über den Zehent- und Grundzinsloskauf, allfällig betreffenden Jahreszahlungen, nebst dem Zins, gehörigen Orts abgetragen werden.

§. 2.

Die Zehentpflichtigen, welchen von ihrer aufgekündeten Zehentpflicht noch keine Abschätzungsgutachten zu Handen gestellt, und daher die betreffenden Loskaufskapitale nicht bekannt gemacht worden sind, seyen gehalten: dieselben bey den ihnen angewiesenen Zehentschätzern zu vernehmen; und diese werden demnach die Summe, die das Loskaufskapital ungefähr erzeigen mag, ihnen wissenhaft machen, worauf dann die Pflichtigen ihren Zehentherrn, nach Anweisung des vorangeführten §. 23. des Loskaufgesetzes, die betreffende, auf Rechnung zu leistende Jahreszahlung, nebst dem Zins, zu erlegen haben.

§. 3.

Geschieht die Abbezahlung des Loskaufskapitals durch Errichtung von Gütern; so soll sich der Pflichtige auf die vorgeschriebene Art mit dem Loskaufskapital in Kenntniß setzen, und sonach den aus diesem Kapital beplänftig hervorgehenden Zins auf Rechnung an den Zehentherrn zu entrichten, verbunden seyn.

§. 4.

Die durch gegenwärtigen Beschluß verordneten Zahlungsleistungen, die von abgekündeter Zehentpflicht

Herrührend, an die betreffenden Zehenteigenthümer zu geschehen haben, sollen, als von diesen auf Rechnung empfangen, angesehen werden, und demnach allfällig weiteren, gegenseitig anzusprechenden Rechten, rüchichtlich der Schätzung und der dagegen einzulegenden Appellazion, unschädlich seyn.

B e s c h l u ß ,

vom 19ten April, 1806.

Die Art, wie die über rekurrirte Zehentschätzungen anzuordnenden, zweyten Abschätzungen vor sich zu gehen haben, anordnend, nebst Mittheilung der nicht unter den Augen der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer erfolgten, gütlichen Uebereinkünfte, über appellirte Zehentschätzungen, an eben diese Kammer.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Für diejenigen ergangenen Abschätzungen des Zehent-ertrages, gegen welche inner dem zur dahorigen Appellazion bestimmten Termin Einwendungen gemacht worden wären, und bey welchen jeder Versuch zu

einer gültlichen Uebereinkunft, zwischen den betreffenden Zehenteigenthümern und Pächtern fruchtlos bleiben sollte, werden somit, gemäß dem §. 22. des Loskaufgesetzes vom 27ten Weinmonat 1804., zur auszuführenden zweyten Schätzung zwey beliebige, jedoch, so viel möglich, sachkundige Männer ernannt, welche die bereits ergangene Schätzung prüfen, eine zweyte aufnehmen und diese sonach förmlich in Schrift verfaßt und mit einem umständlichen und den dazu erforderlichen Belegen begleiteten Berichte versehen, Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer überreichen werden.

§. 2.

Um diesen zweyten Schätzungen einen möglichst hohen Grad von Vollständigkeit zu geben, sey jedem der vorberührten zwey Schätzungsmänner zugestanden: sich aus dem ihm zur Abschätzung angewiesenen Zehentbezirke einen ihm gefälligen Gehülfen beizugeben, um mittelst dessen Bebhülfe seinem Auftrage mit gehöriger Vorkenntniß Genüge leisten zu können.

Und ebendeshalb werden sich diese Schätzungsmänner auch sowohl von dem betreffenden Zehenteigenthümer als Pächtern alle Angaben zur Hand stellen und die Aufschlüsse ertheilen lassen, die sie nur immer für ihre vorhabende Arbeit als nöthwendig und zweckdienlich erfinden würden.

§. 3.

Eben diesen Zehentschätzern sollen dann auch die von den im Widerspruche sich befindenden Zehenteigenthümern und Pflichtigen zu machenden gegenseitigen Vorschlagungen ihrer betreffenden Zehentrechte und Schuldigkeiten, vor Vollführung der ihnen angetragenen zweiten Abschätzung, schriftlich vorgewiesen werden.

§. 4.

Diesen zweiten Abschätzungen haben, den Verlust des Rechtes aller fernern Einwendung und Vorstellung, sowohl die Zehenteigenthümer als die Pflichtigen persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte beizuwohnen, und ihre allfälligen Gründe und Bemerkungen zu eröffnen.

Es können auch beyde diese Partheyen, zur nachherigen Ausmittlung der Zehentschuldigkeit jedes einzeln Pflichtigen, auf einen Untersuch des dahierigen Ertrages des ganzen Zehentbezirkles andringen und einen solchen förmlich verlangen; dagegen aber die dierfalls verursachten Unkosten zur Zeit, nach Billigbefinden und nach Massgabe der Umstände, auf den begehrenden Theil fallen.

§. 5.

Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer sey gehalten: die auf vorbeschriebene Art verfertigten und ihr eingegangenen, zweyten Zehent-

Schätzungen, nach einem von ihr vorläufig darüber angestellten Untersuchung und mit ihrem dießfälligen Berichte begleitet, Uns zum endlichen Entscheid vorzulegen.

§. 6.

Das Tagesgeld für jeden der zwey Schatzungsmänner ist, nebst einer Zulage, die sie sonach an die sich beygeordneten Schulden abzugeben haben, auf vier Schweizerfranken festgesetzt, wofür sich aber alle diese selbst zu verköstigen haben.

§. 7.

Bei Vertheilung der Kosten, welche aus einer solchen zweyten Schätzung und der Appellation entspringen, soll sowohl auf die im vorgehenden §. 3. erwähnten, gegenseitigen Losschlagungsanerbietungen als auch immerhin darauf Rücksicht genommen werden: in wie weit die erste Schätzung von dem eigentlichen, bey der Appellation festgesetzten Loskaufkapitale abgewichen sey.

§. 8.

Würden endlich über appetierte Zehentabschätzungen auch erst nach den, gemäß ebenerwähntem §. 3. gegenwärtigen Beschlusse, von Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer gemachten Versuchen zu einer gütlichen Ausgleichung zwischen den betreffenden Partheyen, eine gegenseitige Uebereinkunft zu Stande gebracht werden; so soll hierdon

Immerhin, mittelst abschriftlicher Mittheilung eines solchen Vergleichs-Aktes, ebenerwähnter Kammer Kenntniß gegeben werden.

§. 9.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer jedem, der als Schätzer für eine zweite Zehentabschätzung aufgestellt wird, zu seiner Richtschnur zugestellt werden.

B e s c h l u ß ,

vom 19ten Weimouat, 1808.

Ueber Aufhebung der, während der Revolution, ohne Vorwissen der Bodenzinsherrn, verschürgten Bodenzinse, und die ehedorigen Tragerpflichten und Entschädigung der Trager durch den Bodenzinsherrn herstellend.

Wie Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;

Beschließen:

§. 1.

In allen Fällen, wo Bodenzinse verschürgt und somit ihre ehedorigen Unterpfände, auf welchen sie gehaftet hatten, abgedindert worden sind, ist der betreffende Bodenzinsherr berechtigt: die Stammten und Trager aufzufordern, ihm Hand zu bieten, um

wieder zur genauen Kenntniß seiner Bodenzinse und der Unterpfande, worauf dieselben nun haften müßten, zu gelangen; wo dann aber einem solchen Beamten für seine daheringe Mühewalt eine billige Entschädigungs-Abreichung nicht versagt werden kann.

§. 2.

Darf kein Trager von seiner Tragerpflicht willkürlich sich losmachen, sondern, nach ehervoriger Uebung, soll immer derjenige als Trager ernannt seyn, der in der Tragerey die meisten Blumen, nämlich an eine solche Tragerey am meisten zu leisten hat.

§. 3.

Diejenige Entschädigung, die einem solchen Trager ehvor von dem Bodenzinsherrn abgereicht worden ist, soll demselben auch heut zu Tage wieder zu Theil werden.

§. 4.

Die Art der Lieferung des Bodenzinseß, mittelst Tragereyen, hat immerdar auch nach ehvor bestandener Uebung vor sich zu gehen.

V e r o r d n u n g,

vom 14ten Brachmonat, 1809.

Ueber die beförderliche Errichtung der Prioritäts-, Gültverschreibungen und deren Aufbewahrung bey Zehenten, welche mit Gegenverpflichtungen behaftet sind.

Wir Schultheiß und Kleine Käthe
des Kantons Luzern;

V e r o r d n e n:

§. 1.

Alle Prioritäts-, Gültverschreibungen für solche zum Loskauf aufgelündete Zehenten, deren Loskaufs-, Kapital entweder durch gültliche Uebereinkunft oder durch endliche Abschätzung schon bestimmt wäre, sollen, falls sie nicht schon errichtet worden sind, vom Datum gegenwärtigen Beschlusses an, inner der Zeitfrist von zwey Monaten, von den betreffenden Gerichtsstellen ausgefertigt und durch die Zehentloskäufer spätestens vierzehn Tage nachhin dem Zehentherrn oder dessen Verwalter eingehändigt seyn.

§. 2.

Da, wo aber die losgekündeten Zehenten mit Gegenverpflichtungen behaftet sind, sollen die für einen solchen Zehenten errichteten Prioritäts-, Gültverschreibungen, zur Genügeleistung dem §. 6. des Gesetzes, über den Loskauf der Grundzinse und Zehenten, vom 27ten Weinmonat 1804., unter Hinweisung auf den Regierungs-Be-

Schluss vom 28ten Heumonath 1806. und denjenigen vom 22ten Jänner 1808., in Beysehn der Gemeindevorwaltung und des Zehentherrn oder dessen Verwalters, durch einen oder zwey Ausgeschossene des Gemeindeggerichts in die Gemeindelade derjenigen Gemeinde, inner welcher der losgekaupte Zehenten liegt, eingelegt werden, und so lange allda, unter der Verantwortung derjenigen Gemeinde, welcher eine solche Gemeindelade zugehört, aufgehoben verbleiben: bis das Loskaufkapital der mit dem Zehentrechte verbundenen Gegenverpflichtung ebenfalls ausgemittelt, zu Händen des betreffenden Theils gehörig versichert, und dieses alles, als vor sich gegangen, durch eine von dem oder denjenigen, zu deren Gunsten eine solche Gegenverpflichtung besteht, dahin angestellte und von Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer visirte Erklärung, zu Händen der Verwaltung über bemeldte Gemeindelade, beschienen worden seyn würde.

Bej der Einlegung solcher Prioritäts-Verschreibungen wird dem Zehentherrn oder dessen Verwalter ein spezifizierter Empfangschein vom Eingelegten zugestellt, der von allen pflichtgemäß anwesenden Beamten unterzeichnet seyn muß.

Dieser ist ebenfalls befugt: sich von den eingelegten Prioritäts-Verschreibungen, zu seinen Händen, Auszüge zu nehmen.

§. 3.

Demnach haben die Zehentherrn oder derselben Verwalter den im folgenden §. 7. bezeichneten Gemeindeggerichten sogleich diejenigen Zehentpflichtigen

namentlich anzugeben, die im Falle sind, zu ihren Händen, Prioritäts-, Gültverschreibungen errichten zu lassen, wodann hingegen diese Gerichtsstellen von den Pächtern die zur Gülterrichtung bedürfenden, weßtern Daten sich einholen müssen.

Der Zehentherr oder dessen Stellvertreter wird sich zugleich, über eine solche, dem Gemeindegerrichte gemachte Anzeige, von dessen Präsident eine ordentliche Bescheinigung zustellen lassen.

§. 4.

Ist der im §. 1. angeetzte Termin verstrichen, ohne daß der Zehentherr oder dessen Verwalter die ihm zukommenden Prioritäts-, Verschreibungen erhalten hätte, oder die, nach dem §. 2., betreffenden in die Gemeindelade niedergelegt worden wären; so wird dieser sogleich gegen den Zehentpflichtigen, mittelst rechtlicher Betreibung, einschreiten, worin denselben die Gemeindegerrichts-, Präsidenten und die Amtmänner, ohne mindeste Aufschubgeßattung, bey eigener Verantwortung, zu unterstützen haben.

§. 5.

Rührt eine solche Bögerung aus dem Verschulden des Gerichts oder dessen Schreibers her; so sollen auf dasselbe nicht nur allein alle ergangenen Rechtskosten zurückfallen, sondern Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer wird das Gericht, für eine solche Aufferachtsetzung der Befehle seiner Regierung, noch überhin auf dem im Regierungs-, Beschlusse vom 23ten Jänner 1806. vorgeschriebenen Wege zur Strafe belangen.

§. 6.

Auf die gleiche Art soll auch verfahren werden, wenn künftighin die Prioritäts-Gültverschreibungen inner der im vorstehenden §. 1. bestimmten Zeitfrist, nachdem das Loskauf-Kapital endlich ausgemittelt seyn würde, nicht ausgefertigt seyn sollten.

§. 7.

Die Prioritäts-Gülden werden immerhin von demjenigen Gemeindegerrichte errichtet und ausgefertigt, inner welchem, bey einem jedesweiligen Zehentloskaufe, der Mehrtheil des von der Zehentpflicht zu ledigenden Landes liegt.

§. 8.

Mit der nähern Vollziehung und Handhabung gegenwärtigen Beschlusses sey Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer und Unsere Justiz-Kammer, — insoweit es eine jede dieser betrifft, — beauftragt, an welche dann auch die Beschwerden über dessen Nichtbefolgung zu richten sind.

B e s c h l u ß ,

vom 9ten Augustmonat , 1809.

Nähere Erläuterung des §. 17. des Gesetzes vom 27ten Weinmonat 1804., wegen Errichtung der Prioritätsgülden für Zehentloskäufe.

Wir Schultheiß und Kleine Räte
des Kantons Luzern;

Ertheilen folgende erläuternde Weisung:

§. 1.

Jeder Zehentpflichtige des nämlichen Zehentherrn, dessen Loskaufskapital die Summe von 400. Franken erreicht, ist befugt: für sich eine eigene Prioritätsgült errichten zu lassen.

§. 2.

Sind nun aber mehrere Zehentpflichtige des nämlichen Zehentherrn, die diesem gemeinschaftlich den Zehenten zum Loskauf angekündigt haben, deren Loskaufssumme bey jedem dieser nicht 400. Franken beträgt, und wo ebendaher auch mehrere solcher, zur Bildung dieser erforderlichen Kapitalsumme, in dem Zehentloskaufsakte zusammengestellt worden sind; so sollen sich dieselben alle, — ohne jedoch an eben diesen Loskaufsakt gebunden zu seyn, — unter sich dahin zu verständigen suchen: welche von ihnen bey den zu errichtenden Prioritätsgülden, zu Hervordrin-

gung der vorgemeldten Kapitalsumme, miteinander sich zu vereinigen haben, so zwar: daß keiner der gedachten Zehentpflichtigen mit einer Summe übrig bleiben könne, welche die mehrbemeldte Loskaufsumme von 400. Franken nicht ersteigen würde.

§. 3.

Im Falle die Zehentpflichtigen auf eine solche Art unter sich nicht einig werden könnten, entscheidet der kleine Rath, dem zu diesem Ende die Sache anhängig zu machen ist.

B e s c h l u ß,

vom 25ten April, 1810.

**Art der Vertheilung der Prioritäts-Gül-
ten auf die zerstückelt werdenden, pflich-
tigen Grundstücke.**

**Wir Schultheiß und Kleine Räte
des Kantons Luzern;**

Nach vernommenem Berichte Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, über die sich erheben Anstände, wegen Verlegung der Prioritäts-Gülten bey Gütern, die zum Theil durch Kauf oder Tausch in eine andere Hand übergeben, und daher die Frage entstand: ob die in der Prioritäts-Gült enthaltene Kapitalsumme auf die Kaufsumme oder aber auf das Fucharten-Maß des zum Theil ver-

außerten und zum Theil beygehaltenen Stück Landes verlegt werden soll;

Beschliessen:

Die Zehentschuld, die nun allfällig durch erfolgten Loskauf in einer Prioritäts-Gült besteht, soll auf das betreffende, zehentpflichtige Land, nach Verhältnis des Ertrags der zehentpflichtigen Produkte des verkauften Landes, verlegt werden.

B e s c h l u ß ,

vom 28ten Brachmonat und 20ten Christmonat, 1809.

Den Zeitpunkt zur Verzinsung der Zehentloskaufs-Kapitale unter der Gefahr, daß die länger ausstehenden, dahierigen Zinse zu einer fahrenden Ansprache würden, bestimmend.

Wir Schultheiß und Kleine Räte
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Jährlich soll bey den Loskaufs-Kapitalien von Klein- und Großzehenten, — es mag für diese eine Prioritäts-Verschreibung errichtet seyn oder nicht, — der jedesmal auf heil. Wehnächten verfallende Jahrszins entrichtet werden müssen.

§. 2.

Um diese jährliche Zinsleistung näher zu bezwecken, soll jeder bey einem Zehentloskaufs - Kapital ausstehende Zins, für dessen Bezug, bey ausgebliebener Entrichtung, nicht gleich auf hl. Lichtmess des auf den Zinsverfall nächstfolgenden Jahres zur Rechtsbetreibung gegen den nachlässigen Schuldner geschritten worden wäre, bey eintretenden Konkurs- und Fallimentsfällen, in eine fahrende Schuldansprache übergehen.

§. 3.

Wenn der Zehentherr aber erweislich machen kann: daß er, in Befolgung Unseres Beschlusses vom 16ten Christmonat 1805., den ihm Pflichtigen um die jährliche Entrichtung des von dem Zehentloskaufs - Kapitale verfallenen Zinses, auf Rechnung hin, im nächstfolgenden Jahre rechtlich betrieben und seine Rechtsbetreibung gehörig fortgesetzt hat; so kann der aufgelaufene Zins von derjenigen allfällig erhöhten Summe, die, in Folge des von dem kleinen Rathe späterhin endlich festgesetzten Loskaufskapitals, hervorgegangen ist, keineswegs die Natur einer fahrenden Schuldansprache annehmen, sondern dieselbe haftet dannzumal auf dem zehentpflichtigen Gut.

§. 4.

Hingegen soll nach diesem von dem kleinen Rathe einmal festgesetzten Zehent. Loskaufskapital, — der Pflichtige mag dagegen mit einem Revisionsgesuche einkommen oder nicht, — der jährlich verfall-

Jene Zins, so wie die durch die allfällige Kapital-
Erhöhung aufgelaufenen Kata-Zinse von dem Wich-
tigen gefordert und gegen den in deren Entrichtung
Nachlässigen, nach Vorschrift des §. 2. gegenwärti-
gen Beschlusses, gleich auf heil. Lichtmess zur Rechts-
betreibung geschritten werden.

Durch Unterlassung dessen geht jeder ausstehende
Zins in eine fahrende Schuldansprache über.

§. 5.

Gegenwärtiger Beschluß hat keine rückwirkende
Kraft und soll daher nur auf jene verfallenen Zehent-
loskauf-Zinse Anwendung erhalten, die seit dem
2sten Brachmonat stiegenden Jahres allfällig aufge-
laufen sind.

B e s c h l u ß ,

vom 12ten Heumonath 1809.

Erläuterung des Gesetzes vom 25. April 1804.,
über Entrichtung der Zehnten, welche
noch nicht zum Loskauf angekündigt sind.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Wenn über die jährliche Entrichtung des zum Los-
kauf noch nicht angekündeten Zehntens der Zehent-
herr

herr oder dessen Verwalter und der Zehentpflichtige nicht gütlich miteinander sich abfinden können; so soll dieser, nach dem Sinne des §. 33. des Gesetzes vom 27ten Weinmonat 1804., dem Zehentherren die schriftliche Erklärung zu Handen stellen: daß er ihm entweder den Zehenten in Natura aufstellen wolle, oder aber die von dem kleinen Rathe zu verordnende Schätzung anbegehre.

§. 2.

Sobald die Erklärung um Aufführung einer Obzigtlichen Schätzung dem Zehentherren zu Handen gestellt seyn wird, soll dieser um Anweisung der gehörigen Schätzer bey Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer einkommen,

§. 3.

So wie die angeordnete Schätzung über die Zehententrichtung erkennt wird, sollen sich sonach beyde Theile derselben zu unterziehen und die Kosten gemeinschaftlich zu tragen haben.

B e s c h l u ß ,

vom 4ten Märzmonat, 1808.

Ueber den Postlauf der emphyteutischen Verträge oder Mannlehenpflicht u. s. w.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In näherer Vollziehung des §. 13. des Gesetzes vom 27ten Weinmonat 1804., ansehend den Postlauf der Zehenten und Grundzins;

III. Bd.

D

B e s c h l i e s s e n :

§. 1.

Auf sämtliche mannhelige Güter, welche durch Kauf und Verkauf oder Verschreibung schon vor dem Jahre 1798. eine Veränderung ihrer ursprünglichen Natur erlitten haben, ist, bey Loskaufung der auf denselben haftenden Pacht, der §. 4. des Gesetzes vom 27ten Weinmonat 1804., über Zehent- und Grundzins- Loskauf, anwendbar; und es soll demnach die Mannlebenspflicht mit dem zwanzigfachen Betrag des Zinses, welcher zu festgesetzten Jahren in einer bestimmten und unabänderlichen Summe hat entrichtet werden müssen, losgekauft werden können, welchem Loskaufe aber immer noch die Entrichtung des auf ein bestimmtes Jahr verfallenen Zinses vorangehen soll.

§. 2.

Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Vollziehung unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer beauftragt ist, soll derselben, zur Nichtschneur und Verhalt, mitgetheilt werden.

Vierter Abschnitt.

Staatwirthschaftliche Polizey.

Gesetz,

vom 13ten April, 1804.

**Aufstellend eine Handlungs-Kammer, ihre
Verhältnisse und Rechte.**

**Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe
des Kantons Luzern;**

Verordnen:

**Einrichtung und Wahl einer Handlungs-
Kammer.**

§. 1.

**Es soll für den Kanton Luzern eine Handlungs-
Kammer aufgestellt werden.**

§. 2.

Dieselbe wird aus zwölf Mitgliedern bestehen.

§. 3.

**Die Wahl dieser geht jeweilen unmittelbar von
dem kleinen Rathe aus.**

0 0

§. 4.

Ein Mitglied der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer bekleidet bei dieser Handlungs- Behörde die Stelle eines Präsidenten, und dieses erdennt sonach, aus dem Mittel derselben, seinen Stellvertreter auf den Fall von Abwesenheit.

§. 5.

Jedem Mitgliede der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer steht ferner, zwar ohne hiermit verbundenes Stimmenrecht, die Befugniß zu: den Sitzungen der Handlungs- Kammer beyzuwohnen zu dürfen.

§. 6.

Um Mitglied der Handlungs- Kammer seyn zu können, muß man wirklicher Kaufmann seyn, und die bestmöglichen Handlungskenntnisse besitzen.

§. 7.

Aus einer und ebenderselben richterlichen oder administrativen Behörde darf nicht mehr als ein Mitglied in die Handlungs- Kammer gewählt werden.

§. 8.

Nichtweniger kann aus einer und ebenderselben Handlungsverbindung (Handlungsbaus) niemals mehr als ein Mitglied in die Handlungs- Kammer aufgenommen werden.

**Verhältnisse der Handlungskammer zu den
öffentlichen Kantonsbehörden.**

§. 9.

Die Handlungskammer steht in ihren Ver-
richtungen unmittelbar unter dem kleinen Rath.

§. 10.

Sie macht der Finanz- und Staatswirthschaftli-
chen Kammer, zu Handen der Regierung, sowohl
in Ansehung nützlicher Anstalten und Einrichtungen
für das Inland, als der Handelsverhältnisse mit
dem Auslande, gutachtliche Vorschläge.

§. 11.

Keine Handlungstreitigkeiten zwischen ordentli-
chen, eine Firma führenden Kaufleuten dürfen vor
eine richterliche Behörde gezogen und allda vorgenom-
men werden, wenn die Streitenden Parteyen von
der Handlungskammer nicht einerseits die schriftliche
Anzeige mitbringen: daß allda jeder gütliche Ausglei-
chungsversuch fruchtlos geblieben sey, wenn dieselben
nicht andererseits zugleich das Gutachten dieser Kam-
mer über ihre Streitigkeit vorlegen.

Gingegen soll jede vor der Handlungskammer aus-
geglichene Streitigkeit als eine ausgemachte und lei-
ner Weitersziehung für höhere Instanz fähige Sache
angesehen werden.

Befugnisse, Rechte und Pflichten der Handlungskammer.

§. 12.

Die Handlungskammer führt das Firmaregister über alle im Kanton Luzern sich befindenden Groß- und Kleinhändler, die ein Waarenlager halten, und läßt demselben die eigenhändigen Unterschriften der Handelsleute besetzen.

§. 13.

Sie ist beauftragt: der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, zu Handen des kleinen Rathes, über die Fehler und Mängel des Post-, Straßen-, Zoll-, Fuhr- und Schiffwesens, zwar immer nur in merkantilischer Hinsicht, ihre Bemerkungen einzugeben, und derselben die dießfalls ihr nöthigseheinenden Vorschläge zu thun.

§. 14.

Die Handlungskammer entwirft ferner die Polizeyverordnungen der öffentlichen Susten; und ihr kömmt das Recht zu: die nöthigen Güterbestäuter zu ernennen, welche, als solche, ihr auch untergeordnet sind.

§. 15.

Dieselbe entscheidet überhin, unter vorbehaltenem Rekurs an den kleinen Rath, erstinstanzlich diejenigen Streitigkeiten, die, in Betreff der Kauf-

mannszüger, zwischen Fuhr- oder Schiffleuten bey öffentlichen Euxten vorfallen.

§. 16.

Endlich ernennt die Handlungs- Behörde aus ihrer Mitte oder außer derselben einen Schreiber.

§. 17.

Die Mitglieder der Handlungs- Kammer können in dieser Eigenschaft und für ihre dießfälligen Verurtheilungen auf keine Entschädigung von Seite des Staats Anspruch machen; hingegen aber sey die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer beauftragt: dem Kleinen Rathe einen Vorschlag, über die Art der Bestreitung der allfälligen Bureauauslagen dieser Behörde, zur Genehmigung, einzugeben.

B e s c h l u ß,

vom 8ten März, 1805.

Das Gutachten der Handlungskammer für die Handlungsstreitigkeiten erforderlich.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;**

Beschließen:

§. 1.

Die Gemeindeggerichte seyen gehalten: von nun an, keine Streitigkeit in Handlungssachen zu beurtheilen, es haben dann zuvor die Streitenden Partheien, nach

Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 13ten April 1804., schriftlich bewiesen: daß vor der Handlungskammer die gütliche Ausgleichung fruchtlos geblieben sey, und demnach das erforderliche Gutachten derselben vorgelegt.

Im entgegengesetzten Falle soll ein solcher von diesen Gerichtsstellen gegebener Spruch nicht nur als null und nichtig angesehen, sondern dieselben sogar verantwortlich dafür seyn.

§. 2.

Die Handlungskammer sey angewiesen: jeden speziellen Fall anzuzeigen, wo ein Gemeindegericht sich wider diese gesetzliche Vorschrift vergehen würde, damit das Dawiderhandelnde zur Verantwortung könne gezogen werden.

Sensalenordnung,

vom 17ten Märzmonat, und 26ten April, 1805.

§. 1.

Es wird, zum Behuf der Handlung des Plazes, ein Sensal (Courtier oder Handlungsagent) aufgestellt.

§. 2.

Die Wahl des Sensalen, als Agent der Kaufmannschaft, geschieht durch die Handlungskammer, und derselbe wird durch die Regierung patentiert.

§. 3.

Der Sensal muß alle erforderlichen, kaufmännischen Kenntnisse durch eine Prüfung vor der Handlungskammer

Kammer befätigen, und einen unbescholtenen Ruf besitzen.

§. 4.

Kein Kaufmann, der Banqueroute gemacht hat, kann zum Sensal ernannt werden, ausser wenn er erweist: daß seine Banqueroute unverschuldet war.

§. 5.

Eben so wenig kann der Sohn oder Vater eines noch lebenden Kaufmanns Sensal werden.

§. 6.

Die Handlungskammer sey verpflichtet: von dem bestellten Sensalen eine nach Umständen hinlängliche Bürgschaft für die ihm übertragenen Geschäfte zu fordern.

§. 7.

Der Sensal soll bey seinem Geschäftsantritt von dem Herrn Amtmanne in Luzern in Eid und Pflicht genommen werden: er steht aber unter der unmittelbaren Aufsicht der Handlungskammer, wird von derselben, nach Befinden der Umstände, zurecht gewiesen und, wenn er seinen Pflichten zuwiderhandelt, von ihr seiner bisherigen Stelle als Sensal entsetzt.

§. 8.

Der Sensal ist für alle Waaren, Wechsel und Kaufmännischen Negoziationsgeschäfte bestellt.

§. 9.

Er ist verpflichtet: sich ganz dem Dienste der Kaufmannschaft zu widmen; ihren Aufträgen genau

nachzukommen; die ihm anvertrauten Geschäfte unter dem strengsten Stillschweigen zu behandeln, und muß sich bey jedem Kaufmann einführen; so oft ein solcher seines Dienstes bedarf.

§. 10.

Er muß seine Aufträge nach der Priorität, wie er sie erhält, ohne Rücksicht der Größe des Geschäftes, jedesmal zu erfüllen trachten.

Ueber diese Aufträge führt er eine eigene Kontrolle, und bezeichnet dieselben mit fortlaufenden Nummern, welche dann wieder in ein besonderes Nominalregister und zwar unter dem Namen des, oder derjenigen, welche den Auftrag erteilt haben, eingetragen werden.

§. 11.

Sowohl alles, was ein Senfal abhandelt, muß er sogleich umständlich aufzeichnen; als: den Tag, den Gegenstand, den Käufer und Verkäufer, den Platz, die Summe, Verfallszeit und Preis, und wie er es notiert hat, den Kontrahierenden vorlesen.

§. 12.

Am gleichen Tag trägt er alle den Tag hindurch gemachten Operationen, ohne Zwischenraum zu lassen, in ein ordentliches, gestempeltes Journal ein, das jedem Kaufmanne, auf Verlangen, soweit es sein eigenes Geschäft anbetrifft, unter Verdeckung der übrigen Artikel, jederzeit vorgezeigt werden muß.

Diesem Journal wird von der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer auf jeder Blattsseite

zu unterst rechts gegen den Rand der nasse Kantonsstempel aufgedrückt, und überdies von der Handlungskammer jede Blattseite desselben zu oberst rechts gegen den Rand durch Ausschreibung der Zahlen paragraphirt.

§. 13.

Alle Zeugnisse und Dokumente, die er ausfertigt, müssen ebenfalls wörtlich in dies Journal eingetragen werden.

§. 14.

In Streitigkeiten oder bey Mißverständnissen dienet die aus diesem Journal ausgezogene Attestazion des Sensalen als unpartheyischer voller Beweis, der nur durch das Zeugniß zweyer unbescholtenen Männer aufgehoben werden kann.

§. 15.

Nach dessen Absterben oder Abtritt von der Stelle wird sein Journal bey der Kammer niedergelegt, versiegelt und nöthigenfalls einzig in Gegenwart des Präsidenten und des Sekretärs geöffnet.

§. 16.

Wird ein Sensal, wegen Betrug oder Nachlässigkeit, seines Amtes entsetzt; so gelten seine Bücher nur als halber Beweis.

§. 17.

Dem Sensalen ist gänzlich untersagt: weder direkte noch indirekte Geschäfte, Ein- oder Verkäufe für eigene Rechnung zu machen, weder öffentlicher, noch heimlicher Affozierter einer Handlung zu seyn,

noch irgend in einer Verbindung mit einem Handelshause zu stehen: eben so wenig darf er für einen andern Bürgschaft leisten.

§. 18.

Es ist demselben durchaus verboten: Aufträge, von welcher Art sie immer seyen, von abwesenden Fremden anzunehmen.

§. 19.

Wenn ein Kaufmann einem Sensalen in Bianco indossirte Wechsel übergibt; so thut er es auf seine eigene Gefahr.

§. 20.

Der Sensal muß alle seine Geschäfte in eigener Person verrichten, seine Bücher selbst führen und, im Falle von Abwesenheit oder Krankheit, auf Genehmigung der Kammer, einen andern statt seiner procurieren.

§. 21.

Beym Schlusse eines Waarenhandels soll der Sensal von der verhandelten Waare solange ein Muster aufbewahren, bis sie dem Käufer übergeben und von ihm angenommen worden ist: vernachlässiget er dieses, und es entsteht ein Streit daraus; so hat er die damit verbundenen Kosten an sich zu tragen.

§. 22.

Der Sensal ist gehalten: die mit Fremden gemachten Schlüsse den betreffenden Behörden anzuzeigen, damit die gehörigen Abgaben davon entrichtet werden können.

§. 23.

Er bezieht in seinen Verrichtungen für Waarengeschäfte Eins vom Hundert, nämlich $\frac{1}{2}$. Prozent vom Käufer und soviel vom Verkäufer; in Wechselgeschäften aber $1\frac{1}{3}$. vom Tausend, nämlich $\frac{2}{3}$, von jedem Kontrahenten.

§. 24.

Von Anseihen bezieht er Folgendes: von jenen, die für weniger und einschließlich auf drey Monate gemacht werden, Eins vom Tausend; über drey Monate und einschließlich auf sechs Monate, Zwey vom Tausend; über sechs Monate und bis auf ein Jahr Drey vom Tausend, und sofort für jedes folgende Jahr Drey vom Tausend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Ertheilen vorkiehender Senfaleordnung Unsere
Genehmigung.

G e s e t z

vom 16ten April, 1807.

Ueber Einführung und Beschaffenheit des Firmaregisters; über die Rechte der Handlungsassoziierten und Kommanditars, und der Ehefrauen für ihre Mittel, bey'm Ausbruche eines Konkurses der Gläubiger; über Averkennung der Errichtung und Erneuerung von Einsatzungen aus Kaufmannsivaaren und Handelsgeräthschaften; über die Art der Bekanntmachung der Auflösung einer Handlung oder des Austritts aus einer solchen, und über die Festsetzung der Einschreibungsstafe ins Firmaregister.

Wir **Schultheiß, Kleine u. Große Rätbe**
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n:

§. 1.

Das Firmabuch des Kantons Luzern ist ein namentliches Verzeichniß aller anerkannten, in diesem Kantone angezessenen Kaufleute, die entweder für eigene oder für Rechnung eines andern, selbst unter ihrem eigenen Nahmen oder gemeinschaftlich in Gesellschaft, Handel treiben oder ein beständiges Waarenlager führen.

§. 2.

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

- a.) Die eigenhändige Unterschrift des, oder derselbigen Kaufleute, oder ihrer Bevollmächtigten, welche die Unterschrift der Handlung führen.
- b.) Eine Erklärung: ob er seine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung führe; ob er allein oder in Gesellschaft handle.
- c.) Bey einer Gesellschaftshandlung die Namen aller Mitassoziierten, die in Solidum für alle Geschäfte der Handlung mit ihrem ganzen Vermögen gutsehen.
- d.) Die allfälligen Kommanditäre samt der bestimmten Anzeige ihrer eingelegten Summe.

§. 3.

Jeder Assoziierte, welcher nicht zugleich die Unterschrift der Handlung führt, und so auch die Kommanditäre einer Handlung, sind gehalten: ihre dabeigenen Erklärungen im Firmabuche eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 4.

Das Firmaregister nimmt keine Erklärungen von geheimen Assoziierten auf: sollte sich aber bey einer Handlung ein solcher vorfinden; so wird er, bey einem ausgebrochenen Konkurs der Gläubiger, mit einer allfällig errichteten Privatverkommniß nach gemein geltenden Rechten behandelt.

§. 5.

Wenn eine Ehefrau einen Theil oder ihr sämtliches Vermögen in die Handlung ihres Ehemanns einlegen will; so kann dieses nur nach Vorschrift der hierüber bestehenden Gesetze geschehen.

Die Ehefrau erhält für ihr eingelegtes Gut in Konkursfällen ein Vorzugs- oder Erstigkeitsrecht, wenn:

- a.) Dieselbe ihr Eigenthumsrecht auf ihr Eingelegtes, bey dessen Einlage, gehörig erweist, und
- b.) Die Summe des Eingelegten im Firmabuche gehörig angegeben wird.

§. 6.

Eine Ehefrau hingegen, die, nach gesetzlicher Vorschrift, unter Beystand, mit ihrem Ehemann für gemeinschaftliche Rechnung Handel treiben würde, muß sich als Mitassoziierte oder Kommanditäre im Firmabuche einschreiben lassen, und genießt in diesem Falle für ihr Eingelegtes keine Vorzugsrechte des Weiberguts.

§. 7.

Alle Ansprachen für Frauengut, welches nicht auf die vorbeschriebene Art in die Handlung eines Ehemanns eingelegen worden wäre, fallen in die Klasse gemeiner Gläubiger, und genießen in Konkursfällen keine Vorzugsrechte.

§. 8.

§. 8.

Nach obigen Grundsätzen kann kein Kaufmann, welcher im Firmabuche eingeschrieben ist, — unter welchem Vorwande es auch immer seyn mag, — weder seiner Frau noch irgend einem Gläubiger, zu Bedeckung einer Anforderung, eine Einsatzung von Kaufmannswaren und Handelsgeräthschaften machen.

Diesem nach werden auch alle früheren Einsatzungen dieser Art, nach Verfluß ihrer gesetzlichen Ausdienung, als kraftlos anerkannt, und können weder erneuert noch an deren Stelle andere fernerhin errichtet werden.

§. 9.

Alle Zirkularschreiben, welche in den obigen Hinsichten von Handelshäusern ausgehen, müssen der Handlungskammer, zur gehörigen Notiz, mitgetheilt werden.

Ohne diese Mittheilung und vorhergegangene Bekanntmachung bemeldter Zirkularschreiben, wird von dem theilweisen Austritt eines oder mehrerer Associirten oder Kommanditäres, die als solche im Firmaregister eingetragen stehen, von Auflösung der Geschäfte oder sonst erfolgten Abänderungen keine Kenntniß genommen.

§. 10.

Für jede Einschreibung ins Firmabuch besteht die Handlungskammer, als daheringe Einregistrierte
III. Bd. B

rungsgebühre, nach Beschaffenheit der betreffenden Handlung, der Vielheit der Affoziierten und nach Verhältniß der erforderlichen Arbeit, eine Taxe von ein bis sechs Schweizerfranken.

§. 11.

Einem Kaufmanne, welcher von den durch ein anderes Handelshaus im Firmabuche angegebenen Erklärungen bestimmte Kenntniß zu besitzen wünscht, kann dießfalls ein Auszug des Verlangten aus dem Firmabuche nicht verweigert werden.

§. 12.

Vorstehende Verfügungen erwachsen, drey Monate nach dem Datum gegenwärtigen Gesetzes, in Kraft; und die Handlungskammer ist daher beauftragt: ihre Register zur Einschreibung sogleich zu öffnen und die zu diesem Ende hinzuzweckenden Anordnungen bekannt zu machen.

§. 13.

Alle frühern Gesetze seyen hiermit insoweit aufgehoben, als sie der gegenwärtigen Verfügung entgegenlaufen.

B e s c h l u ß ,

vom 15ten Jänner, 1806.

**Verbiethung der Versetzung der Jahrmärkte,
deren Abhaltung in ungünstige Witterung
gefallen.**

**Wir Schultheiß und Kleine Råthe
des Kantons Luzern;**

Verordnen:

**Von nun an soll kein öffentlicher Markt-Tag, bey
dessen Abhaltung ungünstige Witterung eingetreten
wäre, auf einen andern Tag versetzt und an diesem
nachgeholt werden dürfen.**

Verordnung,
der eidgenössischen Tagsatzung
 vom 5ten Heumonath, 1806.

Das Verboth des Handels mit enalischen Waaren, mit Ausnahme des Baumwollengarns, unter festgesetzter Strafe enthaltend, und Unterwerfung der in die Schweiz eingeführt werdenden Kaufmannswaaren einer Visagebühr an den Grenzen, zur Bestreitung der mit den dahерigen Polizevanstalten verbundenen Kosten.

Wir der Landammann der Schweiz und die Abgesandten der XIX. Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf der gewöhnlichen Tagsatzung zu Basel versammelt;

Nachdem Wir aus den Verordnungen der sämtlichen Kantonsregierungen den einmüthigen Willen entnommen, zu Beförderung der mit dem französischen Reiche, von den ältesten Zeiten her, bestehenden freundschaftlichen Bundes, und Handelsverhältnisse, den englischen Manufakturwaaren den Eingang in die hochlöbliche Eidgenossenschaft zu verbiethen;

Erwägend: daß dieser Endzweck nur durch allgemeine Anordnung und gleichförmige Ausführung,

und durch die Mitwirkung der obersten Bundesbehörde kräftig bezieht, und ohne nachtheilige Hemmung des innern Verkehrs erreicht werden möge; und in diesen Hinsichten von Unfern Oberrn mit ausgedehnten und hinlänglichen Vollmachten versehen;

Beschließen:

§. 1.

Es soll die Einfuhr aller englischen Manufakturwaaren und aller in den englischen Besitzungen fabrizierten Baumwollentücher und Mouffelines verbotben seyn, mit einziger Ausnahme des, unserer Landesfabrikation als erster Stoff dienenden, Baumwollengarns.

§. 2.

• Die Vollziehung und Handhabung dieses Verbotbs ist den löblichen Grenzkantonen in dem Sinne übertragen: daß jeder derselben auf seinem Territorio die hierzu erforderlichen Maßregeln treffen und in strenge Ausübung bringen werde.

§. 3.

Zu einiger Deckung der dadurch verursachten Unkosten und für die Dauer dieser Anstalt, wird das durch Maschinen gesponnene Baumwollengarn mit einer Einfuhrtaxe von einem Kreuzer auf das Pfund Markgewicht, und alle andern Kaufmannswaren mit einer Visagebühr von drey Kreuzern auf den Zentner belegt werden.

Ein jeder löblicher Grenzkanton wird über diese Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung führen, und selbige der künftigen Tagsatzung vorlegen, damit alsdann von ihr über die billige Vertheilung des Ertrages entschieden werde, zu welchem Ende die Grenzkantone, über ihre dahierigen speziellen Einrichtungen und deren Kostenbeträge, dem Landammanne der Schweiz mit möglichster Beförderung eine Uebersicht vorlegen sollen.

§. 4.

Die den löblichen Grenzkantonen übertragene Vollziehung dieses gemeineidgenössischen Einfuhrverbodhs wird Sr. Excellenz dem Landammanne der Schweiz zu sorgfältiger Aufsicht empfohlen, und derselbe wird eingeladen: der Verabsäumung der dießfalligen Vorschriften der Tagsatzung, durch die in seinen Händen liegenden verfassungsmäßigen Mittel, kräftig entgegen zu wirken.

§. 5.

Damit die Vollziehung dieser gemeineidgenössischen Verordnung sich standhaft gewährleistet finde, sind die Uebertreter derselben unnachlässig, nach den in gegenwärtigem Artikel aufgestellten Grundlagen, zu bestrafen, worüberhin dann den löblichen Kantonsregierungen überlassen bleibt: für die weiteren Wiederholungsfälle und für andere von ihnen zu bestimmende, erschwerende Umstände, noch schwerere entehrende und körperliche Strafen durch eigene ihrer Oertlichkeit, angemessene Beschlüsse anzuordnen:

- a.) Der erste einfache Fall der Einführung obenverbotener englischer Manufakturwaaren soll mit der Konfiskazion der eingeführten, verbotenen Waare und mit einer Geldbuße bestraft werden, die dem doppelten Werthe derselben gleichkomme.
- b.) Im Wiederholungsfalle soll, nebst der Konfiskazion, die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe wenigstens auf zwei Jahre, mit oder ohne nachherige Landesverweisung, auf den Fehlbaren angewendet werden.
- c.) Alle, die sich mittel- und unmittelbar der Uebertretung dieser Verordnung schuldig machen, sind obigen Strafen zu unterwerfen.
- d.) Auf die Fuhr- und Schiffsteute sollen dieselben, nebst Konfiskazion von Pferd und Wagen oder Schiffen, angewendet werden, so oft sie sich erfremten, Kaufmannswaaren, mit Abweichung der bezeichneten Kaufhäuser oder der Hauptlandstraßen, einzuführen, wenn sie auch übrigens keiner Mitwissenschaft oder Theilnahme an der Einschmuggung überwiesen würden.
- e.) Endlich werden die Kantonsregierungen der Nichtvergessenheit und Nachlässigkeit ihrer Grenz- und Kaufhausbeamten durch eigene Anordnung steuern; im Falle der wirklichen Mitwissenschaft und Begünstigung des Schleich-

Handels aber, gegen dieselben, nebst der Entsetzung, die gleichen oder, nach Bewandniß der Umstände, verschärfte Strafen verfügen.

§. 6.

Die löblichen Kantonsregierungen werden dem Landammann der Schweiz ihre, zur Ausführung des gegenwärtigen Dekrets, erlassenden Beschlüsse und Verordnungen mittheilen, und denselben über die, bey sich ergebenden Fällen, richterlich ausgefallten Strafurtheile benachrichtigen.

§. 7.

Da aber der Vollziehung der Einfuhrverbote nichts nachtheiliger ist, als die Menge der Einfuhrplätze; so sollen alle jene, welche dem Kommerzio nicht unentbehrlich sind, für alle und jede Kaufmannswaaren geschlossen, und die Einfuhr und der Transit derselben ausschließlich auf nachstehende Grenzpässe beschränkt werden:

Im Kanton Basel:

Die Stadt Basel.

Im Kanton Aargau:

Rheinfelden.

Lauffenburg.

Zurzach.

Im Kanton Zürich:

Wglisau.

Im Kanton Schaffhausen:

Der Stadt Schaffhausen.

Im Kanton Thurgau:

Gottlieben.

Utwyl.

Urbon.

Im Kanton St. Gallen:

Korsbach.

Rheinegg.

Trübbach.

Im Kanton Graubünden:

Mayenfeld oder Chur, woben die Regierung von Graubünden gehalten wird: die untere Zollbrücke gegen Ragatz so bewachen zu lassen, daß diese Station für alle in der gegenwärtigen Verordnung berührten, nicht nach Vorschrift visitierten Waaren verschlossen bleibe.

§. 8.

Damit aber die löblichen Grenzkantone das oben ausgesprochene Ausfuhrverboth gehörig handhaben und vollziehen können; so erklären Wir: daß alle über die Grenzen der Schweiz eingeführten Kaufmannswaaren an den Eingangsplätzen sollen visitiert und verifiziert, mit einem blehernen Siegel (Plomb) bezeichnet, und auch alle Ladkarten und Frachtbriefe visitiert und mit dem Stempel des Kantons versehen werden.

Unter diesen Vorsichtsmaßregeln werden die an den obgenannten Grenzstationen eingeführten Waaren keinen weitern Hindernissen unterliegen, und der Verkehr im Innern der Schweiz ungehemmt bleiben.

§. 9.

Alle Waaren, welche im Innern der Schweiz geladen werden, und nach den an Frankreich grenzenden Kantonen bestimmt sind, sollen nur in den Obrigkeitlichen Kaufhäusern und Süssen geladen werden; diese Waaren sollen ferner mit einem Frachtbrief versehen seyn, der in dem Kaufhaus, wo die Waare geladen wird, visirt und gestempelt werden muß.

§. 10.

Die Hohe Tagsatzung, mit dem Wunsche belebt, daß auch mit jenen englischen Manufakturwaaren, welche bereits in der Schweiz vorräthig wären, oder, der zu veranlassenden strengen Mafregeln ungeachtet, der Wachsamkeit der Grenzkantone entgehen möchten, von dem eidgenössischen Territorio aus kein Schleichhandel in das Innere von Frankreich getrieben werde, fordert sämmtliche, besonders die an den französischen Grenzen liegenden, löblichen Stände auf: ihre Wachsamkeit auf diesen Endzweck hin zu verdoppeln, nächst der Grenze keine Niederlagen verbotener englischer Manufakturwaaren zu gebulden, und gegen jene, welche des Schleichhandels mit denselben überwiesen würden, die in dem 5. §. dieses Dekrets verzeichneten Bestrafungen zu verhängen.

§. 11.

Die gegenwärtige gemelndszändssische Berordnung soll mit dem fünfzehnten kommenden Monats

August in Vollziehung gebracht seyn, und bis dahin werden alle von den löblichen Kantonsregierungen vorläufig getroffenen Maßregeln in Kraft verbleiben.

Zu Jedermanns Wissen und Verhalt von dem Kleinen Rathe des Kantons Luzern unterm 9ten Heumonats 1806., zum Druck und zur öffentlichen Bekanntmachung, anbefohlen.

B e s c h l u ß ,

vom 30sten Heumonats, 1806.

Ueber die Vollziehung vorstehender Tagatzungs-Verordnung, wegen den englischen Waaren, und daherige Anweisung der Niederlagsstätten, zur Verladung der nach den an Frankreich grenzenden Kantonen gehenden Kaufmannswaaren.

Wir Schultzeiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Alle aus dem Kanton Luzern in einen an Frankreich grenzenden Kanton auszuführenden Kaufmannswaaren können nur in den nachstehend bezeichneten Niederlagsstätten verladen und durch dieselben ausgeführt werden.

§. 2.

Diese Niederlagen sind die Kaufhäuser zu Luzern, Sursee und Willisau, ferner Zell und Hystkirch und die Zollstätten zu Wisenbach und Reyden.

Alle übrigen Stationen und Straßen bleiben für die Ausfuhr von Kaufmannswaaren nach den vorangezeigten Kantonen gänzlich verbotben.

§. 3.

Die auf diesen Punkten bestellten Sussbeamten oder Zollner, so wie auch in der Suss zu Luzern der Bestätter, sind, bey persönlicher Verantwortlichkeit, gehalten, genau zu wachen: daß keine Kaufmannswaare verladen und ausgeführt werde, welche nicht zuvor von ihnen gehörig verifizirt seyn wird.

§. 4.

Dieselben sind ferner verpflichtet: den die Waare begleitenden Frachtbrief, der nahmentlich die Zeichen, Numern, Anzahl und Gattung der Waare beschreiben und angeben muß, zu visieren, mit dem ihnen hierzu eigens zugestellten Kantonsstempel zu versehen, darüber ein genaues, vollständiges Ausgangsregister, nach dem ihnen zugestellten Formular, zu halten, und zugleich dafür die festgesetzte Visagebühr, nebst den bestimmten Sussgebühren, alsobald zu beziehen.

§. 5.

Von jedem visirten Frachtbrief, worauf nur ein Stück Waare verzeichnet steht, wird ein Bat

gen, und von jenem, worauf mehrere Arzeichnet sind, zwen Bazen durch den betreffenden Sussbeamten bezogen.

§. 6.

Sollten bey einem solchen Beamten, aus Mangel an gehöriger Waarenkenntnis, wirklich über deren Natur einige Zweifel entstehen, oder ein Fuhrmann oder Eigenthümer den obigen Verfügungen sich nicht unterziehen wollen; so ist derselbe gehalten: für solche Waaren das Visa zu verweigern und dieselben zum Untersuch an die Hauptzoll in Luzern zu verweisen.

§. 7.

In diesem Falle soll der Bestäter an der Hauptzoll Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer sogleich Kenntnis hiervon ertheilen, und daherige Verhaltungsbefehle einholen.

§. 8.

Jeder Zoll- und Sussbeamte, der gegen diese Verordnung gehandelt, so wie jeder Kantonseinwohner, welcher den Schleichhandel mit englischen Waaren begünstigt zu haben, überwiesen würde; endlich jeder Kaufmann oder Fuhrmann, welcher anders, als durch die bezeichneten Niederlagsstätten gegen die vorgedachten Grenzkantone, Kaufmannswaaren ausführen würde, verfällt in die im 5ten Artikel des Eidgenössischen Dekrets bestimmten Strafen.

§. 9.

Mit dem fünfzehnten nächst eintretenden Quastmonats soll vorliegender Beschluß, seinem ganzen Inhalte nach, in genaue Ausführung gesetzt, und bisdahin noch immerfort sowohl Unsere frühere Verordnung vom 30ten April lezthin als jene hierauf Bezug habende vom 21ten May, von Seite Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer erlassen, pünktlich vollzogen und befolgt werden, die dann aber mit dem Eintritt des obenangesezten Tages, als gänzlich aufgehoben, zu betrachten sind.

§. 10.

Gegenwärtiger Beschluß, dessen weitere Vollziehung Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer übertragen ist, soll den betreffenden Beamten und Angestellten zugestellt werden.

G e s e t z,

vom 19ten Weinmonat, 1798.

Aufhebung der Innungen und Zünfte.

§. 1.

Alle Gewerbe und Zweige der Industrie sollen in Helvezien frey, und aller bisheriger Zunftzwang gegen dieselben aufgehoben seyn.

§. 2.

Alle Handwerke, Gewerbe und Zweige der Industrie, welche auf die Sicherheit des Lebens, der

Gesundheit und des Eigenthums der Bürger einigen Einfluß haben, stehen unter der Aufsicht der Polizzen und unter den bisherigen Gesetzen, insofern dieselben die Erhaltung dieser Sicherheit zur Absicht haben.

G e s e t z,

vom 20sten Hornung, 1804.

Die Ausübung der Gewerbsfreiheit festsetzend.

Wir Schultzeiß, Kleine u. Große Rätthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n:

§. 1.

Wer neue Gewerbsstätten, als nämlich: Feuer- und Wasserwerke und jede andere Gattung von Gewerben, die bis anhin unter dem Namen von Ehehaften bekannt waren, anzulegen, oder die schon bestehenden zu vergrößern wünscht, hat sich dießfalls um die erforderliche Bewilligung bey dem kleinen Rathe zu bewerben, welcher, nach vorläufig eingeholtem Gutachten der Gemeindevorgesetzten und des Gemeindegerrichts, untersuchen wird: ob ein solches Begehren einer zweckmäßigen Gewerbsfreiheit und der Sicherheit entspreche, auch nicht etwa hierbey die Sittlichkeit und menschliche Gesundheit gefährdet seyen.

 §. 2.

Der kleine Rath wird jede solche Bewilligung mit einer mäßigen Ausfertigungsgebühr belegen und, wenn eine neue Gewerbsstätte dieser Art neben einer ältern von gleicher Gattung gestattet würde, die schon wirklich mit einer Beschwerde, eben wegen ihrem besessenen Recht, behaftet wäre; so wird der kleine Rath alsdann untersuchen: in wie weit die neubewilligte Gewerbsstätte könne angehalten werden, einer solchen ältern ihre Beschwerde mittragen zu helfen.

Im Nichtbewilligungsfall wird der kleine Rath die Gründe seines daherigen Abschlags anführen.

§. 3.

Denjenigen, welche eine von dem im §. 1. genannten Gewerbsstätten, ohne die kompetente Bewilligung der Regierung erhalten zu haben, entweder vor der Revolution oder seither errichtet hätten, ist derselben fernere Ausübung auf so lange gänzlich untersagt: bis die erforderliche Bewilligung, nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes, erlangt seyn wird.

 Gesetz,

G e s e t z,

vom 20ten Hornung, 1804.

Polizey-Verfügung, rüchftlich der Metzger und Wirthe.**Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätbe
des Kantons Luzern;****Verordnen:****§. 1.**

Durch das unter'm hertigen Datum über Gewerbsfreyheit erlassene Gesetz ist niemand benommen: eigenthümliches und an eigenem Futter gemästetes Vieh oder solches, welches wegen dringenden Umständen gemezget werden muß, nicht nur bey seinem Hause, sondern selbst auf den Freybänken, wo deren vorhanden sind, abschlachten und öffentlich feil biethen zu lassen.

Die Freybänkmezger sind daher gehalten: ein großes Stück Vieh immerhin gegen Erlag von vier Franken gehörig abzuschlachten und zu verhauen.

Nach diesem Maßstabe bestimmt sich dann auch der Abschlachtungspreis bey dem kleinern Vieh.

§. 2.

Zur Vermeidung alles Nachtheils, welcher aus der im obigen Artikel ertheilten Bewilligung für die öffentliche Gesundheit sehr leicht entstehen könnte, soll diese Abschachtung von Vieh allezeit, unter

Aufsicht eines Polizeybeamten der betreffenden Gemeinde, geschehen.

Die gleiche Aufsicht findet auch Statt, wo jemand zuweilen in einer Gemeinde, in welcher keine öffentliche Metzgerei ist, und wo es vor der Revolution bewilliget war, zum Behuf des Publikums, was immer für Vieh, abschlachten wollte.

§. 3.

Jedem Wirth ist gestattet: das für seine Wirthschaft nöthige Fleisch selbst zu metzen, so wie das dazu erforderliche Brod zu backen.

Der kleine Rath hat dann, nach genauem Untersuche, zu entscheiden: ob und was für eine verhältnismäßige Entschädigung deswegen irgend jemand gebühren möge.

Verordnung,

vom 1sten May und 9ten Heumonath, 1804.

Die Einrichtung der Posten betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Es sollen von nun an keine Briefe, Packete und Geldgroups anders, als durch die von uns hierzu bestellten Boten und Messagerien geführt oder vertragen werden dürfen.

§. 2.

Jeder, der dieses dem Staate zugehörige Regal verlegt, soll das erste Mal mit dem zwanzigfachen und im zweiten Male mit dem vierzigfachen Betrage der Posttaxe, die von dem auf ihn Befundenen gebührt hätte, bestraft werden, welcher Strafe dann auch alle diejenigen unterliegen sollen, die zu dergleichen Beeinträchtigungen des Postregale, auf was immer für eine Weise, Vorschub leisten würden.

§. 3.

Die Trager, Abgeber und Abnehmer solcher Briefe, Packete und Geldgroups fallen in die gleiche Buße, insofern es der hiesigen Postdirektion, zu Händen der Finanzkammer, nicht angezeigt, und von ihr für einzelne Fälle und gegen Entrichtung der gebührenden Interesse zu Händen des Staats, nicht erlaubt seyn wird.

§. 4.

Jedoch bleibt den Partikularen zugestanden: ihre zu versendenden Zinsgelder, an wen immer sie es zu thun für gut finden würden, zur Beförderung an ihre Bestimmung, übergeben zu dürfen. Sollten diese aber den Obrigkeitlichen Kantonsbothen anvertraut und übergeben werden; so stehet die Regierung dem Versender derselben, gleichwie für jeden andern, ihrer Post übergebenen Gegenstand, für deren Betrag, auf die in der Postverwaltung übliche Zeit, gut.

B e s c h l u ß ,

vom 28ten Wetmonat 1803., 10ten Heumonat und 5ten
Wetmonat 1805. und 20ten April, 1807.

Allgemeine Straßen • Verordnung.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Jeder Straßpflichtige, es mag dieser ein einzelner Parokular oder eine gesammte Gemeinde seyn, ist aufgefordert und verpflichtet: alljährlich, von Mitte des Herbstmonats an bis Mitte Wintermonats, die Haupt- und Nebenstraßen, wie auch die Fußwege zu verbessern; die großen, in denselben herum liegenden Steine zu zerschlagen; die Seitengräben zu öffnen; die Wasserleitungen zweckmäßig einzurichten und mit den erforderlichen Materialien auszubessern.

Ebenfalls sollen die Borhäge, wo sich deren an den Straßen und Fußwegen befinden, so wie auch alle daneben stehenden Bäume gesäubert, und die Aeste, welche die Straßen überschatten, sowohl an den Buchen als Tannen gehörig aufgehauen werden.

§. 2.

Kein großer Lastwagen darf, mit Inbegriff des Wagens und der zu führenden Geräthschaften, mehr als fünf und sechzig Zentner, und kein zweyräderi-

ger Wagen mehr als fünf und zwanzig Zentner im Gewichte halten: und weder den einen noch den andern dürfen Wägelein angehängt werden.

§. 3.

Von jedem Zentner Uebergewicht soll, bey Vorfinden, das erste Male eine Geldbuße von sechs, das zweyte Mal von zwölf, das dritte Mal von vier und zwanzig Franken von dem Fuhrmanne bezahlet werden.

§. 4.

Derjenige, welcher schon drey Male für Ueberladung abgestraft worden wäre, und wiederum dieses Vergehen begienge, soll durch eine Einsperrung von wenigstens acht Tagen und längstens einem Monate gestraft werden.

§. 5.

Da, wo das Rad gespannt werden muß, sollen, unter Aufsicht des Herrn Straßenauffsehers, sogleich Straßenschildlein aufgestellt, und diese mit der Aufschrift versehen werden: „daß jeder, welcher eine solche Strecke Straße befahren würde, ohne von dem verordneten Radschuhe (Schleiftrog) Gebrauch gemacht zu haben, in eine Strafe von acht Franken für jede Uebertretung ver falle.“

§. 6.

Alle und jede Bürger sind bey ihrem der Regierung schuldigen Gehorsam verbunden: jeden Fuhrmann, welcher die bestehende Straßenverordnung überschreiten würde, sogleich dem Gemeindevor-

gesetzten anzeigen, welcher sodann, nachdem er die an ihm gelangte Anklage wahr erkundet, gegen den Fehlbaren die verordnete Strafe verhängen, und sie von demselben auf der Stelle beziehen wird.

Würde ein solch Bestrafter unschuldig zu seyn glauben; so steht ihm, nach vorläufiger Entrichtung der Geldbuße, mit der er sich angelegt befindet, und welche hinter den das Strafrecht ausübenden Gemeindevorgesetzten gelegt werden soll, der Rekurs an den Herrn Straßeninspektor zu.

§. 7.

Von den bezogenen Strafen soll demjenigen, welcher einen Fuhrmann der Uebertretung der bestehenden Straßenverordnung erweislich angeklagt hätte, immerhin die Hälfte des Betrags derselben, als Belohnung für seine treuerfüllte Bürgerpflicht, sogleich zugestellt werden.

§. 8.

Bei Strafe von zwey Franken sollen keine Fußwege befahren werden dürfen.

§. 9.

Die Stege und Brücken sollen sicher gemacht, die abgegangenen Wegweiser wieder hergestellt, auch die Kreuze und Heiligenstöcklein an den Straßen und Wegen anständig unterhalten werden.

§. 10.

Alle Häge, Bäume und Gräben, durch deren Hinauszichung in die an dieselben grenzenden Straßen

Das Straßenbett in seiner erforderlichen Breite, bey den Nebenstraßen von 16. Schuh, bey den Hauptstraßen aber von 24. Schuh, verengt worden ist, sollen, unter Aufsicht des Herrn Straßeninspektors, so weit, als es die Breite des Straßenbettes erfordern mag, zurückgesetzt werden.

§. 11.

Die Gemeindeverwaltungen sind aufgefordert, dafür, zu sorgen: daß diese unsere gegenwärtige Verfügung inner der anberaumten Zeitfrist vorschriftsmäßig beobachtet werde.

Nach Verfluß derselben wird unser Herr Straßeninspektor die nöthigen Erkundigungen über die allfällig verabsäumten Straf-, Damm-, und Wuhrystichen sowohl als die Wasserleitungen einzulehen, und die Saumseligen, je nach Befinden der Umstände, von einem bis auf sechs Franken von sich aus bestrafen, höhere Bestrafungsfälle aber höhern Orts anhängig machen.

Würde es sich ergeben: daß das Verordnete zu bewerkstelligen dennoch verabsäumt worden wäre; so soll dasselbe, auf Unkosten des Saumseligen, ohne weitere Zögerung sogleich geschehen, in welchem Falle der daherige strafbare Pflichtige gleichzeitig zur Bezahlung der durch seine Schuld verursachten Kosten anzuhalten, und beynebens noch als ein Ungehorsamer zu bestrafen ist.

§. 12.

Bev allfällig vorkommenden Streitigkeiten, wer dieses oder jenes Stück Straße, Weg oder Brücke

zu machen schuldig sey, sollen ebenmäßig die Gemeindevormaltungen einzweilen dafür sorgen: daß dasselbe inner der vorgeschriebenen Zeit auf Kosten desjenigen gemacht werde, der nachhin hierzu rechtlich verfällt werden wird.

B e s c h l u ß ,

vom 28ten Märzmonat, 1806.

Bezeichnung derjenigen Straßen und Nebenwege, welche unmittelbar unter der Oberstraßen-Inspektion des Kantons stehen, und welche hingegen dieser Oberaufsicht nur auf gewisse Fälle hin untergeordnet werden.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Beschliessen:

§. 1.

Alle Landstraßen (Chaussees) und Kommunikationsstraßen, welche sowohl von einem Kanton in den andern, als die im Innern des Kantons von einer Gemeinde zur andern führen; fernr alle Mülser-, Kirchen- und Leichenstraßen, so wie auch alle Fuß- und Nebenwege, welche zu Kirchen oder dem Hauptorte unseres Kantons führen, seyen der Generalstraßen-Inspektion unseres Kantons und somit der vollen Anwendung vorstehender Straßenverordnung unterworfen.

§. 2.

Hingegen jene im vorgehenden Artikel nicht begriffenen Straßen und Fußwege können nur, auf eine bey unserer Generalstraßen-Inspektion nahmentlich gestellte Klage hin, von dieser besichtigt, und sonach von ihr darüber das, nach Beschaffenheit der Sache, selbst als nöthig Erfundene angeordnet werden.

B e s c h l u ß,

vom 24ten Ebrismonat, 1806.

Die bisher zwischen den gegenseitigen Landanstößern bestandene Pflicht, zur gemeinsamen Unterhaltung der Straßen und Fußwege der Länge nach, in eine stückweise umwandelnd; und Beybehaltung der gemeinschaftlichen Unterhaltung derjenigen Straßen und Fußwege, welche auf diese Weise bisher von den Gemeinden besorgt werden mußten.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Der Unterhalt aller Straßen und Fußwege im Kanton soll nicht mehr, wie bisher, der Länge derselben nach zwischen den beidsseitigen Landanstößern

gemeinsam Statt finden, sondern zwischen diesen vielmehr, nach Verhältnis der ihnen obliegenden Pflicht, so vertheilt werden: daß ein jeder derselben ein ganzes Stück Straße zu unterhalten, somit auf beiden Seiten einer solchen Straße die Grunhüge und Bäume gehörig aufzustützen, und die Gräben zu eröffnen haben, dagegen aber auf die von seinem Stück Straße abzuführende Erde sich ganz allein zuzuwenden befugt seyn soll.

§. 2.

Bis auf künftigen Frühling soll diese hiermit vorgeschriebene, neue Vertheilung des Straßenunterhalts vor sich gegangen seyn, und würden sich hierum die betreffenden Pächter unter sich nicht selbst verstehen können; so soll in diesem Falle die Gemeindevverwaltung von sich aus die dahierige Vertheilung ohne anders anordnen.

§. 3.

In denjenigen Gemeinden, in welchen derselben Straßen und Fußwege dißhin gemeinschaftlich unterhalten worden sind, soll es auch fernerhin geschehen, und daher dieser Straßenunterhalt in keinem Falle auf einzelne Gemeindeglieder verlegt werden dürfen.

§. 4.

Würde es sich bei einer Straßenspektion ergeben, daß gegenwärtiger Verordnung nicht genau wäre nachgekommen worden; so sollen die dießfalls Schul-

digen, ohne mindeste Rücksicht, nach den in unserer Strafverordnung vom 1ten Weinmonat 1805. enthaltenen Strafverfügungen behandelt werden.

G e s e t z ,
vom 13ten Hornung, 1799.
Ueber den Bergbau.

§. 1.

Alle im Schooße der Erde in ihrer natürlichen Lagerstätte sich befindenden Mineralien sind Nationaleigenthum.

§. 2.

Der vollziehenden Gewalt steht das Recht zu: Befehlungen und Schurffscheine auf jede Art Mineralien zu erthellen.

§. 3.

Jeder Bergbau, er geschehe nun auf Rechnung des Staates oder von Partikularen, werde schon jetzt betrieben oder erst künftig errichtet, ist der Oberdirektion der Bergwerks-Administration unterworfen.

§. 4.

Jeder Eigenthümer, dem durch den Betrieb eines Bergbaues an seinem Eigenthum Schaden zugefügt wird, soll von dem Bestehrer des Bergbaues, nach einer gerechten Schätzung, vollständig entschädigt.

get werden, ehe die Arbeit, die diese Entschädigung veranlaßt, unternommen werden darf.

§. 5.

Die vollziehende Gewalt ist berechtigt: bis ein vollständiges Bergwerksgesetz von der Gesetzgebung bekannt gemacht wird, diesen Zweig der Nationalindustrie zu leiten.

§. 6.

Ein künftiges Gesetz wird die Abgaben bestimmen, welche jeder Bergbau dem Staate zu entrichten hat.

G e s e t z ,

vom 20ten May, 1808.

Bestimmend die Art und Weise der Erhebung von Gemeinde-, Armen- und Waisensteuern, festsetzend die Kadasterbeschreibungen als Maßstab zur Besteuerung der Liegenschaften und anordnend die Strafen gegen treulose Steuerpflichtige.

Wir **Schultheiß, Kleine u. Große Räte**
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Bei der in einer Gemeinde oder in einem Steuerbrieft notwendig erfundenen Erhebung von Armen-

und Waisensternern, soll die einte Hälfte derselben von den gesammten, inner dem Steuerkreise sich befindenden Liegenschaften ohne Rücksicht, von wem sie besessen werden, und wohin die darab fließende Nutzung gezogen wird; die andere Hälfte hingegen von dem Vermögen aller dieser Gemeinde oder diesem Steuerbriese Angehörigen, sie mögen in derselben wohnen oder nicht, getragen werden.

Diesjenigen, die zwey oder mehrere Bürgerrechte besitzen, werden da besteuert, wo sie, im Falle der Exarmung, erhalten werden müssen, welches jedesmal an jenem Orte zu erfolgen hat, wo ein solcher oder dessen Vorfahren als Bürger sitzt, oder zuletzt gesessen haben.

Sollte ein solcher vorziehen, in einer andern Gemeinde zu wohnen, wo er ebenfalls Bürger ist; so hat er dieser aufzuweisen: daß er wirklich zwölfhundert Schweizerfranken an reinem Vermögen besitze, wozu aber sein dasiger, ihm betreffender Antheil an dem Korporations- und Armengute mit in Anrechnung gebracht werden soll.

§. 2.

Die in einer Gemeinde zu erhebenden Gemeinde- oder Polizeysteuern, als da sind: für den Unterhalt der Straßen, des Pflasters, der Brunnen, des Militärs- und Schulwesens und für andere Gegenstände dieser Art sollen zur einten Hälfte, nach der im vorstehenden Artikel enthaltenen Anordnung, auf

die Liegenschaften inner dem Kreise einer solchen Gemeinde, zur andern Hälfte aber auf das Vermögen und den Erwerb der jedesmaligen Einwohner derselben gelegt werden.

§. 3.

Die Kadaster-Schätzungen sollen immerhin bey den Liegenschaften als der Besteuerungsmaßstab für die Erhebung vorbeschriebener Arten von Steuern angenommen werden.

§. 4.

Das zu versteuernde Vermögen eines jeden Steuerpflichtigen wird von den Gemeinde- oder Steuerbriefs vorgesetzten gutächtlich taxirt, und gegen allfällige dagegen zu führende Beschwerden steht der Recurs an den Kleinen Rath offen.

Sollte es sich aber früher oder später ergeben: daß der Rekurrirende zur Zeit, wo er für die Steuer angelegt worden, einiges Vermögen verheimlicht oder anderwärtigen Betrug gebraucht hätte; soll derselbe oder dessen Erben die Steuer von dem verheimlichten Vermögen der andurch zur Zeit benachtheiligten Gemeinde oder Steuerbriefe vierfach nachleisten.

E r l ä u t e r u n g

vom 30sten May, 1810.

Ueber die Beitragspflichtigkeit der Nichtgemeindegürger zu den Gemeinde- und Polizeysteuren.

A u s z u g

aus dem Verhandlungs-Protokoll des Kleinen
Raths des Kantons Luzern.

In Folge der von mehreren Gemeinde-Verwaltungen gestellten Einfragen: in wie weit die im §. 2. des Gesetzes vom 20sten May 1808. enthaltenen Bestimmungen, bey Erhebung von Gemeinde- und Polizeysteuren, auf das Vermögen der jedesmal inner einer Gemeinde sich Aufhaltenden Nichtgemeindegürger, nach ihrem rohen Buchstaben, anzuwenden seyen;

Hat der kleine Rath erkennt:

Das, bey Erhebung von Gemeinde- und Polizeysteuren, die im §. 2. des Gesetzes vom 20sten May 1808. aufgestellte Beitragspflichtigkeit der in einer Gemeinde sich Aufhaltenden, nur auf diejenigen dieser Nichtgemeindeg. Angehörigen ausgedehnt werden könne, welche in einer solchen Gemeinde hausabhängig sind, das ist: darin Feuer und Licht besitzen, indem diejenigen, welche in einer solchen Gemeinde nach vorstehendem Sinne nicht hausabhängig sind, für bemeldte Gattungen von Steuern nur an diejenige Gemeinde Beitragspflichtig bleiben, wohin sie, nach ihrem bestehenden Primathscheine, gehören.

B e s c h l u ß ,

vom 6ten May, 1806.

**Die Art der Erhebung von Gemeindefeuern
und die Rechnungsablage für die Ge-
meindeverwaltungen bestimmend.**

**Wir Schultheiß und Kleine Ráthe
des Kantons Luzern;**

In Anfscht des §. 33. der organischen Gesetze;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Wenn die Gemeindeverwalter, zu Bestreitung ihrer Gemeindebedürfnisse, die Erhebung einer Gemeindefsteuer für nothwendig erachten, lassen sie die Gemeinde der Steuerpflichtigen versammeln, und stellen ihr die Nothwendigkeit der zu erhebenden Steuer vor.

Sollte bey einem solchen Anlaß die Mehrheit der Versammlung den Antrag der Gemeindeverwalter verwerfen, und diese dennoch die Erhebung einer solchen Steuer für nothwendig erfinden; so können dieselben bey dem kleinen Rathe einlangen, diesem die Nothwendigkeit der verlangten Erhebung einer Steuer erweislich machen, und dafür um seine Bewilligung ansuchen.

§. 2.

Die Gemeindeverwalter sind, zufolge des oben-angeführten Artikels der organischen Gesetze, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, verpflichtet: über
das

das Armen-, Bürger- und Gemeindegut, welches ihrer Verwaltung anvertraut ist, den betreffenden Antheilhabern alle zwey Jahre spezifizierte Rechnung abzulegen, es mag dann hierfür ein Fond vorhanden seyn oder gesteuert werden müssen oder nicht: im letztern Falle soll auch allen Steuernden der Zutritt zur Ablegung der Rechnung gestattet werden.

§. 3.

Alle diejenigen, welche irgend eine Unterstützung aus dem Armengut erhalten, Bevogtete, Verauffalte und diejenigen, welchen Gast- und Wirthshäuser verboten sind, sind von allem Antheil des Dispositionsrechts am Gemeinde-, Armen- und Bürgergut, wie auch von der Beywohnung der im §. 2. festgesetzten Rechnungsablage ausgeschlossen.

Fünfter Titel

Militär - Wesen.

Gesetze,

vom 23ten April, 16ten Brachmonat, 27ten Weinmonat
und 1ten Ebrimnat 1806., 16ten Märzmonat 1807.,
5ten Weinmonat 1808., und 18ten April 1810.

Organisazion der Miliz des Kantons Luzern.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Räte
des Kantons Luzern;

Verordnen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 1.

Jeder Schweizer, Einwohner des Kantons Luzern,
ist gehalten: vom sechzehnten Jahre seines Alters
an bis in das fünf und vierzigste zurückgelegte, zum
Dienst des Vaterlandes, die Waffen zu tragen.

§. 2.

Singegen seien vom Waffentragen nebst denjen-
gen, welche das fünf und vierzigste Jahr erfüllt
haben würden, gänzlich ausgenommen:

- a.) Die Geistlichen, ihres Standes halber;
- b.) Die Mitglieder des kleinen und großen Rathes;
- c.) Der Fiskal am obersten Appellationsgerichte;
- d.) Die Amtsrichter;
- e.) Die Gemeinderichter;
- f.) Die Gemeindeverwalter;
- g.) Der Staatschreiber und die Staatskanzleybeamten;
- h.) Die Amts-, Gemeindegerechts-, und Gemeindevewaltungs-Oberschreiber;
- i.) Die Angestellten bey dem Postamte;
- k.) Die Zolleinnehmer und
- l.) Die Staats- und Gerichtsweibel;

so lange nämlich alle diese eine der vorstehenden Stellen bekleiden.

§. 3.

Ferner gestehen eine gleiche Ausnahme, zwar unter der bindenden Bedingung: hiersür bis zu der Zurücklegung des fünf und vierzigsten Jahres alljährlich im Christmonate, nach Verhältnis ihrer Vermögensumstände, eine bis vier Schweizerfranken in die betreffende Militärklasse zu erlegen:

- a.) Die geschwornen Viehärzte;
- b.) Bey jeder Pfarr-, Kurat- und Stiftskirche ein Küster (Stgriff);
- c.) Ein Müller in jeder Mühle;

- d.) In jeder Hammer- und Hufschmiede ein Schmid;
- e.) Die von der Regierung patentierten Schiffsleute;
- f.) Endlich die förmlich patentierten Kaminfeger; jedoch auch diese alle nur auf so lange, als sie sich im vorbeschriebenen Falle befinden.

§. 4.

Die in den vorstehenden §§. 2. und 3. Benannten können hingegen, in Abgang hinlänglicher, tauglicher Personen, keine Offiziersstelle ausschlagen.

§. 5.

Befindet sich aber jemand in dem Falle, wegen Leibesgebrechen seine Entlassung vom Militärdienste zu fordern; so hat er sich dießfalls an den kleinen Rath zu wenden, welcher alsdann drey Mitglieder des Sanitätsrathes, zur Untersuchung und Erwahrung eines solchen Vorgebens, beauftragen und, auf ihr daheriges Gutachten, welches von allen diesen dreyen unterzeichnet seyn muß, nach Billigkeit darüber verfügen wird.

Einem gleichen Untersuche haben sich auch alle diejenigen zu unterwerfen, welche schon, vor Erscheinung dieses Gesetzes, wegen dergleichen Leibesgebrechen auf eine andere Art ihre Entlassung erhalten hätten, und also auch schon mit Entlassungszeugnissen versehen wären.

Jeder, welcher auf die vorbeschriebene Weise seine Entlassung erhalten hat, zahlt sonach jedes Jahr im

Ehrmonate an die betreffende Militärklasse, nach Maßgabe seiner Vermögensumstände, eine bis vier Franken.

§. 6.

Ein Schweizerbürger, der sich im Kanton Luzern bloß entweder im Dienste oder in anderer Begangenschaft aufhält, ist verbunden: durch ein gültiges Zeugniß zu beweisen, daß er im Kanton seines Bürgerrechts in die Miliz eingeschrieben sey, widrigenfalls ein solcher sogleich hierorts zum Militärdienste angehalten werden soll.

Hat sich aber ein Schweizerbürger in Unserm Kanton wirklich angesiedelt; so ist er auch ohne anders zu dessen Dienst auf Unsere Militärliste zu setzen.

§. 7.

Entfernt sich ein Kantonsbürger aus seiner Gemeinde, und begiebt sich in eine andere in Dienst, oder läßt sich in einer solchen nieder; so hat derselbe allda ein von seiner betreffenden Ortsbehörde ausgestelltes Zeugniß aufzulegen: daß er in seiner Heimathsgemeinde wirklich in die Miliz eingeschrieben sey, ansonst ein solcher in der Gemeinde, wohin er sich begeben, auf die Militärliste genommen werden soll.

Ebendaher sey dann auch jeder, der einem Bürger aus einer andern Gemeinde oder Kanton Unterscheif geben würde, verpflichtet: diesen inner acht Tagen den Gemeindevorsiehern und dem Exerziermeister seines Wohnortes, bey einer Buße von vier bis

sechszehen Schweizerfranken, anzuzeigen; und bey einer gleichen Buße sey auch derjenige Militär, welcher seine Heimathsgemeinde verläßt, verbunden: dem Gemeindevorsteher und dem Exerziermeister sowohl seines Bürgerrechts, als seines neuen Aufenthaltsortes ebenfalls inner acht Tagen davon Kenntniß zu geben, und besonders immerhin den Stammen jenes erstern, so oft er sein altes Wohnort verändert, das neue wissenhaft zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Militärische Aufzählung.

§. 8.

Alle Jahre soll vom 1sten Märzmonat bis längstens auf den ersten Aprill in jeder Gemeinde des Kantons von aller Mannschaft, ledigen oder verheiratheten Standes, welche seit der letzten Aufzählung das sechszehente Jahr erfüllt, so wie von jenen, die sich mittlerweile bey ihr angekedelt haben, oder in Dienst getreten sind, eine militärische Aufzählung Statt finden.

Die dießfällige Militärliste wird dergestalt dem Alter nach aufgenommen und verfertigt: daß darin immerhin die Aeltesten zuerst zu stehen kommen. Die Gemeindeverwaltungen führen darüber ein genaues Protokoll, und übersenden dem kleinen Rathe davon sogleich eine vollständige, vidimirte Abschrift.

§. 9.

Jene Kantonsbürger, welche sich ausserhalb dem Kanton sesshaft gemacht, können hierorts nicht auf die Militärliste getragen werden.

Hingegen werden Bürger aus andern Kantonen, die sich im Kanton Luzern angesiedelt haben, für jene Gemeinde in den Militärdienst genommen, inner welcher sie wohnen.

§. 10.

Die Kantonsbürger aber, welche sich in einem andern Kanton, ohne sich zwar dort angesiedelt zu haben, oder inner unserm Kanton aus ihrer Bürgerrechtsgemeinde weg in eine andere Gemeinde begeben, niederlassen oder in Dienst treten, sollen für jene ihre Bürgerrechtsgemeinde in Militärdienst als Auszügler gesetzt werden, welche sie zuletzt verlassen haben.

Dritter Abschnitt.

Eintheilung der waffenfähigen Mannschaft.

§. 11.

Die Miliz des Kantons Luzern ist in Rekruten, Auszügler und Reservekorps eingetheilt.

§. 12.

Aus der jungen Mannschaft vom sechszehnten Jahre aufwärts werden die Rekruten und Auszügler gebildet, und zwar so: das, indem die jüngsten die Klasse der Rekruten ausmachen, die übrigen, ihrem Alter nach, in die Auszüge gesetzt werden.

§. 13.

Die Auszügler werden für das erste Mal, mit Ausnahme der Offiziers, aus der Klasse der ledigen Mannschaft, nachher aber aus den Rekruten ledigen oder verheiratheten Standes ausgezogen.

§. 14.

Diesjenigen, welche schon einen Feldzug außer dem Kanton gemacht haben, können ohne Nothfall nicht unter die Auszügler genommen werden.

§. 15.

Wenn mehrere Brüder sich in den Militärauszügen befinden; so sollen sie dergestalt in verschiedene Kompagnien vertheilt werden: daß niemals zwei oder mehrere von ihnen zugleich in den nämlichen Eidgenössischen Auszug zu sehen kommen.

§. 16.

Diesjenigen Auszügler, welche sich bey dem Ausmarsch ihrer Kompagnie, in der sie eingeschrieben sind, boshafter Weise entfernen, und sich bey derselben zur gefetzten Zeit nicht einstellen würden, werden vom Kriegsgerichte als Ausreißer verurtheilt.

§. 17.

Die Auszügler müssen immerhin, zum Dienst des Vaterlandes und zur Handhabung der innern Ruhe, in vollkommen marschfertigem Stande gehalten werden.

§. 18.

In die Reserve gehören bey der ersten Bildung der Auszüge alle jene, welche schon verheirathet sind;

und von jetzt und in Zukunft alle, welche schon einen Feldzug außer dem Kanton im Dienste des Vaterlandes mitgemacht, und endlich die, welche ihre vorgeschriebene Dienstzeit in allen Auszügen erfüllt haben, sobald nämlich der vierte Auszug mit hinlänglichen Rekruten ganz neu gebildet werden kann.

§. 19.

Ferner sollen in die Reserve eingeschrieben und eingetheilt werden: die öffentlichen Erzieher und Schullehrer; die Studenten, welche auch sogar öffentliche Schulen und Institute besuchen; die patentierten Salpetersieder, solange diese eine solche Eigenschaft bekleiden; alle jene, welche wegen gesetzlich erwiesenen Leibesgebrehen zum Waffentragen, nicht aber zu andern Militärdienstverrichtungen untauglich sind, und endlich alle jene, welche nicht gesetzlich vom Militärdienste enthoben sind.

Vierter Abschnitt.

Militärische Eintheilung des Kantons.

§. 20.

Der Kanton Luzern bildet vier Militärquartiere.

Jedes dieser ist in zwey Sektionen abgetheilt.

Die Rangordnung dieser Quartiere und Sektionen befindet sich durch die, zufolge des §. 10. des frühern Militärgesetzes vom 22sten Hornung 1804., von der Militärkammer unter'm 17ten May gleichen Jahres vorgenommene Loosziehung, wie folgt, festgesetzt:

Rangordnung der Quartiere.

- Nro. 1. Luzern.
 — 2. Sursee.
 — 3. Willisau.
 — 4. Entlebuch.

Rangordnung der Sektionen.

Quartier Luzern.

- Nro. 1. Luzern.
 — 2. Rothenburg.

Quartier Sursee.

- Nro. 1. Sursee.
 — 2. Högkirch.

Quartier Willisau.

- Nro. 1. Willisau.
 — 2. Altshoffen.

Quartier Entlebuch.

- Nro. 1. Kusnath.
 — 2. Schupfheim.

§. 21.

Diese acht Sektionen bestehen aus folgenden Gemeinden :

Quartier Luzern.

Sektion Luzern.
 Luzern, Hauptort.
 Greppen.
 Horw.
 Kriens.

Sektion Rothenburg.

Rothenburg, Hauptort.
 Adligenschwyl.
 Buchenrain und Dietikon.
 Ebikon.

Walters.
 Meggen.
 Wignau.
 Weggis.

Emmen.
 Eschenbach.
 Hildisrieden.
 Inwil.
 Littau.
 Meyerskappel.
 Root.
 Sempach.
 Udligenschwil.

Quartier Sursee.

Setzton Sursee.

Sursee, Hauptort.
 Buchs.
 Büron.
 Eich.
 Geuensee.
 Knutwil.
 Neudorf.
 Oberkirch.
 Oeffikon.
 Rickenbach.
 Schenken.
 Triengen.
 Uffikon.
 Wynikon.

Setzton Hystkirch.

Hystkirch, Hauptort.
 Aesch.
 Altwil.
 Ermensee.
 Gelfikon.
 Gunzwil.
 Hämikon.
 Herlisberg.
 Hochdorf.
 Hohenrein.
 Mettenwil.
 Rosen.
 Münster.
 Müßwangen.
 Netschwil.
 Richensee.
 Schongau.
 Schwarzenbach.
 Sulz und Veli.

Quartier Willisau.

Sektion Willisau. Sektion Altshoffen.
 Willisau, Stadtgemeinde, Altshoffen, Hauptort.

Hauptort.	Reppenwyl.
Aiberswyl.	Altbüren.
Ettiswyl.	Dagmersellen.
Gettnau.	Ebersecken.
Hergiswyl.	Egolswyl.
Kottwyl.	Fischbach.
Luthern.	Grogendietwyl.
Uffhusen.	Lanznau.
Wauwyl.	Mebikon.
Willisau, Stadtkirchgang.	Pfaffnau.
Zell.	Reyden.
	Richenhal.
	Röggiswyl.
	Schöz.
	Wylson.

Quartier Entlebuch.

Sektion Nuswyl.	Sektion Schüpfheim.
Nuswyl, Hauptort.	Schüpfheim, Hauptort.
Büttisholz.	Doppelschwand.
Neuenkirch.	Entlebuch.
Nottwyl.	Escholzmatt.
Menznau.	Flüeli.
Wangen.	Hasli.
Wohlschütz.	Marbach.
	Romooz.
	Schachen.

§. 22.

Auf den Fall des sich künftighin zeigenden Erfordernisses, ist dem kleinen Rathe die Vollmacht ertheilt: die Sektionen verhältnismäßiger einzutheilen.

Fünfter Abschnitt.

Bildung und Eintheilung der Auszügler in Bataillons und Kompagnien.

§. 23.

Die Bildung der Auszüglerbataillons und Kompagnien erfolgt auf zweyerley Art, nämlich: für den Kantonal-, und den Eidgenössischen Dienst.

A.) Kantonalbataillons und Kompagnien.

§. 24.

Die Kantonalbataillons und Kompagnien werden aus der Miliz ihrer betreffenden Quartiere und Sektionen, nach Anordnung der vorgegangenen §§. 12. und 13., gebildet, wozu jede dahin eingetheilte Gemeinde verhältnismäßig ihren Antheil Auszügler liefert.

§. 25.

Jedes der vier Militärquartiere enthält ein Bataillon Linieninfanterie zu fünfhundert Mann.

Dieses wird in fünf Kompagnien abgetheilt, als:

Eine Grenadierkompagnie zu • 100 Mann

Vier Füsilierkompagnien, jede zu hun-

dert Mann, • • •

400 —

500 —

Nebenhin:

Zwei Kompagnien leichter Infanterie, ebenfalls jede zu hundert Mann,	200 Mann.
Eine Kompagnie Scharfschützen	80 —
1/4 Kompagnie Husaren zu 12 bis	13 —
Halbe Kompagnie Artillerie	40 —

 833 Mann.

Da die leichte Infanterie aus acht Kompagnien besteht; so bilden diese zusammen auch ein Kantonalbataillon.

Jedes Bataillon enthält dann noch einen Staab, bestehend in:

Oberstlieutenant	1.
Aidemajor, mit Hauptmannsrank	1.
Adjutant, mit 2tem Unterlieutenants- rang	1.
Quartierzahlmeister, mit Hauptmanns- rang	1.
Fähnrich, mit Unterlieutenantsrang	1.
Feldprediger	1.
Bataillonschirurgus	1.
Unterschirurgi	2.
Lambourmajor	1.
Staabsfourier	1.
Wagenmeister	1.
Büchsen Schmid	1.

 846 Mann.

Latus 646 Mann.

Schneidermeister	•	•	•	•	•	1.
Schustermeister	•	•	•	•	•	1.
Drosch	•	•	•	•	•	1.

 Beständiges Total 849 Mann.

§. 26.

Jedes Kantonalbataillon führt den Namen seines Quartiers.

§. 27.

Da diese Truppenbildung mit sich bringt: daß zwei Militärquartiere zwölf und hingegen zwei andere solcher dreizehn Husaren, und somit auch sechs Sektionen sechs, und zwei hingegen sieben zu stellen haben; so wird für das erste Mal das Loos bestimmen: welche von beiden mehr oder weniger zu leisten haben sollen, wo es dann künftighin unter diesen der Reihe nach gehen wird.

§. 28.

Jede Sektion liefert annoch verhältnißmäßig für das Kriegszuhewesen die nöthigen Karrer und Spetter, welche im Dienst einem Wagenmeister untergeordnet sind, und die für die ihnen anvertrauten Pferde und Fuhrwerke persönlich zu haften haben.

§. 29.

Zu einem zweispännigen Wagen wird ein Karrer, zu einem drei oder vierspännigen aber, nebst dem Karrer, noch ein Spetter gestellt.

§. 30.

Die Karrer und Spetter werden durch die betreffenden Gemeindevorsteher selbst aus den Auszögern oder aus der Reserve ausgehoben.

Für diese Stelle können vorzüglich Leute von mindern Leibesgebrechen genommen werden, insofern sie nämlich für einen solchen Dienst fähig seyn würden.

Die Dienstzeit des Karrers und Spetters dauert zwey Jahre.

§. 31.

In jeder Gemeinde wird annoch eine Militärordonanz aus der Zahl derjenigen ausgehoben, welche ihrem Alter nach in die Auszüge gehören.

Ihre Dienstzeit ist von vier Jahren.

Bildung der Auszügerkompagnie.

Grenadierkompagnie.

§. 32.

Eine Grenadierkompagnie bestehet aus:

Hauptmann	•	•	•	•	1.
Oberlieutenant	•	•	•	•	1.
Erster Unterlieutenant	•	•	•	•	1.
Zweyter Unterlieutenant	•	•	•	•	1.
Feldweibel	•	•	•	•	1.
Furier	•	•	•	•	1.
Wachtmeister	•	•	•	•	4.

 10.

Fra.

Latus 10.

Frater	•	•	•	•	•	1.
Korporals	•	•	•	•	•	8.
Zimmermann	•	•	•	•	•	2.
Lambours	•	•	•	•	•	2.
Wfeiser	•	•	•	•	•	1.
Gemeine	•	•	•	•	•	77.

 Total — 100.

Infanteriekompagnie.

§. 33.

Die Füßlierkompagnie ist durchaus gleich der Grenadierkompagnie.

Scharfschützenkompagnie.

§. 34.

Eine Scharfschützenkompagnie besteht aus:

Hauptmann	•	•	•	•	•	1.
Oberleutenant	•	•	•	•	•	1.
Erster Unterleutenant	•	•	•	•	•	1.
Zweiter Unterleutenant	•	•	•	•	•	1.
Feldweibel	•	•	•	•	•	1.
Furier	•	•	•	•	•	1.
Wachtmeister	•	•	•	•	•	4.
Frater	•	•	•	•	•	1.
Korporals	•	•	•	•	•	8.
Waldhornisten	•	•	•	•	•	2.
Gemeine	•	•	•	•	•	59.

 Total — 80.

III. B.

6

Bei der Auswahl der Scharfschützen muß besonders auf die besten Zielschützen Rücksicht genommen werden.

Zusarenkompagnie.

§. 35.

Die Kompagnie Husaren besteht aus:

Hauptmann	•	•	•	•	1.
Oberlieutenant	•	•	•	•	1.
Unterlieutenant	•	•	•	•	1.
Kornet mit Unterlieutenantsrang	•	•	•	•	1.
Feldweibel	•	•	•	•	1.
Furier	•	•	•	•	1.
Wachtmeister	•	•	•	•	2.
Frater	•	•	•	•	1.
Korporals	•	•	•	•	4.
Schmid	•	•	•	•	1.
Trompeter	•	•	•	•	2.
Gemeine	•	•	•	•	34.

Total — 50.

Kein Knecht kann als Husar angenommen werden, sondern nur junge bemittelte Leute, ledigen oder verheiratheten Standes, vom zwanzigsten bis ins dreißigste Jahr, welche fünf Schuh und vier Zoll bis sechs Zoll französischen Mases in die Höhe messen sollen.

Jeder dieser Husaren hat acht Jahre hindurch bei seiner Kompagnie zu verbleiben und wird dann

in die Reserve als Husar versetzt, ohne zwar ferner dem Exercieren unterworfen zu seyn.

Da aber, zufolge des frühern Militärgesetzes, schon zwey Kompagnien Husaren angestellt sind; so werden, zur ersten Bildung der nun einzig verbleibenden Kompagnie, hiervon die Tauglichsten ausgewählt.

Artilleriekompagnie.

§. 36.

Eine Artilleriekompagnie besteht aus:

Hauptmann	•	•	•	•	1.
Oberlieutenant	•	•	•	•	1.
Erster Unterlieutenant	•	•	•	•	1.
Zweyter Unterlieutenant	•	•	•	•	1.
Feldweibel	•	•	•	•	1.
Furier	•	•	•	•	1.
Wachtmeister	•	•	•	•	6.
Frater	•	•	•	•	1.
Korporals	•	•	•	•	6.
Lambours	•	•	•	•	2.
Kanoniers	•	•	•	•	59.

Total. — 80.

§. 37.

Da die Artilleristen aus zwey Kompagnien bestehen; so wird ihnen noch ein Staab zugegeben, bestehend aus:

Major, mit Oberstlieutenantsrang	•	1.
Nidemajor, mit Hauptmannsrank	•	1.
		<u>2.</u>

Latus 2.

Oberfeuerwerker, mit Unterleutenantsrang 1.

Unterfeuerwerker, mit Wachtmeisterbrang 1.

Total — 4.

Die Artilleristen, als nur im Kantonalauszuge stehend, sollen für diese Begünstigung, sie mögen ledig oder verheirathet seyn, acht Jahre lang bey ihrer betreffenden Kompagnie verbleiben. Nachher werden sie in die Artilleriereserve gesetzt.

Da aber, nach der frühern Militärorganisation, schon vier Artilleriekompagnien bestehen; so werden, für die erste Bildung der zum Kantondienste vorbehaltenen zwey Artilleriekompagnien, von allen jenen die tauglichsten und jüngsten ausgezogen, und die sonach übrig Verbleibenden in die Artilleriereserve aufgenommen.

§. 38.

Die Rangordnung aller Kompagnien wird durch das Loos bestimmt.

B.) Bildung der Eidgenössischen Bataillons und Kompagnien.

§. 39.

Die Auszügerbataillons und Kompagnien für den Eidgenössischen Dienst werden zu gleicher Stärke gebildet, wie die Kantonsbataillons und Kompagnien, und dieselben sollen aus den Kantonsbataillons und Kompagnien aller Quartier - Sektionen und Gemein-

den, soviel möglich, verhältnißmäßig zusammen gesetzt werden.

§. 40.

Die Eidgenössischen Auszüge aller Waffen werden, laut §. 24. des gegenwärtigen Gesetzes, ihrem betreffenden Alter nach, dergestalt eingetheilt: daß die jüngsten Auszüge immerhin in den vierten Auszug zu stehen kommen.

§. 41.

Die Mannschaft der Linieninfanterie, der leichten Infanterie und der Scharfschützen, die jedesmal in die vier Eidgenössischen Auszüge zu stehen kommt, haltet darin ihre Dienstzeit solange aus: bis sie mit einer hinlänglichen Anzahl Rekruten ersetzt werden kann, wobey jedoch immerhin noch darauf Rücksicht genommen werden soll: daß, dem ungeachtet, noch eine angemessene Anzahl solcher Rekruten übrig bleibe, um einen allfälligen Abgang in den bemeldten Auszügen sogleich auch unter der Zeit ersetzen zu können.

§. 42.

Wenn immer eine hinlängliche Anzahl Rekruten vorhanden ist, wird der vierte Auszug neu gebildet, und die, welche zuvor in dem vierten Auszuge gestanden haben, werden in den dritten, die des dritten in den zweyten und die des zweyten in den ersten, die des ersten hingegen in die Reserve versetzt.

Auf die durchaus gleiche Weise wird der allfällige Abgang unter der Zeit ergänzt.

Die jüngsten des allfälligen Ueberschusses bleiben in der Klasse der Rekruten.

§. 43.

Jeder Auszügler kann sich durch einen andern, wehrfähigen Mann ersetzen lassen; er muß sich aber hierfür, von dem Zeitpunkte der Aufforderung in den ersten Auszug oder jenem eines unvorgeesehenen, wichtigen Falles angerechnet, inner zwey Monaten bey dem kleinen Rathe anmelden.

Das Nämliche ist auch von jenen zu verstehen, die sich im zweyten Auszuge befinden: sobald der erste Auszug zum Aufbruch aufgefordert ist.

Derjenige, welcher eine solche Bewilligung erhält, ist verpflichtet: den für sich gedungenen Mann ordnungsmäßig zu kleiden und zu bewaffnen, und eine Gebühr von vier bis acht Schweizerfranken in die Militärkasse zu entrichten.

Er tritt zugleich auch in die Fußstapfen des Gedungenen, rücksichtlich der allenfalls von diesem hinterlassenden, militärischen Verpflichtungen: und sollte derselbe endlich ausreissen; so muß ersterer für diesen sogleich in den Dienst treten, oder hat neuerlich statt seiner einen andern Mann zu stellen.

Würde aber einer, ohne diese gesetzliche Bewilligung, einen andern an seine Stelle im Augenblicke des Ausmarsches setzen; so ist er sogleich als Widerspännstiger zu verhaften und als ein solcher zu bestrafen.

§. 44.

Das Loß wird jedem Offizier seinen Auszug anweisen.

Diejenigen Offiziere, welche den letzten Feldzug mitgemacht haben, werden in den vierten Auszug gesetzt.

§. 45.

Sobald die Bildung der Kantonal- und Eidgenössischen Auszüge vollendet seyn wird, hat der kleine Rath jedem Militär den ihm bestimmten Auszug durch die betreffende Gemeindeverwaltung wissenhaft zu machen.

§. 46.

So oft Truppen aufbrechen und in Thätigkeit gesetzt werden müssen, ist dem kleinen Rathe überlassen: nach Gutbefinden für dieselben einen Kommandanten zu ernennen, daher dann auch die Oberstleutenants für die Bestimmung ihrer Auszugsbreihe keinem Lose unterworfen sind.

§. 47.

Die Eidgenössischen Bataillons erhalten den Namen ihres Kommandanten.

§. 48.

Auch sowohl die Kantonal- als die Eidgenössischen Auszügerkompagnien führen den Namen ihres Hauptmanns.

§. 49.

Die Reserve wird in jeder Sekzion in Kompagnien und diese wiederum in Bataillons von unbestimmter Stärke eingetheilt.

S e c h s t e r A b s c h n i t t .

Bildung eines Scharfschützen - Freykorps.

§. 50.

Nachdem die Auszügerbataillons und Kompagnien gebildet seyn werden, soll, sobald möglich, ein Scharfschützen - Korps aus Freywilligen errichtet werden.

§. 51.

Dieses Freykorps darf nicht stärker als acht Kompagnien, nach der Stärke der Kantonal- und Eidgenössischen gebildet, seyn.

In jeder Sekzion wird eine solche Kompagnie aufgestellt.

§. 52.

Jedem, er mag in einem der vier Auszüge stehen oder nicht, wenn er nur nicht unter die Scharfschützen - oder Husarenauszüge eingetheilt ist, ist gestattet: sich als Freywilligen unter das Scharfschützen - Freykorps einschreiben zu lassen.

§. 53.

Um aber in dieses Freykorps aufgenommen werden zu können, wird erfordert: daß derjenige, welcher sich um die Aufnahme in dasselbe bewirbt:

- a.) Die Probe ablege: daß er zum Scharfschützen tauglich sey.

Diese Probe bestehet darin: daß ein solcher nach einer gewöhnlichen Zielscheibe, auf

wenigstens zweyhundert und fünfzig Schritte in der Entfernung, sieben Schüsse nacheinander abfeuern, ohne dieselbe zu verfehlen;

b.) Sich auf eigene Unkosten auf diejenige Weise bewaffnen, die für die Scharfschützen-Auszüger vorgeschrieben ist, und

c.) Endlich sich wenigstens mit dem kurzen Rock und Hut, nach Ordonnanz der Scharfschützen-Auszüger, kleide.

§. 54.

Diese acht Kompagnien werden zu einem Bataillon gebildet, und erhalten demnach auch, gleich der Linieninfanterie, einen Staab.

Und diesem Staabe sind dann auch ebenfalls die vier Kompagnien Scharfschützen für die Eidgenössischen Auszüge untergeordnet, wenn sie mit jenen im Kantondienste stehen, und werden dann mit denselben sammenthaft ein Bataillon bilden.

§. 55.

Sobald ein Auszüger in dieses Freykorps aufgenommen ist, wird er aus dem Eidgenössischen Auszuge entlassen.

§. 56.

Der Abgang, welchen die vier Eidgenössischen Auszüge durch Errichtung des gegenwärtigen Freykorps erleiden, wird, nach Inhalt der §§. 12 und 13., ergänzt.

§. 57.

Dieses Korps soll immerhin, soviel möglich, vollständig erhalten werden.

Dessen allfällige Ergänzung findet aber erst dann-
zumal Statt: wenn in Zukunft der vierte Eidgenös-
sische Auszug vorerst neugebildet seyn wird.

Siebenter Abschnitt.

Milizinspektor.

§. 58.

Es soll im Kanton ein Oberinspektor der Milizen, nebst vier Quartierkommandanten, nämlich für jedes Militärquartier einer, und einer erforderlichen Anzahl Exerciermeister bestehen.

Oberinspektor der Milizen.

§. 59.

Der Oberinspektor der Milizen steht unmittelbar unter der Aufsicht und den Befehlen des kleinen Raths.

§. 60.

Derselbe führt, nach Anweisung des kleinen Raths, die Aufsicht über die verordnete Militärorganisation und den Unterricht der Miliztruppen.

Er wird demnach, zur Handhabung derselben, die erforderlichen Befehle ausstellen, die Dawiderhand-
delnden aber zurechtweisen.

§. 61.

Vor Ende jeden Monats wird er dem kleinen Rathe über den jedesmaligen Zustand der Miliz einen ausführlichen, schriftlichen Bericht abkatten, wichtige Fälle aber demselben sogleich einberichten.

Quartierkommandanten.

§. 62.

Die Quartierkommandanten, welche mit dem Grade eines Majors bekleidet werden, stehen unter den Befehlen des Oberinspektors über die Milizen.

§. 63.

Denselben sind alle Truppen ihres betreffenden Quartiers so lange untergeordnet, als diese nicht in wirklichen Dienst treten.

§. 64.

Sie erhalten ein besonders Reglement, welches die Instruktionen über ihre Pflichten enthalten wird.

Exerziermeister.

§. 65.

Jede Gemeinde, welche hundert oder weniger Auszügler in sich begreift, erhält einen Exerziermeister.

Die Gemeinden aber, in welchen sich hundert und darüber befinden, werden zwen und so für jedes hundert Auszügler ein Exerziermeister angestellt,

§. 66.

Diese Exerciermeister stehen unter den Befehlen ihres betreffenden Quartierkommandanten.

§. 67.

In jenen Gemeinden, wo sich mehr als ein Exerciermeister befindet, wird einer von diesen zum Oberexerciermeister ernannt.

§. 68.

Der Oberexerciermeister erhält wenigstens den Grad eines Feldweibels, der Unterexerciermeister aber wenigstens jenen eines Wachtmeisters.

§. 69.

Dem Oberexerciermeister sind alle jene Milizen der ihm angewiesenen Gemeinde untergeordnet, welche sich mit ihm im gleichen Grade oder unter demselben befinden.

Wo aber kein Oberexerciermeister vorhanden ist, stehen diese unter dem Unterexerciermeister.

In beiden vorbezeichneten Fällen findet jedoch dieses nur auf so lange Statt, als gedachte Milizen nicht in aktiven Dienst übergehen.

§. 70.

Die Exerciermeister erhalten über ihre Pflichten besondere Instruktionen.

Achter Abschnitt.

Ernennung zu militärischen Beamtungen und Stellen.

§. 71.

Der Oberinspektor der Miliz erhält seine Ernennung vom großen Rathe.

§. 72.

Die Offiziers, so wie alle, die in diese Klasse gehören, werden von dem kleinen Rathe ernannt.

§. 73.

Ebenfalls auch alle militärischen Beamtungen, welche nicht durch folgende Artikel namentlich ausgenommen oder von dem kleinen Rathe zur Befehlung einer andern Behörde überlassen werden, sind dessen Wahl unterworfen.

§. 74.

Die Feldwundärzte werden abwechselnd aus der Klasse der patentierten Aerzte und Wundärzte durch das Los bezeichnet, dessen nähere Organifazion dem kleinen Rathe überlassen bleibt.

§. 75.

Die Exerziermeister, die Tambourmajors, die Staabsfouriers, die Wagen-, Schneider- und Schustermeister, so wie die Büchschmide werden aus dem doppelten Vorschlag der Quartierkommandanten durch den Oberinspektor der Milizen gewählt.

§. 76.

Für die Unteroffiziers machen die Hauptleute einen doppelten Vorschlag zur Auswahl dem Oberinspektor.

Sollten aber mehrere Kompagnien im Feld unter einem Kommandanten aus dem Kanton stehen; so müssen sie dannzumal gedachte Vorschläge diesem Kommandanten zur Auswahl einsenden.

§. 77.

Alle diese, sowohl von dem Ober-Militzinspektor als von einem solchen Kommandanten, herrührenden Wahlen sollen aber durch diese selbst sogleich dem Kleinen Rathe angezeigt werden, dem dann dießfalls, nach Umständen, die nöthig findenden Abänderungen vorbehalten bleiben.

§. 78.

Jeder Waffenfähige vom achtzehnten bis ins fünf und vierzigste zurückgelegte Jahr, ledigen oder verheiratheten Standes, er mag was immer für ein Amt oder eine Eigenschaft bekleiden, welcher zur Stelle eines Offiziers würde berufen werden, und diese ohne wichtige Gründe ausschlagen sollte, wird in die Klasse der Auszügler gesetzt, in welcher er dann auch so lange verbleiben soll: bis er das fünf und vierzigste Jahr erfüllt haben würde, ohne sich durch einen andern Mann, unter was für einem Vorwand dieß wäre, ersetzen zu lassen.

Jedoch sey ihm gestattet: sich von diesem außerordentlichen Auszüglerdienste, im Verhältniß seines

Vermögens, mit hundert bis zweyhundert Schweizerfranken, zu Handen der Kriegskasse, loszukaufen.

§. 79.

Ein Offizier, ledig oder verheirathet, der sich in dieser Eigenschaft bey den Auszügern angestellt befindet, kann bis in das fünf und vierzigste Jahr seines Alters, ohne wichtige und vollgültige Ursache, seine Entlassung nicht verlangen.

Nach Erfüllung dieses Alters kann aber ein solcher ebenfalls als Offizier auf so lange in die Reserve versetzt werden, als er zu diesem Dienst tauglich bleiben würde.

§. 80.

Die allenfalls Statt zu findenden Entlassungen von den Offizierstellen werden einzig von dem kleinen Rathe ertheilt.

§. 81.

Kein Offizier ist gehalten: einen niederern Rang anzunehmen, als er zuvor bekleidet hatte, so lange sich nämlich ein solcher des Offizierscharakters nicht unwürdig machen sollte.

Neunter Abschnitt.

Bewaffnung

Der Linien-, und leichten Infanterie.

§. 82.

Die Bewaffnung sowohl der Linien-, als leichten Infanterie besteht in einem Gewehr von zwey Loth

im Kaliber, mit einem eisernen Ladstock und einem drevedichten Bajonet von vierzehn Zoll in der Länge, und in einer Patronentasche mit einem Kugel- und Schraubenzieher versehen.

§. 83.

Die Unteroffiziers, Grenadiers, Fraters, Tambours- und Pfeifers tragen kurze Säbel mit über die Schultern hängendem Kuppel von weißem Leder, alles nach Muster.

§. 84.

Die Offiziers haben Degen nach Muster, mit einem weißen Kuppel über den Rock um den Leib gegürtet, und mit einer Platte von vornen geschlossen.

Der Scharfschützen.

§. 85.

Bei den Scharfschützen bestehet die Bewaffnung aus einem gezogenen Stuger, zwey Kugelmodeln, einem Kugel- und Schraubenzieher, einem Weidmesser, mit einem Kuppel um den Leib geschlossen, an welchem die Patronentasche befestigt ist, und aus einem Weidsack, alles nach Muster.

Das Lederzeug ist schwarz.

§. 86.

Die Offiziers tragen einen Säbel nach Muster, gleich jenen der Infanterie, jedoch mit einem schwarzen Kuppel und einer Platte versehen.

Der

Der Husaren.

§. 87.

Ein krummer Sabel mit gelbem Griff, zwei Pistolen, eine Sabeltasche und eine kleine Patronentasche mit weißem Lederzeug macht die Bewaffnung der Husaren aus.

§. 88.

Hingegen soll das Pferd eines Husaren ausgerüstet seyn: mit einer Halfter, einem Zaum mit schwarzen Schnallen, einem Sattel mit Pistolenhulstern, schwarzen Steigbügeln, einem weißen Schaaffell und einer wollenen Decke unter dem Sattel, alles nach Muster.

§. 89.

Die Pferdeüstung der Offiziers hat weiße Schnallen und, anstatt des Schaaffelles, eine hellblaue Decke über den Sattel.

§. 90.

Die Offiziers und der Kornet schaffen sich ihre Pferdeüstung selbst an.

Der Artilleristen.

§. 91.

Die Artilleristen bewaffnen sich, gleich der Infanterie, mit einem Gewehr, einem Sabel und einer Patronentasche, ausgenommen: daß das Lederzeug schwarz ist.

§. 92.

Die Offiziers tragen einen Sabel mit gelbem Griff nach Muster, der mit einem Kuppel von schwarzem Leder um den Leib gegürtet und dieses mit einer gelben Platte geschlossen wird.

S e h e n t e r A b s c h n i t t.

Anschaffung der Waffen.

§. 93.

Die Offiziers aller Waffen bewaffnen sich auf eigene Kosten.

Die Unteroffiziers und Gemeinen werden, nach Anweisung des kleinen Raths, bewaffnet.

§. 94.

Jedes Haus soll von seinem Eigenthümer mit einem ordonanzmäßigen Gewehr von zwey Loth im Kaliber, nebst Bajonet, einem eisernen Ladstock, einer Patrontasche und einem Kugel- und Schraubenzieher, versehen werden.

Keiner jedoch, der vor Erscheinung gegenwärtigen Gesetzes, sein Haus ohne Gewehr, Patrontasche und übrige diefartige Zugehörde verkauft hat, kann an gehalten werden: dem Käufer desselben diese Bewaffung zu erstatten.

§. 95.

Der Nicht sich zu bewaffnen, sey auch derjenige unterworfen: der sich das erste Mal verheirathet,

und sich nicht schon vorher die vorgeschriebene Bewaffnung angeschafft hätte.

§. 96.

Wenn auf die obige Art die Miliz nicht genugsam bewaffnet werden könnte, ist es dem kleinen Rathe überlassen: noch andere Mittel zu ergreifen, um die Bewaffnung zu vervollständigen.

§. 97.

Nicht minder sey der kleine Rath beauftragt: einen hinlänglichen Vorrath von Waffen anzuschaffen, damit die Pflichtigen wissen, wo sie dergleichen wahrhaft ankaufen können.

§. 98.

Derselbe wird ebenfalls theils die zweckmäßigsten Anordnungen treffen, damit diese von den verschiedenen Pflichtigen anzuschaffenden Waffen in stets brauchbarem und gutem Zustande erhalten werden; theils das Nöthige vorsehen, um sich auf alle mögliche Weise zu versichern: daß einer, welcher sich vorschriftsmäßig mit der gesetzlichen Bewaffnung zu versehen hat, nicht unbrauchbare Waffen ankaufe.

Elfter Abschnitt.

Flaggen und Standarten.

§. 99.

Die ehemaligen Luzerner-Kantonsflaggen, so wie die Standarte der Reiterei, blau und weiß gesammt, sind wiederum angenommen.

§. 100.

Jedem Bataillon der Linieninfanterie, Auszuger und der Reserve wird eine solche Fahne gegeben, welche stets in der Pfarrkirche des Hauptorts der verschiedenen Sektionen aufbewahrt werden soll.

Die Bataillonsfahne des Militärquartiers Luzern wird hingegen im Regierungsgebäude aufgehoben.

§. 101.

Die, nach Anordnung des vorstehenden §. 99., der Husarenkompagnie zu gebende Standarte wird ebenfalls im Sitzungsorte der Regierung aufbewahrt.

Zwölfter Abschnitt.

Kleidung.

A.) Besondere Verfügung.

Oberinspektor der Milizen.

§. 102.

Die Kleidung des Oberinspektors der Milizen besteht aus einem dunkelblauen Rock mit scharlachrothem Kragen und Uberschlägen, einem dunkelblauen Rockfutter, einer Reihe gelber Knöpfe, weissen Hosen und Weste, langen Stiefeln, einem aufgestülpten Hut, mit weissem Federbusch, und einem Sabel oder Degen mit rothem Degengehänge über dem Rock, um den Leib gegürtet.

Quartierkommandanten.

§. 103.

Den Quartierkommandanten ihre Kleidung macht ein dunkelblauer Rock mit einer Reihe gelber Knöpfe und dem Kragen und Ueberschlag von scharlachrothem Tuch, lange Stiefel und ein aufgestülpter Hut, mit grünem Federbusch, aus.

Den Degen oder Sabel mit gelbem Griff in einem grünen Degengehänge tragen sie ebenfalls über dem Rock um den Leib.

Exerziermeister.

§. 104.

Die Exerziermeister tragen die Kleidung der Linieninfanterie-Offiziers, nebst einem kurzen Sabel, Kuppel und aufgestülptem Hut, mit grünem Federbusch.

Linieninfanterie.

§. 105.

Die Linieninfanterie wird mit einem kurzen, bis 3. 1/2 Zolle: (1/4 Ell:) über die Spannader gehenden Rock von schwarzgrauem Tuche, vom Halse bis auf den zweiten Knopf der Beinkleider mit einer Reihe weißer Knöpfe geschlossen, und auf beiden Seiten umgeschlagen, mit einer schwarzen Halsbinde, hellblauen langen Beinkleidern, kurzen Setten, nebst einer hellblauen Pistole, und einem runden Hut, auf der linken Seite hoch aufgeschlagen und mit einer weißen

Hutschlinge, Binde und einer hellblauen Huppe versehen, gekleidet.

Der Kragen, die Ueber- und Umschläge des Rock, so wie die Achselschnüre und Schwalbennester der Tambours sind von hellblauem Tuche.

§. 106.

Die Grenadiers erhalten annoch zwey rothe Epauletten und einen rothen Strauß.

Leichte Infanterie.

§. 107.

Die Kleidung der leichten Infanterie ist jener der Linieninfanterie ganz gleich, mit dem Unterschiede zwar: daß die Beinkleider dunkelblau, der Kragen, die Ueber- und Umschläge am Rock, die Huppe, die Achselschnüre und Schwalbennester der Tambours grün, die Liffere aber weiß seyn soll.

Scharfschützen.

§. 108.

Mit dem Unterschiede: daß die Scharfschützen eine grüne Liffere, zwey grüne Epauletten, eine grüne Hutschlinge und Binde tragen, ist übrigens derselben Kleidung derjenigen der leichten Infanterie durchaus gleich.

Husaren.

§. 109.

In einem kurzen, nach Husarenart zugeschnittenen, rothen Röcklein, mit Kragen, Uberschlag und

Weste von hellblauem Tuche; einer schwarzen Halsbinde, hellblauen langen Beinkleidern, von oben bis unten mit weissen Knöpfen und schwarzem Tuche oder Leder belegt, kurzen Husarenstiefeln, schwarzeisernen Spornen, einer Husarenmütze, mit schwarzem Federbusche, einem Mantelsack von rothem Tuche und einem grauen Mantel, bestehet die Kleidung der Husaren.

Artilleristen.

§. 110.

Gleich jener der Infanterie, ist auch die Kleidung der Artilleristen, mit der Auszeichnung zwar: das diese dunkelblaue Beinkleider, Kragen, Ueber- und Umschläge von schwarzem Tuche, eine rothe Lifiere, gelbe Knöpfe, eine gelbe Hutschlinge und Binde, und eine rothe Huppe tragen.

Offiziers der Linieninfanterie.

§. 111.

Die Kleidung der Offiziers der Linieninfanterie bestehet in einem langen Rock von schwarzgrauem Tuche, vom Halse bis auf den zweyten Knopf der Beinkleider mit einer Reihe weisser Knöpfe zugeknüpft, in Kragen und Ueberschlag von hellblauem Tuche, dem Futter von der Farbe des Rocks, einer schwarzen Halsbinde mit weissem Umschlage, langen hellblauen Beinkleidern, kurzen Stiefeln, und einem aufgestüpften Hut, mit weissem Knopfe, Schlinge,

Eidgenössischer Huppette (Gold mit hellblauer Seide) und hellblauem Federbusch.

Offiziers der leichten Infanterie.

§. 112.

Die Offiziers der leichten Infanterie tragen die gleiche Kleidung, wie jene der Linieninfanterie, außer dunkelblauen Beinkleidern, Kragen und Uberschlägen von grünem Tuche, einer weißen Lisiere und einem grünen Federbusch.

Offiziers der Scharfschützen.

§. 113.

Bei den Offiziers der Scharfschützen unterscheidet sich die Kleidung von jener der Offiziers der leichten Infanterie einzig mit einer grünen Lisiere.

Offiziers der Husaren.

§. 114.

Der Zuschnitt des Rocks der Husarenoffiziers ist gleich jenem der Infanterie, dessen Farbe und Zeug hingegen von Scharlach, die Uberschläge und Beinkleider von hellblauem Tuche, die Knöpfe sind weiß; sie tragen kurze Stiefel mit weißen Sporen, ein Kasket nach Muster, mit einem weißen Federbusch und einem grauen Mantel.

Offiziers der Artillerie.

§. 115.

Mit der Unterscheidung: daß die Artillerieoffiziers dunkelblaue Beinkleider, Kragen und Uberschläge

von schwarzem Tuche, gelbe Knöpfe, Hutschlinge und einen rothen Federbusch tragen, ist ihre übrige Kleidung ganz diejenige des Infanterieoffiziers.

Feldwundärzte.

§. 116.

Die Ober- und Unterfeldwundärzte kleiden und bewaffnen sich, wie die Offiziers der Infanterie, ausser daß sie Kragen und Aufschläge von schwarzem Sammet und einen schwarzen Federbusch erhalten.

Lambourmajor und Wagenmeister.

§. 117.

Der Kleidung der Offiziers von der Linieninfanterie gleich, ist jene der Lambourmajors und Wagenmeister, ausgenommen: daß diese keine Hüppeten tragen.

Karrer und Spetter.

§. 118.

Die Karrer und Spetter werden mit einem kurzen Rock, Hut, Beinkleidern und Getten, wie die leichte Infanterie, gekleidet; erhalten aber Ueber- und Umschläge vom Tuche des Rocks.

Militärordonanz.

§. 119.

Die Kleidung der Militärordonanzen ist jener der Linieninfanterie durchaus gleich.

B.) Allgemeine Verfügungen.

§. 120.

Die Cupfe der runden Hüte soll wenigstens 5 Zoll, Luzernermaßes, in die Höhe messen, und nicht mehr als 3. Zoll im Rand halten, auch auf der linken Seite hoch aufgeschlagen seyn.

§. 121.

Die Infanterie der Miliz erhält nebenhin noch graue Kapüte nach Muster, welche, auf allgemeine Kosten, von jeder Gemeinde für den ersten Auszug angeschafft werden müssen, und die dann erst den in diesem sich befindenden Soldaten anzuvertrauen sind, wann sie in Felddienst beordert werden.

Sollte aber auch der zweite Auszug in Felddienst treten müssen; so wird der kleine Rath die nöthigen Anstalten treffen, damit dannzumal auch dieser mit dergleichen Kapüten versehen werde.

§. 122.

Jeder Auszügler, sobald er in den zweiten Eidgenössischen Auszug tritt, ist verpflichtet: sich ordonanzmäßig zu kleiden und einen Habersack anzuschaffen; und soll, ehe er dieser Pflicht Genüge geleistet haben würde; nicht aus den Auszügen entlassen werden.

Die Artilleristen, Husaren und diejenigen Hingegen, welche in das Scharfschützen-Freikorps treten, kleiden sich sobald ordonanzmäßig, als sie in das betreffende Korps aufgenommen worden sind.

§. 123.

Von nun an kann keinem der im nächstvorstehenden Artikel Bezeichneten, so wie keinem derjenigen, welche sich, nach Inhalt der §§. 94 und 95 des gegenwärtigen Gesetzes, mit der vorschristmäßigen Bewaffnung zu versehen haben, die Heirathsbewilligung ertheilt werden: bis dieser sich ordonanzmäßig gekleidet und die verordnete Bewaffnung angeschafft hätte.

Würde aber einem solchen von den betreffenden Gemeindeverwaltern die Ehe zugestanden werden, ehe und bevor er diesen Pflichten ein vollkommenes Genüge geleistet haben sollte; so haben gedachte Gemeindeverwalter, als Strafe für ihre dießartige Gesetzes-Ausserachtsetzung, in die betreffende Kriegsklasse persönlich der Betrag einer ganzen Militärkleidung und Bewaffnung zu erlegen, wo dann, dessen ungeachtet, derjenige, welcher eine solche widerrechtliche Bewilligung erhalten hätte, unverweilt angehalten werden soll: sich ordonanzmäßig zu kleiden und zu bewaffnen.

Dreizehnter Abschnitt.

Militärische Unterscheidungszeichen.

§. 124.

Folgendes seien die Unterscheidungszeichen, mittelst welcher sich die verschiedenen Waffen und Militärgrade voneinander auszeichnen sollen:

- a.) Jene des Oberinspektors über die Milizen sind nach dessen Grad beschaffen.
- b.) Der Oberst trägt zwey Epaulettes à Bouillon.
- c.) Der Oberstlieutenant eine Epaulette mit einer Contre-Epaulette à Bouillon.
- d.) Der Major zwey Epaulettes mit Fransen.
- e.) Der Hauptmann eine Epaulette und Contre-Epaulette mit Fransen.
- f.) Der Oberlieutenant, gleich dem Hauptmann, mit dem Unterschied: daß die Epaulette sowohl als die Contre-Epaulette mit einer hellblauen, drey Linien breiten, seidenen Streife, der Länge nach, durchzogen seyn muß.
- g.) Die Epaulettes und Contre-Epaulettes der Unterlieutenants unterscheiden sich von denjenigen des Oberlieutenants mit zwey hellblauen seidenen Streifen.
- h.) Der Feldweibel erhält zwey hinter dem Aufschlage des Arms naheinander stehende Borden.
- i.) Der Fourier eine gleiche hinter dem Aufschlage und eine zweyte am Obertheil des Arms.
- k.) Der Wachtmeister eine gleiche hinter dem Aufschlage.
- l.) Der Frater ein leinenes Knopfloch am Kragen, drey Zoll in der Länge und Dreyviertel-Zoll in der Breite.

- m.) Der Korporal zwey leinene Schnüre hinter dem Aufschläge.
- n.) Der Zimmermann trägt eine Art und ein Schurzfell.
- o.) Der Schmid ein tückenes Pferdeseil am Obertheil des Aermels.
- p.) Der Bataillonschirurgus führt am Kragen und an jedem Aufschläge zwey mit Silber bordirte Knopfsöcher.
- q.) Der Unterfeldwundarzt trägt hingegen an jeder dieser Stellen nur eines solcher Knopfsöcher von Silber.
- r.) Der Tambourmajor erhält auf jeder Achsel ein Schwalbennest von Silber, einen großen Stock und ein sechs Zoll breites, weißes Bandouliere mit Trommelschlägeln, weiß garnirt.
- s.) Die Waldhornisten tragen auf jeder Schulter ein Waldhorn von grünem Tuch.
- t.) Bey den Trompetern der Husaren ist alles, was diese von rother Farbe tragen, hellblau, und was die Husaren hingegen hellblau haben, von rother Farbe, ausser den Beinkleidern, welche auch die Trompeter von hellblauer Farbe tragen.
- v.) Die Wagenmeister unterscheiden sich mit einer drey Zoll breiten, rothen Binde, welche ober dem Ellbogen am linken Arm zu stehen kömmt; und tragen keine Epauletten noch Suppetten.

- w.) Eine gleiche Binde tragen auf der nämlichen Seite auch die Karrer.
- x.) Bey den Spettern hingegen ist dieselbe hellgrün.
- y.) Die Militärordonanien tragen am linken Arm eine hellblaue Binde, mit einem Posthorn von rothem Tuch versehen, nebst einem Sabel, der ihnen von der Gemeinde angeschafft wird.
- z.) Die Profosen, welche, wie die Gemeinen ihres Korps, gekleidet sind, erhalten an ihrer Uniform weder Auf- noch Umschläge; tragen aber dagegen eine gelbe Schleife und Binde auf ihrem Hut.

§. 125.

Die Epaulettes, Hutschlingen, Binden und Hüppetten der Offiziers, und die Borden und Schnüre der niedern Militärgrade sind immerhin von der Farbe der Knöpfe.

§. 126.

Alle Grade der Offiziers tragen die Epaulettes auf der linken, die Contre-Epaulettes aber auf der rechten Schulter, die Aidemajors und Adjutanten ausgenommen, welche gerade das Gegentheil zu beobachten haben.

§. 127.

Im wirklichen Dienst tragen die Offiziers noch eine Hausse-col von der Farbe ihrer Knöpfe.

§. 128.

Jeder Militär trägt eine blau und weisse Kokarde.

Vierzehnter Abschnitt.

Besoldung.

§. 129.

Es besteht für die Miliztruppen ein doppelter Besoldungsmaßstab, nämlich:

- 1.) Jener für den Kantonaldienst.
- 2.) Jener für den Eidgenössischen Dienst.

§. 130.

Die Kantonalbesoldung ist folgende:

Für den Staab der Infanterie.	Franken.	Wagen.	Rationen.		
			Brod.	Stiefh.	Fouirage.
Oberstleutenant	5	.	2	2	2
Aidemajor	3	.	1	1	1
Adjutant	1	5	1	1	.
Quartierzahlmeister, m. Hauptm. R.	1	5	1	1	1
Fähnrich	1	3	1	1	.
Feldprediger	2	.	1	1	1
Bataillonschirurgus	2	.	1	1	1
Unterchirurgus	1	.	1	1	.
Lambourmajor	7 1/2	1	1	.
Saabsfourier	7 1/2	1	1	.
Wagenmeister	6	1	1	.
Büchenschmid	4	1	1	.
Schneidermeister	4	1	1	.
Schustermeister	4	1	1	.
Profosß	3	1	1	.
Für den Staab der Artillerie.					
Major	4	.	2	2	1
Adjutant	3	.	1	1	.
Oberfeuerwerker	1	5	1	1	.
Unterfeuerwerker	6	1	1	.

Für eine Compagnie Infanterie und Scharfschützen.

	Stanz n.	Bägen.	Rationen. Brod.	Fleisch.	Courage.
Hauptmann	3	.	1	1	
Oberlieutenant	2	.	1	1	
Erster Unterlieutenant	1	5	1	1	
Zweiter Unterlieutenant	1	.	1	1	
Feldweibel	7	1	1	
Fourier	6	1	1	
Wachtmeister	5	1	1	
Frater	4	1	1	
Korporal	4	1	1	
Lambour, Pfeifer und Waldhornist	3	1/2	1	1	
Zimmermann	3	1	1	
Gemeiner	3	1	1	

Für eine Husaren-Compagnie.

Hauptmann	4	.	1	1	2
Oberlieutenant	2	.	1	1	1
Unterlieutenant	1	6	1	1	1
Kornet	1	4	1	1	1
Feldweibel	9	1	1	1
Fourier	8	1	1	1
Wachtmeister	7	1	1	1
Frater	6	1	1	1
Korporal	6	1	1	1
Trompeter	5	1	1	1
Schmid	5	1	1	1
Gemeiner	4 1/2	1	1	1

Für eine Compagnie Artillerie.

Hauptmann	3	.	1	1	
Oberlieutenant	2	.	1	1	
Erster Unterlieutenant	1	7	1	1	
Zweiter Unterlieutenant	1	5	1	1	
Feldweibel	8	1	1	
Fourier	7	1	1	

Wacht

	Stanken.	Bazen.	Rationen.		FORAGE.
			Brod.	Fleisch.	
Wachtmeister	•	•	•	•	•
Frater	•	•	•	•	•
Korporal	•	•	•	•	•
Lambour	•	•	•	•	•
Gemeiner	•	•	•	•	•
	•	6	1	1	
	•	5	1	1	
	•	5	1	1	
	•	4	1	1	
	•	3 1/2	1	1	

§. 131.

Vom Feldweibel abwärts wird jedem Militär täglich ein Bazen als Décompte innebehalten.

§. 132.

Die Lambours unterhalten ihre Trommeln auf eigene Kosten.

§. 133.

Die Rationen sollen hingegen bestehen:

- a.) Die Ration Fleisch in 1/2 & Rind- oder Kuhfleisch.
- b.) Die Ration Brod in 1. 1 1/2 &, aus einzüggem Kernen- oder Weizenmehl verfertigt.
- c.) Die Ration Hafer für Reitpferde aus 10 &; für die Zug- und Bastpferde aber aus 12 &.
- d.) Die Ration Hen zu 12 &, sowohl für die Reit-, Zug- als Bastpferde.

Das Pfund wird zu 32. Loth berechnet.

§. 134.

Würden hingegen diese Rationen nicht in Natur geliefert, sondern in Geld den Truppen vergütet; so muß jedesmal bey einem Zug, Lager u. s. w.

III. Bd.

II

derselben daberiger Betrag durch den kleinen Rath bestimmt werden.

Fünftehenter Abschnitt.

Pferdelieferungen und Fuhrwesen.

§. 135.

Wenn ein Auszug zum Felddienst aufgefordert wird; so müssen, nach einer zu bestimmenden Rangordnung, von den verschiedenen Gemeinden des Kantons folgende Reit-, Bast- und Zugpferde geliefert werden:

Husarenpferde	• • • •	25.
Dem Oberstlieutenant Reithpferde	•	2.
— Aidemajor	• • • •	4.
— Feldprediger.	• • • •	1.
— Oberfeldwundarzte	• • • •	1.
— Quartierzahlmeister	• • • •	1.
— Wagenmeister	• • • •	1.
Für die Munizion der Scharfschützen.		
Bastpferde oder ein zweispänniger		
Munizionswagen	• • • •	2.
— zwey dreispännige oder drey zwey-		
spännige Bagagewägen	• •	6.
— drey dreispännige Proviantwägen		9.
— einen vier-spännigen oder zwey zwey-		
spännige Munizionswagen	•	4.
<hr/>		
Total der Reit-, Bast- und Zugpferde		53.

§. 136.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, das immer hin für zwey Auszüge die erforderliche Anzahl von Pferden in Bereitschaft gehalten werde; so ist dem

nach auch die vorstehende Summe aller Gattung von Pferden zu verdoppeln, und deren gesammte Anzahl daher auf hundert und sechs festzusetzen.

§. 137.

Diese Pferde sollen, so viel möglich, zu gleichen Theilen auf die verschiedenen Quartiere und Sektionen vertheilt werden; und somit liefern dann auch:

Zwey Quartiere zwölf und zwey hingegen dreyzehn Huarenpferde.

Drey Quartiere vier und eines zwey Reitsferde.

Drey Quartiere zehn und eines zwölf Bast- und Zugferde.

Das Los wird für das erste Mal bestimmen: welche von diesen Quartieren und Sektionen mehr oder weniger Pferde zu stellen habe, wo es dann künftighin unter denselben dießfalls, der Reihe nach, gehen wird.

§. 138.

Da vorbemeldte Anzahl Pferde ebenfalls in den ersten und zweyten Auszug einzutheilen ist: so wird der erste Auszug auf ein Jahr lang in Bereitschaft stehen, und, nach Verfluß dessen, für denselben eine neue Verlegung gemacht werden.

Die im ersten Auszuge gestandenen Pferde kommen dann auf diese Weise in den zweyten, und werden in jenem ersten durch die vom zweyten Auszuge ersetzt, welche dann ebenfalls, wenn sie wäh-

rend einem Jahre im ersten Auszuge gekandt haben, neu verlegt werden müssen.

Die Verlegung der Husarenpferde hingegen hat nur alle vier Jahre frischerdingen Statt zu finden.

Ander bleibt aber jedem Husar gestattet: auch sein eigenes Pferd auf vier bis acht Jahre für den Husarendienst zu stellen und zu gebrauchen.

§. 139.

Sobald der kleine Rath die Vertheilung der Pferde beendigt hat, wird er jeder Gemeinde ihren dießfälligen Antheil bekannt machen, die dann die ihr zugetheilten Pferde alle entweder auf gemeinsame Unkosten bereit halten oder aber dieselben, nach Umständen, auf ihre Partikularen verlegen wird.

Erfolgt das letztere; so müssen diese Partikularen, beim Falle des Ausmarsches der Miliztruppen in Eidgenössischen Dienst, für ihre zu liefernden Pferde von der Gemeinde entweder baar bezahlt oder dafür mit effektiver Kauzion sicher gestellt werden, wofür sie dann auch gehalten seyn sollen: die ihnen auferlegten Pferde auf der Stelle herzugeben.

§. 140.

Hat sich eine Gemeinde oder ein Partikular über eine solche Pferdevorlegung zu beschweren; so mögen sie sich dießfalls unfehlbar inner vierzehn Tagen, nachdem ihnen diese Verlegung förmlich angezeigt worden, mit ihren Vorstellungen an den kleinen Rath wenden, der dann hierüber endlich absprechen wird.

§. 141.

Ist endlich die Belegung der oben angegebenen Anzahl aller Gattung Pferde erfolgt; so wird dann auch der kleine Rath, mittelst Ziehung des Loses, bestimmen: wie dieselben zum Ausmarsch für ein Kontingent ausgehoben werden müssen.

§. 142.

Zum Behuf des Kantonaldienstes werden annoch, so oft es die Nothwendigkeit erbefcht, durch den kleinen Rath folgende Reitpferde requisizionsmweise aufgebothen:

Für den Oberinspektor der Milizen	•	1.
— dessen Aidemajor	• • •	1.
— dessen Sekretär	• • •	1.
— den Artillerie-major	• • •	1.
— dessen Aidemajor	• • •	1.
		<hr/>
		Total 5.

§. 143.

Dem kleinen Rathe wird nebenhin die Vollmacht ertheilt: über die in den vorgehenden Pferdeaushebungen festgesetzte Anzahl, so oft es der Dienst des Vaterlandes erfordern sollte, noch so viele Pferde und Fuhrwerke aufzubietthen, als er jedesmal nothwendig finden würde.

§. 144.

Für alle Pferde und Züge, welche zu Händen des Staats geliefert werden müssen, haften die liefernden Gemeinden im allgemeinen dergestalt: daß man sich bey einem daherigen Aufgeboth lediglich nur an sie und keineswegs an einzelne Güterbesitzer oder andere Personcn zu wenden und zu halten hat.

Sechshenter Abschnitt.

Kriegszucht.

§. 145.

Die Kriegszucht soll bey den Luzerner-Truppen, wenn sie bey einer Eidgenössischen Armee sich befinden, oder unter dem Zentralkommando stehen, nach denjenigen Vorschriften gehandhabt werden, welche die Tagsatzung, nach Unserer erhaltenen Mitgenehmigung, dießfalls allgemein festsetzen wird.

§. 146.

Für den Kantondienst hingegen wird der kleine Rath die nöthigen Strafverordnungen gegen Militärvergehen entwerfen, und sonach dem großen Rathe, zur Genehmigung, vorlegen.

Bis dahin bleibt der Helvetische Militärkoder in Kraft, insoweit derselbe nämlich dem gegenwärtigen Gesetze nicht widerspricht.

§. 147.

So lange Unsere Truppen nicht bey einer Eidgenössischen Armee oder unter dem Zentralkommando stehen, können die Offiziers von ihren betreffenden Chefs einzig auf acht und vierzig Stunden mit Hausarrest belegt, die Unteroffiziers und Gemeine aber auf acht Tage höchstens ins Gefängniß gesetzt werden.

Glaubt hingegen ein solcher Chef: daß eine schärfere Bestrafung Statt finden sollte; so wird er den

vorwaltenden Fall sogleich umständlich dem Oberinspektor einberichten.

§. 148.

Die Strafbefugniß des Oberinspektors der Militzen erstreckt sich dahin: die Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen auf einen ganzen Monat in Arrest zu setzen.

Gehet aber ein zu bestrafendes Militärvergehen über dessen Kompetenz; so wird er sogleich dem kleinen Rathe hierüber einen umständlichen Bericht erstatten, welcher dann dießfalls das Weitere zu verfügen hat.

Würde es sich endlich zutragen: daß das Vergehen des Abzustrafenden sich zum Kriminalverbrechen eignen sollte; so muß ein solcher alsobald in Verhaft gesetzt und dem kleinen Rathe, mit den dahertigen Prozeßakten, gefänglich zugeführt werden.

§. 149.

Die Beurtheilung von militärischen Kriminalfällen kommt einem Kriegsgerichte zu, welches bestehen soll:

- a.) Aus dem jedesmaligen Altschultheißen;
- b.) Aus vier Mitgliedern des obersten Appellationsgerichts, welche dasselbe für jeden Fall aus seiner Mitte wählt;
- c.) Aus vier Offiziers, deren Ernennung jedesmal durch den kleinen Rath erfolgt;

d.) Aus einem Auditeur in der Person des jedesmaligen Fiskals am obersten Appellationsgerichte, und

e.) Aus einem Sekretär in der Person des jeweiligen Appellationsgerichtschreibers.

§. 150.

Der Altschultheiß führt den Vorsitz bey diesem Kriegsgerichte, und entscheidet bey gleichgetheilten Stimmen.

§. 151.

Das Kriegsgericht ernennt aus seiner Mitte zwey Verhörrichter, aus einem Appellationsrichter und einem Offizier bestehend.

§. 152.

Wenn ein Angeklagter den Tod verwirkt zu haben erfunden wird; so werden für dessen hierauf zu erfolgende, endliche Verurtheilung gedachtem Kriegsgerichte aus der Mitte des kleinen Rathes noch zwey Mitglieder durch das Los zugegeben.

§. 153.

Das Kriegsgericht spricht in letzter Instanz.

§. 154.

Der große Rath ertheilt in seiner Abwesenheit dem kleinen Rathe das Begnadigungsrecht.

Stimmt aber bey einem ausgefallten Todesurtheile nicht die Wahrheit des kleinen Rathes zur Be-

gnadigung, und wird dannoch von zweyen seiner Mitglieder auf dieselbe angetragen; so soll der große Rath ohne anders zusammenberufen werden.

Siebenzehnter Abschnitt.

Kriegskasse.

§. 155.

In jedem der vier Militärquartiere des Kantons soll eine Militärkasse errichtet werden, welche von dem jedesmaligen Quartierkommandanten an seinem Wohnorte aufbewahrt wird.

§. 156.

Die hierfür zu ernennende Verwaltung hat sowohl für die wirklich schon in dieser ihr anvertraut werdenden Kasse sich befindenden, als künftighin in dieselbe fließenden Gelder eine genaue Rechnung zu führen, und haftet für derselben treue Besorgung und die ihr vorzuschreibende Verwendung.

§. 157.

Jede solche Militärkasse wird mit drey verschiedenen Schlössern verschlossen, wovon der einte Schlüssel in den Händen des Quartierkommandanten verbleibt, die übrigen zwey aber von jenen Kassaverwaltern aufbewahrt werden, welche der kleine Rath hierzu eigens bestimmen wird.

Diese drey Schlüsselverwahrer sind für derselben sorgfältige Aufhebung besonders verantwortlich.

§. 158.

Die Verwaltung für jede der vier Kriegsklassen wird inner jedem Militärquartier aus einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Unteroffizier und einem Gemeinen ebendesselben gebildet, welche alle durch den kleinen Rath ernannt werden, und unter dem Vorßiß ihres betreffenden Quartierkommandanten stehen.

§. 159.

Alle für diese Klasse bestimmten Militärstrafen und Entlassungstaxen werden dem Oberquartierkommandanten übergeben, welcher sie alle sechs Monate, mit einem schriftlichen Belege, nach Vorschrift, versehen, an die Kasse überträgt, und hiersfür von den übrigen Mitverwaltern eine ordentliche Quittung erhält.

§. 160.

Im Jänner eines jeden Jahres treten die gesammten Kassaverwalter bey dem Quartierkommandanten zusammen; um eine vollständige und förmliche Rechnung abzuschließen, welche im Doppel ausgefertigt, von allen Mitgliedern unterzeichnet, und sonach von dem Quartierkommandanten an den Oberinsvektor der Milizen übersandt werden soll.

Dieser legt dieselbe sodann dem kleinen Rathe vor, der sie untersucht, genehmigt und das einte Originaldoppel dem betreffenden Quartierkommandanten ratifiziert, zurückstellt, das andere aber in das Staatsarchiv wiederlegt.

§. 161.

Der kleine Rath verfügt über den sämmtlichen Fond dieser Kriegsklassen, jedoch einzig zum Besten des Militärwesens.

Achtzehnter Abschnitt.

Unterricht und Musterungen.

§. 162.

Die Milizen des Kantons Luzern sollen nach dem Eidgenössischen Reglement in den Waffenübungen unterrichtet werden.

§. 163.

Der kleine Rath wird veranstalten: daß die Offiziers und Exerciermeister besonders so lange unterrichtet werden: bis sie selbst im Stande seyn werden, ihren Untergebenen militärischen Unterricht zu ertheilen.

§. 164.

Für die Unterweisung der Tambouren sollen, so lange es nothwendig seyn wird, Instruktoren angestellt werden, welche dieselben, laut Tagesakungsbeschluss, in der alten Schweizerordonanz zu unterrichten haben.

§. 165.

Die Regierung wird den Offiziers die Ordonanzen über die Handgriffe und Manöver's unentgeltlich zustellen, und so auch den Oberinspektor der Milizen

und die vier Quartierkommandanten mit den erforderlichen Addeß versehen lassen.

§. 166.

Nach Anweisung des kleinen Rathes soll alljährlich, vom Eintritt des Frühjahres bis zu Ende des Späthjahres, die Miliz in den Waffen geübt werden.

§. 167.

Ebenderselbe wird auch die nöthigen Musterungen anordnen.

§. 168.

Damit die Miliz-Scharfschützen sowohl als jene des Freykorps sich im Zielschießen beeifern, wird der kleine Rath denselben jährlich Gaben zum Wertschießen anweisen.

§. 169.

Bei der ersten Inspektionsmusterung soll die junge Mannschaft, welche seit der letzten Eidesleistung, und künftighin bey jeder solchen Musterung alle jene, welche von einer derselben bis zur andern das sechs- und zehente Jahr erfüllt hat, zu Händen der Regierung, den Bürgereid der Treue und des Gehorsams leisten.

B e s c h l u ß,

vom 18ten Christmonat 1806., 16ten Märzmonat, 12ten
Brachmonat und 8ten Heumonat 1807.

**Als Vollziehung des Gesetzes über die Or-
ganisation der Miliz.**

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;**

Beschlossen:

Militär - Aufzählung.

§. 1.

Sobald jemand einen entdecken und der Kriegskammer nachmentlich verzeigen wird, der von seiner Gemeindeverwaltung öffentlich nicht wäre auf die Militärliste gesetzt worden, sollen die betreffenden Verwalter hierfür persönlich und zwar sammenthaft mit sechszig Franken bestraft werden, von welcher Geldbuße dann zwey Dritttheile in die Militärkasse fallen, ein Dritttheil aber dem Entdecker, unter größter Verschwiegenheit seines Namens, bezahlt werden soll.

**Ueber die Befugniß, einen andern waffenfähigen
Mann in Auszug zu stellen.**

§. 2.

Kein Akkord über einen, in Folge des §. 43. des Militärgesetzes, für sich in Auszug gestellten waffen-

fähigen Mann soll als gültig anerkannt werden, er sey dann von Unserer Militärkammer zuvor als gutgeheissen, unterschrieben worden.

§. 3.

Ungeachtet der erhaltenen Erlaubniß, einen andern Mann an seine Stelle in den Auszug zu setzen, sey doch sowohl der erste als der Gedungene verpflichtet: mit den Auszögern zu exerzieren.

* Wäre aber der Gedungene ein geübter Soldat, oder hat er schon in allen vier Auszügen gedient; so kann er dannzumal einzig mit der Reserve zum Exerzieren angehalten werden.

Reglement für die Quartier-Kommandanten.

§. 4.

Die Quartier-Kommandanten werden, wo möglich, in ihrem Quartiere wohnen, und sich nicht aus demselben entfernen, ohne jemand, mit Genehmigung des Herrn Oberinspektors der Miliz, an ihre Stelle gesetzt zu haben.

§. 5.

Sie werden alle Berichte, die sie von ihren Exerziermeistern erhalten, besonders diejenigen, welche den Abgang der Mannschaft jeder Gemeinde enthalten, dem Herrn Oberinspektor der Miliz, zu Händen Unserer Militärkammer, sogleich einsenden.

§. 6.

Sie werden ebenfalls, nach jeder Vormusterung, dem Herrn Oberinspektor sogleich einen genauen, schriftlichen Rapport über alles abstaten.

§. 7.

Ferner sind sie für die Verhaltung der Disziplin bey den Truppen ihres Quartiers verantwortlich, und werden jeden ihrer Untergebenen, zur Erfüllung seiner Pflichten, anhalten.

§. 8.

Sie besorgen im Innern ihres Quartiers alles, was auf den Militärdienst Bezug hat; so wie dann auch durch sie alle daheringe Befehle und Berichte an die Exerziermeister und Zivilbehörden ergehen.

§. 9.

Sie wachen ebenfalls über die gute Ausführung der Offiziers und Unteroffiziers, und erstatten dem Herrn Oberinspektor der Miliz den Bericht, wenn sich einer derselben durch schlechte Ausführung ferner seine Stelle zu bekleiden, unwürdig machen sollte.

§. 10.

Zur Zeit des Exerzierens werden sie öfters die Exerzierplätze in den verschiedenen Gemeinden selbst besuchen, um von den Fortschritten der Truppen Kenntniß zu nehmen und zu beurtheilen: ob die Exerziermeister ihre Pflichten genau erfüllen oder nicht.

§. 11.

Ihnen liegt ob: eine genaue Aufsicht über die in ihrem Quartier eingeführte Korrespondenzkette zu halten.

§. 12.

Mit größtem Fleiße und Genauigkeit haben sie über alle Dienstlehren ein Protokoll und ein anderes über die Requisitionspferde und Fuhren zu führen, um dabey jedermann mit der größten Unparteilichkeit abwechselnd unter sich zum Dienst befehligen zu können, damit dießfalls niemand, weder Gemein- den noch Partikularen, mehrere Beschwerden aufzulegen werden als allen übrigen.

§. 13.

Die Requisitionsfuhren und Pferde werden von Gemeinde zu Gemeinde, nach Maßgabe ihres Vermögens, aufgefördert.

§. 14.

Sie werden ein drittes Protokoll führen, worin sie sowohl alle Befehle, welche ihnen zukommen, als ihre eigenen, die sie an andere abgeben lassen, einschreiben, um jederzeit davon Rechenschaft geben zu können.

§. 15.

Die Quartier-Kommandanten werden endlich sich bestreben: durch Unparteilichkeit und genaue Beobachtung ihrer Pflichten, die Liebe und das Vertrauen ihrer
ihrer

Beilage,

zu S. 19. Blattseite 321. des III. Band.

Protokoll

über die Dienstlehr der Eliten der
Gemeinde N. N.

18 den . . . sind in
Dienst getreten . . .

Hier wird, falls nur einzel-
ne Abtheilungen kommandiert
werden, der Vor- und Ge-
schlechtsnahmen jedes einzeln,
nebst dessen Grad, falls aber
eine ganze Kompagnie kom-
mandiert wird, deren Nummer
eingeschrieben.

Zurückgekehrt 18
den . . .

ihrer Untergebenen zu erwerben; hingegen aber auch, und zwar bey ihrer eigenen Verantwortlichkeit, nicht den geringsten Ungehorsam oder die kleinste respektwidrige Behandlung gegen ihre Person oder gegen Offiziers, Exerciermeister, und Unteroffiziers gedulden.

Allgemeine Pflichten für die Ober- und Unter- Exerciermeister.

§. 16.

Die Exerciermeister sollen in ihrer Gemeinde wohnen und, falls sie sich auf einige Tage aus derselben zu entfernen wünschten, von ihrem Quartier-Kommandanten, unter Vorschlagung eines Unter-Exerciermeisters, Offiziers oder Unteroffiziers an ihre Stelle, hiefür die Bewilligung verlangen.

§. 17.

Kein Gast- oder Schenkwirth oder irgend ein solcher, der wegen seinem Erwerb abhängig ist, kann zu einem Exerciermeister ernannt werden.

§. 18.

Den Ober- wie den Unter- Exerciermeistern ist die Aufsicht und der Unterricht der Truppen in ihren allseitigen Gemeinden, so wie die Vollziehung der, von Seite ihrer Militär-Obern, erhaltenen Befehle übertragen.

§. 19.

Ihnen liegt ob: den Dienst, dem Alter und der Reife nach, mit Beobachtung der gewissenhaftesten

Unpartheilichkeit, zu kommandieren und darüber, laut angeschlossenen Muster, ein Protokoll zu führen.

§. 20.

Sie sollen dem Kommandanten des Quartiers einen genauen Bericht über alle Fehler ihrer Untergeordneten eingeben.

§. 21.

Wenn einer von ihren Untergebenen einen schweren Fehler wider die Mannszucht begehen würde, weshalb seine Flucht zu besorgen wäre; so soll der Exerziermeister denselben vorläufig in Verhaft führen lassen, und dem Kommandanten augenblicklich einen umständlichen Bericht darüber erstatten.

§. 22.

Die Ober-Exerziermeister werden nicht zugeben: daß von den Unter-Exerziermeistern, noch von irgend einer Zivilbehörde, Mannschaft bewaffnet aufgedrungen werde; indem kein solches Aufgeboth anders Statt finden kann, ausser es gelange der dahierige Befehl von der Regierung unmittelbar entweder an den Oberinspektor der Milizen, oder an die Quartier-Kommandanten und durch diese sonach an die Ober-Exerziermeister.

§. 23.

Die Exerziermeister erhalten die Listen über die ihnen Untergebenen; und sie werden jeden dahierigen Abgang darin aufschreiben, diesen, so wie alle Be-

richte, dem Quartier-Kommandanten eingeben, und von diesem letztern sich Verhaltungsbefehle einholen.

§. 24.

Der Unter-Exerziermeister ist dem Ober-Exerziermeister untergeordnet; erhält von demselben alle Befehle, und erstattet seine Berichte auch an ihn über die ihm zugetheilte Mannschaft.

§. 25.

Die Exerziermeister werden endlich durch gute Aufführung, genaue Beobachtung ihrer Pflichten, durch Unterhaltung einer ernsthaften und unpartheiischen Mannszucht, so wie durch Erweisung aller Achtung, die sie den Offizieren schuldig sind, sich das Vertrauen sowohl dieser, als der ihnen untergeordneten und zum Unterricht anvertrauten Mannschaft zu erwerben suchen; hingegen aber, unter schwerer Verantwortlichkeit, auch nicht den geringsten Ungehorsam, vielweniger Mißhandlungen dulden.

§. 26.

Dieselben dürfen ferner in dieser Eigenschaft so lange nicht von ihren Stellen entlassen werden: bis sie einen andern, tauglichen Mann zum Exerziermeister vollkommen werden ausgebildet haben,

§. 27.

Die Ober-Exerziermeister erhalten jährlich, als Entschädigung, aus der betreffenden Gemeindefasse sechszeben Franken; die Unter-Exerziermeister zwölf Franken: und beyde diese können nicht in den Eidgenössischen Auszug genommen werden.

§. 28.

Die Exerziermeister werden im Frühjahre und im Spätjahre jedesmal am ersten Exerziertage sowohl den Auszögern als den Rekruten und der Reservemannschaft das Reglement, über die Exerzier- und Musterungstage, nebst den hierauf Bezug habenden Strafverordnungen gegen die Fehlbaren, ablesen.

Kleidung und Bewaffnung.

§. 29.

Der erste und zweite Auszug soll von heute an inner drey Monaten komplet gekleidet seyn, so wie dieses in Zukunft jedesmal bey dem zweyten Auszuge, vom Zeitpunkte seiner Bildung an, inner der Zeitfrist von drey Monaten gänzlich zu geschehen hat.

Der dritte und vierte Auszug hingegen ist einzig pflichtig: sich den Ordonanzhut und kurzen Rock anzuschaffen.

§. 30.

Die Auszügler vom ersten und zweyten Auszuge sind verpflichtet: ein paar Schuhe nach Muster, ein paar Strümpfe, ein Hemd, eine Holzmütze, einen doppelten Kamme, eine Kleider- und eine Schubbürste, eine Fettbürste, Nadeln und Faden und einen Köffgl in ihrem Tornister zu haben.

§. 31.

Kein in der Miliz Eingeschriebener darf seine Montierung oder Waffen weder verlaufen noch verpfänden.

Bei Dawiderhandlung können die verkauften oder verpfändeten Kleidungsstücke oder Waffen, mittelst eines Befehls des Oberinspektors der Milizen, dem Käufer oder Borger, ohne Ersaz weggenommen werden; und diese bezahlen annoch zur Strafe dem Quartierkommandanten, nebst Vergütung des Erkauften oder Erborgten, falls es nicht mehr vorfindig wäre, eine dessen Werth gleichkommende Geldstrafe.

§. 32.

Ebenfalls ist verbothen: einem andern Waffen oder Ordonanzkleidungsstücke zu leihen, widrigenfalls der Leiher dafür verklüßig seyn und kein Recht ihm dicsfalls gehalten werden soll.

§. 33.

Jeder, der ein Ordonanzgewehr ankaufen will, soll dasselbe von einem Sachkundigen innerlich sowohl als äußerlich untersuchen lassen: ob es ordonanzmäßig und wahrhaft sey, um sich nicht selbst in Schaden zu führen.

§. 34.

Die Gemeindeverwaltung ist bevollmächtigt: von jedem Haus, in dem sich kein Waffenfähiger befindet, und so auch von jedem, der sich das erste Mal verheirathet, und das fünf und vierzigste Jahr zurückgelegt hat, — insofern es nicht ein Offizier oder ein anderer beym Militär Angestellter wäre, welcher sich, laut Ordonanz, bloß mit einem Degen oder

Sabel zu bewaffnen hat, — ein wahrhaftes Dragonengewehr, sammt einer Patronentasche, nach Muster, nebst Kugeln, und Schraubenzieher, gegen Quittung, abzufordern.

§. 35.

Die Verwaltung jeder Gemeinde ist ferner verpflichtet: sowohl die Waffen, welche sie von den Häusern, und den, laut vorstehendem Artikel, sich Verheiratheten, als die, welche sie für den ersten Auszug von der Regierung erhalten hat, an einem schicklichen Orte aufzubewahren, und sie durch einen bestellten, sachkundigen Mann fleißig besorgen zu lassen.

§. 36.

Der Oberexerziermeister einer Gemeinde wird jedesmal im Frühjahre und im Spätjahre von der Verwaltung die Waffen abverlangen, die ihm sowohl zum Unterricht als an die Musterungen für seine Untergebenen nöthig sind.

Nach jedem drey monatlichen Unterrichte wird er aber die erhaltene Bewaffnung der Gemeindevverwaltung wieder zurückstellen lassen.

Das Nämliche versteht sich, wenn die Truppen in Aktivität treten.

§. 37.

Alle Bewaffnungsstücke müssen mit einer Nummer bezeichnet seyn.

Diese Nummern werden zu den Rahmen derjenigen eingetragen, welchen die Waffen angewiesen worden sind.

§. 38.

Alle aus dem Obrigkeitlichen Zeughause abgegebenen Bewaffnungsstücke sollen mit dem Stempel des Staats, die eigenthümlichen der Gemeinden aber, nebst diesem, annoch mit Q. und der Nummer des betreffenden Quartiers bezeichnet, und zu diesem Ende im Oberkeitlichen Zeughaus unentgeltlich gestempelt werden.

§. 39.

Den Exerziermeistern, so lange sie nicht den Grad eines Offiziers besitzen, werden die Säbel, so wie den Husaren und Scharfschützen, so lange sie in den Auszügen angestellt sind, die ganze Bewaffnung anvertraut, wofür diese dann auch verantwortlich sind.

§. 40.

Die Trommeln werden von den Gemeinden angeschafft, und so lange von ihnen unterhalten, als die Tambouren nicht im aktiven Dienst stehen.

§. 41.

Jeder Militär, er mag unter den Rekruten oder Auszügern sich befinden, oder von nun an unter die Reserve gesetzt werden, soll sowohl in ganzer Uniform als Bewaffnung bey seiner Gemeindeverwaltung erscheinen, nämlich: die Offiziers einzig mit ihren

Degen oder Säbeln; die übrigen aber mit Gewehr und Patronentasche, um die Heirathsbewilligung zu erhalten: und die Herren Pfarrherren dürfen keinen solchen kopulieren, ausgenommen, er erscheine dann ebenfalls in seiner Uniform, ohne Ordonanzgewehr zwar, die Offiziers aber nebenhin noch in ihrer eigenen Bewaffnung, nebst dem Erlaubnißscheine, von der betreffenden Gemeindevverwaltung ausgestellt, worin bestimmt angemerkt seyn muß: daß der sich ehelichende Militär die für ihn vorgeschriebene, betreffende Bewaffnung und Kleidung eigenthümlich besitze.

Pferdelieferung.

§. 42.

Ein Husarenpferd soll vier Schuh und zehen bis zwölf Zoll französischen Maßes hoch, gesund und keinem Laster unterworfen seyn.

§. 43.

Jeder Husar steht für sein ihm anvertrautes Pferd gut, in so weit er es vernachlässigen würde, oder aus eigener Schuld zu Schaden kommen ließe.

§. 44.

So oft die Husarenpferde verkauft oder abgeändert werden, ist die betreffende Gemeinde oder der Belegte verpflichtet: längstens inner Monatsfrist ein anderes, taugliches Pferd anzuschaffen und in Bereitschaft zu halten, wofür die Gemeindevverwaltungen haften.

§. 45.

Die Husarenpferde müssen den betreffenden Husaren, so oft sie solcher benöthigt sind, an die Hand gegeben werden; für die Bast- und Zugpferde aber, so oft solche abgegeben werden müssen, wird das Ort wo diese abzugeben sind, bestimmt angewiesen.

§. 46.

Jeder Husar oder andere Personen, welchen Militärpferde anvertraut werden müssen, sind verpflichtet: nach ihrer Dienstverrichtung und Rückkunft, dem Gemeindevorsteher der betreffenden Gemeinde sogleich einzuberichten: wo er das Pferd wieder zu Händen nehmen lassen könne; oder aber wird er es selbst dem Eigenthümer wieder zurückstellen.

Sollten aber Militärpferde unter einem Wagenmeister stehen; so ist dieser verbunden: sobald ihm die Pferde übergeben sind, jedes demjenigen an die Hand zu geben, für welchen es bestimmt ist; bey deren Rückkunft aber jeder Gemeinde alsobald die Anweisung zugehen zu lassen: wo sie ihre Pferde wiederum zu Händen ziehen könne.

§. 47.

Derjenige, welchem durch gegenwärtige Verordnung die Pflicht auferlegt ist, den betreffenden Gemeinden die Anweisung zu geben: wo sie die ihm übergebenen Pferde wieder zu Händen nehmen können.

ten; und der dieses zu thun unterlassen sollte, haftet für alle Folgen und den Schaden, die daraus entstehen würden.

§. 48.

So oft ein Husar sein Pferd zu einer Musterung oder zum Exercieren stellen oder gebrauchen muß, soll ihm die betreffende Gemeinde für jeden Tag eine Entschädigung von einer Franken, und für den halben Tag von fünf Bayen zu bezahlen haben.

§. 49.

Die an derley Tagen und zu vorgenanntem Gebrauch erforderlichen und durch's Befehl bestimmten Rationen für ein solches Pferd hat gleichfalls die Gemeinde auszuhalten.

§. 50.

Die Güterbesitzer, auf deren Grundstücken oder Ehebasten, laut Gült- oder Kaufbriefen, ehedem die Beschwerde der Stellung eines Dragonerpferdes haftet, können deßnachen doch keineswegs auf mehr als vier Jahre mit der Stellung eines Husarenpferdes belegt werden, ausgenommen: es genieße dann ein solches Grundstück oder eine solche Ehebaste noch wirklich von der Gemeinde, gegen vorbemeldte Beschwerde der Stellung eines Dragonerpferdes, ein Benefizium oder Vortheil. Jedoch kann auch in diesem Falle eine solche, immerwährende Beschwerde losgekauft werden.

Unterricht in den Waffen.

§. 51.

Jede Gemeindeverwaltung ist gehalten: jedem Exerziermeister, nach Verhältnis der Lage, einen geräumigen Platz anzuweisen, um darauf seine Mannschaft in den Waffen üben zu können.

Jene Ortschaften aber, an welchen die Hauptmusterungen gehalten werden sollen, müssen nebenhin noch einen hinlänglichen Platz auch dazu hingeben.

§. 52.

Die Exerziermeister werden jedesmal, bevor mit dem Exerzieren angefangen wird, Appell machen; die Fehlenden, ohne Rücksicht oder Schonung, aufschreiben, und einen genauen Untersuch über Gewehre und Lederzeug vornehmen; das mangelbare Stück, mit Anmerkung des Schadhaften, genau aufzeichnen, und dem Soldaten anbefehlen: daß er es bis zum nächsten Exerziertag gehörig ausbessern lasse.

Bey den hierin Nachlässigen wird diese Ausbesserung, auf derselben Kosten, durch die Exerziermeister sogleich veranstaltet.

§. 53.

Die Waffenübungen sollen mit Ordnung, Stillschweigen und unter bestmöglicher Anwendung der Zeit vorgeführt werden; das Exerzieren soll jedesmal vier Stunden lang andauern, und dessen Anfang auf Nachmittag um zwey Uhr festgesetzt seyn.

Sind aber einige Auszüge zu weit vom Exerzierplatze entfernt; so kann das Exerzieren schon Vormittags, nach vollendetem Gottesdienste, seinen Anfang nehmen.

§. 54.

Unvorgesehene, wichtige Hindernisse allein, welche jedoch hinlänglich bewiesen werden müssen, können einen Militär vom Exerzieren von selbst entschuldigen: in sehr wichtigen Fällen aber sollen die Exerziermeister und der Gemeindevorsteher dem betreffenden Militär das Ausbleiben erlauben.

§. 55.

An den in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Schießtagen wird keine Waffenübung vorgenommen.

§. 56.

Die Offiziers der Kompagnien werden dem Exerziermeister, so viel möglich, beim Exerzieren behülfslich seyn, und bisweilen selbst das Kommando übernehmen.

Der Exerziermeister wird sie über ihre allfällige Fehler mit Anstand und freundschaftlich unterrichten.

Derjenige Offizier, welcher bey einer Generalinspektionsmusterung unwissend im Exerzieren gefunden würde, wird angehalten: sich von dem Exerziermeister, über seine diesfälligen Pflichten, insbesondere unterrichten zu lassen.

§. 57.

Die Tambouren und Pfeifer sollen jederzeit fleißig beim Exerzieren erscheinen, und sich, in einiger Entfernung von der in den Waffen zu übenden Mannschaft, im Trommelschlagen und Pfeifen üben, worauf die Exerziermeister genaue Aufsicht zu halten haben.

§. 58.

Jeder Tambour oder Pfeifer, sobald er in den ersten Auszug tritt, ist verpflichtet: einen jungen Menschen aus den Rekruten seiner Gemeinde im Trommelschlagen und Pfeifen zu unterrichten; und es soll ein solcher, bevor er diesen ausgelehrt hätte, nicht aus dem ersten Auszug entlassen werden.

§. 59.

Am letzten Sonntage jeden Monats werden die Oberexerziermeister der Gemeinden ihre ganze Mannschaft zusammenerufen; über alles Inspektion machen und sie gemeinsam exerzieren lassen, um nachzusehen: ob die Unterexerziermeister ihre betreffende Mannschaft wohl unterrichtet haben.

§. 60.

Beim gleichen Anlasse werden die im ersten und zweiten Auszuge jederzeit in Uniform und mit dem Habersack, nebst aller übrigen Zugehörde, erscheinen, wo dann das Fehlende an Kleidung und Bewaffnung soll aufgeschrieben und die betreffenden Militärs an

gehalten werden: ihre Kleidung in Zeit vierzehn Tagen wiederum in vollkommenen Stand zu setzen, die Bewaffnung aber, laut §. 53., ausbessern zu lassen.

§. 61.

Jeder Exerziermeister wird sodann, in Zeit vier und zwanzig Stunden nach abgehaltener Monatsausfertigung, seinem Herrn Quartierkommandanten einen genauen Bericht folgenden Inhalts einsenden:

a.) Ueber diejenigen, welche den Monat hindurch, mit oder ohne Erlaubniß, von dem Exerzieren ausgeblieben sind, mit der Bemerkung: wie oft dieses geschehen sey.

b.) Ueber den guten oder schlechten Fortgang des Exerzierens.

c.) Ueber das Fehlerhafte an Kleidung und Bewaffnung.

d.) Ueber jene, die sich durch Ungehorsam, Widerspreche oder auf irgend eine andere Weise strafbar gemacht hätten, und

e.) Ueber den Abgang der waffenfähigen Mannschaft.

§. 62.

Jeder Offizier, Unteroffizier und Exerziermeister ist berechtigt; denselben von seinen Untergeordneten durch zwey bewaffnete Männer in Verhaft führen zu lassen, der sich beim Exerzieren oder sonst im Dienste

entweder durch Beschimpfung oder durch Thätlichkeit gegen ihn vergehen sollte; es wird aber jeder derselben, sobald er in einen solchen Fall kommt, unmittelbar und unverzüglich einen umständlichen Bericht an seinen Herrn Quartierkommandanten und dieser an den Herrn Oberinspektor der Miliz erstatten.

Auf gleiche Weise werden sie sich benehmen, wenn sie auch ausser dem Dienste von einem ihrer Untergeordneten, wegen Dienstsachen, beschimpft oder mishandelt würden.

§. 63.

Die Artilleristen, wenn sie mit den Kanonen exerzieren, und so auch die Husaren, begeben sich an den Exerziertagen in das Hauptort ihrer Sekzion, wo sie von ihren Offiziers und Unteroffiziers den nöthigen Unterricht erhalten werden.

§. 64.

Die Rekruten und Auszüge werden jährlich ihre ordentlichen Exerziertage folgendermaßen halten, nämlich: im Frühjahre vom Ersten Märzmonats an bis Ende Maymonats, und sodann im Spätjahre, vom Ersten Herbstmonats an bis Ende Wintermonats, an allen Sonn- und Feiertagen, die hohen Festtage z. B. Ostern und Pfingsten, hiervon ausgenommen.

§. 65.

Die Husaren, sobald sie unterrichtet sind, werden in Zukunft vier Jahre nacheinander, wie die

übrigen Auszügler, exerzieren; nachher sind für sie nur so viele Exerziertage, als für die Reserve bestimmt.

§. 66.

Die Kanonier werden im Frühjahr mit den Kanonen zwey Monate, und mit dem Gewehr einen Monat; im Spätjahre aber mit dem Gewehr zwey Monate und mit den Kanonen nur einen Monat an Sonn- und Feiertagen exerzieren.

§. 67.

Die Reserve soll im Frühjahr mit den Auszügern und Rekruten an vier schicklichen Sonn- und Feiertagen, und auf gleiche Weise eben so viel Male im Spätjahre sich in den Waffen üben.

Musterungen.

§. 68.

Sämmtliche Herren Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten aller Waffen, so wie auch die Mannschaft, welche das sechszehente Jahr erfüllt hat, und die Rekruten bilden soll, und endlich die ganze Reserve, wenn sie dazu aufgefodert wird, sollen bey der Inspektionsmusterung bewaffnet, nebenhin alle diese und welche die Pflicht haben, uniformmäßig gekleidet zu seyn, worunter zugleich diejenigen verstanden werden, die von nun an aus dem ersten Auszug in die Reserve gesetzt werden, noch dabey in ihrer kompletten Uniform und Habersack sammt Zuge.

Bugehörde mit größter Reinlichkeit pünktlich um die angesagte Stunde auf dem Musterungsplatze erscheinen.

Jeder Soldat soll ferner mit 24 blinden Patronen versehen seyn.

Das ganze Fuhrwesen, nebst den Karrern und Spettern, stellt sich bey solchen Musterungen, unter den Befehlen des Wagenmeisters, fünfzig bis sechzig Schritte hinter dem Bataillon in Ordnung.

§ 69.

Bey jeder Musterung wird der Quartierkommandant des Morgens pünktlich um die bestimmte Zeit den General, eine halbe Stunde nachher Sammlung schlagen, und eine Viertelstunde darauf rappellieren lassen.

Die Herren Hauptleute lassen unverzüglich ihre Kompagnien versammeln, in Ordnung stellen, und durch den Feldweibel Apell machen, welcher die Fehlenden genau aufschreiben soll.

Die Kompagnie wird von dem Hauptmanne selbst, nach eingenommener Inspektion, welche höchstens eine halbe Stunde dauern darf, auf den Versammlungsplatz des Bataillons geführt, wo jede dieser Kompagnien nach ihrer Nummer eintreten wird.

Dem Herrn Aldemajor liegt sodann ob: unter der Aufsicht des Herrn Oberstlieutenants, das Bataillon zu bilden, und den Feldstücken ihre Plätze anzuweisen.

Die Husaren gehören auf den linken Flügel; die Artilleristen, welche nicht die Feldstücke bedienen, bilden sich wenigstens 30. Schritte hinter dem Centrum; und den Scharfschützen, so wie der leichten Infanterie, werden besondere Plätze angewiesen.

§. 70.

Der Tambourmajor wird sich mit den Tambouren des Bataillons schon eine Stunde, bevor General geschlagen werden muß, in der Nähe bey der Wohnung des Quartierkommandanten einfunden, um seine Befehle zu erhalten.

§. 71.

Ehe und bevor die Inspektionsmusterung gehalten wird, soll dem Quartierkommandant anbefohlen werden: an welchem Tage er in jeder Sekzion die Musterung zu halten habe.

§. 72.

Bey der Vormusterung ist jedermann, gleich wie bey der Inspektionsmusterung, zu erscheinen verpflichtet; so wie dann bey derselben auch alles beobachtet werden soll, was bey dieser letztern vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede jedoch: daß, anstatt dem Inspektor, der Quartierkommandant die Musterungen halten soll.

§. 73.

Die Herren Quartierkommandanten werden ebenfalls bey diesem Anlasse das Verzeichniß vom Man-

gelbaren an Kleidung und Bewaffnung eines jeden, so wie über das Fuhrwesen, aufzunehmen lassen, und sonach verordnen: daß alles vor der Inspektionsmusterung in guten Stand hergestellt werde.

Nachher werden sie ebenfalls in den Handgriffen und Manövrès exercizien lassen.

§. 74.

An jedem Orte, wo die Hauptmusterung gehalten wird, soll eine Scheibe aufgestellt werden, damit die Kanoniers, nach beendigtem Exercizien, nach der Zielscheibe schießen können.

Eine andere Zielscheibe wird zu gleichem Endzweck auch für die Husaren errichtet.

§. 75.

Sobald der Herr Oberstlieutenant des Auszügerbataillons, bey Anlaß einer Musterung, an dem Orte, wo diese gehalten wird, anlangt, soll ihm seine Bataillonsfahne aus ihrem Verwahrungsort durch einen Offizier, einen Wachtmeister, einen Korporal, einen Tambour und zwölf Gemeine überbracht werden.

Ein Korporal und vier Gemeine bleiben dann bey demselben, bis zu seiner Abreise, auf der Wache, und nachher wird die Fahne wieder auf die nämliche Weise in ihr ehedoriges Verwahrungsort zurückgebracht, wie sie daraus abgeholt worden ist.

Wenn der Herr Oberinspektor der Miliz in gleicher Zeit am Musterungsorte eintrifft; so soll ihm eine Ehrenwache von einem Wachtmeister, einem Korporal und sechs Mann gegeben werden: würde aber derselbe in der nämlichen Behausung des Herrn Oberstlieutenants logiert seyn; so versteht letztere Wache für beyde Herren zugleich den Dienst.

§. 76.

Nach der Musterung werden die Chefs der verschiedenen Korps mit ihren Offizieren sich zum Oberinspektor der Miliz begeben, um dessen allfällige Befehle zu vernehmen, welches auch der Quartierskommandant, von seinen Exerziermeistern begleitet, thun wird.

Bestimmung der Dienstzeit der vier Militärauszüge und der Ober- und Unter-Feldwundärzte.

§. 77.

So oft bey einer Inspektionsmusterung die vier Militärauszüge abgeändert werden, soll diese Abänderung erst auf den nächst darauf folgenden ersten Tag-Jänner in Kraft erwachsen, so zwar: daß die alten Auszüge bis auf diesen Tag fortwährend ihre Dienstzeit aushalten, die neuen aber dann auch erst an obigem ersten Jänner ihren Anfang nehmen sollen.

§. 78.

Die Ober-Feldwundärzte, so wie die Unter-Feldwundärzte bleiben so lange im Militärauszuge: bis

se entweder in, oder ausser dem Kanton einen wirklichen Feldzug mitgemacht haben würden.

Sollten sie aber vor diesem Falle, aus Unvermögenheit oder Alter, zum Dienst sich untauglich fühlen; so ist ihnen dannzumal zwar einzig gestattet: bey der Regierung um ihre Entlassung einlangen zu dürfen.

Ueber die Schiestage.

§. 79.

Die Exerziermeister sollen die Auszüge und Scharfschützen in jeder Gemeinde, unter ihrer und unter Aufsicht der Offiziers und Unteroffiziers, an zwey Exerziertagen im Frühjahre und an zwey solchen im Spätjahre zum Schiessen nach der Zielscheibe anhalten.

Die Infanterie schießt mit aufgestanztem Bajonet.

Der kommandierende Offizier der Scharfschützen wird bey jedem Schiestage seiner Mannschaft eine abwechselnde Entfernung von der Zielscheibe anweisen, die aber niemals näher als hundert und fünfzig Schritte in die Ferne seyn darf.

§. 80.

Am ersten May jeden Jahres werden die Auszüge und Scharfschützen sowohl des Frencorps, als der Auszügerkompagnien kompagnienweise und nach ihrer Rangordnung um Gaben schießen, und zu diesem Ende am Hauptorte der Sekzion die nöthigen Zielscheiben aufgestellt.

Nur jene, die mit ihrem Umschusse die Zielscheibe getroffen haben, sind berechtigt: mit ihrem zweiten Umschusse um die Gaben der Stickscheibe zu schießen.

Es soll defnaben ein aenaues Verzeichniß über die Treffenden im Umschusse geführt werden, wechnaben dann hierzu in jeder Sekzion ein Schützenmeister vom Kleinen Rathe ernannt werden wird.

§. 81.

Jeder Scharfschütz ist verpflichtet: seinen Stutzer, — sey es mit getriebenen oder ungetriebenen Kugeln, — mit solchen Patronen zu laden, wie sie zum Gebrauch des Felddienstes, laut Ordonanz, bestimmt sind.

§. 82.

Die Offiziers und Unteroffiziers werden, unter ihrer besondern Aufsicht, jeden Scharfschützen abgeßondert laden, und demselben alle Ordonanzregeln zeigen, die theils bey der Ladung, theils bey Umänderung der Entfernung und Annäherung des Zieles zu beobachten sind.

§. 83.

Die Infanterie schießt, wie gewöhnlich, auf hundert und zwanzig, die Scharfschützen aber wenigstens auf zweyhundert Schritte mit getriebenen Kugeln.

§. 84.

Die Zielscheiben werden aus dem in den Schützen vorfindlichen Blej angeschafft.

§. 85.

Die Schützenmeister werden am Hauptorte jeder Sekzion die nöthigen Zeiger ernennen, und sie beidigen.

Zu ihrer Belohnung sind diese von allen militärischen Verpflichtungen enthoben, und erhalten, für jeden bestimmten Schießtag um Gaben, aus der Kasse fünf Bagen.

§. 86.

Dieserjenigen, welche unter das Freykorps der Scharfschützen treten wollen, sollen die Probe als Scharfschützen, laut §. 53. des Militärgesetzes, in ihren respektiven Gemeinden, in Gegenwart eines Gemeinderichters, eines Gemeindeverwalters und des Exerziermeisters, ablegen, wo dann diese drey Vorgesetzten das Namensverzeichnis derselben, nach der Rangordnung ihres Alters und ihrer Fähigkeit, der Kriegskammer einsenden werden.

Strafordnung für die Militärs, an und wegen den Musterungs-, und Exerziertagen.

§. 87.

Alle Streitigkeiten, Schlägereyen und Verbrechen, die an einem Musterungstage bis nach Mitternacht von den Militärs ausgeübt werden, sind militärisch zu bestrafen und zu beseitigen.

§. 88.

Jeder Offizier, Unteroffizier und Exerziermeister, der Beschimpfungen oder Mißhandlungen von einem

Untergeordneten ertragen würde, soll sogleich durch den Herrn Oberinspektor der Miltz dem kleinen Rathe, zur Bestrafung, angezeigt werden.

§. 89.

Wenn ein Offizier, Unteroffizier und Exerziermeister, bey Ertheilung eines Berichtes oder bey andern Gelegenheiten in Dienstsachen, der Warthepligkeit oder Begünstigung überwiesen würde, soll er alsobald seiner Stelle entsetzt, ein Jahr lang als Gemeiner im ersten Auszuge dienen, und nebenhin zu allem Schadenersatz angehalten werden.

§. 90.

Ein Militär, der seinen Vorgesetzten gegen Fehlbare Hilfe zu leisten versagen würde, wird mit monatlichem Verhaft oder mit einer Buße von zwey und dreyßig Franken in Geld bestraft.

§. 91.

Wenn ein solcher sich gegen einen Vorgesetzten durch Beschimpfungen vergehen sollte; so wird derselbe mit einem monatlichen Verhaft und nach Beschaffenheit der Umstände, von fünf zu fünf Tagen zu Wasser und Brod, oder aber mit einer Geldbuße von zwey und dreyßig Franken belegt.

§. 92.

Jeder, der vom Exerzieren ausgeblieben, wenn er sich nicht hierüber genugsam rechtfertigen kann, oder keine Erlaubniß dazu erhalten hätte, bezahlt das erste Mal eine Franke, das zweyte Mal zwey Franken und so jedes Mal eine Franke mehr.

§. 93.

Derjenige, welcher an einem Musterungstage nicht erscheint, bezahlet acht Franken, welcher Strafe sich hingegen ein solcher durch die Bescheinigung von zwey unpartheyischen Männern: daß er durch unvorzuehene, wichtige Ursache oder durch Krankheit von der Bewohnung der Musterung verhindert worden sey, entheben kann.

Sollte sich allenfalls nachher zeigen: daß dergleichen Bescheinigungen ohne hinlänglichen Grund ertheilt worden wäre; so verfallen die Aussteller oder Zeugen solcher Atteste sowohl als der betreffende Militär in die doppelte, vorgesezte Strafe.

§. 94.

Kein Militär soll sich, bey Strafe von acht Franken, auf den Musterungstag hin, Geschäften halber, entfernen.

§. 95.

Derjenige, der aus Nachlässigkeit an einer Musterung nicht in vollkommener Montierung und Aermatur, wie es seine Pflicht ist, erscheinen würde, soll zur Strafe den Werth an Geld für jedes ihm fehlende Kleidungs- und Bewaffnungsstück bezahlen.

§. 96.

Jeder, welcher sich nicht augenblicklich, sey es beim Exercieren oder bey den Musterungen, auf dem Plage einfindet, wenn rappelliert wird, und in sein Glied tritt, bezahlet eine Franke als Strafe.

§. 97.

Diejenigen, welche in Kleidung oder Bewaffnung unreinlich an den Mustern erscheinen würden, können, nach Maßgabe, bis auf vier Franken bestraft werden.

§. 98.

Jeder Exerziermeister, der sich zu Schulden kommen ließe, ohne die wichtigsten Gründe, einen bestimmten Exerziertag nicht zu den Waffenübungen, laut gegenwärtiger Verordnung, zu benutzen, soll, nach Maßgabe seiner Saumseligkeit, in Arrest gesetzt werden.

§. 99.

Die Aeltern und Vormünder haften sowohl für die auferlegten Strafen, als die, wegen Militärgegenstände, entstehenden Kosten.

Sollte aber jemand eine Militärschuld, Geldbuse oder Taxe boshafter Weise zu bezahlen zögern; so muß ein solcher so lange im Arreste sitzen bleiben, bis er das Schuldige gänzlich bezahlt hat.

§. 100.

Die Fehlbaren, welche, wegen Unvermögenheit, die ihnen auferlegten Geldstrafen nicht bezahlen könnten, werden für jede Franke auf vier und zwanzig Stund zu Wasser und Brod in Verhaft gesetzt.

Militärkorrespondenz.

§. 101.

Dem Militärinspektor werden zwei Militär-Postläufer zugegeben, und jedem Quartierkommandant einer

§. 102.

Die Postläufer sollen in der Nähe ihres Chefs wohnen, und sind, so wie jene der Exerciermeister, die unter deren Befehlen stehen, von allen übrigen Militärdiensten und Requisitionen entlassen, so lange sie nämlich diese Stelle vertreten.

§. 103.

Dieselben dürfen aber nur zu militärischen Botschaften gebraucht werden, und haben hierzu bloß die Befehle ihrer unmittelbaren Obern anzunehmen.

§. 104.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Brieffschaften ankommen sollten, die mit Beschleunigung nach verschiedenen andern Gemeinden abgeschickt werden müßten; so ist ein Oberexerciermeister in diesem Falle berechtigt: die erforderliche Mannschaft aus den Auszögern auszuheben, und benannte Briefe sonach durch diese in die benachbarten Gemeinden sogleich vertragen zu lassen.

Eben diese Maßregel hat ein solcher auch dann zu nehmen, wenn er den Befehl zu einer eiligen Aufbiethung von Mannschaft erhalten sollte.

Diese zu Postläufern außerordentlich Aufgeforderten versehen diesen Dienst unentgeltlich, und müssen von den Oberexerciermeistern, so viel möglich, der Kehre nach, auf den möglichen Fall hin schon zum Voraus befehliget seyn.

§. 105.

Falls sich einer aus obbestimmter Klasse weigern sollte, in diesen dringlichen Fällen, der Aufforderung seines Obern Genüge zu leisten, wird für denselben sogleich ein anderer aufgebothen, der Widersetzliche aber, auf den Bericht des Oberexerziermeisters, von dem Quartierkommandanten um zwey Franken bestraft, die jenem zukommen sollen, der den Dienst an des Ungehorsamen Stelle versehen mußte.

§. 106.

Ein Postläufer, so wie jeder zu diesem Dienste Aufgeförderte, kann nur, seine Brieffschaften dem Oberexerziermeister der benachbarten Gemeinde zu überbringen, angehalten werden.

§. 107.

Jedermann, der einen Brief durch die Militärpost abgehen läßt, oder von einem Postläufer einen Brief empfängt, um denselben weiters zu schicken, muß auffer auf dem Briefe den Tag und die Stunde des Empfangs und der Wiederversendung anschreiben.

§. 108.

Kein Postläufer darf sich, unter was immer für einem Vorwande, aus seiner Gemeinde entfernen, er habe dann zuvor von dem Oberexerziermeister die Bewilligung dazu erhalten, die nur gegen Darstellung eines andern, brauchbaren Mannes ertheilt werden kann, dem dann die nämlichen Pflichten obliegen.

Jeder wider diese Verordnung Handelnde bezahlt demjenigen täglich eine Franke, der an seine Stelle berufen worden ist.

§. 109.

Kein Postläufer, noch der zu diesem Dienst Aufgeforderte, soll sich erlauben: ohne Bewilligung seines Oberexerziermeisters, jemand ander an seiner Stelle, zu Verrichtung irgend einer Bottschaft, in seinem Nahmen zu verschicken: falls aber ein solcher dieß dennoch thun sollte; so haftet er in einem solchen Falle für jede Folge, und soll nebenhin dafür um eine Franke bestraft werden.

Ein solcher wird bey der gleichen Verantwortlichkeit und, nach Umständen, bey höherer Strafe, die ihm anvertrauten Brieffschaften niemand anderm weder vorweisen, noch lesen lassen, als derjenigen Person, der er dieselben auftragsmäßig zu überbringen hat.

§. 110.

Sobald ein Postläufer ein Schreiben zum Forttragen wird empfangen haben, soll er dasselbe augenblicklich und in möglichster Eile nach seinem Bestimmungsorte tragen; das Anvertraute mit Sorgfalt vor Nässe und Verlust zu schirmen trachten, und für jeden Brief von demjenigen, an den er einen solchen abgegeben hat, einen Empfangschein, zu seiner eigenen Rechtfertigung, abfordern, den er, bey seiner Rückkunft, demjenigen vorzuweisen hat, von dem er den Brief empfangen hätte.

§. 111.

Kein Postläufer kann angehalten werden: offene Briefe, Pakete und dergleichen anzunehmen, sondern ein solcher ist befugt, vom Uebergeber zu fordern: daß er das zu Vertragende versiegelt, damit der Postläufer sich nicht verantwortlich mache.

§. 112.

Ein Postläufer oder Exerziermeister, der sich vertrauen würde, die ihm übergebenen Brieffschaften zu eröffnen oder eröffnen zu lassen, soll sogleich gefänglich eingezogen und dem Kriegsgerichte, zur Bestrafung, überliefert werden.

§. 113.

Die Postläufer sind verpflichtet: als solche der Musterung und dem Exerzieren beizuwohnen.

§. 114.

Die Oberexerziermeister werden, bey der größten Verantwortlichkeit, dafür wachen: daß die Postläufer ihre Briefe oder Pakete mit Sorgfalt und möglichster Beschleunigung nach ihrer Bestimmung vertragen; und sie haften sowohl für jede Verkümmnis oder Nachlässigkeit als für die Nichtverschwiegenheit oder Nachsicht eines dießfalls begangenen Fehlers.

Derjenige, sey es ein Postläufer oder ein Exerziermeister, der überwiesen wird, die ihm übergebenen Brieffschaften nicht auf der Stelle an sein Bestimmungsort befördern zu haben, haftet für allen

daraus entstehenden Schaden, und wird wenigstens mit acht Tage Arrest belegt.

§. 115.

Alle sechs Monate wenigstens werden die Exerziermeister den Ordonanzen oder Postläufern ihre Pflichten ablesen.

§. 116.

Wenn ein Oberexerziermeister, zur Erfüllung seines Dienstes, Briefe, Schriften und dergleichen abzuschicken hat; so wird derselbe auf der Ueberschrift die Worte, Militärdienst, die Stunde, den Tag und den Monat, so wie von wem und von wo sie abgegangen sind, bemerken: leider aber das Geschäft keine Verzögerung; so wird hinzugesetzt: Tag und Nacht zu befördern oder mit gewöhnlicher Beförderung, wenn keine außerordentliche Eile vonnöthen ist.

Im letzten Falle bleiben die Brieffschaften bey jenem Oberexerziermeister, wo sie bey anbrechender Nacht angekommen sind, bis zum folgenden Morgen, und werden dann, gleich bey Tagesanbruche, wieder weiters verschickt.

§. 117.

Den Oberexerziermeistern ist auf das nachdrücklichste verbotben: ihre Postläufer zu andern als zu militärischen Bottschaften zu gebrauchen.

§. 118.

Wenn ein Postläufer einem Oberexerziermeister einen geöffneten Brief oder ein Paket überbringen

sollte, ist der empfangende Oberexerciermeister verpflichtet: dieses auf der Stelle einem Mitgliede des Gemeinderichts anzuzeigen: das Eröffnete soll aber unverzüglich, um nach weiterer Bestimmung abgeschickt werden zu können, in beyder Gegenwart, wieder versegelt werden.

Der Oberexerciermeister wird sodann ferner nachforschen: wie und durch wen die Eröffnung geschehen sey, und diesen Vorfall sogleich an den Quartier-Commandant einberichten.

Der hierüber abzufassende Verbalprozess soll sowohl von dem Exerciermeister als dem Postläufer unterschrieben werden.

§. 119.

Jeder Oberexerciermeister soll ein genaues Register, nach beygefügetem Muster, theils über die von ihm abgeschickten Briefe, theils über jene führen, welche durch seine Gemeinde und also durch seine Hände gehen: dem Postläufer soll er ebenfalls einen, nach beygefügetem Muster, abgefaßten Empfangschein ausstellen.

Beilage zum III. Band S. 119. Bey Blattseite 352.

S o r m u l a r

feh

Quittungen wegen empfangenen Briefen:

Ich Enderunterzeichner bescheine hiermit von dem Postläufer N. N. der Gemeinde

Am Ihr Morgens (Abends) den (Tag, Monat, Jahr) einen (zwey, drey)

Briefe (Parten) an N. N. richtig empfangen zu haben.

Folgt die Unterschrift

N. N.

ft

b e

ma

ne

rn.

ar

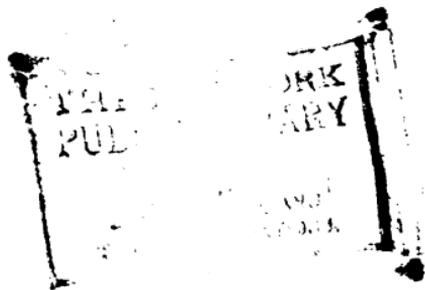
st e r

ber die R

der Brieffhafte

mat.	Tag.	Stun. de.	ngen.
aner.	15.	4 1/4.	(cht zu i.
rn.	10.	5.	ber Be. g.
ärj.	1.	2 3/4.	ber Be. g.

Trüllmeister), ber



G e s e t z ,

vom 17^{ten} May 1805.

**Ueber die Rechtsbetreibung gegen Eliten
und die Besorgung ihrer Liegenschaften,
während ihrer Abwesenheit im Dienste.**

**Wir Schultzeiß, Kleine u. Große Rätbe
des Kantons Luzern;**

B e r o r d n e n :

§. 1.

Jede Rechtsbetreibung soll für jene Eliten, die von der Regierung persönlich in aktiven Militärdienst zu treten aufgefordert wurden, solange eingestellt bleiben, als sie von ihren Heimwesen abwesend sind.

§. 2.

Auch angetriebene Rechte bleiben unter obenbeschriebener Zeit eingestellt, jedoch ohne Nachtheil desjenigen, der in den Vorrechten steht.

§. 3.

Den Gemeindegerechten ist vollkommen untersagt: ohne besondere Bewilligung des kleinen Raths, einen der im §. 1. bezeichneten Eliten, solange er im Dienste des Vaterlands steht, sein Liegendes zu veräußern oder zu verändern.

§. 4.

Die Gemeindeverwaltungen sind, bey persönlicher Verantwortlichkeit, verpflichtet: für das sämmtliche

III. Bd. 2

Vermögen eines der obgenannten, im Milizdienste des Vaterlands abwesenden Eliten angelegentlich zu sorgen, dessen Nutzen bestens zu befördern, den Schaden zu wenden und, im Falle der Abwesende nicht selbst jemand mit dessen väterlicher Besorgung beauftragt hätte, dasselbe zu verwalten, oder durch einen rechtschaffenen Mann besorgen zu lassen.

B e s c h l u ß ,

vom 8ten Brachmonat 1807.

**Ueber das Verboth des Aufkaufs, Verkaufs
und Vertragens aller Gattung Was-
sen ausser die Eidgenossenschaft, und
Einschränkung desselben nach andern
Kantonen.**

**Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;**

Beschliessen:

§. 1.

Der Verkauf und Aufkauf von Waffen aller Gattung ausser die Eidgenossenschaft, so wie das Vertragen derselben zu gleichem Endzweck, sey für den Aufkäufer oder Vertrager solcher Waffen, bey Konfiskation derselben, für den Verkäufer aber, bey einer dem Verkauften am Werth gleichkommenden Geldstrafe, verbothen.

§. 2.

Jedoch können dergleichen Waffen nach andern Kantonen der Schweiz im Kanton Luzern gekauft werden, zwar unter der verbindenden Bedingung: daß der Käufer derselben mit einem Scheine seiner Kantonsregierung versehen sey, wodurch bezeugt wird: daß diese zu erkaufenden Waffen für seinen oder des Kantons Gebrauch bestimmt und keineswegs über dessen Grenzen gebracht werden.

Diese Kantonalzeugnisse, um im Kanton Luzern zu obiger Bestimmung als gültig anerkannt werden zu dürfen, müssen aber vorerst dem Vize der Volksgesamtheit unterlegt werden.

Allgemeines Militär-Reglement

Der Eidgenössischen Kontingents-Truppen vom
4ten Brachmonat 1807.

Die Eidgenössische Tagsatzung, von der Nothwendigkeit der Einführung einer guten Militär-Organisation in der Eidgenossenschaft, durch welche das Vaterland gegen innere und äussere Feinde beschützt und seine Unabhängigkeit erhalten werden kann, überzeugt, hat für nöthig erachtet, in Bezug auf das in der Medizions-Akte erwähnte Eidgenössische Kontingents-Korps, ein allgemeines Militär-Reglement für den schweizerischen Bundes-Verein abzufassen; und findet allerforderst nothwendig, die Hauptgründe

sätze, als auf welchen das ganze Schweizerische Militär-System beruhen soll, festzusetzen und deren Anwendung zu bestimmen;

Sie beschließt demnach:

§. 1.

Es soll, nach Anleitung der Mediations-Akte, ein Eidgenössisches, zirka 15,000. Mann starkes Kontingent-Korps gebildet und jederzeit, bey erforderlichen Fällen, dem 20ten und 34ten Artikel der Bundes-Akte gemäß, den Verfügungen der verfassungsmäßigen, obersten Bundes-Behörde überlassen werden.

§. 2.

Die Bildung des Eidgenössischen Kontingent-Korps muß so beschaffen seyn, daß die Nachtheile, welche mit einem jeden Militär-Föderativ-System verbunden sind, so viel möglich, gehoben oder wenigstens vermindert werden; daher alles, was auf die Organisation, Oberkommando, Waffenübungen, Disziplin, Dienst, Bewaffnung, Besoldung und Verpflegung der verschiedenen Kantons-Kontingenter Bezug hat, nach einem völlig gleichförmigen Fuß eingerichtet werden soll.

§. 3.

Die Militär-Organisation eines jeden Kantons muß so beschaffen seyn, daß die schleunige Besammlung der zum Sulkurs-Korps gehörigen Mannschaft nicht nur jederzeit leicht und mit der erforderlichen

berlichen Ordnung vollzogen werden könne, sondern auch so, daß die Kantonal-Verordnungen, die Formation eines allgemeinen Schweizerischen Kontingents-Korps, nach den organischen Grundsätzen der Taktik, unmittelbar bezwecken; daher, in Rücksicht der verschiedenen Waffen-Arten, ein zweckmäßiges Verhältnis beobachtet, und sowohl die topographische Beschaffenheit der Schweiz, als auch die besondern Kräfte, Lage und Gebräuche eines jeden Kantons in Anschlag gebracht werden müssen.

Für jeden Kanton sollen die verschiedenen Arten von Truppen, die er bey seinem Kontingent aufzustellen hat, festgesetzt werden, damit nicht auf das Ganze von einer Gattung Waffen verhältnismäßig zu viel, von der andern aber zu wenig oder gar keine vorhanden seyen; wobey zu verstehen ist: daß in Kriegszeiten jeder Kanton den allfälligen Abgang bey seinem Kontingent ergänzen und auf vollzähligem Fuße erhalten soll.

Die Scharfschützen-Kompagnien müssen daher vorzüglich in denjenigen Kantonen aufgestellt werden, wo man einerseits die besten Schützen findet, und andererseits die größte Schwierigkeit haben würde, demjenigen Fußvoll, welches eigentlich in geschlossener Ordnung zu fechten bestimmt ist, den erforderlichen Unterricht und die nöthige Übung in seinen Evolutionsen zu verschaffen.

Die zum Kontingent-Korps erforderliche Artillerie muß vorzüglich durch diejenigen Kantone geliefert werden.

den, in welchen sich das meiste Geschütz und die Mittel zu dem Unterricht der Artillerie vorfinden.

Diejenigen Kantone aber, wo bemittelte Leute am meisten Pferde zu halten pflegen, sind hauptsächlich im Falle einige leichte Reuterey zu liefern.

§. 4.

Die Kontingent-Truppen sollen zwar auf Unkosten der respectiven Kantone gebildet und in den Waffen geübt werden; allein sobald diese Truppen, auf Befehl der Tagsatzung oder des Landammanns, ausrücken müssen, werden sie aus einer gemeineidgenössischen Kriegsklasse besoldet; alsdann hören sie gleichsam auf, Kantons-Truppen zu seyn, und werden als gemeineidgenössische Truppen betrachtet, welche, so lange bis sie wieder entlassen werden, unter der unmittelbaren Leitung und den Befehlen des Eidgenössischen Oberkommando stehen.

§. 5.

Es soll ein Eidgenössischer Generalstab aufgestellt werden, und die bey demselben angestellten Offiziers sollen schon in Friedenszeiten sich mit den ihrer Stelle obliegenden Geschäften vollkommen bekannt machen.

Beym Ausbruch eines Krieges ernennt die Tagsatzung den Obergeneral zur Eidgenössischen Armee, welcher unmittelbar unter ihren Befehlen steht.

Sie wird dann auch entscheiden: ob die Aufstellung eines Kriegsraths nothwendig, und welche Aufträge demselben allenfalls zu ertheilen seyen.

Wenn aber ein Eidgenössisches Truppen-Korps besammelt werden muß, welches nicht beträchtlich genug ist, um das Kommando desselben einem General aufzutragen; so überträgt der Landammann der Schweiz einem der Eidgenössischen, brevetierten Obersten, ohne Rücksicht auf Anciennetät, das Ober-Kommando über dasselbe mit der Beneennung eines Ober-Kommandanten.

S. 6.

Da es für die Oekonomie der verbündeten Kantone äußerst wichtig ist, daß das Verpflegungswesen wohl organisiert werde; so soll ein Eidgenössischer Oberst-Kriegs-Kommissär ernannt werden, dem die vier verschiedenen Zweige des Zahlamts, des Verpflegungs-, Lazareth- und Fuhrwesens untergeordnet sind.

Zugleich aber sollen in allen Kantonen für die allfällige nöthige Verpflegung der Succurs-Truppen, Kommissariate eingerichtet werden, deren Tabellen und Rechnungen nach einem allgemein festzusetzenden Fuß dem Oberst-Kriegs-Kommissarius vorgelegt werden können, damit, wenn die Truppen eines Kantons in den andern marschieren müssen, sie für immer auf gleichen Fuß und für Rechnung der allgemeinen Kriegskassa verpflegt werden, und keine schwebelige Abrechnungen entstehen.

Auch für Anlegung von Militärspitälern hat der Oberkriegs-Kommissarius unter den gleichen Bedingungen, in erforderlichen Fällen, zu sorgen.

§. 7.

Da das Gemeineidgenössische Kontingent- Truppen-
Korps sich im ganzen auf zirka 15,000. Mann be-
trägt; so muß für dieses Corps d'Armée auch eine
verhältnismäßige Anzahl von Geschütz mit allem,
was dazu gehört, in Bereitschaft gehalten werden,
und die zu dessen Bedienung erforderliche Mannschaft
einen integrierenden Theil desselben ausmachen.

Es soll keine Artillerie ausschließlich den Batail-
lons angewiesen seyn. Der kommandierende General
wird jederzeit über den gesammten Artillerie- Park
des Kontingents, je nach seinen Plänen, Einsichten
und der Verschiedenheit der Umstände, verfügen.

§. 8.

Es soll ein Quartiermeister- Stabs oder Feld- In-
genieurs- Korps errichtet werden, durch dessen Vor-
arbeiten die Tagelagerung zur topographischen Kenntniß
aller militärischen Situationen der ganzen Schweiz,
der wichtigsten Grenzpässe und Defile's, der allenfalls
erforderlichen Verschanzung, und Magazin- Anlagen,
und überhaupt aller auf Lokalumstände sich beziehen-
den Verteidigungsanstalten gelangen kann.

Die Offiziers des Quartiermeister- Stabs werden
als Feld- Ingenieurs gebraucht und in Kriegszeiten
durch die erforderliche Zahl erfahrener Offiziers von
verschiedenen Waffen vermehrt, um die wichtigen
Geschäfte eines Quartiermeister- Stabs zu besorgen.

§. 9.

Die Subordination und Kriegszucht muß bey den Kontingents-Truppen unter allen Graden in Dienst-sachen, zwar strenge, aber auf eine wahrhaft republikanische und dem National-Charakter der Schweizer angemessene Weise, nach bestimmten Gesetzen, gehandhabet und die Rechtspflege über Militärvergehen gänzlich dem militärischen Richter übertragen werden.

Es soll daher ein Militär-Koder für sämtliche Kontingents-Truppen abgefaßt und in Ausübung gesetzt werden, wenn eine zu jenem Korps gehörende Truppe auf dem Kriegsfuß stehend erklärt ist.

Die Militär-Gesetze in Friedenszeiten sind die Sache der Regierungen der Kantone, so lange nämlich die Kontingents-Truppen eines Kantons nicht mit denselben anderer Kantone gemeinschaftlich dienen müssen, oder als in Eidgenössischem Sold stehend erklärt sind.

Bei sich ereignenden Fällen soll demnach ein Eidgenössisches Ober-Kriegs-Gericht zusammenberufen werden, welches, nach den Eidgenössischen Kriegs-Gesetzen, in letzter Instanz, über die unter Eidgenössischem Kommando stehenden Militärs richtet.

Nach den Umständen soll überdies bey jedem Bataillon ein Bataillons-Kriegs-Gericht, nach dem für die Eidgenössischen Kontingents-Truppen festge-

sehen Fuß, befehlt, unter Präsidio des Bataillons-Kommandanten, zusammenberufen werden, welches nach den Eidgenössischen Militär-Befehlen über Militär-Vergehen richtet, welche die Kompetenz Der Kommandanten der Korps übersteigen und nur Kapital-Fälle an ein Eidgenössisches, oberes Kriegs-Gericht zu weisen hat.

§. 10.

Der theoretische und praktische Unterricht der verschiedenen Waffen soll in allen Kantonen gleichförmig und so vollständig als möglich seyn: dieser Unterricht muß so beschaffen seyn: daß alle zu dem Kontingent-Korps gehörenden Truppen wenigstens in den Elementarpunkten der Taktik und der Dienst-Vorschriften so geübt werden, daß man sie in größere Korps zusammenstoßen und in sehr kurzer Zeit gänzlich zu Soldaten ausbilden kann.

Zu diesem Ende hin sollen bestimmte, jedoch sehr einfache Dienst- und Exercit-Reglements für sämtliche Kontingents-Truppen abgefaßt und genau befolgt, auch besonderer Fleiß auf den Unterricht der Offiziers und Unter-Offiziers verwendet werden.

Die Lokalbeschaffenheit der Schweiz erfordert: daß das sämtliche Eidgenössische Fußvolk auch in dem besondern Dienst der leichten Infanterie unterrichtet werde: eben so muß das Zielschießen, als eine wesentliche Sache überhaupt, unter allem Schwei-

zerischen Fußvolf in Uebung erhalten, und von den Kantonregierungen begünstigt werden.

§. 11.

Da es äusserst wesentlich ist, daß von Zeit zu Zeit beträchtliche Truppen-Korps besammelt werden, um dieselben in der Anwendung der Grundsätze der Taktik und der Strategie, in Beziehung auf Terrain und feindliche Stellung und Bewegung, zweckmäßig zu üben und den so unentbehrlichen Coup d'oeil militaire der höhern Offiziers, durch solche praktische Uebungen gehörig auszubilden; so werden diejenigen Kantone, welche solche große Waffen-Uebungen vorzunehmen gedenken, von der Tagsatzung bevollmächtigt: es, nach vorher Sr. Erzellen; dem Herrn Landammann der Schweiz, gegebenen Anzeige, unter sich zu thun.

Nachdem nun obige Hauptgrundsätze des ganzen Eidgenössischen Militär-Systems festgesetzt sind, beschließt die Tagsatzung ferner die Anwendung und Ausführung derselben, wie folgt:

Bildung der Hauptabtheilungen des Eidgenössischen Kontingent-Korps.

A. Die zu dem allgemeinen Eidgenössischen Kontingent-Korps gehörenden Truppen sollen nach den verschiedenen Waffen eingetheilt werden. Die diesem Reglement beigefügten Verzeichnisse und die Tab. I. bestimmen: wie viel Mannschaft von jeder Waffe ein jeder Kanton zu diesem allgemeinen Kontingent zu

liefern hat, und in wie viel Bataillons und Kompagnien sie eingetheilt wird.

B. Die in diese verschiedenen Waffen eingetheilten Kontingents-Truppen eines jeden Kantons sollen vorläufig nur in Bataillons und Kompagnien eingetheilt und in dieser Gestalt und Eigenschaft zusammengezogen werden, wenn es die oberste Bundesbehörde für gut findet. Erst nachdem die sämtlichen Truppen auf diese Weise besammelt und dem Eidgenössischen Oberkommando zur Disposition überlassen worden, sollen sie in Brigaden und diese wiederum in Divisionen und Flügel abgetheilt werden.

C. Diejenigen Kantone, welche mehr als ein Bataillon zu dem allgemeinen Kontingents-Korps zu stellen haben, mögen zwar über dieselben für den Dienst im Innern des Kantons einen Obersten ernennen; Allein diese Obersten sollen nicht als Gemein-Eidgenössische Oberste betrachtet werden, wenn sie nicht besonders von der Tagsatzung dazu ernannt und bevollmächtigt sind.

Wenn daher ein Kanton z. B. zwei Bataillon zugleich zu einer allgemeinen Kontingents-Kolonne müsste aufbrechen lassen; so hat er nur zwei Oberste-Lieutenants als Bataillons-Kommandanten, aber keinen Oberst mitzusenden.

D. Wenn aus verschiedenen Kantonen mehrere Kompagnien marschieren und zusammen ein Eidgenössisches

nössisches Bataillon bilden; so soll der Landammann der Schweiz, auf den Vorschlag des Eidgenössischen Generals, denjenigen Kanton bezeichnen, welcher einen Oberstlieutenant zu diesem zusammengesetzten Bataillon giebt.

Das übrige Personale des Bataillons-Staffs ist auf gleiche Weise zu besetzen; derjenige Kanton, welcher die meisten Kompagnien zu einem Bataillon stellt, hat auch die Fahne dem Bataillon zu geben; in dem Falle aber, daß mehrere Kantone gleich viele Mannschaft zu einem komponierten Bataillon stellen; so soll die Fahne aus dem Kanton genommen werden, aus welchem der Oberstlieutenant des Bataillons ist ernannt worden, insofern daß dieser Kanton wenigstens eine Kompagnie zu diesem zusammengesetzten Bataillon giebt: im entgegengesetzten Falle entscheidet das Los.

E. Ein Bataillon soll aus fünf Kompagnien und einem Staff bestehen, und von einem Oberstlieutenant, als Bataillons-Kommandant, angeführt werden.

In Hinsicht der einzelnen Scharfschützen-Kompagnien oder Abtheilungen, welcher bey einer Brigade stehen, müssen selbige von dem kommandierenden General- oder Ober-Kommandanten mit einem Bataillon derselben verbunden werden, ohne jedoch in die Zahl der fünf Kompagnien gerechnet zu werden, aus welchen das Bataillon besteht.

F. Die Organisation der Kontingents-Truppen in Kompagnien und Bataillons muß, in Rücksicht der

Offiziers- und Unter-Offiziers-Chargen und in Beziehung ihrer Abtheilung in Pelotons und Züge, für alle Kantone genau die nämliche seyn: und zwar soll sowohl für die Stärke der Bataillons und Kompagnien als deren Staab und Prima Plana, nach der Tabelle N°. II. a. b. bestimmt, kein Kanton befugt seyn: seinem Kontingent zu einem Eidgenössischen Korps eine andere zu geben; weil, als Gemein-Eidgenössisches Kontingent, die Besoldung und Verproviantierung desselben der Eidgenössischen Kassa obliegt, also die Offiziers des einen Kantons, mit jenen der andern in dem gleichen Verhältnis stehen müssen, und diese Kassa keine Besoldung von überzähligen Offiziers übernehmen darf.

Das Verhältnis der Ober-Offiziers zu der Mannschaft beruht übrigens auf dem allgemeinen Grundsatz: daß je auf zwanzig bis fünf und zwanzig Mann ein Offizier gerechnet wird.

G. Der Rang der versammelten Bataillons unter sich wird durch das Loß, auf Anordnung des Oberbefehlshabers, bestimmt, so wie auch der Rang der Kompagnien und Offiziere in den komponierten Bataillons, auf Anordnung des Bataillons-Kommandanten, regliert werden soll.

H. Die Organisation der Eidgenössischen Kontingents-Artillerie wird, nach dem, was unter dem Titel allgemeine Bildung des Eidgenössischen Artillerie-Kontingents vorgeschrieben ist, Statt haben.

Bildung der Zentral-, Militär-, Behörden.

General-Staff.

Der von der Tagsatzung ernannte General.

Der Oberst-Quartiermeister.

Der Oberst-Kriegs-Kommissär.

Der Oberst-Inspekteur der Eidgenössischen Artillerie.

Eine unbestimmte, jedoch möglichst beschränkte Anzahl Eidgenössischer Obersten.

Die Eidgenössischen Obersten versehen bey der Armee den Dienst von Divisions- und Brigade-Kommandanten, und werden von dem kommandierenden General, nach Gutbefinden, bey der Armee angestellt.

Ferner zwey Flügel-Adjutanten mit Oberst-Lieutenants-, oder auch Obersten-Rang.

Eine, nach den Umständen, zu bestimmende Anzahl von Stabs-Adjutanten mit Hauptmanns-Rang, für den kommandierenden General oder Ober-Kommandanten und jeden Eidgenössischen Obersten.

Ohne dringende Umstände soll jedoch bey einem Eidgenössischen Obersten nicht mehr als ein Stabs-Adjutant angestellt werden.

Die Stabs-Adjutanten werden von dem kommandierenden General und den Eidgenössischen Obersten gewählt, jedoch aber, auf Vorschlag des ersteren hin, von dem Landammann der Schweiz brevetiert.

Jedem, eine Division kommandierenden Obersten wird ferner ein Sekretär beigegeben, der Lieutenants-Besoldung hat, und eine Fourage-Ration beziehen soll.

Ein Oberst. Richter.

Ein Stabs. Auditor.

Zu der Wahl des Personals hat der Landammann der Schweiz den einfachen Vorschlag zu thun, welcher aber von der Tagsatzung, nach Belieben, vermehrt werden kann, woraus denn von letzterer durch geheimes Stimmenmehr gewählt wird.

Der Oberst. Richter und Stabs. Auditor werden von dem Landammann der Schweiz, aber nur dann erwählt, wenn ein Eidgenössisches Kriegsgericht aufgestellt wird: nach Auflösung des Kriegsgerichts hört auch ihre Anstellung auf.

Der von der Hohen Tagsatzung aufgestellte Eidgenössische General. Stab ist in Friedenszeiten ohne Besoldung und nicht in Aktivität.

In diesen Zeiten beschränken sich die Berrichtungen seiner Mitglieder einzig auf die Obliegenheit: alle Gegenstände, welche die allgemeine Eidgenössische Militär. Verfassung betreffen, so ihnen von der Tagsatzung oder dem Landammann der Schweiz vorgelegt werden, zu präsen und der obersten Bundes. Behörde ihr Gutachten darüber einzugeben.

Die Eidgenössischen Obersten nehmen unter sich den Rang nach dem Datum ihres Breve's.

Wenn aber ein Eidgenössischer Oberst als Oberkommandant angestellt gewesen wäre, und seine Funktionen beendigt sind; so tritt er in seinen vorher gehaltenen Rang zurück, und kann bey einer andern Gelegenheit wiederum als untergeordneter Oberst angestellt werden.

Einer der beyden Flügel-Adjutanten ist in Kriegszeiten, auf Eidgenössische Kosten, bey Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz angestellt, um die Militär-Korrespondenz besorgen zu helfen, und dem Herrn Landammann in Allem an die Hand zu gehen: so lange derselbe auch in Friedenszeiten bey Sr. Excellenz angestellt bleibt, soll er vorläufig die von dem General-Stabe oder sonst einlangenden Militär-Berichte und Vorschläge untersuchen, sammeln und dieselben ordnen; er verfasset die von Sr. Excellenz theils an die Kantone, theils an die Mitglieder des Stabs gerichteten Militär-Aufträge, und stehet dem Herrn Landammann der Schweiz, der die General-Uebersicht der nach dem Bundesakte aufgestellten Militär-Organisation immerhin behält, zu Diensten.

Der andere Flügel-Adjutant ziehet in Kriegszeiten mit dem jeweiligen Ober-Befehlshaber ins Feld.

Feld-Ingénieur-Korps.

Ein Oberst-Quartiermeister.

Zwey Oberst-Lieutenants.

III. Bd.

U a

Eine unbestimmte Anzahl Hauptleute und Lieutenants, deren jedoch in Friedenszeiten nicht minder als sechs und nicht mehr als zwölf seyn sollen.

Niemand soll in dieses Korps aufgenommen werden, der nicht Proben von seiner Fähigkeit durch ein von dem Oberst-Quartiermeister veranstaltetes Examen abgelegt hat.

Einem jeden General oder Ober-Kommandant, dem das Kommando über ein besonderes Truppen-Korps aufgetragen würde, muß wenigstens ein Offizier von dem Feld-Ingenieur-Korps beygegeben werden, wobey sich versteht: daß jeder General sich überdies, gleich einem Eidgenössischen Oberst, einen besondern Adjutant wählt.

N o t a.

Die Offiziers des Quartiermeister-Stabs müssen sich schon in Friedenszeiten bestreben, zur vollkommensten topographischen Kenntniß aller militärisch-wichtigen Situationen der ganzen Schweiz, der vorzüglichsten Positionen, der Grenzlinien und wichtigsten Vertheidigungs-Fronten, der Flüsse, Seen und Straßen, u. s. w. zu gelangen, von den wichtigsten Punkten Situations-Zeichnungen zu entwerfen, und ihre, solche Gegenstände betreffende Memorial's dem Oberst-Quartiermeister einsenden, damit jeder im Stande sey, über alles dieses die erforderliche Auskunft zu geben.

In Kriegszeiten wird man sich vorzüglich der Offiziers des Quartiermeisters-Stabs, zur Aufnehmung von Situations-Plans, bey Rekognoszierungen, zur Aussteckung von Lagern, zu Entwerfung von Marsch-Disposizionen, und Dislokations-Tabellen, ferner als Kolonnenführer und endlich, zu Anlegung von Verschanzungen, Kommunikations-Weegen und Laufbrücken, und überhaupt zu allen auf Lokal-Umstände sich beziehenden Vertheidigungs- und Offensiv-Anhalten bedienen.

Oberst. Kriegs. Kommissarius.

Dem Oberst. Kriegs. Kommissär sind folgende Kriegs. Kommissärs untergeordnet:

- Einer für die Komptabilität.
- Einer für die Verpflegung.
- Einer für das Lazarethwesen.
- Einer für das Fuhrwesen.

Dieselben haben Hauptmanns. Rang und die Befoldung, wie die Oberstlieutenants.

Der Oberst. Kriegs. Kommissarius ist für die Richtigkeit seiner Rechnungen gegen die Tagsatzung verantwortlich.

Dem Oberst. Kriegs. Kommissarius liegt die Verproviantierung der Armee nach dem festgesetzten Fuß ob; derselbe hat demnach für Anlegung von Magazinen und Vorräthen zu sorgen, und steht unmittelbar unter der Leitung des Oberbefehlshabers, ohne dessen Bewilligung er nicht befugt ist, Requisitionen auszuschreiben, welche Bewilligung auch nur in dringenden Fällen und unter augenblicklicher Anzeige davon an den Landammann der Schweiz ertheilt werden soll.

Demselben liegt die Einrichtung und Besorgung der Militär. Spitäler in Kriegszeiten ob, wober, ausser dem Lokale, alle Bedürfnisse in Rechnung gebracht und aus der Eidgenössischen Kassa vergütet werden sollen.

Der Oberst. Kriegs. Kommissarius wird ebenfalls, so oft es nöthig befunden wird, die Musterungen vornehmen, und die Richtigkeit der eingegangenen Stand- und Verpflegungs-Tabellen der verschiedenen Korps untersuchen und verifizieren.

Der Oberst. Kriegs. Kommissarius sorgt im Allgemeinen für das Fuhrwesen.

Es sollen für jedes Bataillon zwei zweispännige Bagage-Wägen, und wenn es die Umstände erfordern, zwei dreispännige Proviant-Wägen berechnet werden, welche von den Kantonen zu liefern sind: sollten die Kantonierungen eines Bataillons weit ausgedehnt seyn; so ist der kommandierende General bevollmächtigt: einem solchen Bataillon einen dritten zweispännigen Bagage-Wagen beizuordnen.

Sollte aber dieses Fuhrwesen durch die Umstände entbehrlich werden; so wird das Oberkommando mit den Kantonen, in welchen die Truppen stehen, zur Ergänzung der Fuhrer, die nöthigen Verfügungen treffen.

Ueber alle Berrichtungen des Oberst. Kriegs. Kommissarius wird übrigens die besondere Instruktion das Nähere bestimmen.

Ober. Kriegs. Gericht.

Das Militär. Personale dieses Gerichts wird gewählt, wie folgt:

- 1 Oberst. Richter, Präsident.
- 2 Stabs. Offiziere.
- 2 Hauptleute.
- 2 Subalternen.
- 2 Unter. Offiziers.
- 2 Gemeine.
- 1 Stabs. Auditor, als Kläger.

12. Die Kanzley.

Der Kommandierende General ernennet die zwey Stabs. Offiziers, die zwey Hauptleute und die zwey Subalternen.

Die zwey Unteroffiziers und die zwey Gemeinen hingegen werden von dem Oberstleutenant desjenigen Bataillons gewählt, zu welchem der oder die Beschuldigten gehören.

Bewaffnung.

Für die Munitions. Gewehre, Dragoner. Karabiner und Pistolen soll das französische, bereits allgemein eingeführte, zwey löthige Kaliber angenommen seyn, und kein anderes geduldet werden.

Für die Stutzer der Scharfschützen hingegen wird kein Kaliber vorgeschrieben.

Jedem Gemeinen werden, bey dem Abmarsch, von seiner Regierung dreyßig scharfe Patronen und drey Feuersteine in die Patronentasche mitgegeben.

Es sollen die Kantone ihre Kontingenter mit guten brauchbaren, kalibermäßigen Gewehren zu versehen verpflichtet seyn.

So bald ein Kontingent bey der Eidgenössischen Armee eingerückt ist; so soll zu dem Ende eine genaue Musterung über den Zustand der Waffen abgehalten, und die erforderliche Reparatur, auf Kosten des Kantons, gemacht werden: was alsdann während dem Eidgenössischen Dienst, vor dem Feind oder durch äussere Gewalt und ohne Schuld des Soldaten, an Ausbesserung erforderlich wird, soll, auf Bescheinigung des Bataillons-Kommandanten, aus der Eidgenössischen Kriegs-Kassa bezahlt werden.

Was aber durch Nachlässigkeit des Soldaten an dem Gewehr ist verdorben worden, bezahlt er aus seinem Décompte.

Der Oberst-Kriegs-Kommissarius verfertigt einen Tarif für die Ausbesserung der Gewehre, den der kommandierende General zu billigen hat, nach welchem die sämtlichen Gewehr-Reparaturen, es sey von den Regierungen oder dem Soldaten, bezahlt werden.

Jeder Kanton liefert seinem Kontingente, im Falle dasselbe ein Lager beziehen soll, die nöthige Anzahl von Kesseln und Flaschen.

Bey jeder Infanterie-Kompagnie wäre es sehr vorthheilhafft, zwanzig bis fünf und zwanzig der besten Schützen mit Gewehren zu bewaffnen, die etwas kürzer als die gewöhnlichen Infanterie-Gewehre, aber zum anschlagen gut geschiffet, auch mit einem lan-

gen Bajonet versehen wären, und deren Lauf mit einem einfachen Zug ausgezogen ist, zu welchem man die Infanterie-Munition gebrauchen, zugleich aber auch mit gefütterten Kugeln scharf schießen kann.

Exerzier-Ordonanz.

Die französische, sehr einfache und zweckmäßige Ordonanz vom August 1791. soll der gesammten Eidgenössischen Miliz zur Grundlage dienen, und nach derselben die Exerzier-Reglements verfertigt werden.

Tambour-Ordonanz.

Generalmarsch, Ordinarimarsch, Zapfenstreich, Sammlung, Verlesen, und Fahnen-Marsch müssen überall unter den Eidgenössischen Truppen die nämlichen seyn und sollen, nach alt Schweizerischem Gebrauch, wiederum eingeführt werden.

So auch die gleichen Ordonanzen für die Trompeter bey der Kavallerie und die Waldhornisten bey den Scharfschützen.

Montierung.

Obwohl der Nutzen, der aus gänzlicher Uniformität in der Kleidung entsteht, lebhaft gefühlt wird; so soll dennoch die Befugnis eines jeden Kantons hierin nicht beschränkt werden: hingegen soll der lebhafteste Wunsch der Tagsatzung den Kantonen bekannt gemacht werden, daß auf gute und gleichförmige

Kleidung, Kamatschierung und Hüte ihrer Kontingenter besondere Sorgfalt möchte genommen werden, weil schlechte Kleidung, den Soldaten vor kalter Witterung nicht schützt, seine Gesundheit zu Grunde richtet und auch seinem Ansehen nachtheilig ist; insonderheit für die Scharfschützen wird die Annahme von Dunkelgrün mit Schwarz dringend empfohlen, weil bey dieser Waffe besonders auf allgemeiner Uniformität gehalten werden muß; indem dieselbe öfters vermengt an verschiedenen Orten zu dienen hat, und also, bey Verschiedenheit der Kleidung, der Gefahr, sich als Feinde zu behandeln, ausgesetzt wird.

Für sämtliche, zu den Eidgenössischen Zentral-Militär-Behörden gehörenden Offiziers wird die Uniform angenommen, wie solche im September 1805, ist bestimmt worden, nämlich:

Für den General, die Eidgenössischen Obersten und derselben sämtliche Adjutanten: Rock dunkelgrün (Verd Dragon) mit übereinander gehenden Klappen, gelbe Knöpfe, Kragen, Aufschläge, Klappen und Futter Cramoisi.

Kamisol und Beinkleider weiß.

Chaussure, Stiefel mit Sporn.

Hut, dreyeckigt, mit einem weissen Federbusch.

Der General trägt im Dienst und bey Zeremonien eine weiße Feder um den Hut, sonst auch eine schwarze.

Distinkzion. Port • Epee, Hut • Quaste und Epauletten nach dem Reglement.

Der General hat auf jeder Epaulette und auf dem Vort. Spee drei silberne, sechsseitige Steinen; und trägt im Dienste und bey Zeremonien eine hellblaue, seidene Echarpe, mit goldenen Streifen und Quasten mit Bouillons.

Die Flügel- und Stabs-Adjutanten hellblaue Schleifen um den linken Arm, erstere mit Fransen à Bouillons und die andern mit einfachen Fransen.

Die Eidgenössischen Obersten ein Kuppel von Gold und Himmelblau.

Quartiermeister. Stab: Rock dunkelgrün, gelbe Knöpfe, Kragen, Klappen und Aufschläge von schwarzem Sammet, Futter grün, das Uebrige, wie oben.

Kriegs-Kommissarius: Rock dunkelgrün, Kragen, Klappen und Aufschläge hellblau, Futter grün, das Uebrige, wie oben.

Der Oberst. Kriegs-Kommissarius trägt zwey Epauletten, wie die Obersten.

Die untergeordneten Kommissars des Zablams, Lazarethwesens, Verpflegungs- und Fuhrams, hatt Epauletten, goldene, schmale, einfache Galonen um den Kragen und Aufschläge.

Inspekteur der Artillerie: Rock dunkelgrün, Kragen, Klappen und Aufschläge von schwarzem Sammet, Passepoil roth, Futter roth, das Uebrige, wie oben.

Als Unterscheidungs-Zeichen der verschiedenen Grade der Eidgenössischen Truppen wird folgendes festgesetzt:

Dem Korporal: zwey leinene Schnüre quer hinter dem Aufschlag.

Dem Wachtmeister: eine Gold- oder Silberborde, je nach der Farbe der Knöpfe, auf gleiche Weise.

Dem Feldweibel: zwey gleiche.

Dem Unter-Lieutenant: eine Epaulette von Gold oder Silber, nach der Farbe der Knöpfe, mit Franzen und zwey himmelblauen, drey Linien breiten Streifen, der Länge nach.

Dem Ober-Lieutenant: gleich, nur mit einer Streife.

Dem Hauptmann: ganz Gold oder Silber, mit Franzen.

Dem Oberst-Lieutenant: eine ganz goldene oder silberne Epaulette mit Bouillons.

Dem Oberst: zwey gleiche.

Die einzelnen Epauletten sollen auf der linken Schulter getragen werden, mit Ausnahme der Aide-Majors und Adjutanten, welche sie auf der rechten Schulter tragen.

Kontre-Epauletten sind erlaubt.

Als Gemein-Eidgenössisches Feldzeichen wird die Dragone- und Hutquaste von Gold mit Himmelblau für alle Waffen gleich bestimmt, jedoch so: daß nur Staats-Offiziere dieselbe mit Bouillons, die übrigen Grade mit Franzen tragen sollen.

Besoldung und Verproviantierung.

Die Besoldung soll nach dem Fuß der Tabellen 3. 4. 5. 6. und 13. entrichtet und, wo möglich, alle vier Tage ausbezahlt werden.

Nach Beendigung eines jeden Feldzuges, soll der gesammte General-Staff, als Entschädigung seiner Equipierung und für den auf den Pferden und deren Verkauf erlittenen Schaden, zwey Monate lang die Fourage-Rationen für die effektiv gehaltenen Pferde beziehen.

Bei sämtlichen, Eidgenössischen Contingenten ist der Décompte vorgeschrieben, und wird dem Manne täglich ein Bagen, zu Unterhaltung der kleinen Montierungstücke, abgezogen.

Alle zwey Monate hält der Hauptmann Abrechnung mit seiner Compagnie über den zurückgehaltenen Décompte und die aus demselben allfällig bezahlten Montierungs- und Reparaturen-Gelder.

Der sich allenfalls vorfindende Ueberschuss wird den Soldaten am Ende ihrer Dienstzeit baar ausbezahlt.

Bei langwierigen Feldzügen soll den Offiziers- und Gemeinen, von dem ersten Tage des dritten Monats an gerechnet, ein halber Bagen Zulage täglich als Décompte, zur Verbesserung der Schuhe und der kleinen Montur, entrichtet werden.

Nach beendigtem Feldzuge hat jeder Offizier vom Oberst-Lieutenant abwärts, der nach dem Reglement Pferde zu halten berechtigt ist, als Entschädigung, während sechs Wochen, die Fourage-Rationen für die effektiv gehaltenen Pferde zu beziehen: diese sechs Wochen werden von dem Tage an berechnet, an welchem die Mannschaft ist entlassen worden.

Brod, Fleisch und Fourage-Rationen sollen nur denjenigen verabfolgt werden, welche dieselben, je nach ihrem Grade und laut dem Besoldungs-Etat, zu fordern haben.

Brod und Fleisch soll, wo möglich, alle zwei Tage ausgegeben; Fourage hingegen mag alle vier Tage entrichtet werden.

Die Vret-Listen und Quittungen sind nach allgemein zu bestimmenden Formen einzurichten.

Die Rationen sollen bestehen aus:

- | | | |
|-------|---------------|--|
| Pfund | $\frac{5}{8}$ | Kind- oder Kuhfleisch. |
| — | 1. | $\frac{1}{2}$ Brod, von einzügigem gemahlnem |
| — | | Kernen oder Weizen. |
| — | 10. | Hafer für Reitpferde und |
| — | 12. | Heu. |
| — | 10. | Hafer für Zugpferde und |
| — | 15. | Heu. |

Stroh und Holz wird durch das Commissariat, nach Umständen, geliefert.

Das Gewicht der Rationen wird nach dem Mark-Gewicht zu 32. Loth berechnet.

U r u.

Mann

418	{	90 Leichte Infanterie . . . 1 Kompagnie,
		25 Scharfschützen, 1 Zug . . 1 Offizier.
		3 zu dem Stab.

S c h w y z.

501	{	209 Leichte Infanterie . . . 2 Kompagnien.
		80 Scharfschützen . . . 1 — —
		12 zum Stab.

U n t e r w a l d e n.

191	{	106 Leichte Infanterie . . . 1 Kompagnie.
		80 Scharfschützen. . . . 1 — —
		5 zum Stab.

L u z e r n.

467	{	546 Infanterie; 1 Bataillon 5 Kompagnien.
		200 Leichte Infanterie . . . 2 — —
		80 Scharfschützen 1 — —
		25 Dragoner 1/2 — —
		16 zum Stab.

Z ü r i c h.

1,929	{	1,511 Infanterie; 3 Bataillon 15 Kompagnien.
		160 Scharfschützen 2 — —
		160 Artillerie 2 — —
		50 Dragoner 1 — —
		48 zum Stab.

G l a r u s.

Mann.

241	{	192 Leichte Infanterie 2 Kompagnien.
		40 Scharfschützen $\frac{1}{2}$ — —
		9 zum Stab.

Z u g.

485	{	97 Leichte Infanterie 1 Kompagnie
		25 Scharfschützen, 1 Zug 1 Offizier.
		3 zum Stab.

B e r n.

		1,013 Infanterie; 2 Bataillon 10 Kompagnien.		
2,292	{	800 Leichte Infanterie	} Bat.	8 — —
		120 Scharfschützen		2 — —
		240 Artillerie	3 — —	
		50 Dragoner	1 — —	
		64 zum Stab.		

B a s e l.

409	{	336 Infanterie 3 Kompagnien.
		40 Artillerie $\frac{1}{2}$ — —
		20 Dragoner. 1 Zug 1 Offizier.
		13 zum Stab.

F r e y b u r g.

620	{	504 Infanterie; 1 Bataillon 5 Kompagnien.
		40 Scharfschützen $\frac{1}{2}$ — —
		40 Artillerie $\frac{1}{2}$ — —
		20 Dragoner, 1 Zug 1 Offizier.
		16 zum Stab.

S o l o t h u r n

Mann.

452	{	376 Infanterie; 1 Bataillon 4 Kompagnien.		
		40 Artillerie	$\frac{1}{2}$	— —
		20 Dragoner, 1 Zug		1 Offizier.
		16 zum Stab.		

S c h a f h a u s e n.

233	{	194 Infanterie	2	Kompagnien.
		20 Artillerie	$\frac{1}{2}$	— —
		10 Dragoner		
		9 zum Stab.		

A p p e n z e l.

486	{	470 Infanterie; 1 Bataillon 5 Kompagnien.		
		16 zum Stab.		

S t. G a l l e n.

4,315	{	970 Infanterie; 2 Bataillon 10 Kompagnien.		
		197 Leichte Infanterie	2	— —
		60 Scharfschützen	$\frac{3}{4}$	— —
		20 Artillerie	$\frac{1}{4}$	— —
		30 Dragoner	$\frac{1}{2}$	— —
		28 zum Stab.		

B ü n d t e n.

4,200	{	1,075 Infanterie; 2 Bataillon 10 Kompagnien.		
		20 Scharfschützen	1	— —
		13 Dragoner.		
		22 zum Stab.		

M a r g a u.

Mann.

1,205	{	983 Infanterie; 2 Bataillon 10 Kompagnien.		
		160 Artillerie	2	— —
		30 Dragoner	½	— —
		32 zum Stab.		

T h u r g a u.

835	{	480 Infanterie; 1 Bataillon 5 Kompagnien.		
		289 Leichte Infanterie	3	— —
		20 Scharfschützen, 1 Zug	1	Offizier.
		20 Dragoner, 1 Zug	1	Offizier.
		26 zum Stab.		

L e s t i n.

902	{	475 Infanterie; 1 Bataillon 5 Kompagnien.		
		383 Leichte Infanterie; 1 Bat.	4	— —
		12 Dragoner.		
		32 zum Stab.		

W a a d t.

1,482	{	972 Infanterie; 2 Bataillon 10 Kompagnien.		
		100 Leichte Infanterie	1	— —
		80 Scharfschützen	1	— —
		240 Artillerie	3	— —
		50 Dragoner	1	— —
		40 zum Stab.		

Tab.

Statistik der Stärke des ganzen Contingents.

Kanton.	Infanterie.	Reichte In- fanterie.	Scharf- schützen.	Artillerie f. Anhang Lit. H.	Dragoner.	Stadt.	Total des Continge- nts.
Hug.	—	90	25	—	—	3	118
Schwyz	—	209	80	—	—	12	301
Unterwalden	—	106	80	—	—	5	191
Zugern	546	200	80	—	—	16	867
Schaffhausen	1511	—	160	160	50	48	1929
Glarus	—	192	40	—	—	9	241
Soleure	—	97	25	—	—	3	125
Basel	1018	800	120	240	50	64	2292
Freiburg	336	—	40	40	20	13	409
Soleure	504	—	40	40	20	16	620
Schaffhausen	376	—	—	40	20	16	452
Appenzell	194	—	—	20	10	9	233
St. Gallen	470	—	—	—	—	16	486
Bünden	970	197	60	20	30	38	1315
Glarus	1075	—	80	—	13	32	1200
Sargau	983	—	—	160	30	32	1205
Schurgau	480	289	20	—	20	26	835
Fribin	475	383	—	—	12	32	902
Basel	972	100	80	240	50	40	1482
Summe	9910	2663	890	960	350	430	15,203

Bormasjon eines Bataillon - Staabs.

Bataillons - Staab . . .	
1	Oberst - Lieutenant.
1	Nide-Major, Hauptm. Rang.
1	Adjutant, 2 ^{ter} Unterl. Rang.
1	Quartiermeist., Hauptm. Rg.
1	Fähnrich, 2 ^{ter} Unterl. Rang.
1	Bataillons - Chirurgus.
2	Unter - Chirurgus.
1	Feldprediger.
1	Lambur - Major.
1	Staats - Furier.
1	Wagen - Meister.
1	Büchenschmid.
1	Schneider - Meister.
1	Schuster - Meister.
1	Profos.
16	Summa.

Tab. No. II. b. Prima Plana oder verschiedenen Kompagnien.

	Hauptmann.																			
	Ober-Lieutenant.																			
	1ter Unterlieuten.																			
	2ter Unterlieuten.																			
	Feldweibel.																			
	Furier.																			
	Wachtmeister.																			
	Frater.																			
	Korporal.																			
	Zimmermann.																			
	Schmid.																			
	Lambur.																			
	Wfeifer.																			
	Trompeter.																			
	Waldhornisten.																			
	Gemeine.																			
	Summa.																			
Güßler	1	1	1	1	1	1	1	4	1	8	1		2	1					77	100
Reichste Infant. o. Säger	1	1	1	1	1	1	1	4	1	8	1		2	1					77	109
Scharfschützen	1	1	1	1	1	1	4	4	1	8							2		59	80
Dragoner.	1	1	1		1	1	2	1	4			1					2		35	50

Wenn jedes Dragoner-Kompagnien besammten dienen sollten; so übernimmt der ältere Hauptmann das Kommando, mit dem Titel eines Rittmeisters.

des gemein, eidgenössischen General, Stabs.

	C r a b.	Sold pr. Tag.			Rationen pr. Tag.		
		Grf.	Stg.	Spd.	Brod.	Sichsch.	Gurrage
1 Oberst. Quartier. Schriftf.	. . .	12	—	—	3	3	4
1 Inspecteur der Artillerie, Oberst	. . .	12	—	—	3	2	4
1 Oberst, Richter	. . .	12	—	—	3	3	4
1 Ober, Kriegs. Kommissär	. . .	12	—	—	3	3	4
1 Eidgenössischer Oberst	. . .	12	—	—	3	3	4
1 Flügel. Adjutant, Oberst. Leutnants. Rang	. . .	10	—	—	3	3	3
1 Stabs. Adjutant; Hauptmanns. Rang	. . .	4	—	—	2	2	3
1 Oberst. Leutnant	. . .	10	—	—	3	3	3
1 Hauptmann	} von d. Quartier. Schriftf. Stabs.	4	—	—	2	2	2
1 Ober. Leutnant		3	2	—	2	2	2
1 Stabs. Auditor	. . .	6	—	—	2	2	2

Tab. No. IV.
 Besoldungs-Etat des großen und kleinen Staats eines Bataillons.
 Infanterie.

	G r a d.		Gold.			P r a s s i o n e n.		
	Stf.	Bg.	Sp.	Brod.	Riefsch.	Guttag		
1 Oberst. Rieutenant	8	—	—	3	3	2		
1 Aide-Major	3	5	—	2	2	1		
1 Adjutant	2	—	—	1	1	—		
1 Quartier-Meister	3	2	—	1	1	1		
1 Feldbedienter	3	—	—	1	1	1		
1 Bataillons-Ebirurgus	3	5	—	1	1	1		
1 Fähndrich	2	—	—	1	1	1		
1 Unter-Ebirurgus	2	5	—	1	1	—		
1 Staats-Furier	1	—	—	1	1	—		
1 Staats-Major	1	7	—	1	1	—		
1 Tambur-Major	—	6	5	1	1	1		
1 MRagen-Meister	—	4	—	1	1	—		
1 Büchsen-Schmid	—	4	—	1	1	—		
1 Schneider-Meister	—	4	—	1	1	—		
1 Schuster-Meister	—	4	—	1	1	—		
1 Profos	—	3	—	1	1	—		

B e f e l d u n g s - E t a t
 einer Kompagnie Einien- oder leichten Infanterie und Scharfschützen.

	G r a d.	B e f e l d.				S c h a r f s c h ü t z e n.			
		Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Brod.	Stk.	Stk.	Stk.
1 Hauptmann	3	5	—	2	2	—	1	—	
1 Ober-Lieutenant	2	7	—	4	—	1	—		
1 Erster Unter-Lieutenant	2	3	—	1	1	1	—		
1 Zweiter Unter-Lieutenant	2	—	5	1	1	1	—		
1 Feldweibel	—	7	—	1	1	1	—		
1 Furier	—	6	—	1	1	1	—		
1 Bäckmeister	—	5	—	1	1	1	—		
1 Geater	—	4	—	1	1	1	—		
1 Korporal	—	4	—	1	1	1	—		
1 Tambur, Meister oder Baldbornist	—	3	5	1	1	1	—		
1 Zimmermann	—	3	—	1	1	1	—		
1 Gemeiner	—	3	—	1	1	1	—		

Tab. No. VI.
 Besoldungs-Etat
 einer Compagnie Radbatterie.

	Grad.				Sold.			Rationen.		
	Br.	Abg.	Sp.	Stob.	Stiefh.	Burag.				
1 Hauptmann	4	5	—	2	2	3				
1 Ober-Leutnant	3	2	—	1	1	2				
1 Unter-Leutnant	2	7	—	1	1	2				
1 Feldweibel	1	—	—	1	1	1				
1 Quartier	—	8	3	1	1	1				
1 Wadtmesser	—	7	5	1	1	1				
1 Frater	—	6	3	1	1	1				
1 Corporal	—	6	5	1	1	1				
1 Trompeter	—	6	—	1	1	1				
1 Schmidt	—	5	5	1	1	1				
1 Scheiter ober-Gemeiner	—	5	5	1	1	1				

Allgemeine Bildung des Eidgenössischen Artillerie - Kontingents.

§. 1.

Das ganze System der Eidgenössischen Kontingents-Artillerie in allen seinen Abtheilungen soll auf gleichförmigen Grundlagen beruhen und eingerichtet seyn. Demnach werden sich die Kantone, welche Artillerie zur Armee liefern, in Rücksicht dieser Kontingente, nach bestimmten und von der Tagsatzung genehmigten Vorschriften zu richten haben.

§. 2.

Um bemeldten Zweck zu erreichen, werden die betreffenden Regierungen einen Inspektor ernennen, welchem, unter Leitung der Militärbehörde des Kantons, die Aufsicht und Besorgung sowohl des Personellen als des Materiellen seines Artillerie - Kontingents aufgetragen ist.

Diese sämtlichen Inspektoren stehen in Korrespondenz mit dem Oberst - Inspektor der Eidgenössischen Artillerie, ertheilen ihm Auskunft über die Gegenstände, so er denselben vorlegen wird, und beschäftigen sich mit allem, was zur Vervollkommnung des Eidgenössischen Artillerie - Wesens dienen kann.

Sie entwerfen die Ordonanzen, Reglemente und Instruktionen, zur Bildung, Einrichtung und zum

Dienst der Artillerie, welche Entwürfe der Oberst-Inspektor alsdann Sr. Excellenz dem Herrn Landammanne eingeben, dieser den löbl. Kantonen, zur gutfindenden Instruktion, mittheilen und, zum Entschaid, der Tagatzung vorlegen wird.

Jedem von der Kantons-Regierung ernannten Inspektor liegt ob: in seinem Kanton darauf zu sehen, daß alle Eidgenössischen Reglements und Ordonanzen für die Kontingents-Artillerie vollzogen, und die Mannschaft nach denselben genau zum Dienst jeder Art von Geschütz unterrichtet werde.

Er zeigt seiner respektiven Regierung an: was er fehlerhaftes zu bemerken hat, und legt derselben, so wie dem Oberst-Inspektor, am Ende jeden Jahres, einen ausführlichen Bericht über seine Verrichtungen und den Zustand der Artillerie-Kontingents vor.

Der Oberst-Inspektor verfertiget sodann aus denselben einen General-Bericht, welchen er Seiner Excellenz dem Herren Landammanne, zu Händen der Tagatzung, eingeben wird.

§. 3.

Der Bestand der vollständigen Eidgenössischen Artillerie soll den hiernach angezeigten Tabellen gemäß seyn.

Tab. VII. enthält den General-Feld-Stat.

Tab. VIII. enthält das Personale.

Tab. IX. enthält das Materielle, sammt dem Fuhrwesen.

Tab. X. A. enthält die Vertheilung der Kontingenter sowohl an Mannschaft, als dem Materielle und Fuhrwesen, auf die beytragenden Kantone.

Tab. X. B. enthält die Classification der Fuhrwerke, in Rücksicht der, laut S. 13., angeordneten Classification des Fuhrwesens.

Tab. XI. Personale einer Artillerie-Division zu Fuß.

Tab. XII. Bestand einer vollständigen Artillerie-Division zu Pferd.

Tab. XIII. enthält den vollständigen Besoldungs-Etat.

S. 4.

Die Artillerie zu Fuß und zu Pferd ist in Divisionen abgetheilt.

Jede Division führt sechs Stücke Geschütz.

Der Oberst-Inspector der Artillerie bestimmt für die Divisionen zu Fuß die Art dieses Geschützes nach den Umständen.

Für die Division zu Pferd ist sie in der Tab. XII. bestimmt.

Zu jeder Division zu Fuß gehört eine vollständige Artillerie-Kompagnie, und die derselben im Felde, nach Tab. XI., angehängte Mannschaft.

Der Bestand einer Division zu Pferd soll den Tab. XII. gemäß seyn.

So viel möglich ist, soll die Mannschaft einer Division nicht aus verschiedenen Kontingenten zusammengesetzt werden.

§. 5.

Es steht dem Eidgenössischen Ober-Befehlshaber frey, je nach dem Bedürfnis der Umstände, die gesammte, mit dem aufgefordernten Kontingent im Verhältnis stehende Artillerie, oder nur einen Theil derselben mobil zu machen.

Doch soll jeder Kanton die Ausrüstung seines ganzen Kontingents in seinen Zeughäusern in vollkommener Bereitschaft halten.

Jeder Kanton wird dasjenige von seinem Kontingent liefern, was der Ober-Befehlshaber davon fordert.

§. 6.

Es soll kein anderes Geschütz bey der Eidgenössischen Armee angenommen seyn, als: kurze oder halblange 12. und 8. Pfünder-Kanonen von französischem Kaliber; kurze 4. Pfünder-Kanonen und 12. Pfünder-Haubizen von Berner-Kaliber, mit den dazu gehörigen Munitions-Wägen und Geräthschaften, nach den darüber vorhandenen oder herauskommenden Vorschriften.

Nach Beschaffenheit der Umstände kann jedoch der Oberst-Inspektor der Artillerie, mit Einverständnis der betreffenden Kantone, andere Arten Geschüzes zur Armee ziehen, insofern dadurch keine Vermehrung der Mannschaft oder des Materiellen der Ausrüstung entsteht.

§. 7.

Die Kantone Bern, Waadt, Argau, Zürich, Basel, Solothurn, St. Gallen, Schaffhausen und Frenburg liefern einweilen die gesammte Artillerie zu der Eidgenössischen Armee.

Als billige Vergütung soll denjenigen Kantonen, die reitende Artillerie zu liefern haben, ein Kanonier zu Pferd für zwey Kanoniers zu Fuß, also eine Kompagnie zu Pferd für zwey Kompagnien zu Fuß angerechnet werden. Die dazu erforderlichen Wurst-Wägen sollen diesen Kantonen bey ihrem Kontingent an bespannten Munizions-Wägen abgerechnet werden.

§. 8.

Der Verbrauch und die Beschädigung der von den Kantonen gelieferten Artillerie-Bedürfnisse und Geräthschaften, als: Kanonen, Wägen, Munizion von jeder Art, Artillerie-, Kavallerie-, Reit-, Park- und Paß-Werde soll getreulich auf Rechnung getragen, und nach der, bey dem Eintritt in die Armee, vom Kommisariate gemachten Schätzung aus der Eidgenössischen Kassa den betreffenden Kantonen vergütet werden.

§. 9.

Eben so, wie dieser Abgang und Verbrauch an dem festgesetzten Kontingent eines Kantons, soll auch einem jeden derselben gleich in Rechnung getragen und von der Eidgenössischen Kriegskasse vergütet werden: was er, auf erhaltenen Befehl, an Kanonen, Munition, Pferden oder andern Bedürfnissen, über sein Kontingent aus, zu der Armee liefern würde.

Darauf aber, daß die gewöhnlichen Fälle, welche zu einer Entschädigungs-Forderung berechtigen, bestimmt werden, will die Tagsatzung keineswegs den billigen Maßregeln vorgreifen, die in ungewöhnlichen Fällen, wo nämlich, in Folge unvorhergesehener Umstände, ein Kanton ganz außer allem Verhältnis mit den übrigen beladen würde, von den Bundesgenössischen Behörden möchten veranstaltet werden.

§. 10.

Der große Artillerie-Staab wird bey einem Feldzuge durch die oberste Bundesbehörde oder ihren Bevollmächtigten, auf einen durch den General gemachten Vorschlag, ernannt.

Die Auswahl des Personals des kleinen Staabs ist dem Oberst-Inspektor überlassen.

Die Pontonniers zieht er, im Falle ihrer Mobilmachung, aus denjenigen Kantonen, die solche Korps bilden, und der dazu erforderliche Train, welcher nur auf Befehl der Tagsatzung auf Gemein-Eidge-

ndssische Kosten errichtet werden müßte, ist im Anhang S. Ponton-Train angezeigt.

§. 11.

Den Kantonen, welche, nach der Vertheilungstabelle, nur halbe Kompagnien Artillerie zu Fuß stellen, ist überlassen: sich untereinander so zu vergleichen, daß die Division, wo möglich, nicht aus Mannschaft von mehreren Kantonen zusammengesetzt sey, sondern daß die Division die Hälfte der Dienstzeit abwechselnd, immer von einer ganzen Kompagnie des gleichen Kantons bedient werde.

Die diesförtigen Verkommnisse werden sogleich, mit Beziehung des Oberst. Inspektors der Artillerie, zwischen den betreffenden Kantonen geschlossen, und diese sich auch auf die Kanonen, Artillerie-Munitions-Wägen und die dazu gehörigen Pferde und Knechte beziehen, obschon sie in den Tabellen nicht alternativ bezeichnet werden konnten.

Den Kantonen Bern und Solothurn, deren Kontingenter an reitender Artillerie zusammen eine Division bilden, wird durch den Oberst. Artillerie-Inspektor genau bestimmt: was ein jeder an Offiziers, Unteroffiziers, Gemeinen und Reitpferden, zur Bildung dieser Eidgenössischen Division, zu stellen habe.

§. 12.

Die Mannschaft der Artillerie zu Pferd soll bewaffnet seyn: mit einem Sabel, zwey Pistolen und

einer kleinen Patronentasche; die der Artillerie zu Fuß hingegen mit einem kurzen Sabel.

Die Mannschaft der Artillerie zu Pferd soll Mantel haben, und die der Artillerie zu Fuß Kaputröcke.

Die Tamburs sollen messingene Trommeln haben.

§. 13.

Das Fuhrwesen der Eidgenössischen Artillerie besteht aus zwey Klassen: nämlich das Divisions- und das Park-Fuhrwesen.

Die Fuhrleute der ersten Klasse oder des Divisions-Fuhrwesens sollen militärisch organisiert, bewaffnet und gekleidet seyn, und zählen zu der Mannschaft des Kontingents.

Sie bedienen das Geschütz der Division und die Munitions-Wagen dazu, die Divisions-Wagen, die Feld-Comiede und einen großen Infanterie-Munitions-Wagen, welcher jedem Bataillon folgen soll.

Jeder Kanton soll die ihn, nach der Tab. X. B., betreffenden Divisions-Fuhrwerke, nach den Vorschriften für die erste Klasse des Fuhrwesens bespannt, zur Armee schicken, und bey derselben lassen.

Die Fuhrleute der zweyten Klasse oder des Park-Fuhrwesens sind nicht militärisch organisiert, und zählen auch nicht zu dem Kontingent.

Die Fuhrwerke dieser Klasse sind die im Depot-Park stehenden Infanterie-Munitions-Wagen und Park-Wagen; sie sind auf Tab. X. B. auch angezeigt.

Diese werden durch die betreffenden Kantone bis in den Dépôt-Parc geführt, und dort die Fuhrleute und Pferde entlassen.

Ihre nachherige Bespannung und Führung wird nach einer allgemeinen Organisation des Fuhrwesens der Eidgenössischen Armee durch das Ober-Kriegs-Kommissariat veranstaltet.

Beide Klassen des Artillerie-Fuhrwesens stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Artillerie-Ober-Wagen-Meisters der Armee.

§. 14.

Die Ladungen der Infanterie-Munitions-Wägen sollen der Inspektion der Artillerie unterworfen seyn, und auf ihre Register gebracht werden.

Das Maximum des Inhalts eines vierspännigen Infanterie-Munitions-Wagens ist 20,000 Flintenpatronen und 2,000 Feuersteine: es bleibt aber den Kantonen unbenommen, statt einem vierspännigen, zwei zweispännige Wagen, jeder zu 10,000 Flintenpatronen und 1,000 Feuersteinen zu liefern.

Auf besonderes Begehren des Oberst-Inspektors der Artillerie, kann die Infanterie-Munition auch auf Bast-Pferde geladen werden.

Es sollen übrigens in Kriegzeiten die Ladungen der sämtlichen Artillerie- und Infanterie-Munitions-Wägen, theils aus den Kantons-Heughäusern, theils aus den Réserve-Dépôts und zwar, auf Kosten

Gen der Kriegs-Kasse, in komplettem Stand unterhalten werden.

§. 15.

Es soll in den Artillerie-Parcs und Dépôts kein Pulver angenommen werden, das mit einer Ladung von 3. Unzen die 60. Pfündige Kugel (Markgewicht) des französischen Probemörfers nicht auf 102. französische Klafter wirft.

§. 16.

Damit eine gleichförmige Ordnung, zur Bedienung des Geschüzes, für die Eidgenössische Artillerie zu Fuß und zu Pferd eingeführt werden könne; so soll, zu Beseitigung aller in dieser Rücksicht bis dahin sich erzeigten Schwierigkeiten, die in dem Mehrtheil der Kantone befolgte, französische Ordnung zur Basis der Eidgenössischen angenommen seyn.

Es wird den Inspektoren überlassen, dieselbe nach Gutfinden zu vervollständigen, und mit Beförderung der Sanktion Seiner Exzellenz dem Landammanne der Schweiz vorzulegen.

§. 17.

Das Fuhrwesen der Eidgenössischen Artillerie soll, laut §. 13. des Reglements, in zwey Klassen eingetheilt seyn.

Die besondern Vorschriften beyder Klassen sind folgende:

III. Bd.

66

E r s t e K l a s s e .

F u h r l e u t e .

- 1.) Sie sollen militärisch organisiert, und im Kontingente als Soldaten zählen und angesehen seyn.
- 2.) Einem jeden Kanton wird überlassen: diese militärische Organisation, nach Gutfinden, anzuordnen, wobey aber die im allgemeinen Eidgenössischen Reglement und Anhangе enthaltenen Vorschriften zur Richtschnur dienen sollen.
- 3.) Wenn die Fuhrleute einer Artillerie-Division von dem Kanton, der sie liefert, keine militärische Organisation enthalten hätten; so werden die Artillerie-Divisions-Kommandanten aus der Zahl der Tauglichsten die Wachtmeister und Korporalen ernennen.
- 4.) Der Sold der Offiziers, Unter-Offiziers und gemeinen Fuhrleute soll der der Artillerie seyn.
- 5.) Die Bewaffnung besteht in einem Sabel.
6. Die Kleidung besteht nach der Ordonanz der Kantone, und wenigstens in einem Uniform-Kaput, Uniform-Hut, Kamaschen oder Stiefeln.
- 7.) Sie sollen Habersäcke, wie die der Soldaten, mit dem ordonanzmäßigen Inhalt mitbringen.

P f e r d e .

- 1.) Da die Artillerie-Pferde, laut §. 8. des Reglements, beym Eintritt in die Artillerie geschätzt werden; und, damit die Eidgenössische Zentralkassa mit

Ende eines Feldzuges nicht mit ungeheuren Entschädigungs-Auslagen belastet werde, soll kein Pferd zum Dienst der Eidgenössischen Artillerie angenommen werden, welches das Maximum des festgesetzten Alters übersteigen würde oder, nebst den bekannten Hauptmängeln, mit folgenden Uebeln behaftet wäre, als: Kolder, Spatt, Fluggalle, dämpfige, unterfäßige, blinde.

2.) Es soll, in Rücksicht der Höhe und des Alters, auf folgende zwei Abtheilungen Rücksicht genommen werden:

a. Für Deichselpferde.

b. Für Vorderpferde.

Höhe. Die ersten sollen wenigstens 4' — 7 à 8^u Franz. Maß, die zweiten 4' — 5 $\frac{1}{2}$ à 6 haben.

Alter. { Die Stuten von 4 bis 8 Jahren.
 { Die Münche von 5 bis 8 Jahren.

3.) Sie sollen sämmtlich mit ganzen Deichselaschieren und ledernen Kommet angeschirrt, und je von zwei Pferden eines mit einem Sattel oder guten Bast versehen seyn.

Ist ein Fuhrwerk mit einem dritten oder mit einem ungeraden Pferd bespannt; so soll auch dieses Pferd einen Sattel oder Bast haben.

4. Zu jedem Karrypferd beider Klassen gehört ein großer, zwischener Kornsack und ein Kopfsack, von denen in einem, je zu 2 Pferden, sich allezeit befinden soll:

G e s

- 1 Striegel,
- 1 Bürste,
- 1 Kamm,
- 1 Schwamm.

Zweite Klasse.

Fuhrleute und Pferde.

Diese Klasse wird gemeiniglich durch Requisition erhoben.

Die Fuhrleute werden nicht militärisch organisiert, noch montiert, zählen nicht bey der Armee und beziehen, wie bis dahin, nur den Sold der Infanterie.

(Da die genaue Befolgung obbemeldter Vorschrift auf die zweckmäßige Anwendung der Artillerie den wesentlichsten Einfluß hat; so werden die betreffenden Kantone dringend eingeladen: darauf besondere Rücksicht nehmen zu wollen.)

§. 18.

1. Zur genauen Befolgung der einzuführenden Eidgenössischen Ordonanz, zur Vermeidung aller nachtheiligen Umstände, die bis dahin aus der Ungleichheit aller Bestandtheile des Materieellen der Artillerie entstehen mußten, soll eine gleichförmige und zwar auf die französische Konstruktions-Art gegründete Eidgenössische Ordonanz angenommen werden, nach welcher die Kantone, die Artillerie zur Armee liefern, für ihr Kontingent sich zu richten gehalten sind.

2. Es soll also furohin die Artillerie-Munition, das Geschütz, Laffeten, Vordrägen, Artillerie- und Infanterie-Munitions-Wägen, Divisions-, Park- und Spriegelwägen, die zu der Eidgenössischen Armee gehören, zum Theil auf die hiernach bestimmte Art konstruirt, eingerichtet und geladen werden; zum Theil wird die Konstruktion und Einrichtung derselben den Artillerie-Inspektoren, zur fernern Bearbeitung, übertragen.

G e s c h ü ß.

Allgemeine Verfügungen.

Da sämtliches Geschütz also konstruirt werden soll, daß es zum Dienst der reitenden Artillerie tüchtig sey; so wird für dieselbe hier nichts besonder vorgeschrieben.

Die Haussa ist für alle Piecen gleichförmig angenommen; sie wird in der Ordnung abgebildet seyn.

Die vertikalen Richtschrauben sind bey allen Kanonen eingeführt: hingegen wird bloß für die Haubizen der Richtkeil mit der horizontalliegenden Schraube beygehalten. Und da erwiesen ist: daß durch die Anwendung der links geschnittenen (sowohl der senkrechten als wagrechten) Richtschrauben, die Richtung ungemein erleichtert wird; so sollen dieselben hinfür sämmtlich, anstatt rechts, links geschnitten werden.

Je zu zwey Piecen gehört ein Auszieher.

Alle Pieceen sollen, in Rücksicht des übrigen Lazarets, nach der französischen Ordonanz versehen seyn.

Die Röhreimer sollen aussen an der rechten Lafetenwand angebracht werden.

12 Pfänder. Kanonen.

Nach französischer Ordonanz, nebst einer Prolonge von 40. Schuh lang und 12. bis 15. Linten dick.

3 Pfänder. Kanonen.

Wie für die 12 Pfänder. Kanonen.

4 Pfänder. Kanonen.

Die Lafeten sollen zur Bedienung der Prolonge eingerichtet werden, der Borwagen eben so, welcher mit einer Deichsel zu versehen ist.

Höhe der Vorder- und Hinter. Räder nach französischer Ordonanz. Das Schweizerische weite Geleis.

Die Prolonge 40. Schuh lang, 12. Linten dick.

Die Knobel (Billots) können entweder von Eisen oder Holz seyn.

Zu zwey 4 Pfänder. Kanonen kommen drey Auswischer, wovon wenigstens einer gerade seyn soll.

12 Pfänder. Haubigen.

Wie bey den 4 Pfänder. Kanonen. Die Wischer alle gerade.

Artillerie - Wägen.

Allgemeine Verfügungen.

Die Artillerie - Inspektoren werden die Konstruktion der neu zu verfertigenden Wägen, nach der angenommenen Basis, anordnen.

Die innere Eintheilung der jetzt vorhandenen Wägen wird ihnen gleichfalls überlassen.

Alle Munizions- und Parkwägen von gleichem Kaliber und gleicher Art sollen unter einander gleichförmig eingerichtet und geladen werden.

Die betreffenden Kantone sind eingeladen: ihre neu zu verfertigenden Artillerie- und Infanterie-Munizions-Wägen nach dem durch die Inspektoren zu entwerfenden Modell eines umränderten Caissons verfertigen zu lassen.

Die zur Infanterie und Artillerie gehörenden Munizions-Park-Wägen und Feldschmieden sollen nachfolgende Effekten mit sich führen, und daher auswendig zum Auf- und Anbinden mit den nöthigen Ringen, Haken etc. versehen seyn:

- 1 Wagenwinde.
- 1 Borrathsdeichsel.
- 2 Art.
- 2 Wagenfalbbüchse.
- 3 englischer Schlüssel.
- 1 Laterne von Horn.
- 1 Beschlagentag-Sack, enthaltend 2

- 1 Hammer.
- 4 Beißzange.
- 1 Nagelbohrer.
- 2 Hufeisen.
- 3 Lunge. Vorklecklinie.
- 1 Nagel.

Je zu zwey Munizions-Wägen soll ein Rad vorrätzig seyn.

Diese Vorraths-Räder sollen zum halben Theil aus Vorder- und zum halben Theil aus Hinter-Rädern bestehen.

Munizions-Wägen für 12 Pfünder-Kanonen.

Diese Wägen sollen 68 Schüße enthalten, unter denen 1/4 Kartätschen begriffen sind.

Neun Kugelschüße sollen sich im Laffeten-Risteln vorfinden; der übrige Theil der Ladung, sowohl des Wagens als des Laffeten-Ristelns, nach französischer Ordonanz.

Jede Kartätschen-Büchse soll 41 eiserne Kugeln enthalten, deren Diameter 1" 5" ist.

Die Kugeln und Kartätschen werden nicht an die Patronen befestigt.

Die Spünd sollen 2/3 des Diameters der Kugel hoch seyn, und also ausgedohrt werden, daß die Kugel wohl in die Höhlung könne eingeschlagen werden.

Die Pulverladung, sowohl für die Kugeln als Kartätschen, soll an Gewicht den vierten Theil der Kugel und der Kartätsche enthalten.

Munizions-Wägen für 8 Pfänder-Kanonen.

Diese Wägen sollen 92. Schüße enthalten, unter denen $\frac{1}{4}$ Kartätschen begriffen sind.

15 Kugelschüße sollen sich im Laffeten-Kistlein befinden.

Der übrige Theil der Ladung, sowohl des Wagens als des Laffeten-Kistleins, nach französischer Ordonanz.

Jede Kartätschenbüchse soll 41 eiserne Kugeln enthalten, deren Diameter $1'' 2''' 9'''$ ist.

Das übrige, wie beym 12 Pfänder-Munizions-Wagen.

Munizions-Wägen für 4 Pfänder-Kanonen.

Diese Wägen sollen 150 Schüße, die Ladung des Laffetenkistleins inbegriffen, enthalten, unter denen $\frac{1}{3}$ Kartätschen begriffen sind.

Der übrige Theil der Ladung, sowohl des Wagens als des Laffetenkistleins, nach französischer Ordonanz.

Jede Kartätschenbüchse soll 41 eiserne Kugeln enthalten, deren Diameter $11''' 10'''$ ist.

Die Vulverladung, sowohl für die Kugeln als Kartätschen, soll an Gewicht den vierten Theil der Kugel oder Kartätsche enthalten.

Das übrige, wie beym 12 und 8 Pfänder.

Munizions-Wägen für 12 Pfänder-Haubtzen.

Diese Wägen sollen mit Granaten, Kartätschen und Brandkugeln geladen werden, und zwar 5/6 Granaten, 1/6 Kartätschen, und überdieß 6 Brandkugeln.

Die Granaten sollen alle gefüllt und mit geschmelztem Zeug und ihren Brandröhren versehen seyn.

Die Kartätschenbüchse enthält 41 eiserne Kugeln, deren Diameter 1" 5''' ist.

Es sind nur zweyerley Pulverladungen festgesetzt, nämlich zu 4 und zu 8 Unzen.

Die innere Einrichtung und Ladung der 12 Pfänder-Haubtz-Wägen soll im Allgemeinen nach der französischen Ordonanz, und nach den besonders einzugebenden Vorschriften der Inspektoren festgesetzt werden.

Infanterie-Munizions-Wägen.

Die großen sollen 20,000 Flintenpatronen und 2,000 Feuersteine, die kleinern 10,000 Flintenpatronen und 1,000 Feuersteine enthalten.

Diese Patronen sollen in Väcklein zu 10. Stück, und in Kistlein zu 1,000 bis 2,000 Stück eingepackt werden.

Die Kistlein müssen so gemacht seyn: daß solche in die Munizions-Wägen wohl passen.

Es wird den Kantonen, welche Scharfschützen zur Armee abgeben, freigestellt, die daheringe Munizion auf kleine Wägen oder auf Bastpferde zu laden.

Das Erforderliche an Pulver, Blei, Feuersteinen, Bleistellen, Zänalin wird jeder Kanton nach seinem Kontingent verhältnismäßig befügen.

Divisions - Küstwagen.

Da die innere Einrichtung der französischen Divisions - Küstwagen auf entfernte Unternehmungen und lange Feldzüge berechnet ist; so sollen die Divisions - Wagen der Eidgenössischen Artillerie, zwar nach der französischen Ordonanz, jedoch aber nur auf unsere Bedürfnisse eingerichtet werden.

Die Inspektoren werden darüber das Erforderliche verfügen.

Feld - Schmieden.

Wie bey den Divisions - Küstwagen.

Part - Wagen.

a.) Wagen für die Holz - und Eisen - Arbeiter.

Die innere Eintheilung und Ladung dieser Wagen erfordert eine auf die Bedürfnisse berechnete sparsame Anordnung, welche der Kommission der Artillerie - Inspektoren überlassen wird.

b.) Schanzzeug - Wagen.

Die Kasten der Schanzzeug - Wagen können entweder achtschoten oder, wie die Munitions - Wagen, konstruirt seyn.

Ihre Ladung besteht:

- 50 Kadebanen.
- 70 runde Schaufeln.
- 20 viereckichte dito.
- 6 Handrammen oder Wassersteger.
- 10 Bertel.
- 2 Richtscheit, 9 Schuh lang.
- 2 Bleiwagen.

Ferner:

- 1 großes Tragler, oder Abkesselt.
- 4 Schlägel.
- 2 Sägen.
- 6 Bürgseile.
- 4 Faszinenketten.
- 10 Handbelle.
- 1 Bohrer von 1 Zoll.
- 1 dito von 1/2 Zoll

e.) Sattler, und kleine Requisitionswagen.

Der Kasten soll geschlossen und von Holz konstruirt seyn.

Die Ladung des Sattler, Werkzeugs und des Leders wird die Kommission der Artillerie, Inspektoren bestimmen.

Der Inhalt der kleinen Requisition, Risse hingegen ist folgendermaßen bestimmt:

- 30 Ell starke Leinwand.
- 10 Ritz Schreibpapier.

- 1 Rieß Fließpapier.
- 4 Dintenfässer, nebst Dinte, 2 Waag.
- 3 Schreibbücher.
- 6 Bund Schreibfedern.
- 2 Pfund Siegelwachs.
- 6 Schachteln Obladen.
- 6 Federmesser.
- 2 Radiermesser, sammt Sandarach u. Leder.
- 24 Bleistift.
- 4 Zirkel.
- 6 Lineale.
- 1 Zirkelbesteck.
- 1 Feldmestischlein, sammt Alidade.
- 1 Messkette.
- 1 Kompaß.
- 6 Pfund Wachschnür.
- 50 Pfund Seil, verschiedener Stärke.

Ferner:

- 6 Feuerzeug, sammt Schwamm ic. ic.
- 300 Nähenadeln, von verschiedener Größe.
- 6 Pfund grober Faden.
- 1 Pfund Wachs.
- 12 Fingerhüte.
- 12 Scheeren.
- 20 Vorlegeschlösser.
- 12 Pfund Eisendrath.
- 6 Pfund Messingdrath.
- 6 breite Zangen.
- 6 runde Zangen.
- 6 Weißzangen, zum Drath abklemmen.

d. Feuerwerk- und Pulverwagen.

Dieser Wagen soll nach französischer Art konstruirt, und folgendermassen geladen werden:

- 100 Pfund Salpeter.
- 100 — Pulver.
- 60 — Schwefel.
- 20 — Kohlenstaub.
- 50 — geschmolzter Zeug.
- 10 — gelbes Wachs.
- 25 — schwarzes Wch.
- 25 — weißes Wch.
- 4 — Arabischer Gummi.
- 2 — Seifen.
- 2 — Leim.
- 10 — Weizenmehl.
- 3 Federmesser, um die Schilfröbchen abzuschneiden.
- 4 Messer, zum Papierschneiden.
- 6 Scheeren.
- 3 Pulvermaß von 3 Pfund.
- 3 dito von 2 —
- 3 dito von 1 —
- 2 dito von 1/2 —

Ferner:

- 1 lederner Sack, zum Aufvorreiden.
- 1 dito, zum mischen der Komposition.
- 1 große Waage mit Markgewicht.
- 1 kleine Waage mit Markgewicht.
- 6 Borstenpinsel zum Leim.

- 4 Pulverfässer mit ihren Säcken oder Beuteln.
- 4 hölzerne, große Schüsseln oder Mulden.
- 8 hölzerne, kleine Schüsseln oder Mulden.
- 2 Siebe, mit doppeltem Boden von Seide.
- 2 dergleichen — Haarsiebe.

Dosen von Holz, zum Papier aufwinden.

- 25 für Infanterie-Patronen.
- 10 für Schwefelkerzen.
- 4 für Signalkraketen.
- 25 für Schwärmer.

Seher von Messing und Eisen, zum Laden folgender Artikel:

- 20 für Schwefelkerzen.
- 10 für Brandröhren zu Bomben und Granaten, und Signalkraketen.

Trichter, zum Laden der

}	4 Schwefelkerzen.
	4 Brandröhren.
	4 Schwärmer.
	6 ordinaire Trichter.

Dosen für Patronen-Säcke zu machen für:

- 12 Pfänder-Kanonen — 2.
- 8 — — dito — 2.
- 4 — — dito — 6.
- 12 — — Haubizen — 2.
- hölzerne Schlegel 12.

Papier:

für Infanterie-Patronen 50 Pf., thut 4 Rieg à 12 1/2 Pf.
 für Stück-Patronen 50 Pf., thut 3/4 Rieg à 40 Pf.
 für Schwefelkerzen 30 Pf., thut 3 Rieg à 10 Pf.
 grober, roher Faden 10 Pf.

Zugerüstete Schiffsröhren zu Schlagröhren oder Brändchen . . . 10,000.

Diejenigen Kantone, welche bey ihrer Artillerie papierne Durchschlag-Brändchen führen, sollten sowohl die dazu erforderlichen Hülsen im Vorrath mitführen, als die Brändchen-Stöcke und Sezer dazu.

Flache Stopinen . . . 10 Pfund.

Berg, zum Verpacken, circa 100 Pfund.

Ladeschaukeln . . . 12.

Lanternen pr. Wagen 1 oder 2.

a.) Kleine zweydrüige Munitions- Wägen.

Diese Wägelein sind bestimmt, sowohl die Infanterie als Artillerie-Munition, in den Berggegenden, wo die groß'n Munitions-Wägen der Armee nicht wohl nachfolgen können, den Truppen zuzuführen.

Solche werden von den betreffenden Kantonen leer in den War. Dépôt geschickt und daselbst, nach den Umständen, aus den größern Infanterie- und Artillerie-Munitions-Wägen geladen.

Ihre Konstrukzion wird den Artillerie-Inspektoren überlassen.

Pontons-Train.

Der, zu Schlaung einer Schiffbrücke, erforderliche Train, welcher nur, auf besondern Befehl der Laasakung und auf Kosten der Eidgenössischen Kassa, verfertigt werden soll, erfordert: 10 hölzerne Pontons,
einen

einen vorrätigen Ponton, statt Kahn, und einen Feldzeug-Wagen für den Werkzeug und die Seile.

Die Verfertigung der auf nachstehender Seite mit * bezeichneten Gegenstände erfordert Zeit, und müssen vor den übrigen zu Stande gebracht werden.

E t a t

Ein Ponton von Tannen-Holz erbaut, von 24 Fuß lang, oben 5. $1/2$ Fuß breit, 2. $1/4$ Fuß tief, erfordert:

1. Das Ponton, nebst Fahrgeſchirr.

5 tannene Läden, $6/4''$ dick, ausgeſucht, ſammen breit 6' 8''.

16 Rangen, oben lang 2' 5'', unten 4' 2 und 3'' dick.

2 eichene Joch $4/6''$ dick, und 2' 9'' lang.

80 große Schiffnägel.

2 Eichene, halbrunde, ausgeſuchte Streichhölzer auf die Wände.

2 Schnurlatten, inwendig an die Rangen.

4 Jochband, 4 Plaquen und 8 Schrauben, ſammen Pfund 20.

Un Schiffstheer, Pech und Leinöhl, ſammen Pfund 50.

2 Schalten, 1 Ruder und 1 Schöpff.

2. Brück-Holz.

* 7 Brückbalken à 26' 9''.

* 15 Bretter, $6/4''$ dick à 18' breit und 14' lang.

2 Lehnstöck zum Geländer à 6' lang.

6 Keitel.

III. Bd.

D d

3. Seil und Anker.

- * 1 Ankertau 80 — 100' lang, 4 1/4" stark, von Risten.
- * 1 Spanntau à 36' lang, 4/4 von Risten.
- 16 Schnürleinen, 7''' , circa 12' lang.
- 6 Würf.
- * 2 Seitenleinen à 240' lang, für alle Pontons zusammen.
- * 1 Anker.

4. Wagen zum Ponton.

- * Der Wagen selbst, wohlbeschlagen und versehen mit
 - 1 eisernen Schleifstrog und
 - 2 Spannstricken.

Da in allem 11 Pontons, mit Inbegriff des Vorraths-Ponton, erfordert werden; so sind alle obigen Artikel mit 11 zu multiplicieren.

Zu diesem Ponton-Train kommt noch:

1 Feldzeug-Wagen, um das Erforderliche an Schiffbau- und Zimmermanns-Werkzeug, Seil und Eisenwerk nachzuführen.

In diesem Wagen muß enthalten seyn:

An Vorrath:

- 2 Ankertau, wie oben.
- 2 Spanntau, wie oben.
- 20 Schnürleinen, wie oben.
- 24 ordinari Würffseil.

An Werkzeug:

- 4 Aerte.
- 2 Breitärte.
- 4 Handbeile.
- 2 Waldsagen.
- 2 Handsagen.
- 2 große Eisenschlägel.
- 2 Hämmer.
- 2 Reißzangen.
- 4 Stemmeisen.
- 2 Ziehemeßer.
- 8 verschiedene Bohrer.
- 6 Zimmer- und 12 andere, eiserne Klammern,
- 8 Schaufeln und 8 Hauen und Bickel.
- 4 Winkelleisen, Bleewaag, Zimmerschnur,
Scheiter und eiserne Nägel.
- 2 vorräthige Räder und 2 Halbachsen.

Der Kosten-Betrag dieses Ponton-Train wäre circa L. 8,000.

Das dazu erforderliche Fuhrwesen gehört zur zweiten Klasse, und wird durch Requisition erhoben.

Nach Ernennung der Artillerie-Inspektoren, sollen dieselben inner 6. Monaten alle die ihnen nach diesem Reglement bestimmten Arbeiten, in Rücksicht des Materiellen, beendigen, und Seiner Excellenz dem Herrn Landammanne der Schweiz, zur Sanction, vorlegen.

Diejenigen Artikel dann, von welchen dieses Reglement keine ausführliche Erwähnung thut, sollen

successive von den Inspektoren ausgearbeitet, und Seiner Excellenz dem Herrn Landammanne der Schweiz, zu Händen der Hohen Tagsatzung, vorgelegt werden.

Wenn alle einzelnen Theile beendigt und sanctioniert seyn werden, sollen sämtliche Arbeiten dannzumal systematisch geordnet, die neuern an die Stelle der ältern gebracht und hernach das ganze vollständige Artillerie-Reglement in allen seinen Theilen herausgegeben und gedruckt werden.

Vorstehendes Eidgenössisches Militär-Reglement hat der Große Rath des Kantons Luzern, mit Ausnahme alles dessen, was auf die Permanenz des General-Stabs Bezug hat, den 12ten April 1809. angenommen.

Ende des dritten Bandes.

Alphabetisches

Real- und Nominal-Register.

U

C. III

- Ummenden**, siehe: Gemeindegüter.
- Appellazionstermine**, Festsetzung eines solchen für die
 Behendschazungen 183.
- Arme**, die ihnen gegebenen Unterstützungs-Gegenstände
 können und dürfen nicht veräußert werden 122.
- wie diese die Heilbäder in Baden gebrauchen
 können 123.
- wie diese auf sogenannten Bettel- oder Krücken-
 fußren transportiert werden sollen 124.
- Armengut**, von dem Dispositionsrecht darüber sind Be-
 vogtete; Berauffalle u. s. w. ausgeschlossen 257.
- Armensteuer**, siehe: Gemeindesteuer.
- Affekuranz-Anstalt**, siehe: Brand-Affekuranz-
 Anstalt.
- Artillerie**, Bildung dieser für den Kantonaldienst 275.
- Mannschaft, ihre Bewaffnung und Kleidung 282.
- — ihre Besoldung 304.
- Aufzählung**, militärische, siehe: Militärwesen.
- Ausreuten**, in Wäldern, ist ohne Bewilligung des Klei-
 nen Rathes verboten 134.
- Auszug**, der Miliz, wie dieser für den Kantonsdienst
 gebildet werde 263.
- — Bildung desselben in Bataillons
 und Kompagnien 269.
- — wie dieser für den eidgenössischen
 Dienst gebildet werde 276.
- — wie man sich in diesem durch ei-
 nen andern Mann ersetzen lassen kann 278 - 317.
- — gegen die, so in aktivem Dienst darin
 sich befinden, bleibt die Rechtsbetreffung einge-
 stellt; fernere Bestimmung: wie für die darin Abwe-
 sende ihre Liegenschaften besorgt werden müssen 333.

B.

- Bauen**, auf eigenen Grund und Boden ist als ein uneingeschränktes Recht erklärt. 126.
- _____ ist einigen Einschränkungen unterworfen 70. - 127.
- Bergbau**, Verordnungen zu Kultivierung desselben 251.
- Befoldung**, militärische, Festsetzung dieser 303.
- Bestäter**, siehe: Kaufhäuser.
- Bettelführen**, für die Armen und hilfbedürftigen Personen, Bestimmungen hierüber 124.
- Bevogtete**, sind von allem Antheil des Dispositionsrechts über Armen- und Genkindegut ausgeschlossen 257.
- Bewaffnung**, vollständige wird erfordert für junge Leute, ehe ihnen die Heirathsbewilligung erteilt wird; Strafe gegen Beamte, die dagegen handeln 290. - 299.
- _____ und Kleidung für die Auszüge 324.
- Beysteuernsammeln**, siehe: Steuersammeln.
- Bezirksinspektoren**, siehe: Schulinspektoren.
- Bodenzinse**, siehe: Grundzinse.
- Brandassekuranzanstalt**, eine, wird für den Kanton angesetzt 65.
- _____ Vollziehungsverfügungen hierüber 71.
- _____ wie bey dieser die Gebäude geschätzt werden 72.
- _____ wie bey dieser die Revision der Schätzung vorgenommen werde 76.
- _____ Bestimmung zu Schätzung des Brandschadens 77.
- _____ wie bey dieser die Beiträge bezogen werden 80.
- _____ wie von dieser die Beiträge an die Brandbeschädigten verabsolgt werden sollen 83.

D.

- Dammarbeiten**, siehe: Wuharbeiten.
- Decompte**, von 1 Bag. wird jedem Militär vom Feldweibel abwärts täglich innebehalten 395

E.

- Ehefrau**, die ihr Gut in die Handlung ihres Ehemanns einlegt, unter welchen Bedingungen dieses in Konkursfällen ein Vorzugrecht erlange 224

- Ehebästen**, Gewerbe unter diesem Namen bekannt, für deren Errichtung von neuen oder Erweiterung von älter bestandenen muß man die Bewilligung hierzu bey der Regierung nachsuchen 239.
- Eid**, der Bürger, wird von der jungen Mannschaft bey der ersten Inspektionmusterungen geleistet 816.
- Eidgenössischer Militärdienst**, wie für diesen die verschiedenen Auszüge gebildet werden . . . 276.
- Militär-Reglement für die Contingents-Truppen 354.
- Einsparungen**, über Aberkennung der Errichtung und Erneuerung dieser aus Kaufmannswaaren und Handelsgeräthschaften 225
- Eliten**, siehe: Auszug.
- Eltern**, werden mit Geldstrafe belegt, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken. 4.
- Emphyteutische Verträge**, wie die von diesen herrührende Pflichtigkeit losgekauft werden könne 210.
- Englische Waaren**, deren Einfuhr in die Schweiz ist verboten, Strafbestimmungen gegen die Daviderhandelnden 229. - 231.
- Erblehenszins**, wie diese losgekauft werden können 167.
- Erziehungsrath**, hat die Inspektion über das Erziehungswesen; ihm ist ein Referent beygeordnet 6.
- Bestimmung über dessen Geschäftsgang 7.
- Exerzieren**, Vorschriften darüber 331.
- bey'm, Strafordnung für Militärs 343.
- Exerziermeister**, Aufstellung dieser in jeder Gemeinde 283.
- ihre Befugnisse und Pflichten 284.
- werden auf Vorschlag durch den Militärinspektor ernannt 285.
- ihre Kleidung und Bewaffnung. 293.
- Ober- und Unter, Reglement für ihre Dienstverrichtung 321.
- — — — ihre Besoldung 323.
- Bestimmung über denselben Pflichten und Verrichtungen für das Exerzieren der jungen Mannschaft 331.

F.

- Fahnen, werden jedem Bataillon zugestellt . . . 292.
 - Feldäcker, können vertheilt, zusammengelegt oder einge-
 triffet werden . . . 139.
 — Bestimmungen, wie deren Vertheilung, Zusam-
 menlegung oder Einfrischung vor sich gehen können 142.
 — welche Rücksichten bey deren Vertheilung auf
 die auf denselben stehenden Beschwerden zu
 nehmen seyn . . . 140. - 144.
 Feldwundärzte, werden aus den patentierten Aerzten
 durch das Los bezeichnet . . . 285.
 Feodalrechte, persönliche, sind aufgehoben . . . 162.
 Feuer - Affekuranz, siehe: Brandaffekuranz -
 Anstalt.
 Feuerordnung, allgemeine, wird für den Kanton auf-
 gestellt . . . 85.
 Feuerwerke, um Errichtung neuer oder Erweiterung
 älterer muß die Bewilligung hiezu von der Re-
 gierung nachgesucht werden . . . 239.
 Firmaregister, Einführung eines solchen für den Kan-
 ton, wie dasselbe beschaffen seyn müsse . . . 223.
 — für Einschreibung in dieses bezieht die Hand-
 lungskammer eine bestimmte Gebühr . . . 225.
 — einem Kaufmanne dürfen Auszüge aus demsel-
 ben mitgetheilt werden . . . 226.
 Fischfang, mit Schwerebenen ist verboten . . . 161.
 Frauengut, siehe: Weibergut.
 Freybänke, auf diesen darf eigenthümliches Vieh ge-
 schlachtet und feil gebotben werden . . . 241.
 Freyschießen, sind unter die Polizeybehörde gestellt . . . 58.
 Fuhrwesen, Kriegs, steht unter einem Wagenmeister 271.
 — Bestimmung der dazu nöthigen und von den
 Gemeinden zu lieferenden Pferde . . . 306.
 Fußwege, müssen verbessert und die Vorbänge an den-
 selben weagehauen werden . . . 244.
 — dürfen nicht befahren werden . . . 246.
 — Bezeichnung derjenigen, die der Ober - Straf-
 sgn - Inspektion unterworfen sind . . . 248.
 — wie deren Unterhalt in Zukunft zwischen den
 gegenseitigen Landaußköffern vertheilt seyn soll 249.

G.

- Gebäude**, neuaufzuführende müssen wenigstens hundert Schuhe von andern Gebäuden entfernt stehen 70.
- Geiffen**, siehe: Schmalvieh.
- Gemeindegüter**, die noch nicht vertheilt sind, soll aus einem Theil derselben ein Schulhaus erbaut werden 4.
- Bestimmungen, wie diese unter die Antheilhaber vertheilt werden können 127.
- der bey deren Theilung erhaltene Antheil kann unter gewissen zu erfüllenden Bedingungen als Eigenthum anbegehrt werden 130.
- ohne Bewilligung der Regierung getheilt; sind den hierüber erlassenen, gesetzlichen Bestimmungen unterworfen 131.
- auf, ist das darauf haftende oberherrschafliche Recht (Jus Dominii) loskaufbar 145.
- wie die vorgedachte Loskaufung vor sich gehe 147.
- Zehend auf diesen, wie es nunmehr damit gehalten sey 171.
- welche Antheilhaber von dem Dispositionsrecht darüber ausgeschlossen seyen 267.
- Gesundheitscheine**, für das Vieh, von wem und wie diese ausgestellt werden 150.
- Getränk**, geistige, Strafbestimmungen über deren widerrechtlichen Verkauf und schädliche Zubereitung derselben 60. - 61.
- Gewehr**, ordonanzmäßiges sammt Zugehörde muß in jedem Hause gehalten werden 290.
- Gewerbe**, öffentliche, sind frey gegeben, stehen jedoch unter der Aufsicht der Polizen 238.
- um Errichtung neuer oder Erweiterung älterer derselben, die unter dem Nahmen von Ebeasten bekannt waren, muß man sich an den Kleinen Rath wenden 239.
- hinsichtlich für Messer und Viehe, sind einer genaueren Polizen Aufsicht unterworfen 241.
- Grundzins**, Bestimmungen, wie diese durch das Gesetz losgekauft werden können 162.

Grundzins, mit einer Gegenseverpflichtung verbunden, wie diese losgekauft werden könne, und das darüberige Kapital zu besorgen sey.	165.
mit Traaereyen, wie diese losgekauft werden können; das Kapital muß in Baarschaft abgeführt werden	166.
nicht zur Loskaufung aufgelündigte, wie diese ferners entrichtet werden müssen	176.
Bestimmung der Art ihres Loskaufs	183.
von dessen Loskaufsumme wird im Jahr der Aufkündung der betreffende Jahrzins entrichtet	190.
verschürgte, Bestimmung der Befugnisse des Grundzins-Eigenthümers, um zur Kenntniß derselben zu gelangen	198.
Gymnasium, am, zu Luzern werden die Professoren von dem Kleinen Rathe angestellt	5.
ist eine Studiendirektion unter der Leitung eines Rektors errichtet	26.
Disziplinarordnungen für die Studenten an demselben	29.

D.

Zabersack, muß von jedem Auszügler selbst angeschafft werden	298.
Handlungsagent, siehe: Sensal.	
Handlungskammer, gesetzliche Aufstellung dieser	121.
wer und wie man in diese gewählt werden könne	212.
ihre Verhältnisse zu den obersten Behörden; sie giebt in Handlungs-Streitigkeiten ihr Gutachten	213.
Bestimmung über ihre Rechte und Befugnisse	214.
ihre Gutachten muß in Handlungs-Streitigkeiten zuerst vor erster Instanz aufgelegt werden, bevor diese darüber entscheiden kann	215.
unter ihrer unmittelbaren Aufsicht steht der Sensal	217.
die, bezieht für Einschreibung in das Firmabuch eine gewisse Gebühr	225.
Handlungs-Streitigkeiten, in, muß vor ihrem richterlichen Entscheid ein Gutachten der Handlungskammer aufgelegt werden	213. - 215.

Zäuser , siehe: Gebäude.	
Zeirath , diese erfordert, wenn sie das erstemal geschieht, vollständige Bewaffnung	290.
_____ eine, kann nicht bewilligt werden, es habe sich dann der Heirathslustiae ordonanzmäßig gekleidet und die verordnete Bewaffnung angeschafft	299.
Zufaren , welche junge Leute zu solchen angenommen werden können	274.
_____ ihre Bewaffnung und Kleidung	289. - 294.
_____ ihre Besoldung	304.
_____ Pferde, deren Lieferung wird auf Partikularen verlegt	329.
Züte , für die Soldaten, welche Höhe und Weite diese haben sollen	298.

J.

Jagd , Bestimmungen über deren Verpachtung	157.
_____ wann diese eröffnet und wieder geschlossen sey	159.
Jahermärkte , bey deren Abhaltung ungunstige Witterung eingetreten ist, dürfen auf keinen andern Tag versetzt werden	227.
Infanterie , worin ihre Bewaffnung bestehe	287.
_____ ihre Kleidung	293. - 295.
Innungen , in der Schweiz sind aufgehoben	238.
Inspektor , der Miliz, siehe: Miliz.	
Inspektoren , siehe: Schulinspektoren.	
Jus Domini auf Almenden, wie dieses losgekauft werden könne	145.

K.

Käfer , Anordnungen zu Ausrottung dieser	153.
Kapüte , von wem diese für die Auszuaer angeschafft werden	298.
Karrer , werden von jeder Sekzion geliefert, ihre Verantwortlichkeit und ihre Dienstzeit	271. - 272.
Kaufhäuser , Bezeichnung dieser, aus denen Kaufmannswaren ausgeführt werden dürfen, und Bestimmung der dahergehörigen Disagebühr von den Frachtbriefen	236.
_____ deren Beamte werden zur Strafe gezogen, die die Verordnungen gegen die Einfuhr englischer Waaren nicht genau befolgen	237.

- Kaufmannswaaren**, sind einer Einfuhrtaxe unterworfen, über die von den Grenzkantonen Rechnung gegeben werden muß 229. - 230.
- dürfen nur auf bestimmten Grenzplätzen in die Schweiz eingebracht werden; Strafbestimmungen gegen die Dawiderhandelnden 232. - 233.
- müssen an den Eingangsplätzen plombirt und deren Ladkarte und Frachtbriefe visirt werden 233.
- im Innern der Schweiz verladen, die nach den an Frankreich grenzenden Kantonen bestimmt sind, müssen in Obriateillichen Cufen verladen und die Frachtbriefe visirt werden 234.
- dürfen im Kanton nur aus bestimmten Niederlagsstätten ausgeführt werden, deren Frachtbriefe müssen von den Zollnern oder Besatzern visirt werden 236.
- verdächtige, müssen von Nebensufen an die Hauptsufz verwiesen werden 237.
- Kinder**, für, die nicht von den Aeltern in die Schule geschickt werden, werden letztere mit Geldstrafen beleet 4.
- der Armen genossen den Schulunterricht unentgeltlich 12.
- die den Schulbesuch vernachlässigen, wie diese bekrast werden, und wie die dabertige Geldstrafe verwendet werden soll 13.
- wann sie aus den Schulen zu entlassen seyen, 21.
- Kleidung**, siehe: **Bewaffnung**.
- Kleinzehent**, wie dieser losgekauft werden könne 174.
- nähere Bestimmungen über dessen Loskaufsart 185.
- Kontingentsruppen**, eidgenössische, Militär-Reglement für dieselben 355.
- Korrespondenz**, militärische, Organisations derselben 346.
- Kriegsgericht**, siehe: **Kriegszucht**.
- Kriegskasse**, Bildung einer solchen und Vorschriften über deren Komptabilität 313.
- Kriegswesen**, siehe: **Militärwesen**.
- Kriegszucht**, wie diese bey den Kantonaltruppen beobachtet und gehandhabt werden soll 310.

Kriegszucht, wie zum Gebuf dieser das Kriegsgericht gebildet werde 312.

Krückenfahren, siehe: **Bettelfahren**.

L.

Lyzäum, siehe: **Gymnasium**.

M.

Mannlehenspflicht, wie diese losgekauft werden könne 210.

Markttag, wenn bey dessen Abhaltung ungünstige Witterung eingetreten ist, darf auf keinen andern Tag versetzt werden 227.

Maskeradengehen, ist ohne besondere Bewilligung auf zwey Tage der Fastnacht eingeschränkt 56.

Mayläufer, Anordnungen zu Ausrottung derselben 153.

Metzger, sind einer genaueren Polizeyaufsicht unterworfen 241.

Militairkorrespondenz, Organifazion derselben 346.

Militairwesen, Organifazion desselben für den Kanton 258.

— wer davon ausgenommen sey 259.

— wann und wie andere Schweizerbürger in die Miliz hiesigen Kantons einbeschrieben werden 261.

— wann und wie die Aufzählung in dasselbe Statt habe 262.

— Strafe gegen die Beamten, die jemanden bey der Aufzählung nicht auf die Liste setzen 317.

Milizininspektor, Aufstellung eines solchen; Bestimmungen über dessen Befugnisse und Pflichten 282.

— dessen Kleidung 292.

Mineralien, im Schoffe der Erde liegend, sind als Nationaleigenthum erklärt 251.

Musterungen, militärische, besondere Vorschriften für Abhaltung solcher 336.

— an, Strafordnung für Militairs 343.

O.

Ober-Inspektor, siehe: **Schulinspektoren**.

Oberstleutenants, sind für die Bestimmung ihrer Auszustreife keinem Lose unterworfen; sondern werden vom Kleinen Rathe ernannt 279.

	Seite
Offiziere, werden durch das Los in Anzug gesetzt	279.
— die hierzu erfolgten Ernennungen dürfen nicht ausgeschlagen werden, Strafe für die, so diese ausgeschlagen	286.
— wie lange diese als solche bezubehalten seyen	287.
Ordonanz, militair, wird in jeder Gemeinde aus den Auszügern ausgehoben	272.

B.

Pfarrer, jeder, hat in seiner Gemeinde die Aufsicht und Leitung der Schulen	3.
— diesem ist auch die Inspektion über das Schulwesen anvertraut	6.
— wie sie das Schulwesen in ihrer Gemeinde zu beaufsichtigen haben	11.
— bestimmen den Tag der Schulprüfungen	17.
Pferde, derselben Lieferung für den Militärdienst	306.
— wie derselben Lieferung auf die Gemeinden zu vertheilen sey	308.
— für wenn diese im Militärdienste Requisitionsweise aufgebothen werden können	309.
— Lieferung für die Husaren und wie diese auf Partikularen verlegt werden	328.
Polizeysteuer, siehe: Gemeindesteuer.	
Post, Bestimmungen über deren Einrichtung und Strafen gegen diejenigen, die dawider handeln	242.
— Militär, Organisation derselben	346.
Preise, Bestimmung für den Loskauf der Grundzins- und zehentartigen Landprodukte	190.
Preise, Austheilung an die Schulkinder hat um die öfterliche Zeit Statt	5.
— Bestimmungen über derselben Austheilung	15.
— wie derselben Austheilung vor sich gehen soll	18.
Preis, Schätzung, der großzehentartigen Produkt, ist der gleiche für grundzinsartige Produkte	185.
Professoren, am Lyzeum und Gymnasium, freye Wahl und Anstellung dieser von dem Kleinen Rathe	5.
— — — — —	sieben unter
der Studiendirektion und werden von dieser gen-	

fiert, wenn sie in ihren Pflichtobliegenheit nach-	
lässig sind	28.
Prüfung, öffentliche, der Schulkinder um die öfterliche Zeit	5.
wie diese abge-	
halten werden soll	15.
und privat, der Schulkinder, wie	
diese vor sich zu geben haben	17.
Prioritätsgülden, in, kann das Zehentloskaufskapital	
abaegeführt werden	172.
Bestimmung über deren beförderliche Errich-	
tung und deren Aufbewahrung bey Zehenten,	
welche mit Gegenverpflichtungen behaftet sind	200.
von welchem Gemeindegerecht dieselben gemei-	
niglich ausgefertigt werden sollen	203.
wie viele Zehentpflichtige in eine Prioritäts-	
gült eingenommen werden können	204.
wie diese auf die zerstückelt werdenden, pflich-	
tigen Grundstücke vertheilt werden können	205.
von diesen herrührende Zinse, wann die davon	
ausstehenden in eine fahrende Ansprache übergeben	206.

D.

Quartierkommandanten, derselben Befugnisse	253.
ihre Kleidung	293.
Reglement über ihre Dienstverrichtungen	318.
Quittungen, müssen nach erfolgten Zehentloskauf aus-	
gestellt werden	184.
werden in die Gült- und Kaufprotokolle ein-	
getragen	185.
von wem und wie diese ausgestellt werden	186.

N.

Nazionen, verschiedene, worin diese bestehen	305.
Rechtsbetreibung, gegen Eliten bleibt solange eingekelt,	
als sie im Dienste sind	353.
Referent, ein, wird dem Erziehungsrathe beigegeben	6.
am Erziehungsrathe, Bestimmungen über dessen	
Berrichtungen	8.
Rekruten, wie diese aus der jungen Mannschaft gebil-	
det werden	263.

Keferve, der Militär, wie diese gebildet werde	263.	Seite
Rektor, am Gymnasium, hat die Leitung der Studien- direktion	26.	
— — Bestimmungen über dessen Verrichtungen	27.	

G.

Schaafe, siehe: Schmalvieh.

Scharfschützen-Korps, Bildung eines solchen für den Kantonaldienst	280.
— — — Bedigungen, unter welchen man in dieses aufgenommen werden kann	281.
— — — worinn ihre Bewaffung und Kleidung be- stehe	288 - 294.
— — — ihre Besoldung	304.
— — — diesen giebt die Regierung alljährlich Preise zum verschleßen	316.
— — — Bestimmungen und Vorschriften über die Schieß- tage für diese	341.
Schatzung, Zehent, für Entrichtung des unaufgefün- den Zehents, wie dieselbe vom Kleinen Rathe angeordnet werde	177.
— — — des Zehentlostaufs, wie diese vor sich gehen soll und wer die daheringen Kosten zu tragen habe	181 - 182.
— — — von dieser sollen einseitige Zah- lungen dem Zehenteigenthümer geleistet werden	193.
— — — wie über eine rekurrirte, eine zweyte Schat- zung aufgeführt werden könne	194.
— — — Kosten einer zweyten, von wem dieselben zu tragen seyen	197.
Schatzungspreis, der großiehntartigen Produkte ist der- gleiche für grundzinsartige Produkte	185.
Schaufpiele, dürfen ohne besondere Regierungsbewilligung nicht aufgeführt werden	57.
Schießtage, reglementarische Vorschriften für Abhal- tung dieser	341.
Schmalvieh für, ist der Weidgang in Wäldern bey Strafe verboten	138.
Schule, über die, in einer Gemeinde hat der Pfarrer die Aufsicht	3.

Schule, über die, haben die geistlichen Inspektoren die Oberaufsicht	4.
— wenn dahin die Eltern ihre Kinder nicht schi- fen, werden erstere bestraft	4.
— öffentliche Prüfung dieser um die österliche Zeit und nachherige Preisaustheilung	5.
— wann die Winter- und Sommerschulen gehalten werden	7.
— wie lange die Kinder die Schule zu besuchen, haben, und wie sie zum Besuch dieser angehal- ten werden sollen, Bestimmungen einer Strafe für die nachlässigen, und wie die daheringe Geld- strafe verwendet werden soll	12 - 13.
— wie eine zweite, in größern Gemeinden an- geleat werden könne	16.
— wann daraus die Kinder entlassen werden können	21.
— wann die Sommerschulen anfangen und wie sie gehalten werden	22.
— auf dem Lande, welche Unterrichts- Methode in denselben zu befolgen sey	46.
Schulbezirke, Eintheilung dieser	9.
— endliche Festsetzung dieser	23.
Schulhäuser sollen aus einem Theil der noch nicht ver- theilten Gemeindegüter erbaut werden	4.
— verschärfte Verordnung zu deren Erbauung und Bestimmung der Art und Weise dieser	49.
— wie Höfe und Häuser zu deren Erbauung be- traagen sollen	50.
— Bauten, sind unter besondere Aufsicht des Er- ziehungsraths gesetzt	51.
— Bestimmung der Wohnung in diesen für die Schullehrer	53.
Schulinspektoren haben die obere Leitung und Auf- sicht des Schulwesens	4.
— wohnen, von Erziehungsrath bestellt, den öffent- lichen Prüfungen der Schulkinder bei	5.
— Bestimmungen über derselben Einrichtungen, können sich Adjunkten beordnen	10.
Schulkreis, siehe: Schulbezirk.	

Schullehrer, ihre Besoldung soll vorzüglich gesichert	
seyn und richtig abgeführt werden	4.
um die öfterliche Zeit werden diese Gratifikationen ausgetheilt	5.
Bestimmung des Gehalts für diese	6.
wie diesen ihre Besoldung festgesetzt werde	11.
keiner wird als solcher angenommen, wenn er nicht im Schullehrer-Institut gewesen ist	40-44.
wie und auf welchem Vorschlag hin ihre Ernennung vor sich gehe	41.
kann nicht zugleich Berichtschreiber seyn	42.
der nicht in's Schullehrer-Institut geht wird seiner Stelle entsetzt; muß Entschädigung leisten, wenn er nicht darinn auf die bestimmte Zeit ankommt	45.
auf dem Lande, welche Lehr-Methode sie zu befolgen haben	46.
wie diese zu ihren Besoldungsforderungen gelangen können	47.
Bestimmung der Norm, nach welcher diese ihrer Stellen entsetzt werden können	48.
welche Wohnung diesen in den Schulhäusern bestimmt sey	53.
Schullehrer-Institut, Bildung eines solchen	40.
wie die mit diesem verbundenen Kosten auf die Gemeinden und Schullehrer verlegt werden	43.
wenn ein Schullehrer sich nicht dahin begiebt, wird er seiner Stelle entsetzt; muß Entschädigung leisten, wenn er nicht auf die bestimmte Zeit ankommt	45.
Schwebnetze, mit diesen ist der Fischfang verbotben	161.
Schweine, siehe: Schmalvieh.	
Sensal, Aufstellung und Wahl eines solchen, zum Behuf der Handlung des Plazes	216.
Bestimmungen über dessen Eigenschaften und Beerdigung	217.
dessen Verrichtungen und Verantwortlichkeit	218.
Bestimmungen über die ihm zukommende Entschädigung in seinen Verrichtungen	221.
Sieben von hundert, müssen nunmehr von jedem Zehnteigentümer bezahlt werden	173.

- Sieben von hundert, von Lebend, wie diese jährlich von den Gemeindeverwaltungen bezogen werden sollen, und darüber von diesen Rechnung gegeben werden soll** 191.
- Sommerschule, siehe: Schule.**
- Spetter ein, muß zu einem drey oder vier-spännigen Wagen gestellt werden ihre Dienstzeit** 271.
- Stuer, Gemeinde-Armen- und Waisen, wie diese erhoben werden können** 252.
- — — wie zu dieser Nichtgemeindegürger bezogen werden können 255.
- — — Bestimmungen über die Art ihrer Erhebung und Rechnungsablage 256.
- Steuer sammeln, ist in der Regel verbotben; wann und wie dieses aber auch Statt haben könne** 121.
- Strassenverordnung, allgemeine** 244.
- wie groß die Lasten seyn dürfen, die auf denselben geführt werden können 245.
- Bestimmungen über deren erforderliche Breite 247.
- Bezeichnung dieser, die der Oberstrasseninspektor unterworfen sind 248.
- wie derselben Unterhalt zwischen den gegenseitigen Landankössern in Zukunft vertheilt seyn soll 249.
- Studenten, die sich eines Vergehens schuldig gemacht, werden zuerst vor die Studiendirektion zitiert** 28.
- Disziplinarverordnung für die, so an der Kantonschule studieren 29.
- für, Bestimmung ihres äussern Unterscheidungszeichens 33.
- — — über die Befuchung des Gottesdiensts 34.
- Bestimmungen über deren sittliches Betragen 35.
- sollen ihre genommene Wohnung und Kost anzeigen 37.
- wie diese bekrast werden, wenn sie die Disziplinarverordnungen übertreten 38.
- Studiendirektion, siehe: Gymnasium.**
- Sust, siehe: Kaufhäuser.**

L.

Tanzen, Einschränkung des, während der Winter- und Herbstnacht und Strafbestimmungen gegen die Uebertreter	54.
_____ vom, muß eine Luxus-Abgabe bezahlt werden	55.
_____ ziehen ist minderjährigen Personen verboten	56.
_____ Dreysallein, ist verboten	55.
Tanzwein trinken, ist verboten	55.
Theater, siehe: Schauspiele.	
Thier, reisendes, Bestimmung eines Schußgeldes für den Geleger eines solchen	156.
Trager, derselben Pflichten um zur Kenntniß von verschärzten Bodenzinsen zu gelangen	198.
_____ kann sich nicht willkürlich von seiner Pflicht losmachen; wird für seine Bemühung entschädigt	199.
Tragerereyen, von Bodenzinsen, wie diese losgetauft werden können	184.

U.

Urbarien, siehe: Urtitel.	
Urtitel, müssen nach losgekaufter Zehent- und Grundzinspflicht dem Pflichtigen eingebündigt werden	184.

V.

Vieh, für das, das auf Märkte geführt wird, müssen Gesundheitsheine ausgestellt werden; wie diese beschaffen seyn sollen;	150.
Visagebühr, für auszuführende Kaufmannswaaren	229. - 236.

W.

Waaren, siehe: Kaufmannswaaren.	
Waffen, Beschränkung des Aufkaufs, Verkaufs und Vertragens dieser außer die Eidgenossenschaft und selbst außer dem Kanton	354.
Waisensteuer, siehe: Gemeindesteuer.	
Wagen, siehe: Fuhrwesen.	
Wagenmeister, hat die Aufsicht über das Fuhrwesen	271.
Wälder, Theilung, worauf bey dieser vorzüglich zu se- hen sey	129.

Wuhrarbeiten, wie gegen die dazu betreffenden Pflichtigen, die dieselben verabzäumen würden, verfährt werden soll 247.

Wundärzte, siehe: *Feldwundärzte*.

3.

- Zehent**, Bestimmungen, wie dessen Loskauf geschehen könne 162.
- mit einer **Gegenverpflichtung** verbunden; wie diese losgekauft werden könne und das daherige Kapital zu besorgen sey 165.
 - muß von allen pflichtigen Grundstücken eines **Eigenthümers** losgekauft werden; das Zehentkapital muß 400 Frk. erreichen 169.
 - auf **Allmenden**, wie es damit gehalten werde 171.
 - für dessen Loskaufskapital können **Prioritätsgülden** errichtet werden 172. - 204.
 - vom, muß nunmehr der **Eigenthümer** sieben von hundert zurücklassen 173.
 - wann für dessen Loskauf die **Auskündigung** zu erfolgen hat 174.
 - für **Stifte, Klöster, Institute** u. s. w. ist der **Oberaufsicht** der Regierung unterworfen 176. - 197.
 - nicht zum Loskauf **aufgekündigt**, wie dieser ferners entrichtet werden müsse 177. - 208.
 - **Loskaufserklärung**, wie diese vor sich gehen soll 179.
 - **Loskauf**, kann mittelst **Uebereinkunft**, bestimmt werden, diese aber muß an die **Regierung**, zur **Genehmigung**, eingeschickt werden, wenn der Zehentloskauf der **Oberaufsicht** dieser unterworfen ist 180.
 - **Schätzung**, wie diese vor sich gehen soll und wer die daherigen **Kosten** zu tragen habe 181. - 182.
 - von dessen **Loskaufssumme** wird im **Jahr** der **Auskündigung** der betreffende **Jahrszins** entrichtet 189.
 - von dessen durch die **Zehentschätzer** aufgefundenen **Loskaufssumme** sollen die betreffenden **Jahrszahlungen** nebst **Zins** abgetragen werden 192.
 - wie über eine **refurrierte Zehentschätzung** eine **zweite** **angeführt** werden könne 194.

Zehent, mit Gegensehpflichtungen behaftet, wie und wo die dahorigen Prioritätsgülden aufbewahrt werden sollen	201.
— Loskaufskapitalien, wann die dahorigen ausstehenden Zinsen in eine laufende Ansprache übergeben	206.
Zehentschätzung, siehe: Schätzung.	
Zinse, von Zehentloskaufskapitalien herrührend, wann die davon ausstehenden in eine laufende Ansprache übergeben	207.
Zinsgelder, dürfen frey versandt werden	243.
Zünfte, in Helvetien sind aufgehoben	238.

Merle.

der Feld Eid	s Fuhrwesen.			Die Mann- schaftsan- zahl.
	der Klasse.	von der 2ten Klasse.		
	Fuhr- Pferde.	Fuhr- Knechte.	Pferde.	
Von der Fuß Munizipal und Division Infanterie und Bark- & Vorrath Fuhr- & Stab Pontonn Offiziers 12 auch	742	172	320	30 40 1044
	742	172	320	1114

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

	Schüler - Meister.	Proves.	Hauptmann.	Furier - Wachtmeister.	Wachtmeister.	Korporalen.	Zambur.	Pontonniers.	Summe des Personale.
Der Etat	13
	1	1	17
Die 12 Divisionen									
Jede Division besteht									
80. Mann und 7 Re-									
vide Tab. XI.									
für	957
Der Dépôt besteht									
ebenfalls aus	87
	1								
Die Pontonniers	.	.	1	1	1	2	1	3,1	46
									1114

LIBRARY OF THE
MUSEUM OF HISTORY
AND ETHNOLOGY
SMITHSONIAN INSTITUTION
WASHINGTON, D. C.

Tab. 1

Verwesen,

zions, Wagen
für die

des Fuhrwesens.

n.

Daubigen.

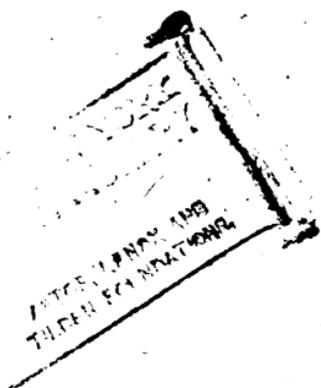
Info

asse.

2te Klasse.

Bemerkungen.





THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Sub

ffe.

art - Wagen.

Fuhrwesen.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

